

Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg.

Geschichtliche Studie
von Josef Grabherr
Pfarrer in Sattels.



1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that proper record-keeping is essential for transparency and accountability, particularly in the context of public administration and government operations. This section outlines the various methods and tools used to collect, store, and analyze data, ensuring that information is readily accessible and reliable.

2. The second part of the document focuses on the implementation of these practices across different departments and levels of the organization. It provides detailed guidelines on how to integrate record-keeping into existing workflows and processes, ensuring that it becomes a natural and efficient part of daily operations. This includes training staff, establishing clear protocols, and utilizing technology to streamline data management.

3. The third part of the document addresses the challenges and obstacles that may arise during the implementation process. It offers practical solutions and strategies to overcome these challenges, such as resistance to change, limited resources, and technical issues. The goal is to ensure that the implementation is successful and sustainable in the long term.

4. The final part of the document concludes with a summary of the key findings and recommendations. It reiterates the importance of consistent and accurate record-keeping and provides a clear path forward for the organization. The document serves as a comprehensive guide for anyone involved in the process, ensuring that all necessary steps are followed and that the organization achieves its goals.



Das Land, dessen geschichtliche Entwicklung wir auf den folgenden Blättern zur Darstellung bringen, ist nicht groß: es umfaßt nur einen Teil der heutigen k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz und ist beschränkt auf die Marken der jetzigen politischen Gemeinden Bludenz, Thüringen, Ludesch, Thüringerberg, St. Gerold, Blons, Sonntag-Buchboden, Raggalmarel. Demnach nimmt es hauptsächlich das Flußgebiet der Lutz und ihrer Nebenbäche ein. Wir sagen hauptsächlich: denn einerseits greift es über auf das Gebiet der Frutz und nimmt die linksseitigen Hänge der Alpen Frutz und Propst in Beschlag; andererseits gehörte die jetzige im Flußgebiete der Lutz liegende Gemeinde Fontanella zum ehemaligen Gerichte Damüls und damit zur alten Herrschaft Feldkirch.

Dem geschichtlichen Werdeprozeß gemäß behandeln wir dieses Land als „Schloßherrschaft“ und als „freie Reichsherrschaft“. Beiden Abhandlungen schicken wir voraus, was sich aus der Vorgeschichte noch eruieren läßt.

I. Urgeschichtliches.

1. Das alte Land und seine Beschaffenheit.

Betrachten wir das Land in topographischer Hinsicht, so springt sofort ein auffallender Unterschied in die Augen. Während nämlich der obere, weitaus längere Lauf der Lutz und ihrer Zuflüsse ohne Ausnahme von hohen und steil abfallenden, vielfach zerschnittene und gewundene Berghänge umstremt ist, ergießt sich ihr kürzerer, unterer Lauf durch eine bedeutende, flache Talweiterung zufließen in die Ill. Die links- und rechtsseitigen Berghänge, die der Lutz nur ein schmales Bett gestatten und sie in enger Rinne zu tosenden Kaskaden zwingen, bilden das heutige Walsertal, das der Volkowitz nicht mit Unrecht „ein großes, von vielen größern und kleinern Tobeln und Töbelchen durchtobeltes Tobel“ nennt; das Flachland des unteren Laufes der Lutz hingegen wird im engeren Sinne des Wortes als „Landschaft Blumenegg“ bezeichnet. In derselben befinden sich nur die Dörfer Ludesch, Thüringen, Bludenz mit Zita, deren Lage, zum Teil sogar Namen uns sichern Aufschluß geben über die ehemalige Beschaffenheit dieser jetzt so fruchtbaren und gesegneten Ebene. Ihr geologischer Aufbau entstammt nämlich der jüngsten Periode der Erdbildung, dem Alluvium; ist ein Produkt jahrhundertelanger Arbeit der Ill und Lutz, deren stetiges Geschlebe das hier einstmals gähnende Stau- becken anfüllte und zur Ebene ausgestaltete. Die hieraus notwendig sich ergebende unsichere, morastige Beschaffenheit des Bodens zwang die Urbewohner, ihre Wohnstätten in mehr erhöhter Lage, gegen die angrenzenden Berge zu aufzuschlagen. Daher die Tatsache, daß die drei Dörfer der Landschaft Blumenegg nicht im freien Felde erbaut sind,

sondern an den sicherern Böden der in die Ebene abfallenden Hängel sich anlehnen. Daß aber auch hier periodische Überschwemmungen in überreichem Maße eintraten, zeigen uns in Lapidarschrift die Fluß-, Orts- und Flurnamen z. B. „Lutr“, vom Volke heute noch „Lud“) genannt, „Ludesch“), „Bludesch“), „Fieds plods“). Hingegen wiesen die Berghänge des Waisertals einen ganz andern Charakter auf: in den untern, niederen Teilen befanden sich ausgedehnte, geschlossene Waldbestände der verschiedensten Holzgattungen: Zirbeln, Linden, Buchen, Ahorn, Lärche, Eibe, Fichte und Tanne. Die obern und höchsten Partien trugen durchweg alpinen Charakter. Die dort sich anhäufenden Schneemassen stürzten als mächtige Lawinen nieder und rissen ab und zu gefährliche Lawen in die schwerer bedrohten Waldungen.

2. Ureinwohner.

Da das kleine Ländchen, von dem die Rede geht, einst zur römischen Provinz „Raetia“ gehörte¹⁾, Rätien aber den Namen von der landstündigen Bevölkerung erhielt,²⁾ so ist klar, daß die Ureinwohner Blumeneggis, soweit es sich um den erstbewohnten Teil, die Landschaft in der Ebene handelt, dem rätischen Volksstamme angehörte. Als Rätier bezeichnen denn auch die Urbewölkerung unsere vaterländischen Geschichtschreiber Brentano,³⁾ Weizemagier,⁴⁾ Kaiser.⁵⁾ Fragt man aber nach der Abstammung dieser rätischen Bevölkerung, so erfolgt die Antwort nicht mehr so einstimmig. Die römischen Geschichtschreiber Livius,⁶⁾ Plinius⁷⁾ und Justinus⁸⁾ lassen dieselbe von den alten Etruskern, deren Sprache den Gelehrten heute noch ein Rätsel ist,⁹⁾ herkommen. Doch hielt diese Ansicht der Römer vor der kritischen Forschung der Neuzeit nicht stand. Jetzt erscheint nachgewiesen und ist allgemein anerkannt, daß die alten Rätier einen Zweig des großen indogermanischen Völkerstammes der Kelten bildeten, welche Mittel- und Westeuropa von 600 bis ca. 300 vor Christus beherrschten.¹⁰⁾ Der rätische Stamm zerfiel wieder in viele Völkerschaften, von denen nur eine, weil am ehesten für unser Land in Betracht kommend, Erwähnung finden möge: der Stamm der Belisentes in Vorarlberg mit ihrem Hauptorte Brigantium (Bregenz),¹¹⁾ welche Strabo¹²⁾ „Brigantii“ nennt. Die Kelten, darunter nicht zuletzt die Rätier, waren ein reichbedähigtes, außerordentlich tapferes Kulturvolk.¹³⁾ Sie oblagen in ihren wehlangebauten Tälern¹⁴⁾ dem Wein- und Ackerbau, der Viehzucht und Biemenzucht, und trieben lebhaften Tauschhandel mit ihrem Erzeugnisse. Die Alpen, reich an Wild,¹⁵⁾ boten dem Jagdliebhaber willkommene Ausbeute. Im Gegensatz zu den Germanen und Römern, welchen Beinkleider unbekannt waren, diente dem Kelten und Rätier die Hose als nationales Bekleidungs-Stück.¹⁶⁾

¹⁾ Von Latium = „Schwarzflüsse“. ²⁾ Von Lodaseo = „Schwarzflüsse“. ³⁾ Von Placidius (paludes) = „Sumpflüsse“. ⁴⁾ Von „vetus palas“ = „Schwarzflüsse“. — Vergl. E. Kaiser „Ortsnamen Vorarlbergs“ S. 8, 9, 9.

⁵⁾ Kap. ⁶⁾ Plinius „Das alte Rätien“ 1873 S. 1 ff. ⁷⁾ Von Plinius, ebendasselbe S. 84 ff. ⁸⁾ Varro's Chronik“ S. 94 ff. Sprogers 1793. ⁹⁾ Vorarlberg“ III. Bd. S. 8 ff. Innsbruck 1838. ¹⁰⁾ Gesch. des Fürstentums Liechtenstein S. 1 ff. Chur 1847. ¹¹⁾ Livius V. 83. ¹²⁾ Plinius hist. nat. III. 80. ¹³⁾ Justinus XX. 8. ¹⁴⁾ Weiss, Wölzpech. 2. Bd. S. 568. Graz-Leipzig 1890. ¹⁵⁾ Weiss, Ebdst. Bd. II. S. 557 ff u. S. 628. Vergl. v. Planta S. 8 ff. Berlin 1872. ¹⁶⁾ Von Plinius S. 46. ¹⁷⁾ Strabo IV. 6. ¹⁸⁾ Weiss II. 820 ff. ¹⁹⁾ Von Plinius S. 18. ff. Strabo IV. 6. ²⁰⁾ Plinius hist. nat. VIII. 89. ²¹⁾ Diodor. V. 80. „braci“ keltisch, „braci“ rätomanisch = Hose.“ Von Plinius S. 19.

Ueber das Staatswesen der Rätier ist uns wenig bekannt. Social scheint sicher zu stehen, daß die 13 rätischen Völkerschaften, die in Rätien wohnten, ebensovielen selbständige Genossenschaften bildeten, die wieder aus kleineren Gemeinwesen bestanden. Bei Kriegsbündnissen wurde ein gemeinsamer Anführer bestellt. 7)

Nachdem die rätischen Völkerschaften von dem Heeren des römischen Kaisers Augustus unter den Feldherrn Tiberius und Drusus im Jahre 15 v. Chr. gänzlich besiegt und teils ausgerottet, teils weggeführt worden waren, 8) kamen die Römer in Rätien zur unbeschränkten Herrschaft, vermischten sich mit den Resten der unterworfenen Rätier und erwachsen mit ihnen zum Volke der Rätoromanen, deren Spuren in der Landschaft Blumenegg überreich in den heute noch größtenteils erhaltenen rätoromanischen Orts-, Fluß- und Flurnamen vorhanden sind. Eine kleine Blumenlese aus der Fülle dieser überaus interessanten Bezeichnungen, jedesmal mit Angabe der Jahreszahl ihres urkundlichen Erscheinens, sei uns gestattet. In Ludesch-Ludescherberg 9) begegnen uns: Praverin 1400, Artobella, Talens, 10) Mesbraden 11) 1498; Quadras 12) 1439; Fossen, 13) Pratlän, 14) Planota, 15) Barmajegen, Plattches, Plattsch, 16) 1483; Trasseraw 17) Vies, 18) Galzan 1472, 19) Melonga 1498, 20) Prära, 21) Gappetsch, 22) Gawa, 23) Fagus, 24) Regazan 1472, Klas 1472 (Bach.)

In Bludsch 25) kommen vor: Tetschen, 26) Fanetsch, Montaschinig, Fimels 1472, Garfun, 27) Farnale 1497; Zitz, 28) Von Thüringen-Thüringerberg seien erwähnt: Montaielos 29) 831; Praplans, 30) Valltar, 31) Schgäs 32) 1419 Vanova, 33) Partetsch, 34) Brül, 35) Pargrann, 36) Partells, 37) Valpälären 1472 etc. etc. 38)

Hatten die Rätier ein Land erobert, so fiel aller Boden dem römischen Staate, resp. dem Kaiser zu. Ein Teil ward zwar den bisherigen Besitzern belassen, jedoch nicht als wirkliches Eigentum, sondern nur als beschränkter Nutzungsbesitz: jederzeit konnten sie aus demselben zugunsten später nachrückender römischer Ansiedler entfernt werden. Ein anderer Teil des Bodens wurde sofort den Kolonisten der Sieger zugewiesen oder wenigstens vorbehalten. Der Rest, namentlich der nicht angebaute, aber doch ertragfähige Boden, besonders Weiden und Waldungen, blieb römisches Staats- und Krongut. Dasselbe wurde auf kürzere oder längere Zeit in Pacht, öfters auch in Erbpacht gegeben. Im Laufe der Zeit kam es dann, daß derlei Staatgut den angrenzenden Besitzern oder Kolonisten einzeln oder gemeinsam gegen geringen Zins verpachtet, öfters auch eigentümlich überlassen wurde. Hieraus entstanden die Wald- und Weide-Genossenschaften. 39)

7) Ebdst. S. 47 ff. Vergl. Kaiser, S. 5. 8) Planta S. 54. Weizenegger III. 12. Kaiser S. 6. Die Sage nennt den Wallgau, in welchem Blarzwegg liegt, als Hauptort der Niederlage. Tatsächlich führte der Wallgau in der römischen und nachrömischen Zeit den Namen vallis Drustana = Drusental. Vergl. „Drusenfluh“. 9) Gemeinde- u. Pfarrarchiv Ludesch. 10) Vergl. „Dulass“. 11) Medium pratum = Mittelwiese. 12) Ort vorkommender Name, wonach ein quadratisches Plätzchen gänzlich bezeichnet wird. 13) Graben = foss. 14) Von pratum, Wiese. 15) = Kleine Ebene. 16) casa = Hügel. 17) trass acerosa = Dredschweinsten. 18) Am Ludescher Berg gelegenes, Wieses. 19) Wieses. 20) Wieses am Ludescherberg. 21) Ortschaft. 22) Von campo = kleines Feld. 23) Wieses am Ludescherberg. 24) = Bachwiese. 25) Pfarrarchiv Bludsch. 26) Feldparzelle. 27) Von gravis fundus = Schwereboden. 28) so. 1027 „Civ.“ geschrieben = Fraktion, Parzelle, heute das Bludschener Oberdorf. 29) Von mons = Bergflanke, teilweise Bezeichnung von Thüringerberg. 30) Von pratum piazzae = ebene Wiese, Bezeichnung für die unterste Thüringerberger Häuser-Parzelle. 31) Von vallis torrens = Wildbach ob Thüringen. 32) Bezeichnung für den Berg ob der Thüringerberger Kirche. 33) Von via nova = Neuweg. 34) Von pratum, Kleinwiese. 35) Von pratum = Hirtung, Hofried, Feldwiese. 36) Von pratum grande = Grosswiese. 37) = Kleinwiese. 38) Vergl. Zosimus Orosianus 1668. 39) Planta, „Das alte Rätien“. S. 70 ff. Berlin 1872.

Es wird gut sein, diesen Vorgang der römischen Eroberer im Auge zu behalten, um die später zur Sprache kommenden sozialen Zustände in Blumenegg um so leichter verstehen zu können.

3. Nachrömische Herren.

Einführung des Christentums.

Der römischen Herrschaft in Rätien machte Theodorich, König der Ostgothen, ein Ende. Von 498 n. Chr. an regierte er unumschränkt. Rätien wurde in 2 Teile, Raetia I. oder Churrätien und Raetia II. oder tirolisch Rätien eingeteilt. Blumenegg blieb bei Churrätien, dessen Civilverwaltung in Chur amtierte. Sonst wurde an den bestehenden römischen Staatseinrichtungen nichts geändert. Die bisherigen Bewohner lebten nach römischem Rechte, die herrschenden Ostgothen nach ihrem besondern Rechte und nationalen Herkommen. Nur bezüglich des Strafrechtes stellte Theodorich eine beide Nationen gleich verbindliche Rechtsnorm auf.¹⁾

Von den Ostgothen ging Rätien um das Jahr 537 n. Chr. auf friedlichem Wege an die Franken unter ihrem Könige Theodebert über und bildete einen Bestandteil Austrasiens oder des östlichen Frankenreiches. Wie die Ostgothen, so änderten auch die Franken anfangs nichts Wesentliches an den Provinzialeinrichtungen Churrätiens.²⁾ Selbst Kaiser Karl der Große bestätigte noch die althergebrachten Rechte auf Bitten des rätischen Volkes, führte aber zur leichtern Handhabung der Rechtsordnung auch in Churrätien die Gauverfassung ein, indem er um 808 das Land in zwei Grafschaften, in die untere „Churwalchen“ (comitatus curvalaba) und die obere „Chur“ (comitatus curiensis) mit zusammen 8 Bezirken (ministeria) einteilte,³⁾ deren Namen im berühmten, aus dem 11. Jahrhundert stammenden Churer Einkünfte-Rodol wesentlich sind. Den einzelnen Ministerien stand anfangs ein Schultheiß (scultivincus), später der „Contar“ (Zentgraf) vor. Der uns nächstliegende Bezirk in der Grafschaft Churwalchen, hieß vallis Drusiana, Drusenstal, und umfaßte den ganzen oberhalb zum Churer Bistum gehörigen Teil Vorarlbergs, d. h. alles Land vom Bache „Altabruggi“ zwischen Altsch- und Ems-Bauern bis zu den „Schneeschlaipfen“ des Arlberg und der Valtia, folglich auch den gesammten Bereich der nachmaligen Herrschaft Blumenegg. Als Sitz des drusianischen Schultheiß Folkoin wird 817 Vinomna (Rankweil) genannt.⁴⁾ Beide rätischen Grafschaften zusammen wurden zum Herzogtum (ducatus Raetiarum) erhoben, deren jeweiliger Herzog eine der beiden Grafschaften, gewöhnlich die untere, inne hatte und so bald Herzog bald Graf hieß.⁵⁾

Gegen Ende der römischen Herrschaft war das Christentum in Churrätien bereits eingeführt. Wenn wir die Legende nicht berücksichtigen, sondern nur auf historische Beweise uns stützen, so können wir sagen: um die Mitte des 5. Jahrhunderts bestand bereits das Bistum Chur, indem Bischof Asimo von Chur im Jahre 459 die Beschlüsse der Mailänder Synode unterschreiben läßt.⁶⁾ Der Bestand eines Bistums setzt aber das Christentum der betreffenden Gegend voraus. Freilich konnte dessen-ungeachtet neben dem Christentum in den einzelnen Tälern Rätiens der heidnische Aberglauben noch längere Zeit sich erhalten haben. Wann

1. Kap. ¹⁾ Venzl. Planta S. 224 ff. Kaiser S. 10 ff. Weissenegger III. 37. ²⁾ Planta S. 208. ³⁾ Ebendaselbst S. 814 u. 857. Kaiser S. 28 ff. ⁴⁾ Wartramm, Urtundens. n. 224. ⁵⁾ Planta S. 220. ⁶⁾ Ebendas. S. 209.

derselbe vollständig verschwunden ist, läßt sich nicht mehr bestimmen. Jedenfalls war in der fränkischen Zeit das Kreuz überall herrschend.

Speziell über Blumenegg gibt in dieser Sache der codex diplomaticus^{*)} bedeutsame Kunde. Der fränkische Kaiser Ludwig der Fromme stellt nämlich mittelst Urkunde vom 9. Juni 891 dem Kloster Pfäfers (monast. Fabariense) die demselben vom Grafen Roderich entrissenen Güter, nämlich einen Hof in Nüßlers und fünf Anwesenheiten in Thüringen²⁾ und Thüringerberg (Zurigo et montaniolo) und eine hier befindliche, der seligsten Jungfrau Maria geweihte Kirche (Kapelle) mit einem (dazugehörigen) Hofein wieder zurück. Hieraus ergibt sich, daß bereits anfangs des 9. Jahrhunderts zwischen Thüringen und Thüringerberg auf Monticlen — genauer noch Propians = Barplons — ein christliches Heiligtum stand, die Bevölkerung also schon katholisch war. Ferner zählt der nach 990 und vor 1189³⁾ verfaßte, gewöhnlich dem 11. Jahrhundert zugewiesene Churer Einkünfte-Rodel⁴⁾ eine Mutterkirche (mater ecclesia) und drei (Pfarr-) Kirchen mit eigenem Besitztum und Einkünften in Nüßlers, Thüringen, Bludesch und Ludesch auf. Wenn man nun bedenkt, daß die genannten Kirchen nicht mehr als je eine halbe Wegstunde voneinander abstecken, so erscheint der Schluß vollauf gerechtfertigt: das Christentum, das bereits im 11. resp. im 9. Jahrhundert in solcher Blüte und opfervoller Entwicklung dastand, muß schon lange vorher in den Gemeinden Blumeneggs Wurzel gefaßt haben. Wir dürften daher kaum irre gehen, wenn wir annehmen, das Evangelium sei in diesen Gegenden spätestens am Beginn der fränkischen Zeit mit Erfolg verkündet worden.

4. Fortschreitende Germanisierung.

Nach dem Erlöschen des fränkischen Hauses der Karolinger 911 wählten die deutschen Stämme Konrad I. zu ihrem König. Churrätien, das von jetzt an dem deutschen Reiche verblieb, behielt die Stellung als selbständiges Herzogtum ein, indem es von Konrad I. 916 mit dem Herzogtum Alemannien vereinigt wurde. Erster Herzog nach der Vereinigung war Burchard I. Er und seine unmittelbaren Nachfolger besaßen zugleich auch die Grafschaft in Unterrieten und Churwalchen,⁵⁾ die aus zwei Bezirken, „im Boden“⁶⁾ (in planis) und „Drusental“ (vallis Drustana) bestand. Als Graf im Gau Churwalchen amtierte 1056 Ulrich VIII., Graf von Bregenz, der mit Berta, Tochter des Grafen Rudolf von Rheinfelden und letzten Herzogs von Alemannien vermählt war. Von ihnen stammen die Dynasten Voralbergs und Blumeneggs: die Grafen von Montfort und Werdenberg.⁷⁾

¹⁾ Von Mohr I. n. 21. ²⁾ Ziemlich, „Ortsnamen“ 1888 leitet „Thüringen“ ab vom Personennamen „Thur“ und dem althochdeutschen Inge = Nachkommen. Dies kann wohl zutreffen für „Thüringen“ in Mitteldeutschland, unzulässig aber für „Thüringen“ in Churwalchen. Letzteres ist zweifellos eine katholische Ursprungs- und wohl gleichen Stammes mit „Tours“ in Frankreich, „Tosch“ (Tariacum) in der Schweiz, daher 881 Zurigo, Thürigen 1875. Man beachte die Kürze der Kadefibe „ig“, (vgl. die latein. Endung „ian“) die notwendig gebildet gesprochen werden müßte, wenn sie von Inge = Nachkommen stamme. Aber heute noch wie früher sagt das Volk gemeinlich: „s' Thürig.“ „Thur“, keltisch, soll „Befestigung“, „Fester Ort“ bedeuten. In der Tat steht Kirche und Dorf Thüringen auf felsiger Anhöhe, ist also im Vergleich zu den benachbarten Schwabenerorten Ludesch, Zitz und Bludesch sicher und fest. ³⁾ Planta S. 428. ⁴⁾ Von Mohr cod. diplom. I. pag. 286.

⁵⁾ Kap. 3. ⁶⁾ Planta S. 395. ⁷⁾ Dazu gehörte das heutige Liechtenstein und das schweizerische Rheintal von der Lanquart bis zur Rh. ⁸⁾ Bergmann, „Landeskunde“ S. 93. Vergl. Stammesafel I.

Unter dem Walten der alamannischen Herzoge gewann das deutsche Element in Churrätien die Oberhand. Dasselbe setzte seit Beginn der fränkischen Regierung langsam ein, erstarkte unter Karl dem Großen besonders im Vorarlbergischen Teile Churrätiens durch stete deutsche Zuzüge immer mehr, bis die kontinuierliche deutsche Herrschaft die Rätoromanen in die Minderheit und zuletzt ganz zum Verschwinden brachte. Nicht als ob sie bedrückt oder gewaltsam verdrängt, ihrer Sprache und Sitte beraubt worden wären. Im Gegenteil: sie konnten nach dem römischen Rechte ungestört leben und hausen, während die Deutschen nach deutschem Herkommen berechtigt wurden. Der Umwandlungsprozess vollzog sich in durchaus friedlicher Weise, mehr infolge einer spontanen Entwicklung, der gemäß viele Romanen selbst ihr rätisches Wesen ablegten. Beweis hierfür ist uns die vollständige Erhaltung der rätoromanischen Orte-, Flur- und Flußnamen. Wären die Deutschen gewaltsam eingedrungen, so hätten sie den abgerungenen Grund und Boden nach ihrem Idiom bezeichnet. So aber blieben, indem die Romanen in deutschem Wesen aufgingen, die bisher ihnen geläufigen Benennungen erhalten. Herr v. Planta hat sich der Mühe unterzogen, die Verhältniszahl der in vorarlbergischen Urkunden bis ca. 800 n. Chr. vorkommenden deutschen und romanischen Personen-Namen zu ermitteln und gelangt zum interessanten Schlusse, daß in dem Urkunden von 800—807 ungefähr ein Sechstel; um 817 fast ein Viertel; von 820—860 nahezu ein Drittel, endlich von 860—880 beiläufig die Hälfte der Urkunder und Zeugen dem deutschen Stamme angehörten.¹⁾ Daß jedoch im 11. Jahrhundert die Rätoromanen des Wallgaus noch nicht verschwunden waren, sagt und zeigt uns wieder der Churer Rodel,²⁾ der zw. 990—1139 verfaßt, in Schläs 2, in Bludesch 1, in Thüringen 1, in Bäschling 4, in Bludenz 1 Romanen als Grundbesitzer aufzählt. Die Urkunden des 18. Jahrhunderts, soweit sie dem Wallgau, speziell Blumenegg entstammen, wissen nur mehr von deutschen Personen-Namen zu berichten. Demnach war um diese Zeit das ganze Land bereits germanisiert.

Teils vor, teils mit dem Abschluß der Germanisierung Blumeneggs ging die Bildung und Stabilisierung der Geschlechternamen vor sich. Der Churer Einkünfte-Rodel weiß noch nichts von Zusätzen zu berichten. Er meldet einfach (romanisch): Draso (in Thüringen), Florentius (in Schläs), Iuanus Sclaves (in Bludesch), Saganus, Buganius, Florentius, Ursicinus (in Bäschling); die deutschen Namen gibt er so: Thietbertus (Frastanz), Onolfus (in Bäschling), Muctoll (Sattains), Berobarius (Göfis), Haltmannus (Nüziders). Erst im 12. und 13. Jahrhundert kommen Zusätze³⁾ vor, wie Heinrich von Lodsek,⁴⁾ Ulrich vom Stain, Lyso von plater, Elsbeth von füttsch,⁵⁾ Hans von gagusch, Uli (Ulrich) über arlen, Kuarat genannt gehart, Albrecht genannt baccin,⁶⁾ Heinrich genannt vintatru,⁷⁾ Ulrich genannt von der Lechen, Hartung von barx, Walter von motta,⁸⁾ Hanns von garrar, lyso genannt Schwarz, Jakob genannt gurtinatsoch,⁹⁾ Peter genannt Moss, Eblä der meier, Algysoch, den man nempt (nennt) Maleng, Hans ob der Kirchen, den man nempt Sabeth.

¹⁾ Planta S. 371. ²⁾ Von Moir cod. dipl. 268. ³⁾ Hierüber in Ludesch, das aus dem Jahre 1624 stammt, aber frühere Jahreshöflicher Kopiert. ⁴⁾ Von Lodsch = Lodescher. ⁵⁾ vielleicht Flesch. ⁶⁾ Vielleicht das heutige Baccin. ⁷⁾ = Winzer, Weinstauer. ⁸⁾ Wahrscheinlich die Parallele Moten in Frastanz. ⁹⁾ = Böflein, offenbar vorkommende Gutsbezeichnung.

Ende des 13. und anfangs des 14. Jahrhunderts werden dann Geschlechternamen allgemein und ständig. Die ältesten lauten in Ludesch: Siglar, Rainolt, Gisen (Gysch?), Thoma, Cristin, Mayr, Latsch, Fisil, Bellvatsch, Botsch, Umbricht, Bruning, Hainz Rig von Alair, delda¹⁾ bürgin, Getzo, Garrut, Frennen, Marpant, von der Löwe, Vol.²⁾ In Hudesch-Thüringen:³⁾ Ruch, Egl, Coen von Zitz, Tschanfrew, Jopp, Keuz, Friedrich, Wunderer, Mandugg, Burg,⁴⁾ Gomen,⁵⁾ Gropfer, Vizanz.

II. Schlossherrschaft.

Wie die Landschaft Blumenegg aus dem Dunkel der Geschichte ans Licht der Öffentlichkeit tritt, finden wir ein auf deutschem Rechte aufgebautes Gemeinwesen unter Leitung erblicher Herren vor. Die Darstellung der eigentümlichen Verhältnisse sei Gegenstand und Zweck der nächsten Kapitel.

1. Schloss und Veste Blumenegg.

Auf einem steil nach Westen und Süden zur Falster⁶⁾ und Lutz abfallenden Plateau, etwas unter der jetzigen Thüringerberger Kirche erheben sich heute noch die imposanten Ruinen der weitaufgen, einst trotzig in die Ebene dräuenden Burg Blumenegg. Der Name ist klar. Er baut auf der von der Lutz und der einmündenden Falster gebildeten Bergecke, stand sie am untern Ende eines Bergtriches, das die Römeromanen mit „Florimont“ = Blumenberg⁷⁾ bezeichnet hatten. Die Zeit ihrer Entstehung kann nur annähernd bestimmt werden. Der schweizerische Geschichtsschreiber Tschudi nennt unter dem Jahre 1288 die „Veste Blumenegg.“ Indes geschieht derselben schon früher, wenigstens indirekte, Erwähnung in einer Kaufurkunde⁸⁾ aus dem Jahre 1266, als deren Zeugen Rudolf von Borschach, Ulrich von Ramschwag,⁹⁾ Marquard jun. und sen. von Schellenberg,¹⁰⁾ Ulrich von Schellenberg, Kuno von Schwarzinhorn¹¹⁾ und Heinrich von Sigbert¹²⁾ auftreten. In Kraft dessen werden gegen 36 Mark Silber dem Ritterhaus St. Johann in Feldkirch Güter im „Albigowe“ (Wallgau?) überlassen von den gemeinsamen Verkäufern, die sich nennen: Rudolf und Ulrich Gebüder Grafen von Montfort und Bregenz, Hartmann und Hugo, Gebrüder Grafen von Werdenberg und Bluminogga.¹³⁾ Da die Landschaft nach dem Schlosse benannt wird, ist einleuchtend, daß die Burg um 1260 sicher schon bestand. Andererseits weist ihr Name auf deutsche Bauberren hin, kann also nicht aus der romanischen Zeit datieren. Demnach dürfte der Schluß, die Burg verdanke ihr Entstehen den Grafen von Bregenz-Montfort, Anspruch auf Berechtigung erheben. Der Zweck ihrer Erbauung ist sicher. Er erstrebte den Schutz der Untertanen, die Leitung des Gemeinwesens, die Sicherung der öffentlichen Ruhe. Daß sie stark und bewehrt war, ersehen wir aus ihrer an drei Seiten unzugänglichen Lage, an der Mächtigkeit der noch vorhandenen Reste, sowie aus der

¹⁾ Weiblicher Vornam. ²⁾ Heute Boll, von „Ulrich“. ³⁾ Ehem. Landschafts- und Pfarrarchiv in Thüringen und Hudesch. ⁴⁾ Heute Borg. ⁵⁾ Jetzt Gohm.

1. Kap. ⁶⁾ = vallis cornata, jetzt Schlossstobelbach, von Alpina kommend. ⁷⁾ Heute Thüringerberg. In Kränzung des alten Namens heisst ein Gut jetzt noch „Scruzen“, verderben „Lerzen“. ⁸⁾ Gerichtsarchiv Hudesch, jetzt Landesarchiv. ⁹⁾ Burg bei Nenzing. ¹⁰⁾ In Liechtenstein. ¹¹⁾ Burg bei Sasseis. ¹²⁾ Vielleicht Schloss Sigburg bei Gofa. ¹³⁾ Vergl. Stammtafel I.

Bezeichnung „Veste“, womit alle Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhunderts sie gemeinlich auszeichnen. Jedoch ist nicht anzunehmen, daß ihre Herren ständig sie bewohnten. Sie besaßen noch viele Schlösser im Rheintal und anwärts, die ihnen gelegener sein mochten. Daher finden wir auch nur einen Verwalter und Hüter, oder wie Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans-Vaduz 1391 sagt,⁷⁾ einen „purgman“ in derselben vor. Das Schicksal teilte sie mit allen Feudalsitzen unseres Landes. Im Appenzeller Krieg wurde sie 1406, wie Schloss Feldkirch, Schöllenberg, Sieberg, Schwarzenhorn, Jagdberg, Ramschwag, Bürs von den bündlerischen Landknechten gebrochen und verbrannt. Mit kaiserlicher Erlaubnis bald wieder aufgebaut, erlag sie 1650 und 1774 wieder dem Feuer,⁸⁾ um nicht wieder zu erstehen.

2. Grund und Boden.

Die Grenzen der Schloßdomäne werden 1397 von Graf Hartmann von Werdenberg, Bischof von Chur urkundlich also bestimmt:⁹⁾ „Von der Blattengais¹⁰⁾ hantüber in den Schwarzenwald, den Wald aufwärts in die Ecke, über die Ecke dem Grat nach hinein, soweit die Schneeschleifen¹¹⁾ gehen, und die Höhe des Berges wieder heraus nach Guggais¹²⁾ und hinab in die Ill.“ In diesen Marken ist der ganze Bereich der Gemeinden Bludesch-Thüringen, Ludesch und beinahe ganz Walsertal eingeschlossen. Mit Ausnahme der beiden Berge „Flons und Planken“ oder des Dinghofes St. Gerold¹³⁾ treffen wir innerhalb des genannten Bezirkes in wesenhafter Fortdauer der durch die römischen Eroberer geschaffenen agrarischen Verhältnisse¹⁴⁾ eine vierfache Klasse von Grund und Boden an.

1. In die erste Klasse fallen die Reste des ehemaligen römischen Krongetes. Dasselbe ist, obwohl durch Lehen¹⁵⁾ und Verkäufe sehr geschwächt, immerhin noch bedeutend und gehörte zum Eigentum der Schloßherren. Es zählte 8, später 5 Häuser: Haus und Hofstatt samt der Mühle in Thüringen, genannt „untere Mühle.“ Haus und Hofstatt samt Torkei zw. Thüringen und Bludesch, genannt Partetsch. Haus und Hofstatt, Baum- und Kroutgarten in Thüringen mit Alprecht in Valsifenz; ferner über 30 Wiesen und Aecker: Das innere Burggut trägt 26 Fuder Heu und 60 Viertel und 12½ Scheffel Hafer; das äußere Burggut, genannt Quaders, 16 Fuder Heu, 60 Viertel Rauchkorn;¹⁶⁾ Wiese Brospunt 6 Fuder; Seilwiese 9 Fud., Saurwiese 10 Fud., Trotten 5 Fud., Wiese Halden 7 Fud., Garwenden-Halden 8 Fud., Forstwiese 4 Fud.; 1 Mal Acker, Thoman, 2 Fud., 1 Brül im Bludescher Feld 2 Fud., Gurtinettsch 5 Fud., 1 Wiese 8 Fud., Portelsuß 5 Fud., zusammen 165 Fuder Heu und 110 Viertel Getraide nebst vielem Riedwachs; weiter das Malensäß Garfüllen (Gravilla) im Maruler Tal; endlich viele Weingärten mit 74 Pfd. Lohn¹⁷⁾ Reben, die im Durchschnitt jährlich 24 Fuder Wein¹⁸⁾ liefern.

2. Die zweite Klasse des Bodens hieß Eigenrecht, weil es den Bewohnern als Eigen rechtlich zustand.¹⁹⁾ Es war entweder beschränkt oder unbeschränkt. Das unbeschränkte wurde „Infang“ — Einfang genannt, weil mit einem Zaune, einer Mauer umfriedet oder „eingefangen.“ Es

⁷⁾ Gerichtsarchiv Bludenz. ¹⁰⁾ Bergmann, Landeskunde S. 76.

2. Kap. ¹¹⁾ Acta Hirszenegg. ¹²⁾ Ortschaft Gais vor Ludesch, an der Ill. ¹³⁾ Lawinen.

⁴⁾ Der Happerkopf zwischen Ludesch und Nüßdorf. ⁵⁾ 30. Märzember. 1667. „Herrschaft St. Gerold.“ ⁶⁾ Vergl. I. Kap. 2. dieser Abhandl. ⁷⁾ Herrschaft St. Gerold II. I. ⁸⁾ — Gesetz.

⁹⁾ 1 Pfd. Lohn Reben = 128 [Kl. ¹⁰⁾ 1 Fuder Wein = 40 Viertel à 10 Maß; 24 Fuder = 240 Eimer oder 4800 alte Maß. ¹¹⁾ Vergl. I. Kap. 2. oben.

land sich nur „in villis“ d. h. in geschlossenen Dörfern und Weilern als „Hofstatt“ („Bräu“¹¹⁾) oder „Wingart“¹²⁾ vor. Da dem Eigentümer die Nutzung unbeschränkt zustand, die Bepflanzung mit Nutzbäumen gestattet war, hieß dies Eigenrecht auch „Bomgart“- resp. „Wingart“-Recht. Das „Bomgart“-Recht der einzelnen Besitzer war jedoch nie groß. In Ludesch¹³⁾ z. B. hatte es nie mehr als 50 Mauerklaffer im Geriete.¹⁴⁾

Das beschränkte Eigenrecht zerfiel wieder in Feldrecht und Bergrecht. Beide Arten waren wirkliches Eigentum der Inhaber, aber in der Weise belastet und beschränkt, daß im Frühling und Herbst die Gemeinde ihr Vieh gemeinsam darauf treiben konnte. Während dieser Aetzungszeit durfte diese Art Eigenrecht nicht eingefriedet, sondern mußte den Tieren der Weidung belassen werden. Feldrecht hieß es, wenn die Aetzung im Vorfrühling und Spätherbst, Bergrecht aber, wenn sie im Spätfrühling und Früherbst stattfanden konnte.¹⁵⁾ Es gab auch halbes Feld- und Bergrecht, wenn diese gemeinsame Nutzung entweder im Frühling oder im Herbst eintrat.

3. Die dritte Bodenklasse nahm der gemeinsame Grund, die sog. Allmeine ein. Diese Art Besitz hatte keinen persönlichen Eigentümer, sondern war mehreren oder allen „Nachgeburen“ zugleich gut geschrieben, konnte von allen gemeinschaftlich genutzt werden. Wir betonen aber ausdrücklich die Nutzung. Verfügungsrecht über die Substanz hatten die gemeinsamen Besitzer, hatte die „Gemeinde“ nicht; dies stand einzig und allein dem Feudal- oder Schloßherra zu. Nur mit seiner Zustimmung und Einwilligung konnte von der Allmeine etwas vergeben, ausgeteilt oder in Berg- und Feldrecht verwandelt werden. Dies geschah mit vorrückender Zeit in Blumensogg mehr und mehr. Der damit Begünstigte mußte fast regelmäßig als Gegenleistung einen bestimmten jährlichen Lebzins entrichten, zudem noch zum Nutzen der Herrschaft eine gewisse Anzahl „Wustbäume“, gewöhnlich 2—10 Eichen oder Lärchen pflanzen und pflegen. Derlei Allgemeinverfügungen kamen gewöhnlich auf Bitten der Gemeinde hin zum Anlegen von Krautgärten und Hanfländern vor, da sich hierzu der „Infang“ vermöge seiner räumlichen Beschränktheit, das Feldrecht aber wegen des darauf lastenden Servituts nicht eignete. Nebst Kraut und Hanf wurden noch hervorragend gepflanzt Weizen, Rauchkorn (Gerste), Hafer, Bohnen, Rüben. Der Anbau dieser Kulturen geschah immer auf Feldrechtboden. Vor der Anpflanzung und nach der Ernte hatte dann die Dorfhahe ihren Lauf darüber. Letztere war bedeutend. Jedes Haus, mit „Hausröchl“¹⁶⁾ hatte seine bestimmte Anzahl von Kühen, Pferden, Kleinvieh, Schweinen.¹⁷⁾ Auch der Weinbau war bemerkenswert. Alle geeigneten Bergthalden in Bludesch, Thüringen und Ludesch tragen der Rebe edle Frucht.¹⁸⁾

4. Die letzte Klasse von Grund und Boden bildeten die Waldungen und unbebauten Erdflächen. Hierüber hatte die Herrschaft als Grundherr allein zu verfügen. Doch wird vermöge alter Gewohnheit den Unter-

¹¹⁾ pretium = Einzug. ¹²⁾ = Weingarten. ¹³⁾ Gemeindeforsch. ¹⁴⁾ 1 Mauerklaffer = 7 Weckschal, 60 M. Kl. = 2000 □ Klaffer. ¹⁵⁾ Die Tage des „Aetzens“ d. h. des Abtreibens von diesem Boden waren im Frühling und Herbst genau bestimmt. Hierauf konnte auch das Berg- und Feldrecht eingetriedet werden. ¹⁶⁾ Von Rauch, d. h. Recht auf die Feuerstätte = den Herd. ¹⁷⁾ In Ludesch z. B. mußte 1486 bestimmt werden, daß kein „Nachgeber“ mehr als 2 Rosse und 1 Stut (Stute) oder Feldpferd mit 1 „Ful“ auf dem Bergrecht halten dürfe. ¹⁸⁾ Noch im Jahre 1881 wurden in ganz Blumensogg 1500 Eimer Weis, im Jahre 1818 aber ca. 2500 Eimer gekelstet.

tanen das benötigte Brenn- und Bauholz unentgeltlich angewiesen. Ebenso dürfen sie ihre Schweine, deren eine große Zahl eingestellt war, unter Obhut gemeinsamer Hirten, im Herbst in die Waldungen treiben. Eichen und Buchen, die sog. Akker, lieferten ihnen reichliche Nahrung.

Im natürlichen Folge davon, daß sämtliche Forste und unbebauten Gründe ursprünglich der Herrschaft gehörten, beanspruchten die Burgherren auf Blumenegg das ausschließliche Recht der Jagd¹⁾ und Fischennen²⁾ im ganzen Schloßgebiet. Fischreich waren alle Gewässer: die Lutz, der Lasanggenbach,³⁾ Montiolenbach,⁴⁾ die Klar⁵⁾ und Aulad.⁶⁾

3. Leibeigenschaft.

Alle Bewohner des Schloßgebietes Blumenegg standen in Leibeigenschaft, d. h. in persönlicher und dinglicher Abhängigkeit von ihren Schloßherren. Es ist dieser Zustand eine Folge des im Oberrhein zu Recht bestandenen, von den Römern eingeführten *Colonatus*¹⁾ — allerdings gemildert durch christlich-deutsche Rechtsanschauungen. Die Leute hatten verebungsfähiges, sowohl liegendes wie fahrendes Eigentum, konnten persönlich und dinglich Recht suchen und finden, nur waren sie gegenüber ihrem Grundherren zu persönlichen und dinglichen Leistungen verpflichtet, welchen der Freie nicht unterworfen war. Man nannte sie deshalb Unfreie, Grundheide, Eigenleute, weil dem Herrn mit Leib als eigen ergeben. Die solchem Verhältnis entspringenden Pflichten waren:

1. *Frondienste*. Alle Untertanen Blumeneggs leisteten ihren Herren ungemessene, d. h. nach dem Bedürfnisse und dem Willen der Herrschaft sich richtende Fronarbeit. Namentlich sollen die Untertanen die Güter ihres Herrn bebauen, „hagen, jagen, in den Reben harken, graben, mähen, hauen, holzmachen, führen und alle andern Dienstetun, keinen ausgenommen.“

2. Jede Person im Blumenegg lieferte der Herrschaft jährlich eine „Bibbene“ als „Fahnschthuhn“; jedoch eine „Ehe“, d. h. Mann und Weib nicht 2, sondern zusammen nur 1 Henne.

3. Wollte eine Person heiraten, so mußte sie die grundherrliche Erlaubnis einholen, damit nicht durch Verhehlung mit Untertanen anderer Leibherren der eigenen Herrschaft Schaden erwachse.²⁾

4. *Baugerechtigkeit*. Jedes Haus in Ludesch, Bludesch und Thüringen giebt jährlich im Frühlinge ein Fuder Bau oder Dünger auf die herrschaftlichen Güter. Ausgenommen sind nur die Ober- und Untervögte, der Steuer- und Gerichtswaibel und die „Weinstürlein“, d. h. Reblente. Dem Überbringers des Baues giebt man „ein Morgensuppen, Wein, Käse und Brot“ und nach getaner Arbeit wieder „ein Merand“ mit Wein und Brot. Die Pferde erhalten jedoch nichts. Die „Baugerechtigkeit“ trug jährlich ca. 150 Fuder Dünger ein.

5. *Ein- und Abzug*. Will eine leibeigene Person von Blumenegg in eine Stadt oder über die 4 „Schneeschlaipfen“, d. i. über die vier Voralberger Pässe an solche Orte ziehen, wo die „Nachfrage“ der Leibeigenschaft nicht mehr möglich ist, d. h. die Gefälle der Leibeigenschaft nicht mehr

¹⁾ Wildstand im 14. Jahrhundert: Fische, Gänse, Rehe, Hirsche, Wildschweine und allerlei Sorten „Geßige“. ²⁾ Fischennen = Fischerel. ³⁾ = Maraler Bach. ⁴⁾ Von Thüringerberg kommend. ⁵⁾ Bach im Ludescher Feld (Au). ⁶⁾ Aulad, Bach in der Bludescher Au, von aqua lacta = Lauterbrunnen.

3. Kap. ¹⁾ Vergl. Flantz, S. 291 und 302. ²⁾ Acta Blumenegg. Landschaftsarchiv ³⁾ „Herrschaft S. Geold.“ 86. Mosenstein. 1867. II. 2. Ehegesetz in Churwalden.

eingezogen werden können, so bezahlt sie von aller Habe 10 u Abzugsgeld und hat sich noch mit der „Gros“ wegen der „Leibetr“ zu vergleichen. Desgleichen zählt eine Mannsperson, die in Blumenegg hausen will und bereits 1 Jahr und 1 Tag allda wohnt, der Herrschaft und der betr. Gemeinde je 15 z Pfg. Eine Frauensperson hat nur je 5 z Pfg. zu entrichten.

6. Der Fall. Stirbt eine leibeigene Person, so gehört das „Besthaupt“, das beste Stück in er hinterlassenen fahrenden Habe der Herrschaft, die also nach Wahl ein Roß, eine Kuh, ein Bett zuhanden ziehen, „anfallen“ konnte.

Die Blumenegger Eigenleute unterstanden wohl von altersher einer gemeinsamen Herrschaft, deren sichtbarer Mittelpunkt Burg und Veste Blumenegg war, hatten aber zwei verschiedene Grund- und Leibherrschen. An den beiden kleinen Bergleihen „Flons und Planken“, welche heute die innere Hälfte der Gemeinde St. Gerold (Planken) und die äußere Hälfte der Gemeinde Flons (Flons) bilden, hatte das Stift Einsiedeln grundherrliche Rechte inne.¹ Die hier wohnenden Grundhölde zahlten demnach wohl die Herrschaftsteuer², (Schniegeld) und anstatt des Vogelwolkens 6 z 15 z in's Schloß nach Blumenegg, die Leibeigenschaftsgefälle gehörten jedoch dem Einsiedeln'schen Gotteshause St. Gerold zu. Darum nannten sich die Eigenleute auf „Flons und Planken“ vorzugsweise „Gottshausleute“.³

Zum Unterschied davon wurden die Leibeigenen der Schloßherren in Blumenegg mit dem Namen „Herrenleute“, oder weil die Burgbesitzer der ersten Zeit Grafen war es, auch als „Grafenleute“ bezeichnet. Sie „heimbechten“ hauptsächlich in den heutigen Gemeinden Bludenz, Thüringen, Ledesch und Thüringerberg. Jedoch trat schon sehr frühzeitig eine Mischung beider Sorten von Eigenleuten ein, so daß Grafenleute auf Flons und Planken, Gottshausleute aber in der Landschaft wohnten. Ebenso ereignete es sich, und zwar nicht selten, daß Herren- und Gottshausleute in andere benachbarte Herrschaften zogen, Eigenleute anderer Herren aber in Blumenegg „heimbechten“. In allen diesen Fällen ward an der Zugehörigkeit der Leute nichts geändert, für gewöhnlich blieben sie ihrem angestammten Herrn mit Leib und Steuern ergeben. Anders verhielt es sich, wenn Eigenleute verschiedener Herren mit einander sich verehllichten und Kinder erzeugten. Da trat das in Churwalchen allgemein geltige Ehegesetz, das die Leibeigenschaft „gemischter“ Ehen und ihrer Sprößlinge regelte, in Kraft. Diesem Landbrauch wurde vor Gericht des kleinen Rates der Stadt Zürich ca. 1480 Zeugnis gegeben in folgenden Worten: . . . „dann von der eigen (leibeigenen) Leut wegen, ob ein eigen Mensch das ander nehm und davon Kinder bekommen, so sprechen wir die zween Teil darselbigen Kind dem Vater und ein Teil der Mutter nachhören sollend. Und dies Entscheidung als der Leuten wegen, haben wir darum gethan, wenn wir mit redlicher Kuntschaft (Zeugenschaft) eigentlich underwyst sind, daß es also zu Churwalchen im Land Recht, Sitt und Gewohnheit und von alt herkommen ist. Demnach wurden die Kinder leibeigener Eltern verschiedener Herren geteilt. Zwei Drittel gehörten dem Leibherrn des Vaters, ein Drittel

¹ Vergl. II. 2 dieser Abb. 96. Mus.-Bec. „Die Herrschaft St. Gerold.“ ² Wovon später die Rede (s. Bd. 1 Pfl. 17p. = I. 2. 97) Kr. E. W. = I. 2. Ge. W. 1 Pfl. 17p. = 20 Schillinge (2) & 12 Pfennige (Pfg.). ³ 96. Mus.-Bec. „St. Gerold“ II. 2. ⁴ Docum. Sangeroth. I. Vergl. Volkskal. 1891 S. 27.

dem Leibherrn der Mutter.¹ Bestiglich der Gotteshausleute und der Blumenegger Eigenleute trat vermöge eines zwischen der Propstei und dem Grafen von Montfort-Werdenberg im 14. Jahrhundert geschlossenen Spezialvertrages keine Teilung der Kinder, sondern „Rob und Wechsel“ der Gaben ein. Darnach wurde, wann ein Grafenmann eine Gotteshausfrau zur Ehe nahm, auch diese dem Grafen hörig. Erlichte umgekehrt ein Gotteshausmann eine Leibeigene Blumenegg's, fiel auch diese dem Gotteshaus mit Leibeigenschaft zu. Doch auch dieser „Rob und Wechsel“ wurde vom Propst und Abt Gerold von Sax (1452—1480) wieder abgekündigt² und es blieb bis gegen 1520 beim üblichen Landesgesetze.

Von ca. 1350 an herrschte aber dauernd Rob und Wechsel zwischen Blumenegg und St. Gerold.

Mit Rücksicht auf die mannigfachen Dienste, die sämtliche leibeigene Personen mit Leib und Gut ihren Herren zu leisten hatten, wurden sie von diesen ständig und urkundlich mit Recht „arm“) Lat“ „arme Leute“ genannt, die gekauft, verkauft, vertauscht werden konnten.

4. Altes Gemeinwesen.

Das Gemeinwesen konzentrierte sich in der ersten historischen Zeit Blumeneggs auf die Gemeinde und die Gnos.

1. Gemeinden treffen wir in der ältesten Zeit zwei an: Bludesch-Thüringen und Ludesch. Beide machten sich als Folge gemeinschaftlicher Besitzungen, wie der „Allmeine“ oder „Almende“ gebildet haben. Ihr Wirkungskreis war jedoch sehr beschränkt und bezog sich nur auf Erhaltung und Nutzung der Allmeinen, Regulierung und Ueberwachung von Feld- und Bergrecht, sowie der Abruugsrechte, welche Ludesch auf dem gesamten Ludescherberg, Bludesch-Thüringen aber am untern Thüringerberg besaß;³) Erstellung und Erhaltung von Weg und Stog; Auslösung des von der Herrschaft allen „Hausrecht“-Besitzern zugewillten Bau- und Brennholzes, sowie Handhabung der Ortspolizei. Endlich war es auch Sache der Gemeinden, ihre Kirchen, Pfarrhäuser gemeinschaftlich mit dem Patronate zu erhalten und für die Sustentation der Kirchendiener aufzukommen. Diese Geschäfte wurden von eigens gewählten, von der Herrschaft bestätigten und vereideten Männern, den sog. Dorfgeschwornen namens ihrer „Nachbarschaft“ (Gemeinde) ausgeführt. Straßen, Brücken, Wuhungen fanden ihre Erhaltung im Fronwege. Die Geschwornen führten auch die Dorfkasse, welche für die geringen Besoldungen und andere Erfordernisse aufkommen mußte. Gespöist wurde sie vielfach nur von Ein- und Abruugs-⁴) sowie von Strafgeldern, die auf bestimmte Uebertretungen in Feld, Wald und Flur gesetzt waren. Gemeindesteuern wurden, wenn erforderlich, auf die „Hausröchinen“ oder auf das Vermögen repartiert.⁵) Als Versammlungsort diente das sog. „Tanzhaus“, ein hölzerner, mit nach außen offenem Lauben-Umgang versehener Bau, in dem nicht bloß öffentliche Volksbelustigungen vorkamen, sondern auch die weisen Alten ihre Beratungen pflegten, das Gericht die schwersten Urteile schöpfte. Derselbe Tanzhäuser standen in Thüringen, Bludesch und Ludesch.

Da die Gemeinde Bludesch-Thüringen über den untern Thüringerberg „Bann- und Satz“ hatte, d. h. darüber, als früherer ihr gehörigen Allmeine,

¹) Stiftsarchiv Elmstedt. ²) Decem. S. Gerold. Nam. Landschaftsarchiv.

³) Kap. ⁴) Veröff. Volkskammer Jahrg. 1891 und 1892. ⁵) Siehe oben II. S. ⁶) Gem.- und Pfarrarchiv in Thüringen und Ludesch.

Bergrecht ausübte, konnten die dortigen Bewohner untereinander anfangs gemeindlich sich nicht vereinigen. Sie gehörten auch nicht in den Verband der Bann- und Satzgemeinde, sondern jeder für sich stand der ganzen Gemeinschaft der Dorfbewohner als ihrer quasi — Grundherrin gegenüber. Doch war ein bedeutendes Bindemittel vorhanden, welches alle Grafen- oder Eigenleute Blumenegg in Berg und Tal vereinte, nämlich

2. Die „Große Gnos“ oder „Gnosam“. Als landschaftliche, verwaltende, mit Gerichtsbarkheit begabte Steuergenossenschaft stand sie über den Gemeinden und Parteien, schloß vielmehr alle in sich. Die Zugehörigkeit erfolgte: a) Durch Geburt. Gehörte Vater und Mutter der Gnos Blumenegg an, so blieben auch alle Kinder der Gnos ihrer Ältern; ebenso wenn ein freier mit einer unfreien Blumeneggerin oder umgekehrt ein unfreier „Grafenmann“ mit einer Freien Kinder abelich erzeugt hatte, schlugen diese in die Gnos des unfreien Ehepartners. Waren beide Gatten unfrei, aber verschiedenen Genossenschaften zugehörig, so wurden die Kinder geteilt, zwei Drittel derselben kamen in die Gnos des Vaters und ein Drittel folgte der Gnos der Mutter.¹⁾ b) Durch Kauf. Hielten sich eine oder mehrere Personen aus einer anderen Gnos in Blumenegg hausähnlich auf, so konnte sich Blumenegg bezüglich dieser Leute mit deren Gnos abfinden, sie der dortigen Pflichten und Steuern entledigen. Die so ausgelöste Person gehörte und steuerte dann der Gnos Blumenegg. c) Durch besonderes im Churwalden gültiges Landesgesetz. Im Jan. 1602 legte ein öffentliches, im Namen des Kaisers Max I. in Nätziders abgehaltenes Gericht, dem Landammann Hans Marquard von Sonnenberg präsiidierte, für den uralten Bestand dieses Gesetzes Zeugnis ab und urkundete, daß, wenn eine Person aus dem Bregenzwald, aus dem St. Gallischen, über den Rhein oder über die 4 „Schneeschläpfen“ (Pässe) nach Sonnenberg oder Blumenegg ziehe, die Herrschaft Macht und Gerechtigkeit habe, derlei „Wildflügel“²⁾ „auf zu fahen“, d. h. sie für eigen anzufangen. Damit ward sie auch der Gnos des betreffenden Dynasten einverleibt.³⁾ Dies geschah jedoch, wie früher⁴⁾ gesagt, erst nachdem die Person 1 Jahr und 1 Tag in der Gnos gewohnt hatte.

Die Zugehörigkeit zur Gnos brachte Rechte und Pflichten mit sich. Die Gnos mußte ihre Angehörigen mit Gut und Leben, Ehre und Recht schützen. Der Gnosmann konnte bei ihr Recht suchen und finden, durfte in gewöhnlichen Sachen gegen seinen Willen vor kein anderes Gericht als das der Gnos gezogen werden. Dagegen mußte er neben den Abgaben für die Gemeinde und Herrschaft auch noch jährliche Steuern an die Gnos entrichten und zwar je nach dem Vermögen, bei dessen Bemessung der unbewegliche Besitz einer billigen Schätzung unterlag.⁵⁾

Die Amtsgewalt der Gnos erstreckte sich auf die landschaftliche Verwaltung, das Steuerwesen und die Ausübung der niedern Gerichtsbarkheit.⁶⁾ Funktionäre waren der Aman, später Landammann genannt, die Gerichtsgeschworenen, die Waibel. Es gab einen Steuer- und einen Gerichtswaibel. Der erstere hatte die Steuern für die Gnos und die Herrschaft einzuziehen, letzterer die Aufträge der Gnos in ihrer Eigenschaft als richterliche Korporation zu besorgen, Pfändungen, Ganthalten und Verhaftungen vorzunehmen. Die Geschworenen waren soviel wie Berater, Gerichtsbeisitzer, Stulsaßen, Schöffen. Die erste Person der Gnos

¹⁾ Vergl. Landesgesetz II. 3. dieser Abh. ²⁾ Herrenlose Vaganten. ³⁾ Bemerkung Dr. Wälter in Feldk. ⁴⁾ Vid. II. B. n. 2. dies. Abh. ⁵⁾ Landschaftsrecht Blumenegg. ⁶⁾ Die Hauptphäre wird später im einzelnen zu näherer Anschauung kommen.

hieß Landamann zum Unterschied vom Gerichtsamann, der in kleineren Bezirken, z. B. Damfla, wohl die richterliche Gewalt ausüben konnte, aber keine „Gnos“ hinter sich hatte.

Bei den Verhandlungen und Versammlungen der Gnos führte der Landamann den Vorsitz, hatte das Sigsrecht, durfte also ein eigenes Wappen führen, mit demselben die Urkunden signs und dafür das Sigelgeld beziehen. Das „verbannen“ Gericht hielt er unter freiem Himmel, und zwar in frühesten Zeiten das Zeitgericht in Guggais,¹⁴⁾ das Taggericht aber an Orten, wo es speziell verlangt wurde. Unter den Grafen von Sulz wurde der Landamann aus einem Dreivorschlag der Regierung vom Volke auf dem Zeitgericht jährlich gewählt. Ob das auch früher unter den Werdenbergern stattfand, oder ob der Landamann von diesen frei ernannt wurde, konnte nicht bestimmt ermittelt werden. Wahrscheinlicher ist das letztere.¹⁵⁾

Hier seien noch die jährlichen, von der großen Gnos zu leistenden herrschaftlichen Gefälle erwähnt: a) Pfenningszins. Es sind das die alten in Churrätien von den Römern auferlegten Grundsteuern (census), später Grundzins¹⁶⁾ genannt. Sie betragen in Blumenegg zusammen 135 fl. 6 Bz., 12 Pfg. b) Steuern. Daran zahlte die „große Gnos“ d. i. Ludesch, Thüringen-Bludsch und Thüringerberg 65 fl. 6 Pfg. c) Schnitz- und Reifgeld.¹⁷⁾ Von je 100 fl. Vermögen zahlten die Untertanen unter den Grafen von Montfort-Werdenberg, den Freiherren von Brandis und den Grafen von Sulz 5 Bz. = 20 kr. R. W., später 80 und zuletzt 40 kr. Dagegen enthub sie die Herrschaft von aller Reichs- und Kreisanlage, die sie selbst entrichtete.

5. Das Gericht Guggais.

Solange der Besitz der Burgen und Vesten Blumenegg und Sonnenberg¹⁸⁾ mit Land und Leuten in einer Hand vereinigt war, wurde auch von beiden Herrschaften an einem Orte gemeinsam Gericht gehalten und zwar b-im sog. hangenden Stein, wo die Bergkette am weitesten in die Ebene zwischen Ludesch und Nüziders vorspringt. Der Ort hieß von Alter her „Guggais“. Dort war das Hochgericht, dort der Galgen, dort tagte unter freiem Himmel auf einer kleinen Wiese, die „gericht“ hieß, noch das herrschaftliche Zeitgericht, „so herbet und so meyen.“ Ungefähr Mitte Mai und ausgehendem Herbstes jährlich kamen dort die Eigentuher beider¹⁹⁾ Schlösser unter Führung ihrer Amanne, Gerichtsbeisitzer, des Landesführers und der Gerichtswaibel zusammen, um die im verfloßenen halben Jahre aufgelaufenen Gerichtsfälle abzuhandeln, die Mandate und Kundgebungen der Herrschaft zu vernehmen, die alten Gesetze, Rechte und guten Gewohnheiten von neuem sich einzuprägen, allfällige Verord-

¹⁴⁾ Vid. II. 5. ¹⁵⁾ Noch 1419 heißt Heinsmann Siger von Ludsch „Amptmann des Junkers Woltart von Brandis im Walgau.“ Folglich schreibe er vom Bürgeren selbst ernannt zu sein. Seine beiden aus urkundlich bekannten Verfahren nennen sich 1392 „Aman Rech von Bludsch und 1399 (vergl. Zeitschr. Mitt.-Ber. 1889 S. 37) „Ulrich der Aman von Blumenegg.“ ¹⁶⁾ Vergl. Planca S. 303. ¹⁷⁾ Es ist das die eigentliche Herrschaftsteuer = Vermögenssteuer von der legenden Habs. Im Jahre 1618 betrug sie in ganz Blumenegg 180 fl. 10 kr. R. W. Dies entspricht einer Vermögensanlage oder einem „Schnitz“ von 300.000 fl. „Reifgeld“ ist, was davon genommen, „gerissen“ wird, d. h. die jährliche Schnitzsteuer.

¹⁸⁾ Kap. 1) Vergl. Volkelt. 1893, „Die Herrschaft Sonnenberg.“ ¹⁹⁾ Urkunde v. 1392 im Bes. des Kanonik. Dr. Walter, Feldkirch.

nungen zu treffen und die nötigen Wahlen vorzunehmen: alles im Namen des Burgherren, dessen Symbol, der silberne Stab, von einer eigens hiezu bestimmten, vom Grafen ernannten Person, dem Stabhalter, getragen und verwahrt wurde.¹⁾ Das Erscheinen vor diesem Zeitgericht²⁾ war für alle Grafenleute obligatorisch. Der Gedanke an die ehemalige, bis ungefähr 1416 andauernde Gemeinsamkeit des Gerichtes beider Herrschaften Sonnenberg und Blumenegg in Guggais war 90 Jahre nach der Trennung im Volke noch nicht erloschen. Denn im Jahre 1801 urkundeten³⁾ vor Gericht der Herrschaft Sonnenberg in Nüziders zwei achtzigjährige „kranke und blinde“ Zeugen, Cury Glogger von Nüziders und Ulrich Stampfer von Klösterle, „sie gedenken über 70 Jahre und sei ihnen wohl zu wissen, ob gehört zu haben, daß die Herrschaften Sonnenberg und Blumenegg einem Herrn gehört hätten und dann geteilt worden seien. Ulrich Stampfer gedenke auch zu wissen, daß der beiden Herrschaften Leute das Malen-gericht anfangen ob dem hangenden Stein auf dem „Wisch, das man nempt das gericht“. Da habe er „Klausen Varen selig gehört rufen der bemelten Herrschaften altes Herkommen“.

Die Gebieter auf Schloß Blumenegg und Sonnenberg besaßen aber nicht bloß das Recht zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit, sie besaßen auch den Blutbann oder das Recht, über Leben und Tod zu richten, „da wir“, spricht Graf Hartmann von Werdenberg-Vaduz im August 1297, „stök und galgen han“.⁴⁾ Dieser Galgen stand, wie erwähnt, ebenfalls in Guggais. Daß jedoch das grafliche Blutgericht in Guggais nicht bloß dem Galgen, sondern auch dem Schwerte Arbeit gegeben, beweist uns Bergmann, der in seiner Landeskunde berichtet,⁵⁾ allda sei Hans Busol von Rankweil wegen Straßenraubes zur Hinrichtung durch das Schwert 1419 verurteilt worden.

Die St. Gerolder Eigenleute waren vom Gerichte in Guggais zwar nicht in Malefizsachen,⁶⁾ wohl aber bei kleineren Vergehen bedröht, da das Gotteshaus die sog. niedere Gerichtsbarkeit selbst besaß und an zwei Orten, in Bludesch auf dem großen, zur Pfarrei gehörigen Hofe und in St. Gerold unter der Eiche beim Kloster ausübte. Das erste war ein Zeitgericht, trat jährlich am ersten Mittwoch im März zusammen und dauerte 3 Tage. Hierzu mußten die Gotteshausleute der 3 Höfe in Bludesch, Schniffls und Rankweil erscheinen. Das Gericht „under der Eich“ waltete als Zeitgericht und Taggericht. Als Zeitgericht versammelte es sich im Mai jedes Jahres. Demselben hatten alle Gotteshausleute, die im Waldertal zerstreut hausten, beizuwohnen. Als Taggericht fungierte es, so oft ein spezieller Fall dessen Zusammentritt erheischte. Amtspersonen waren der Kaller und 12 Geschworne, sämtliche vom Propst selbst ausgewählt und ernannt.⁷⁾

6. Die Vogtei Friesen.

Das Gotteshaus und Kloster St. Gerold, dessen Eigenleute hauptsächlich auf den beiden in die Herrschaft Blumenegg gehörigen Berghalden „Pions und Planken“ wohnten,⁸⁾ bildete mit dem auswärts in Bludesch,

¹⁾ Daher die Redensart: Vor den Stab fordern — vor Gericht fordern. ²⁾ Weil an bestimmte Zeit und bestimmten Ort gebunden, im Gegensatz zum Taggericht, das überall und zu jeder Zeit stattfinden konnte. ³⁾ Archiv Wälder, Feldt. ⁴⁾ Docum. Blumenegg. ⁵⁾ Bergmann S. 87. ⁶⁾ = Bürgergericht. ⁷⁾ Das ältere Mon.-Ber. 1860, „St. Gerold“ II. 4. S. Kap. ⁸⁾ II. 4, II. 8. u. 9.

Schnitz und Rankweil liegenden Holzstätten und ihren Besatzern einen altdutschen klösterlichen Dinghof, ausgestattet mit dem Rechte der niedern Gerichtsbarkeit, welche auf dem Märzengesteht in Bludesch und dem Taggericht „unter der Eiche“ in St. Gerold¹⁾ durch Klosterbeamte, deren oberster der „Keller“ (cellararius, claviger) war, ausgeübt wurde.²⁾ Wie alle ähnlichen klösterlichen Korporationen des alten deutschen Reiches, so hatte auch der Dinghof St. Gerold einen Schutz- oder Kastenvogt mit der Aufgabe, das Kloster und seine Rechte gegen allfällige Angriffe zu verteidigen. Das Amt ward vom Inhaber des Dinghofes, vom Propste in St. Gerold und Abt von Einsiedeln als rechtes Lehen gegen Bezahlung des Ehrschatzes³⁾ und Leistung des Lehenszinses verliehen. Als Lohn für den Schutz bezog der Vogt eine jährliche Vogtsteuer, die in St. Gerold 29 s Pfg.⁴⁾ eintrug. Das Amt hieß nach dem alten Namen für St. Gerold „Vogtei Friesen“, oder nach dem Tale, in dem sie gelegen war, „Vogtei Valentschina“ oder 1391 „Vogtei Valentschin und ze Frison.“

Als erste Vögte, von denen die Geschichte zwar nicht direkte, aber durch zwingende Tatsachen indirekte Kunde gibt, treten die Grafen von Montfort-Feldkirch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf.⁵⁾ Wahrscheinlich durch Gräfin Sofie von Montfort-Feldkirch, Tochter des 1302 verstorbenen Grafen Rudolf I. und Schwester Rudolfs II., Bischofs von Chur † 1333, Ulrich's I. † 1360 und Hugo's I. † 1310, welche 1312 mit Friedrich Thum von Neuburg vermahlt war,⁶⁾ ging die Vogtei Friesen auf ihre Söhne Schwigger und Hugo die Thum von Neuburg über, welche wir 1343 urkundlich sicher als Vögte in Friesen antreffen.⁷⁾ Mit Gewalt werden sie vom Neffen ihrer Mutter, vom Grafen Rudolf III. von Montfort gezwungen, ihm 1365 die Vogtei käuflich abzutreten.⁸⁾ Nach dessen Tod erhielt sie 1373 sein Sohn Rudolf IV., ehemals Dompropst in Chur, dem wir mit Recht den „Göttigen“ nennen können. Im August 1393, kurz vor seinem Tode, setzte er noch die jährliche Vogtsteuer auf 20 s Pfg. herab.⁹⁾ Im folgenden November starb er kinderlos, der letzte seines Stammes, nachdem er seine ganze Herrschaft an Oesterreich verkauft, aber seine Vogtei in Valentschina ausdrücklich vom Kaufe ausgeschlossen hatte. Deshalb belehnte Ludwig von Thierstein, Abt zu Einsiedeln und Propst in St. Gerold, im April 1391 den Grafen Heinrich I. von Werdenberg-Adax und Schloßhern zu Blumenegg mit der Vogtei Friesen, welche nun fortan bis zu ihrer Auflösung 1648 ein Lehen der Blumenegger Landesherren blieb.¹⁰⁾

7. Neue Ansiedler.

Der alten, in Bludesch, Lodesch, Thüringen, Thüringerberg, Gaisnerberg, Plons und Planken (Vogtei St. Gerold) wohnhaften, rätoromanischen, im Laufe der Jahrhunderte friedlich germanisierten Bevölkerung gesellte sich anfangs des 14. Jahrhunderts ein neues, aus Wallis in der Schweiz

¹⁾ II. S. ²⁾ Mus.-Ber. 1897 II. S. 8. „St. Gerold“. ³⁾ Mus.-Ber. 1897. „St. Gerold“ II. 1. ⁴⁾ Ebendas. II. 7. E. Die ursprüngliche Vogtsteuer bestand in 30 Schafen à 5 s und 30 Werdkäsen à 4 Pfg. zusammen in Geld 3 Pfd. 18 s u. noch einer gewissen Geldleistung. Wolfhart II. v. Benndis setzte die Steuer mit insgesamt 29 Pfd. Pfg. fest. ⁵⁾ Ebendas. II. 7. Anmerk. 2. u. 3. ⁶⁾ Weissenegger II. S. 24. ⁷⁾ Docum. S. Gerold. ⁸⁾ Weissenegger II. S. 34. ⁹⁾ Docum. S. Gerold. I. S. 44. Der Mus.-Ber. 1897. „St. Gerold“ II. 7. nennt als Begünstigungsjahre 1390¹⁾. Dies ist nicht richtig, da Rudolf bereits im Novbr. 1390 starb. ¹⁰⁾ Das Nihars Mus.-Ber. 1897. Dies mußte hier aufgenommen werden, um Späteres verstehen zu können.

stammendes Volkselement deutscher Zunge zu, das teils unter, teils hinter der genannten Bevölkerung dauernd Wohnung nahm: Das Volk des Walliser oder Walsor,*) Providentielle Bedeutung läßt sich diesem Ereignis namentlich für Blumenegg nicht absprechen. Es führte der absterbenden rätomanischen Mischrasse neues, lebensfrisches Blut zu und bevölkerte welta, bisher unbewohnte Bergtrichte: Valentachina, Sonntag, Buchboden, Raggal, Marul, Lodescherberg, und legte den Grund zur volklichen und kulturellen Ausgestaltung des heutigen Walsertales, eines integrierenden Bestandteiles der Herrschaft Blumenegg. Ihre Aufnahme geschah durch die Schloßherren Blumeneggs, die Grafen von Montfort—Werdenberg—Sargans etwas vor 1328. Ihre agrarischen Verhältnisse gestalteten sich in der neuen Heimat verschieden, je nach Beschaffenheit der Grundherren, auf deren Grund und Boden sie sich niederließen. a) Jene Walliser, die sich am unteren Thüringerberg, dessen unbesiedelte Teile zur Allgemeinheit der Gemeinde Blodesch—Thüringen gehörten, niederließen, erhielten von dieser mit Zustimmung ihres Leihherrn Grund und Boden gegen jährliche Bezahlung von 7 S für je 1 Kuhwinterung Houländ; die wallisischen Ansiedler, welche ob Lodesch am Lodescherberg ihren Wohnsitz aufschlugen, von der Gemeinde Lodesch gegen Leistung eines jährlichen Zinses, dessen Höhe definitiv erst 1483 durch Freiherrn Wollhart von Brandis mit je an Martini zu zahlenden 8 Schillingen per Hofstatt festgesetzt wurde. Ist jedoch dieser Erbzins an Martini, 8 Tag vor oder nach, nicht bezahlt, so soll die Hofstatt gänzlich „ab sin“, alle Rechte verlieren und „geschlaist“, d. h. abgebrochen werden¹⁾ Das nötige Bau- und Brennholz wird den Ansiedlern beider Orte aus den herrschaftlichen Waldungen angewiesen. Jedoch behielten beide Gemeinden den bisher besessenen „Satz und Baum“ über die angewiesenen Gründe bei und besetzten fortdauernd diese wallisischen Heimstätten als Bergrecht, führen also mit ihrer Dorfhahe im Frühjahr und Herbst auf diese Höfe. Damit diesem Rechte in den bestimmten Terminen ja kein Abbruch geschehe, durfte im Frühjahr vor Abfahrt des Gemeinde-Viehes kein Dünger auf die Heimstätte gebracht, diese nicht eingezäunt werden. Ebenso mußten im Herbste zur festgesetzten Zeit die Zänne wieder fallen, auch wenn die Feldfrüchte, die darauf gewachsen, noch nicht eingehelmt waren. Ebenso konnte und durfte ohne der Gemeinde Zustimmung kein neues Haus erbaut, kein altes vergrößert werden. Fall für Fall erhielten diese harten Bedingungen, die ständige Zankquelle zwischen den Gemeind-ern und den Ankömmlingen, einige Einschränkungen, wie später zu vernehmen. b) Die Walliser, die sich in dem zu Blumenegg gehörigen Einsiedel'schen Dinghof²⁾ St. Gerold d. h. auf den beiden Berghalden „Flons und Planken“ ansiedelten, wurden vom dortigen Grundherren, dem Gotteshaus St. Gerold (Propstei) gegen jährliche Entrichtung eines in natura oder Geld zu leistenden Hofzinses mit Heimstätten ausgestattet. Die Höhe desselben richtete sich nach der Größe des angewiesenen Grundes und bewegte sich immer im mäßigen Schranken. Das Gut Ganu z. B. zahlt jährlich 8 Währkas,³⁾

1. Kap. *) Über die Abstammung der Walsor, ihre Aufnahme in Vorarlberg und soziale Stellung in den einzelnen Best. -setzungen herrscht heute wohl kein Zweifel mehr. Vgl. Bergmann „Walliser in Graubünden und Vorarlberg“ 1844; Fink u. Klösser „der Mittelberg“ 1893; Grabler „Daxels“ Mus.-Ber. 1893. „Die Walsor in Vorarlberg“, Volksh. 1891 u. 1892; Sander „Tannberg“; Xaverial, „Ansiedelungen der Walsor“ Mus.-Ber. 1898; Grabler „St. Gerold“ Mus.-Ber. 1897 u. s. m. Nachtrichtung auf das Allerweltschönste sei daher diesem Kapitel gestattet. *) Gemeindearchiv Lodesch. *) Mus.-Ber. 1897. *) von „währen“ = gewährten, 1 Währkas, später auch Wertkas geschrieben = 9 Pf.

2 Viertel Schmalz, 80 Eier und 10 β ; „Gandafall“ 14 κ Schmalz; „Gadsfer“ 9 β 4 Pfg.; „Ladrtsch“ 1 $\frac{1}{2}$ Kuhwintierungen¹⁾, 6 Pfg.; „Stutz“ 1 $\frac{1}{2}$ Vierling Wachs, e) Ebenso zählten die Walliser, denen die Grafen von Montfort-Werdenberg auf dem Gaisberg, in Valentschina,²⁾ zum Sonntag, in Buchboden, auf Raggal, und dem nicht zum Bannbezirke der Gemeinde Bludsch-Thüringen gehörigen oben Teile Thüringerbergs Grund und Boden zu ihren Heimstätten anwiesen, den jährlichen, im Verhältnis zum ausgetheilten Lande außerordentlich geringen, nur in natura zu entrichtenden Hofzins. Es leistet z. B. die Alpe Schgarney 1 Viertel „guet Sommereschmalz“ (22 κ); „Stafelfeder“³⁾ 8 Viertel Schmalz; Maisenß „Stachelhof“ 2 Währkäse, die Waldgütter auf Gappieschen⁴⁾ 9 $\frac{1}{2}$ Kuhwintierungen, 1 Viertel Schmalz. Im ganzen wurden von den Wallisern im großen Walsertal, ausgenommen „Floos und Planken“, jährlich 37 $\frac{1}{2}$ Viertel Schmalz (825 κ), 59 Währkäse (581 κ), 2 Scheffel 8 Maß Rauchkorn eingezogen oder auf die Hauptorte verteilt: von Sonntag-Buchböden 21 Viertel Schmalz und 28 Währkäse; von Raggal-Marul 13 Viertel Schmalz, 38 Währkäse und 2 Viertel 8 Maß Rauchkorn; von Thüringerberg 3 Viertel Schmalz, 1 Scheffel und 2 Viertel Korn.

Ein kostbares Gut hatten die wallisischen Ankömmlinge in allen drei erwähnten Bezirken gemeinsam: die persönliche Freiheit.⁵⁾ Zwar galten sie nur als Hinterstälben, sonstigen Bewohner zweiter Klasse,⁶⁾ waren aber im Gegensatz zur bisher anstässigen Bevölkerung keinem Herrn leibeigen ergeben, mußten demnach auch keine Leibsteuer, keine Fron, keine Faßnachbrennen, keine „Fälle“ entrichten. Das Gericht Zürich spricht 1430, daß die Walliser „Freicut“⁷⁾ seien. Die Gerichte Feldkirch 1472 und Werdenberg 1496 reden von „freien Walsern“;⁸⁾ das Gericht Konstanz sagt 1497: Die Walliser sind frei, daß sie alle hinter das Gotteshaus St. Gerold oder hinter die von Brandis ziehen mögen.⁹⁾ Endlich hat das Walsertprotokoll vom Jahre 1496 die Worte: „Aber von wegen der Walsen, die gefrygt sind, wo die sich niederlassen und hausen.“¹⁰⁾ Doch hatten sie als Freileute gegen ihre Herrschaft mannigfache Verpflichtungen. Sie leisteten:

1. Dem Wehrschilling. Das schon erwähnte St. Gerold'sche Walsertprotokoll¹¹⁾ erklärt, wein der Wehrschilling bestand: „aber wo einer kauft um 100 κ Pfg., muß er geben 5 κ Pfg., damit (davon) er (Schloßherr in Blumenegg) auch eine groß Summ von ihnen hat.“¹²⁾ Diese hatte jedoch nur Bezug auf Käufe und Verkäufe von legender (nicht auch fahrender) Habe. Wurde also ein Haus, Gut, Feld oder Alpe gekauft oder verkauft, mußten 5 $\frac{1}{2}$ der Kaufsumme als Wehrschilling den Herren auf Burg Blumenegg erlegt werden.¹³⁾

¹⁾ d. h. Boden, der zur Überwinterung von 1 $\frac{1}{2}$ Kühen ausreicht. ²⁾ Mus.-Ber. 1887 III. 2 ³⁾ Alpe, abgele. von stabulum vetus, aber Stafel = Stall. ⁴⁾ in Thüringerberg, von carpas, Feld, Fir. ⁵⁾ Grabherr, Volkskal. 1893 S. 22 Z. ⁶⁾ Decem. Sangerold I. p. 122 Z. Das Protokoll 1496 hat die Worte: „Walliser . . . hinter unsere Herr von Brandis gessen.“ Abt Konrad v. Reithberg, Einsiedeln, spricht 1497 vor Gericht zu Konstanz: „Die Walliser . . . daß sie hinter das Gotteshaus (St. Gerold) oder hinter die von Brandis (Herrschaft Blumenegg) ziehen mögen.“ Walliser, die hinter unsere Herr gessen sind.“ Decem. Sangerold I. Endlich nennt Freiherr Sigismund von Brandis 1600 „Die Walliser Hinteressen“ Acta Burserweg. Landeshauptarchiv. ⁷⁾ Decem. Sangerold I. Das Original-Instrument jetzt in Einsiedeln. ⁸⁾ Ebendas. ⁹⁾ Ebendas. ¹⁰⁾ Ebendas. ¹¹⁾ Decem. Sangerold I. ¹²⁾ Ebendas. Mus.-Ber. 1893 S. 27. Ann. 5 läßt die Frage noch offen, ob der Wehrschilling eine Kauf- oder Kriegsteuer sei. ¹³⁾ Wie „Währkäse“, so stammt „Wehrschilling“ wahrscheinlich auch von „währen“, gewährleisten, d. h. der Schilling, der den gültigen Kauf sicher stellt, restituiert.

2. Das Umgeld. An Wirtschaftsteuer soll von den Tavernen,¹⁰⁾ wie in der Landschaft Blumenegg, so auch unter den Walsern, von jeder „ausgeschenkt Maß Wein“ jeder silfte Flanning abgeliefert werden.¹¹⁾ Davon gibt die Herrschaft den lösten Teil für „Schwainung“ wieder zurück. „Samenthafte“ Einkäufe¹²⁾ sind von dieser Steuer nicht getroffen. Eine Vergünstigung ward den Walisern insofern zu teil, als Graf Hartmann von Werdenberg—Sargans—Vaduz ihnen 1397 gestattete,¹³⁾ „alle Jahre zehen Saum Wein zu verschenken“ (auszuschenken). Sie sollen davon „Uns noch Unzern tavorn nicht schuldig sin.“¹⁴⁾ Freiherr Wolfhart von Brandis erhöhte das steuerfreie Weinquantum auf 20 Saum.¹⁵⁾

3. Forstgeld. Ungewiß ob als Entgelt für Beeinträchtigung der Jagd oder aber für den Bezug des Holzes, zahlten jene Walliser, welche von Lasanggen¹⁶⁾ und Garsellen¹⁷⁾ einwärts, also in Marul, Plazeren,¹⁸⁾ Sontag und Buchboden wohnten, von jedem Haus jährlich auf Martin 4 Pfg.¹⁹⁾

4. Vogelmolken. Für Abwehr schädlicher Tiere liefern alle 224 $\frac{1}{2}$ % Weiderochte (Kuhweiden) umfassenden Alpen Walsertals mit einziger Ausnahme der Gafneralpe, welche eine entsprechende Entschädigung in Geld leistete, das gesamte jährlich am Jakobstage (23. Jul.) fallende Molken ins Schloß nach Blumenegg ab. Den Einzug hat jedoch die Herrschaft zu besorgen und zahlt dabei, wie „von alter her brüchig“, einem jeden Sennor oder der Sennorin „umb einen kreuzer brot“, dem Hirten in der „gemeinen Senntumben“²⁰⁾ eben soviel, denen der kleinen „Senntumben“ aber nur um 2 Pfg. Brot, doch etwas Weniges auch den allfällig vorhandenen Kindern.²¹⁾

5. Kriegsdienste. Für die Aufnahme in das Land, für Gewährung von Grund und Boden, für Belassung der anererbten Freiheit mußten alle Walliser ihrer zuständigen Herrschaft auf ihren Ruf hin Kriegsdienste, Heeresfolge leisten. Das Walliserprotokoll 1421 sagt hierüber, daß die Walliser „mit Schilt und Spör sich abverdienen an denselben Enden.“²²⁾ Hievon spricht auch Freiherr Wolfhart von Brandis 1422 mit den Worten: „sonderleich wan sy (die Großwalser) nür mit irem Dienst ald (als) Walliser thun sond“, willig und gehorsam sind.“²³⁾

Der Verkehr, besonders hinsichtlich des Commercium (Wechselhoiraten) der wallisischen Freileute mit der bereits ansässigen leibeigenen Bevölkerung war sehr erschwert durch das im Churwalchen gültige Landtagsgesetz, wonach der Walser, die Walserin, welche sich mit leibeigenen Personen ehelich verbanden, zwar nach der Verehelichung noch persönlich frei blieben, aber alle ihre Kinder der „bösern Hand“ nachschlugen, d. h. dem Leihherrn des unfreien Ehepartners mit Leibeigenschaft zufielen. Das Gericht der Stadt Zürich entscheidet im Straite des Grafen Friedrich von Toggenburg mit Kasper von Walsperg ca. 1480 dienstetziglich also²⁴⁾: „sodann von der eignen Leut wegen, die da mannen und weiben under Walser Freileut, Bankharten, unehelich Leut, und herwiederumb als denn Edelleut, Freileut,

¹⁰⁾ = Wirtschaftsteuer. ¹¹⁾ Um 1600 betrug das Umgeld der ganzen Herrschaft bei 800 fl. d. h. es wurde in allen Schänken für ca. 3000 fl. Wein getrunken. ¹²⁾ D. h. Einkäufe im Großen. ¹³⁾ Docum. Bluzen. ¹⁴⁾ d. h. dürfen dafür keine „labersüß“ entrichten. Blumenegg, Landschaftsarchiv. ¹⁵⁾ Ebendas. ¹⁶⁾ Tobel des Marlerbaches. ¹⁷⁾ Von classis, Chasteln, innerste Pannelle in Mora. ¹⁸⁾ Pannelle von Ruggel. ¹⁹⁾ Dieses Forstgeld betrug 1621 aus. 1 Pd. 8 $\frac{1}{2}$ = 27 $\frac{1}{2}$ Pfg. Dies entspricht 69 Walsertagen in ganzem Bezirk. ²⁰⁾ d. h. gemeinschaftlichen (großen) Sennereien. ²¹⁾ Blumenegg, Landschaftsarchiv. Das Vogelmolken der Walliser im Dinghof St. Gerold wurde schon frühzeitig relaxirt und die Entschädigung mit jährlich 2 Pd. 15 $\frac{1}{2}$ bezuzessen. Siehe II. S. n. 6. ²²⁾ Docum. St. Gerold I. ²³⁾ Docum. Blumenegg I. ²⁴⁾ Docum. St. Gerold I. Max-Ber. 1627 „St. Gerold“ II. S. 12.

Walser, Bankharten oder unehlich Leut weiben und mannen unter eigen Leut, darumb sprechen wir auf solche Maß, wa das vritzer (bisher) beschehen ist, oder für baß hin beschicht, daß da alle die Kind, so von solichen Leuten kommen, dero sein dann vil oder wenig, der bösen Hand, das ist dero die eigen gewesen ist, es sei Vater oder Mutter nachschlichen sollen und daß Herrn eigen sein, daß Vater und Mutter eigen gewesen ist . . . und daß es also in Churwalchen im Land Recht, Sitt und Gewohnheit und von alt herkommen ist.*

Begreiflich perhorreszierten die Walliser unter diesen Umständen die Heiraten mit Unfreien. Vor Gericht der Stadt Bludenz bezogt 1496 Heinrich Schnider,²⁵⁾ daß zwei seiner Basen, freie Walserinnen, Gotteshausleute von St. Gerold geheiratet und deren Kinder insgesamt dem Gotteshause leibeigen geworden, und fügt hinzu, er habe das „unern gescheh und sey ihm leid gewesen.“ Ebenso erklärt der Walliser Hans Amann von Baggal 1472 vor Gericht der Stadt Feldkirch: „er habe allerwegen gehört, welche frey Walser oder Walserin eigen (leibeigen) Frauen oder Mann ehlich nehmen, daß die unrecht taten.“²⁶⁾ Trotzdem kamen solche Verbindungen, weil von der Herrschaft gerne gesehen und begünstigt, ab und zu vor. Besonders muß das geschehen sein zwischen Walsern und St. Gerolder Gotteshausleuten, da das oft genannte Walserprotokoll 1496 bekennt: „dieselbigen Walser die hant nun vil Jahr, wie obstat, gezemme Freundschaft (Heiraten) gemacht, insonder eine Lieb gehept zu den Gotteshausleuten und noch heut by Tag bei ihnen.“²⁷⁾

Die Walliser breiteten sich in den Bergen und Schluchten Walsertals rasch aus, teilten ihre Güter, wobei auch der dem Grundherrn schuldige Erbhofzins ebenfalls geteilt, resp. auf die getrennten Teile nach Verhältnis der Größe und Ertragsfähigkeit repartiert wurde, und kauften bereits Ende des 14ten Jahrhunderts von verarmten Leibeigenen Güter in der Landschaft Blumenegg und Sonnenberg in der Meinung, sie müßten auch diese Liegenschaften nur nach Walliser Art versteuern. Da erschien am 9. Aug. 1411²⁸⁾ vom Schloß Sonnenberg aus eine Verordnung des Grafen Hartmann von Werdenberg, wonach den Wallisern, die dem Landesherren und seinem Fiskus durch Ankauf von Gütern Leibeigener „merklichen Schaden“ zugefügt hätten, verboten wird, im Wallgan Heimstätten zu erwerben, es sei denn, daß dieselben wie bisher geschehen, in die zuständige Gnos, in der sie liegen, versteuert würden. Sollte aber einer der leibeigenen Untertanen aus Armut oder Notdurft des Lebens das Seinige versetzen, verpfänden oder verkaufen müssen, und würde sich dies vor der eigenen Gnos als wahr erfinden, so kann er zwar verkaufen, doch nicht eher, als bis die Angelegenheit vor die Herrschaft und deren Amtsleute gebracht worden und diese ihm den Verkauf „geweret und erlöbet hieten.“ Wer immer dann solche Güter kauft, muß steuern in die Gnos, in der sie liegen, und auch die Walliser sollen dann steuern wie andere Eigentu. Würde entgegen dieser Verordnung dennoch ein Walliser einen Kauf abschließen, ohne in den Kaufvertrag obige Bedingung aufzunehmen, soll der Kauf null und nichtig sein.

8. Das Walliser Gericht.

Im Jahre 1397 kamen die Walliser im „Tal Valentschin“ d. i. im heutigen Walsertal vor ihren Landesherren, Grafen Hartmann von Werdenberg-

²⁵⁾ Docum. St. Gerold I. ²⁶⁾ Ebendas. ²⁷⁾ Ebendas. Vergl. Volkstal. 1897 S. 28.

²⁸⁾ Docum. Blom. I.

Vaduz und Bischof von Chur, bekunden, sie seien bisher vor sein Gericht im Wallgau¹⁾ und vor dessen Ammann jährlich zweimal „so herbst und so maien“ gegangen, das aber ihnen „gar schwerlich und unfüglich“ sei, und bitten deshalb um die „Gnüt und Liebe“: „untereinander ein täglich gericht von ihnen und vor jedermann wer Recht dazselbst begehrt, so han“ und gedoben in diesem Fall „gegen jedermann ein gleiches Recht zu schaffen und zu fügen.“ Wirklich spricht Graf Hartmann sie und ihre Nachkommen Freitag nach Maria Himmelfahrt 1397²⁾ in Ansehung ihrer „getrew willigen Dienste“, die sie ihm und seinen Vorfahren allweg getan, vom Gerichte im Wallgau los und gibt ihnen unter sich einen „Ammann und ein Gericht mit all der Freiheit, ald das unter Wallisern recht, silt und gewonlich ist, angewerd.“ Donnerstag nach Katharina 1422 bestätigt³⁾ Freiherr Wolfhart von Brandis und Herr zu Blumenegg für sich und seine Nachkommen dieses Wallisergericht und sagt: „sie sollen jetzt ewiglich dabei bleiben, in ihren Marken heimischen“ und „fremden Leuten ein täglich Gericht halten.“ In den beiden genannten Freibriefen finden wir auch Aufschluß über die Gerichtspersonen, Amtsgewalt und Amtsbesitz.

a) Gerichtspersonen. Die erste Person des Gerichts ist der Ammann. Er wird aus den Wallisern genommen, von der Herrschaft ernannt und eingesetzt.⁴⁾ Als Zeichen seiner Würde gab schon Graf Hartmann und bestätigte ihm Freiherr Wolfhart für die Dauer seines Amtes⁵⁾ ein eigenes Siegel, damit er von Gerichtswegen sigeln könne. Zum Lohn erhält er vermöge der Briefe nebst den Tagelöhnen, die die Rechtssucher zu zahlen haben, von jedem Kauf von und über 100 s Pfg. 2 s, von einem Kauf unter 100 s Pfg. nur 1 s. Jedoch darf er nie unterlassen, den „Wehrschilling“⁶⁾ einzubehalten und der Herrschaft nebst allen „Freveln“⁷⁾ einzuhändigen. Würde der Ammann dies nicht tun, überhaupt nicht gehorsam und gewärtig sein, so behält sich die Herrschaft vor, ihn darum an „Leib und Gut“ zu strafen, den Wallisern aber einen andern Ammann zu setzen. Wolfhart von Brandis bestätigt dies 1422 mit der Einschränkung, daß nur die „Hochfrevel“ der Herrschaft abzuführen seien, während die andern Frevel, über die zu richten das Wallisergericht zuständig ist, der Ammann einseitig, andererseits seine „Stoolassen“ oder Besitzer je zur Hälfte für sich behalten können.

Dieser Besitzer erwähnt wieder Graf Hartmann 1397 mit den Worten: „daß er und der von ihm ernannte Ammann mitammen aus den besten und „erbesten“ Leuten, welche dem Wallisergericht „undertänig, gewärtig und gehorsam“ sind, 10 Männer als „stoolassen“, Besitzer erwählen. Sie schwören einen Eid: „dem Ammann gewissenhaft zu helfen, nach ihrem

7. Kap. ¹⁾ In Guggis sid. II. 4. ²⁾ Docum. Blum. I. 15. Daß die Walliser der Herrschaft Blumenegg ein besonderes Gericht anstrebten, ist nachfolgender, da sie ja in unmittelbarer Nähe unter der Walliserherrschaft des Feldkircher Bezirkes, im „Ugerant“ auf Davails seit ungefähr Mitte des 14. Jahrhunderts ein Walliser Gericht anoben haben, dem alle Walliser in Davails-Fontanella, Laterna und Dünserberg unterstanden. (Vergl. Zemanitz Mit.-Ber. S. 27.) Nachdem dann das Gericht Sals im Landgericht Rankweil aufgegeben war, wurde freilich besserer Bequemlichkeit wegen, Laterna um 1400 zum Gericht Rankweil gezogen, während Dünserberg dem Gerichte Jaglbüh zuziel, so daß nur mehr Davails-Fontanella das „Walliser Gericht“ bildete, welches vermöge seiner höhern Lage im Vergleich zum Konstanzer Walliseramt „Obergericht“ hieß. ³⁾ Kländes. Volkskal. „Die Waiser in Vossrh.“ 1882 S. 17. ⁴⁾ Graf Hartmann sagt 1397, die Walliser können „unter sich“ einen Ammann haben, „den wir ihnen setzen.“ Dem folgt 1422 Freiherr Wolfhart v. Brandis hinzu: „drem Amman, . . . welchen wir wollen.“ ⁵⁾ Ref. 1422: „Die weil er amman is.“ ⁶⁾ Vergl. II. 6. n. 1. dieser Abh. ⁷⁾ Straßgelder.

Gewissen Urteil zu sprechen, jedermann ein Gleiches zu tun, dem Armen wie dem Reichen, niemanden zu Lieb noch zu Leid.“ Daher ihr Name: „Geschworne“. Nur diese haben (mit dem Ammann) das Recht, Urteile zu fällen. Zudem sollen sie bei ihrem Eide, den sie geschworen, die Richtschillinge und alle „Frevel“, so sie untereinander begehen, der Herrschaft ansagen oder dem Ammann vorbringen, damit dieser sie der Herrschaft überantwortet. Schließen sie einen Kauf, so dürfen sie nur des Sigels der Herrschaft sich bedienen. Freiherr Wolfhart von Brandis erhöht 1422 die Zahl der Geschwornen auf 12 und bestimmt, daß sie nur mit dem Sigel des Ammanns sigeln können und dürfen.

b) Amtsgewalt. Das Wallisergericht ist ein täglich Gericht. Es tritt zusammen so oft und sobald es verlangt wird. „Die Walliser,“ spricht 1397 Graf Hartmann, „dürfen von Einheimischen und Fremden, von jedermann ein unverzogen Recht gestatten, von wem das geordnet (verlangt) wird.“ Auch soll allen „fremden Leuten an dem dritten und Endtag nach ihrer Forderung umb ihre Klag und Ansprach Anrichtung und genug besprechen, angeford.“ Ebenso ehartet 1422 der Brandiser Wolfhart: Die Walliser sollen fremden Leuten ein täglich Gericht halten und am dritten Tage nach der Klage Recht sprechen. Also nicht bloß den Wallisern, auch den Fremden darf hier Recht gesprochen werden. Graf Hartmann sagt 1397: „sie sollen unter ihnen selber und unter fremden Leuten, wer Recht muotet, allweg und täglich im Tale richten umb Eigen und umb Lehen, oder umb Geld oder umb ander Sach.“ Insbesondere können Käufe, Verkäufe, Verträge etc. rechtskräftig abgeschlossen, Pfandschaften und Ganten betrieben werden. Freiherr Wolfhart bestimmt 1422 diesbezüglich: „Die Pfand, seien sie von fremden oder eigen Leuten, sollen dem Wallisergericht bleiben und ihrem Ammann übergeben werden und soll sie niemand davon (aus dem Gerichte) treiben noch tragen noch führen, sondern sie sollen im Gerichte vergantet werden und wer wil, kann darauf bieten und dann, wenn er sie ergantet hat, davon treiben wohin er wil.“ Mit dem Gerichte ist auch die niedere Gerichtsbarkeit im Strafproceß verbunden. Der Freibrief 1397 drückt dies aus in der Einschränkung: „. . . es sy mit vber varent, (Uebervorteilen) von vnzuchten, Freveln, zerholten (Zerwürnisse) oder ander sach nichts usgenom“; „wenn allein todtschlag und schädlich lut⁷⁾ vorkommen“, sollen diese zwar gefangen und vor das Grafengericht im Walgow⁷⁾ gebracht werden, „da wir“, spricht der Sigler: „Stöck und Galgen han.“ Genauer noch umschreibt die Strafgewalt Wolfhart von Brandis 1422. Die Walser können richten: „was jemand zu ihnen zu sprechen hiet, oder was sy unter in selb müteinander zu schaffen als zu enand zu sprechen hand, es sig umb überfahren, umb unzucht, umb frewlinen, umb zerhellungen und ander sachen nichts usgenommen, denn allein Totschlag, schädlich Lut.“ Neben dem sind noch einige „Frevel und Unzuchten“ namentlich dem Grafengericht vorbehalten: wenn einer den andern mit gewaffneter Hand „hartwellig oder blutrünstig“ macht; wer „unter ihnen den Frieden bricht“; wer „den andern wundet“, „einem Wunden die Friedbrech ist“; wer „heimlich einen Markstein ohne seines Gegensachers Wissen setzt oder entsetzt“; wer „in unzucht einen Stein frewentlich erzuckt, er werf ihm oder werf ihn nicht“; wer sich „am Recht laßt überwüsen“; endlich noch alle „Hochschulden“ und „Großschulden“, „die einer Herrschaft von alter her gewönlich ghtren“.

⁷⁾ Hexen und Diebe. ⁷⁾ Nämlich in Gaggala.

c) Amtsbezirk. Von einem personal und lokal streng abgegränzten Bezirke des Walliser Gerichtes ist in den beiden Richtbriefen 1397 und 1428 keine Rede. Beide bezeichnen die alten Marken¹⁾ der Herrschaft Blumenegg als Gerichtssprengel und sagen, die Walliser, die innerhalb dieser Grenzen wohnen, gehören zum neugebildeten Wallisergericht. Hiemit war die gerichtliche Zuständigkeit aller Walliser persönlich festgelegt, in lokaler Hinsicht aber auf die Herrschaftsgrenzen Blumeneggs eingeschränkt. In diesem Landstriche befanden sich, wie früher²⁾ dargelegt worden, noch mehrere Gerichte: das in Guggais für die Dörfer Bludesch, Thüringen, Ludesch, die Berghalden des Ludescherberges und des untern Thüringerberges; in Bludesch das Märzengericht der Propstei St. Gerold für die Gotteshausleute auf den Höfen in Bludesch, Schnifis und Rankweil; endlich in St. Gerold für die übrigen Eigenleute der Propstei. Demnach drängt sich der einzig mögliche Schluß von selbst auf: Das Wallisergericht begriff, wenn man die Personen ins Auge faßt, alle in der Herrschaft Blumenegg sesshaften Walliser, in örtlicher Beziehung aber nur jene Gebiete in sich, welche die drei schon bestehenden und fortamtenden Gerichte nicht schon besaßen. Von Ludescherberg können wir diese Eigentümlichkeit direkte nachweisen. Freiherr Wolfhart von Brandis sagt nämlich 1430:³⁾ Die Walliser, wenn gleich sie am Ludescherberg sitzen, wo die Ludescher pfänden mögen, sollen, wenn jemand ein Recht „zu dem Walliser umb den Schaden zu haben vermeine“, „zu dem Sunnentag (Wallsergericht) mit sin Rechten“ gesucht werden. Den eigentlichen örtlichen Gerichtsbezirk bildete demnach das Gebiet der heutigen, ursprünglich rein Walliserischen Gemeinden Sonntag und Raggal, wozu noch personal auch die übrigen in der Blumenegger Herrschaft unter der leib eigenen Bevölkerung gemischt und zerstreut wohnenden Walliser zählten. So begriffen wir, daß schon frühzeitig⁴⁾ das neue Gericht den ständigen Namen führte: „Wallisergericht zum Sunnentag und auf Raggal.“

9. Alte Pfarren.

Es sind bereits⁵⁾ die ältesten Pfarren in Blumenegg erwähnt worden: Bludesch Thüringen, Ludesch. Ihre Existenz reicht weit zurück. Schon der Churer Einkünfte-Rodel des 11ten Jahrhunderts gedenkt ihrer mit den Worten: *Beneficium Isuani Sclavi in villa Pludassia. Ecclesia cum decima de ipsa villa, et de cise villa. Et in Turingos similiter cum ecclesia, quae habet mansum I . . . Et in Lodasc ecclesia cum⁶⁾ decima de ipsa villa, quae habet: de terra arabilis mansum I. De vino ad decimam carratas II.⁷⁾*

1. Bludesch. Hier befindet sich nach obigen Worten: „Das Lehen des Isuanus Sklavus und eine Kirche im Besitze des Zehnten vom Dorfe Bludesch und dem (darzugehörigen) Weiler Cise oder Zita.“ Der Genuß des Zehnten, in dem die Kirche steht, beweist zur Genüge ihren Charakter als Pfarrkirche; denn nur solchen wurde nach alter Gepflogenheit das Zehntrecht eingeräumt. Derselbe steht aber noch anderweitig fest. Wie nämlich aus vielen Urkunden⁸⁾ hervorgeht, hatte die Kirche zum hl. Apostel Jakobus in Bludesch auch einen dazu gehörigen, wahrlich nicht kleinen

¹⁾ Vgl. II. 2. ²⁾ vid. II. 4 dieser Abh. ³⁾ Generalarchiv Ludesch. ⁴⁾ Im Jahre 1434 nennt sich Niggli Gualther „sines prodirigen Herrn von Brandis Walliser Arzen zum Sunnentag“.

⁵⁾ Kap. 3. ⁶⁾ vid. II. 4. ⁷⁾ Abgedr. bei Planta S. 320. ⁸⁾ Pfarrarchiv Bludesch, Thüringerberg, Sonntag, St. Geroldsche Akten.

Sprengel. Bludesch, Zitz, Thüringerberg, die untere Hälfte des Gäßnerberges, „Plons und Planken“ oder der Dinghof in Friesen; ferner Valensichina, ganz Sonntag und Buchboden am rechten Lutzauer, also das rechtsseitige Walsertal mit Ausnahme des oberen Gäßnerberges bildete das Gebiet der Jakobskirche, hatte bei dieser die rechte Begräbnisstätte. Der Pfarrer wohnte jedoch nicht in Bludesch, hatte vielmehr seinen ständigen Sitz bei seiner zweiten Pfarrkirche in

2. Thüringen, welche laut Rodeltextes eine Hufe (mansum) Land eigentümlich besitzt. Ihr Sprengel umfaßte bloß das Dorf Thüringen.⁹⁾ Demnach bestand von frühesten Zeiten her nur ein Pfarrbenefizium, dessen Inhabern beide Pfarrsprengel unterstanden.¹⁰⁾ Den Kirchensatz¹¹⁾ tesaßen, soweit Urkunden melden, die Grafen von Montfort-Feldkirch und Kastenvögte in St. Gerold. Von Rudolf II und Ulrich I, der 1160 kinderlos starb, ging er auf dessen Neffen, seines Bruders Hugo I. Sohn Rudolf III. über. Des Letztern Sohn Rudolf IV. schenkte¹²⁾ diesen Kirchensatz 1175 mit allen Rechten, Zehnten und Zubehörden, welche bisher ihm und seinen Vorfahren eigentümlich zustanden, dem Johanniterhause St. Johann¹³⁾ in Feldkirch unter der Bedingung, daß er nie vom Ordenshause veräußert oder verkauft würde. Wird er demselben entfremdet, so soll er den Nachkommen des Stifters rechtlich wieder zufallen. Bischof Johannes von Chur bestätigt¹⁴⁾ am 8. September 1186 diese Schenkung und sein Nachfolger Bischof Hartmann, Graf von Werdenberg¹⁵⁾ inkorporiert das Patronat der Mensa des genannten Ritterhauses. Von Weihebriefen fand sich nur einer vom 18. Juni 1360 vor, der bekundet, daß Burchard, Weihbischof des Churer Bischofs Petrus die Kirche vom hl. Erzmartyrer Stefan mit Chor und Altar geweiht, sowie allen, welche das Chor und den Altar aufgerichtet hätten, denselben besuchen oder eine hl. Messe dort hören, einen Ablass von 40 Tagen tödlicher und 100 Tagen milderer Sünden¹⁶⁾ verlihen habe. Am Marcellustage 1401 erlaubt Bischof Hartmann dem Ordenshause noch, die seiner Mensa inkorporierten Pfarreien Thüringen, Tisis und Mauren mit eigenen Ordenspriestern nach Wahl zu besetzen, wenn nur kein kanonisches Hindernis obsteht.¹⁷⁾ Als früheste Pfarrer werden urkundlich genannt: Her Hainrich Lötprister ze Turrigen, der 1322 bei Ratifikation des Kaufvertrages um Weingärten durch die Gemeinde der Dörfer Bludesch, Thüringen und Zitz und den Grafen Rudolf I. von Werdenberg-Sargans als Zeuge auftritt;¹⁸⁾ Her Friedrich der Thumb zu Neuenburg, Lötprister 1350;¹⁹⁾ Her Cuzrat Vinsal²⁰⁾ 1393 und Her Joh. Vitzner, St. Johanna-Ordens, Lötprister 1428.²¹⁾

⁹⁾ Pfarrarchiv Thüringen. ¹⁰⁾ Noch 1471 nennt sich Pfarrer Dietrich Maier: „Lötprister zu Thüringen, Bludesch, Ring u. Tal.“ Docum. S. Gerold. ¹¹⁾ Patronatsrecht. ¹²⁾ Gerichtsschreib. Bludenz. ¹³⁾ Das 1118 gestiftet worden. ¹⁴⁾ Gerichtsschreib. Bludenz. ¹⁵⁾ Eberhard. ¹⁶⁾ Eberhard. ¹⁷⁾ Docum. S. Gerold I. p. 50. ¹⁸⁾ Weinspogler II. S. 58. ¹⁹⁾ = Fischbacher? ²⁰⁾ = Judokus. ²¹⁾ Interventiert als Zeuge bei Stiftung des Benefiziums in Düns. ²²⁾ Die Ableitung dieses Namens ist schon oft versucht worden. Vergl. Zemanek „Ortsnamen“ 1888; Grabherr „Die Wälder“ Volkst. 1892. Beide Versuche sind missglückt. Die einzig richtige Lösung ist zu suchen und zu finden im Namen des Heiligen, zu dessen Ehren die jedenfalls schon um die Mitte des 13ten Jahrhunderts erbaute Kirche geweiht war: im Namen „Dominikus.“ „Dominikus“ ist die mündliche Form zu „Dominius“ und heißt in wörtlicher Übersetzung: der Sonntag. Daß die damaligen Bewohner wirklich so dachten und überstiegen, beweisen uns zahlreiche, in denselben alten Stiftungsverträgen aufgeführte Messenstiftungen, welche 1428 der „Kirchen zum heiligen Sonntag“, ja geradezu „dem heiligen Sonntag“ geweiht werden. Das Volk sagt noch heute „zum Sonntag“. — Es ist das Verdienst des Herrn Meiners Meirrad Koch, ehemals in Sonntag, zuerst hierauf hingewiesen zu haben.

Im Jahre 1598 erschienen die „erbern lüt zem Sunnentag.“¹¹⁾ die zwischen Klusellenbach¹²⁾ und der Alpe Schgarnay,¹³⁾ dem rechten Lutzufer und der Damülser Kirchspiel-Grenze¹⁴⁾ wohnhaft sind, vor dem Inhaber des Kirchensatzes Thüringen-Bludesch, dem Johanniter-Ordenscomthur Ulrich von Tettingen in Feldkirch und beklagen sich, sie müßten nach Thüringen zur Kirche und zu den Sakramenten gehen, was wegen Weite und Beschwerlichkeit des Weges und Ungunst der Witterung oft unmöglich sei. Zu dem habe der Leutpriester in Thüringen keinen beständigen Pfarrhelfer bei sich, könne daher Wegferne halber sie auch nicht pastorieren. Der Ordenscomthur Ulrich v. Tettingen und Bischof Hartmann von Chur finden die Beschwerde gerechtfertigt und bestimmen¹⁵⁾ am 4. Juli 1598 folgendes: a) Der Pfarrer von Thüringen soll von jetzt an einen b) ständigen Helfer bei sich haben. b) Dieser oder der Pfarrer sollen jeden dritten Sonn- und Feiertag, an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und zur „kerzwyhl“ (Mariä Lichtmeß), sowie an einem beliebigen Werktage in jeder Woche nach Sonntag gehen, um dort zu taufen, beichtzuhören, zu verwehren und zu bestatnen. c) Die Beerdigung ist ihnen auf ihrem eigenen geweihten Kirchhofe „hinnehin ewiglich“ gestattet. d) Dagegen zahlen die Sonntager dem Pfarrer in Thüringen jährlich auf Martini 4 fl Pfg. Wird die Summe an Martini nicht erlegt, ist am nächsten Nikolaustag (also ca. 4 Wochen später das Doppelte¹⁶⁾) zu bezahlen. Stirbt ein Erwachsener, männlich oder weiblich, muß an die Jakobskirche in Bludesch (als Entgelt für die bisherige den Sonntagern dort zugewiesene Begräbnisstätte je 1 fl Pfg. bezahlt werden.¹⁷⁾

Aus der Tatsache, daß bereits 1497¹⁸⁾ das Wort „Lütgriester“ zur Bezeichnung des Geistlichen im Sonntag gebraucht wird; aus der Tatsache ferner, daß es 1492¹⁹⁾ urkundlich heißt: „Hof . . . gelegen am Türtsch im Sonntager Kirchspiel“, geht klar hervor, daß um diese Zeit Sonntag schon als selbständiger Pfarrsprengel bestand. Das Patronat (Kirchensatz) übte wie an der Mutterkirche, das Ordenshaus St. Johann in Feldkirch aus. An Rekognitionsgebühr gibt Sonntag nach Thüringen jährlich 2 fl Pfg., nach Bludesch, wie erwähnt, 1 fl für je eine Leiche.²⁰⁾

3. Ludesch. Die alte Pfarrkirche, deren Titular der hl. Bischof Martin ist,²¹⁾ besaß nach Sag des Churer Rodels bereits im 11ten Jahrhundert „den Zehent in Ludesch nebst 1 Hufe Ackerland und 2 Karren Zehentwein.“ Ihr Sprengel ging über Baggal, Marul, Plazeren, Stein und Kämgwald bis zum Schadonapaß, umfaßte also das ganze linksseitige Ufergebiet der Lutz und vom rechtsseitigen noch die obere Hälfte des Gaßnerberges.²²⁾ Alte Weihebriefe sind nicht vorhanden. Den Kirchensatz hatten die Grafen von Wardenberg—Bargans inne. Von ihnen ging er auf die jeweiligen Schloß- und Herrschaftsbesitzer in Blumenegg über. Die ersten mit Namen bekannten Pfarrer des 14ten Jahrhunderts sind: 1. her heinrich marschalk von mannfort, Kilohh' diser Kiloben, stiftet um 1350 einen Jahrtag für sich, seine Mutter Anna Margaretha und Schwester Nesa mit 1 fl Pfg. ab einer Wiese in Prassenn; 2. her Ulrich Kilohber, Stifter eines Jahrtages auf Dienstag in der Frühlings Fronfesteu und gibt dazu sein „hüs und befrreit“, wahrscheinlich am Ludescherberg ca. 1370; 3. plebanus (Pfarrer) Rod,

¹¹⁾ = Gamellen. ¹²⁾ Schadonapaß. ¹³⁾ Gemeinde Fontanelle. ¹⁴⁾ Pfarrarchiv Sonntag. ¹⁵⁾ Nämlich 8 Pfd. Pfg. „se poen und Besetzung.“ ¹⁶⁾ Pfarrarchiv Sonntag. ¹⁷⁾ Ebendas. ¹⁸⁾ Ebendas. ¹⁹⁾ Im Jahre 1598 wurde diese ungenutzte Leistung an Bludesch retakert und mit einem Steuerbrief „Buschen Busche“ um 18 fl (18 Pfd. Pfg. Cap.) umgeltet. ²⁰⁾ Ihr Ersatz, ein spätmittelalterl. Bau des 14. Jahrhunderts heißt heute noch „St. Martin.“ ²¹⁾ = Südlicher Teil der heutigen Gemeinde St. Gerold.

gebürtig von Ludesch, vermacht der Kirche sein väterliches Erbtel, einen Weinberg in Vinstta, ca. 1390; 4. Walther Kilschher, an dessen Jahrzeit der jeweilige Pfarrer „III Kas“ (Wertkas) ab Urtill empfängt, um 1400.“)

Bei der Pfarrkirche St. Martin in Ludesch entstand um die Mitte des 14. Jahrhunderts, wohl infolge der Walser-Einwanderung und Besetzung des so ausgedehnten und beschwerlichen Pfarrbezirkes, eine Frühmesse. Der jeweilige Frühmesser versah zugleich das Amt eines Schloßkaplans auf Blumenegg. Sein altes Einkommen bestand in Nutzung von 3—4 Kuhwintierungen, 2 Mal und 1 Mal Acker mit Ertragnis von 18 Scheffel Korn, der Weinberge mit 3 Som Weis, der Naturalbestüge von 30 Burden Stichel, 11 Wertkassen, der Grundzinses per 14 fl. 11 Bz. 8 Pfg. und des Pfündekapitals per 48: fl. 8 Bz. 1 Kr.²⁵⁾

Ebenso befand sich im Sprengel der Bludescher Jakobskirche, in dem bereits mehrmals erwähnten Weller Gise²⁶⁾ oder Zitz eine dem hl. Bischof Nikolaus geweihte Kirche ohne pfarrlichen Titel. Der noch bestehende frühgotische Turm mit Steinhelm entstammt dem Ende des 13. Jahrhunderts und ist damit das älteste, noch vorhandene Baudenkmal in Blumenegg.

Höchst wahrscheinlich ist die uralte Kirche zum hl. Vinerius²⁷⁾ in Nüziders Mutterkirche sämtlicher Pfarrensprengel Blumeneggs. Wenigstens sagt der oftgenannte Churer Rodol, nachdem er die Kirchen in Thüringen und Bludesch aufgezählt hat, bei Erwähnung des königlichen Hofes (curtis dominica) in Nüziders, dessen an verschiedenen Orten, darunter auch in Thüringen und Montislen gelegene Güter einzeln angeführt werden, die Worte: „hier befindet sich die Mutterkirche“ (mater ecclesia). Da nun zur Zeit der Abfassung des Rodels das Klostertal, welches tatsächlich zum Pfarrensprengel Nüziders gehörte, noch nicht abgetrennt war, hinsichtlich dessen die Vineriuskirche also keineswegs als „Mutter“ bezeichnet werden konnte; so liegt der Schluß nahe, die behauptete „Mutterschaft“ beziehe sich auf die nahe gelegenen Kirchen Blumeneggs; es sei denn, man bezöge ihre Muttereigenschaft auf die Stadt Bludenz, deren mit Zehentrecht begabte und mit großen Gütern ausgestattete Kirche im Rodel unmittelbar nach Ludesch und Nüziders Erwähnung findet.²⁸⁾

10. Die Blumenegger Schlossherren.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts waltete als Graf im Churwaldengau, wozu nach dem früher Gesagten, auch die Landschaft Blumenegg gehörte, Graf Ulrich von Bregenz,²⁹⁾ der mit der Tochter des Grafen Rudolf von Rheinfelden und letzten Herzogs von Alamannien, namens Berta, vermählt war. Ihm folgte um 1097 sein Sohn Rudolf, Graf von Bregenz und starb 12. Mai 1157. Dessen einzige Tochter Elisabeth verheiratete sich mit dem Pfalzgrafen Hugo von Tübingen und ward die Stammutter aller Dynasten Voralbergs und der angrenzenden Schweiz. Ihre beiden Söhne Rudolf und Hugo teilten das reiche Erbe. Rudolf, Pfalzgraf von Tübingen, erhielt den väterlichen Nachlaß, während Graf Hugo die mütterlichen Besitzungen antrat und den Namen „de Monteforti“, „Montfort“ annahm.³⁰⁾

²⁵⁾ Pfarrort Ludesch. ²⁶⁾ Pfarrarchiv Ludesch. ²⁷⁾ Gise = Fraktion, Parodie.

²⁸⁾ Heute noch „St. Viner“ genannt, jedoch nicht mehr Pfarrkirche. Um 1390 antrat in Sonnenberg der Amann Heinrich von St. Viner, 1423 Junker Eberhard v. St. Viner.

²⁹⁾ Bei Planta S. 626.

³⁰⁾ Kap. 7) Stifter des Benediktinerklosters Mühlenen. ³¹⁾ Bergmann, „Landeskunde“ S. 89.

Als Graf von Bregenz und Montfort 1188—1235 besaß er Bregenz, das beidseitige Rheintal, Feldkirch, den Wallgau längs der Ill, Vaduz, Werdenberg, Sargans bis zum Walensee und den Landstrich längs der Argen. Im Jahre 1218 stiftete er das Johanniter-Ordenshaus St. Johann in Feldkirch, das wie im letzten Kapitel erzählt, den Kirchensatz im Thüringen-Blodesch 1375 zum Geschenke bekam. Wahrscheinlich ist er auch der Erbauer der Burg und Veste Blumenegg.^{*)} Von seinem drei Söhnen wurde Graf Heinrich Bischof von Chur † 1272, erbte Hugo II. von Montfort die schwäbischen Güter an der Argen, Bregenz, Feldkirch mit Burg Montfort und Jagdberg, † um 1256, während dem ältern Rudolf I. von Montfort Rheinegg, Werdenberg, Sargans, Vaduz, der Wallgau mit Blumenegg, Sonnenberg, Bludenz und Montafon zufielen. Um 1245 schon ging er mit Tod ab.^{*)} Seine zwei Söhne nennen sich Grafen von Werdenberg, Hartmann I., der Ältere erhielt das Land ob der Steig bis zur Landquart, unter der Steig Vaduz; Hugo I. der Jüngere, Werdenberg, das untere Rheintal mit Rheinegg. Die Grafchaft im Wallgau, Sonnenberg, Blumenegg, Bludenz und Montafon verblieb beiden gemeinsam. Darum nennen sich beide 1265 „Grafen von Werdenberg und Blumenegg“.^{*)} Als Wappen führten sie die schwarze Fahne im silbernen Felde, während ihre Vettern, die Grafen von Montfort-Feldkirch, im silbernen Felde die rote Fahne zeigten. Nachdem Hugo I. im Jahre 1277 Heiligenberg käuflich erworben hatte, führten er und seine Nachkommen den Titel von Werdenberg-Heiligenberg, indessen Hartmann I. † um 1271, und seine 3 Söhne Rudolf, Johanniter-Ordenskomthur und später Stifter der Nebenlinie Albeck, Hartmann, Domberr zu Bamberg, und Hugo das Prädikat Werdenberg-Sargans sich beilegte. Von Hugo's Söhnen sind uns bekannt: Rudolf II., Graf von Werdenberg-Sargans. Er verkauft seinem „leiblichen Bruder“ Hugo, Johanniterritter, und dem ganzen Orden St. Johann in Feldkirch im Sept. 1314 um 80 Mark seine Güter in bana Vrastes,^{*)} gewöhnlich genannt Muriez,^{*)} mit jährlich 100 Scheffel „Meiskorn“ (100 modios avenae) samt allen Höfen, Aekern, Wäldern, Teichen und Zubehörden.^{*)} Ebenso genehmigt er 1322 dem Kauf des Weingartens „Zitser“ durch das Gotteshaus St. Gerold.^{*)} Im Vereine mit seinem zweiten Bruder Hartmann III. von Werdenberg, der den Namen „von Vaduz“ annahm, erkaufte er 4. Jul. 1331 von Heinrich Triemer das diesem und seinem Eltern von Rudolf I. Grafen von Werdenberg-Sargans und dessen Vordern verliehene Lehen Burghalden in Nuziders um 60 Mark Silber.^{*)} Hartmann III. von Werdenberg-Sargans-Vaduz hatte Vaduz und den Sarganser Anteil im Wallgau mit Blumenegg zum Erbe erhalten. Seine Gemahlin Anna von Montfort-Feldkirch, Schwester Rudolfs, des letzten Grafen von Montfort-Feldkirch, schenkte ihm 3 Söhne, die nach dem frühen, um 1364 erfolgten Tode ihres Vaters von ihrem Oheim, Grafen Rudolf II. von Werdenberg-Sargans bevogtet wurden. Durch Vertrag von Lindau ddo. 21. Mai 1356^{*)} fand zwischen Letzterem namens seiner 3 Mündel und Grafen Albrecht II. dem Ältern von Werdenberg-Heiligen-

^{*)} Vergl. II. S. 1. ^{*)} Bergmann S. 21. ^{*)} Urbar St. Johann. Gerichtsarchiv Bludenz. In der Urkunde heißt es „Hartmann u. Hugo Gebroder“. Daraus darf geschlossen werden, daß Hartmann der Ältere war. Ändere bei Bergmann, Landeskunde S. 24. Die Mitfertiger Rudolf und Ulrich Gebr. Grafen von Montfort-Bregenz waren ihre Geschwisterkinder, Söhne Hugo's II. ^{*)} Bezirk Prastara. ^{*)} Heutige Parvella Muriez. ^{*)} Urbar St. Johann. Gerichtsarch. Bludenz. ^{*)} Decum. S. Gerold. ^{*)} Gerichtsarch. Bludenz. ^{*)} Bergmann S. 24.

berg, dem Enkel Hugo's I. von Werdenberg-Heiligenberg, eine Teilung der gemeinsamen Herrschaften im Wallgau derart statt, daß Graf Hartmanns Kinder nebst Vaduz die Herrschaften Sonnenberg und Blumenegg, Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg aber Bludenz mit Bürs und Montavon bekam. Dazu vereinigte¹⁾ man sich noch über folgende bisher strittige Punkte: 1. „Herkommen“ Leute,²⁾ welche Graf Albrecht bisher besessen, sollen ihm und seinem Erben verbleiben. Leute aber, welche von jetzt an nach dem Wallgau oder Montavon ziehen, sollen Graf Hartmanns Kindern zugehören mit Ausnahme der Silberer und Walliser, welche zwischen Lutryens (7) und der Mündung der Alfenz in die Ill u. zw. Prätigau und Dalas sitzen. Diese verbleiben dem Grafen Albrecht, ebenso die fremden, hergekommenen Leute, da von Tirol oder anderwoher in die Stadt Bludenz haustüblich ziehen. Würde aber ein Mann, der von alterher der Herrschaft von Sargans eigen gewesen und über die Berge gezogen wäre, von daher wieder kommen und in Bludenz Bürger werden wollen, soll er Hartmanns Kindern eigen bleiben, wie noch jener, der aus der Stadt Bludenz auf das Land zöge. Auch soll Graf Albrecht dortsel Leute nicht hindern noch hemmen weder mit Leib noch Gut, ausgenommen, sie wä en etwas schuldig oder hätten gefrevelt. Nur Silberer und Walliser, wenn diese ausziehen, gehören Albrecht an.

2 Werden „schädliche“ Leute³⁾ innerhalb der Marken der Stadt Bludenz aufgegriffen, soll das Gericht in Bludenz, das „Stock und Galgen hat“, sie berechten. Gehören sie aber Hartmanns Kindern zu, müssen sie ihnen binnen 8 Tagen ausgeliefert werden. Sind hingegen solche dem Grafen Albrecht eigen zugestane Malefizpersonen von Galmist⁴⁾ an im Wallgau, Blumenegg und Sonnenberg eingebracht worden, sollen sie nach Bludenz in's Gericht überstellt werden.

3 Die Silberer im Dalas, die das Bergwerk pflegen und Hartmanns Kindern eigen sind, sollen, wenn sie unter einander oder gegen andere Silberer, die des Grafen Albrecht sind, freveln, vor das Gericht Albrechts über die Egge⁵⁾ gehen. Da soll ihnen nach ihrem Verschulden Recht gesprochen werden, ungehindert durch Hartmanns Kinder. Sollten sich jedoch die Dalasener Silberer gegen andere Leute, die nicht ihre Genossen, also keine Silberer sind, vergehen, so werden sie vor dem Gerichte bestraft, in dessen Bann die Untat geschehen ist.

4. Das Geleit für jeden erbern Mann, edel oder unedel, Kaufmann oder nicht, mit Waren oder ohne Waren soll über Veisungen Graf Albrecht führen und leiten dürfen; von den Vesten Bludenz und Kinegg hin und her; von Bludenz nach Werdenberg und retour; von Werdenberg an das Rheinfahr. Hingegen haben Hartmanns Erben Vollmacht, solche Leute mit oder ohne Kaufmannschaft in die Stadt Bludenz zu geleiten.

5 Der Ysenberg zu Bürs mit allen Rechten und Zubehörden steht Hartmanns Nachkommen zu.

6. Graf Albrecht erhält das Recht ober oder unter Bludenz ein Wegmaute für Reiter und Fußgänger zu errichten; dagegen hat er mit Gejaide im Wallgau nichts zu schaffen.

7. Wegen der Gotteshausleute des Dinghofes St. Gerold, [die in Bludenz wohnen], soll Albrecht seinen Vettern und ihren Erben auf Schloß Blumenegg sofort an St. Martinstag 8 $\text{R} \text{ 6} \text{ 6} \text{ Pfg.}$ und ebensoviel jährlich

¹⁾ Gerichtsarch. Bludenz. ²⁾ Vergl. „Wildstätter“ II. 4 n. 2. ³⁾ Hexen, Diebe, Mörder, Räuber. ⁴⁾ Parallele zw. Tisis und Prätigau = Grenze der Herrschaft. ⁵⁾ „Über der Egge“, Richtstätte zw. Klostersal und Montavon.

am 24. Juni einhändigen. Wird die Summe nicht bezahlt, können Hartmanns Kinder den Grafen Albrecht in Bludenz „noten und pfänden“.

8. Weiters sollen letztere nicht Macht noch Gewalt haben über Albrechts Leute und Güter, weder über Bürger zu Bludenz, Edelleute, Silberer, weder über den Hof und die „Hofstat“ zu St. Peter,¹⁷⁾ noch über die freien Walliser und Gotteshausleute. Sollte aber Albrecht und seine Erben fernherhin Leute kaufen, die in den Gerichten der Erben Graf Hartmanns gegessen sind, so müssen sie vor diesen die Gericht geben.

Die im Vorstehenden oft genannten minderjährigen Söhne Hartmanns III. hießen: 1. Rudolf III., Johanniter-Ritter, der mit seinem Oheim Graf Ulrich II. von Montfort-Feldkirch nach Jerusalem zog und 1267 auf Rhodes starb;¹⁸⁾ 2. Heinrich I. von Werdenberg-Vaduz, Herr von Blumenegg und Sonnenberg, dem sein Oheim mütterlicherseits, Graf Rudolf IV. von Montfort-Feldkirch im Nov. 1278¹⁹⁾ mit bindender Beipflichtung des Amanne und der Bürger zu Feldkirch für sich und seine Erben die Zusage gab, niemals irgend jemanden von Graf Heinrichs Leuten, weder Eigen-Vogt noch Ed-Heute ohne dessen Zustimmung in den Feldkircher Bürgerverband aufnehmen zu wollen. 3. Hartmann IV., von Werdenberg-Vaduz, nachmaliger Bischof von Chur. Diese Vaduzer Linie des Montfort-Werdenbergischen Grafenhauses führte im Wappen die weiße Fahne auf schwarzem Felde. Nach Weizenegger²⁰⁾ und Kaiser²¹⁾ schlossen im Nov. 1298 Graf Hartmann von Vaduz, sein Bruder Heinrich und Graf Hans von Werdenberg mit dem Abte Burkard von Pfäfers einen Bund zur Fehde gegen die Grafen Albrecht IV. von Bludenz, Albrecht von Heiligenberg, Rudolf und Hugo zu Rheinegg, in deren sechsjährigem blutigen Verlauf das hitzigste Gefecht bei Schloß Wartau vorfiel. Was indessen die Grafen Hartmann von Vaduz und Albrecht IV. Herrn zu Bludenz-Montafon angeht, muß eine baldige Verständigung eingetreten sein,²²⁾ denn wir besitzen eine Urkunde ddo. Feldkirch 25. April, 1394²³⁾ laut welcher sich die zwei Herren ihrer Spän und Stöß im Wallgen, Montafon und Eschnerberg halber vergleichen und friedlich einigen, wie folgt:

1. Eschnerberg. Die beiden Grafen von Werdenberg-Vaduz behalten das Recht, am Eschnerberg einen Amtmann über ihre Leute zu setzen. Was diese unter sich zu verhandeln haben, es sei mit „Totschlag oder ander Sachen“, sollen sie den Grafen von Vaduz „bessern und richten“. Was sie aber mit Leuten des Grafen Albrecht rechtens zu schaffen haben, sollen sie antworten in dessen Gericht. Gleichermassen darf auch Albrecht seinen Leuten am Eschnerberg einen Amann geben. Vor ihm kommen alle Händel, welche Albrechts Eigenleute untereinander schaffen; Hingegen vor die Vaduzer, was Albrechts Untertanen mit den Eigenleuten der Vaduzer freveln und anstellen. Wenn ein schädlich Mann oder Weib, die dem Grafen Albrecht nicht gehört, ergriffen wird, muß er oder sie dem Gerichte in Vaduz überstellt werden. Tafern halber sollen beider Kontrahenten Leute aussuchen dürfen, doch jede Partei nur auf ihren Gütern Tafernen errichten. Bestiglich der Fischerei wird bestimmt, daß das Fischen und Krabben in der Eschbach beiden Teilen gestattet ist. Doch darf Graf Albrecht keinem Andern das Fischen erlauben. Hingegen

¹⁷⁾ D. h. Montafener. ¹⁸⁾ Bergmann S. 94. ¹⁹⁾ Gerichtsarchiv Bludenz. ²⁰⁾ III. S. 148. ²¹⁾ „Pflanzgarten Liechtensteins“ S. 188. ²²⁾ Wohl infolge davon, daß am 5. April 1394 Albrecht IV. seine Besitzungen bedingungsweise dem Hause Österreich zugesichert hatte. Vergl. Kaiser S. 190. ²³⁾ Gerichtsarchiv Bludenz.

geloben die Gebänder Heinrich und Hartmann diesseits der Eschach am Eschachberg keinen Zoll zu erheben.

2. Das Geleite von Bludenz gegen Rinegg und zurück, ebenso das von Bludenz nach Werdenberg und retour soll Graf Albrecht besitzen, nicht aber auch von Bludenz an den Arlen.

3. Wenn „herkommen“ Leute, die in Bludenz Bürger geworden, wieder von dannen ziehen und in den Landen der Vaduzer sesshaft werden, sollen sie diesen dienstbar sein, solange sie da wohnen.

4. Leute, welche dem Oheim der Vaduzer, dem (1890 verstorbenen) Grafen Rudolf IV. von Montfort-Feldkirch eigen gewesen sind, sollen, wenn sie zu Bludenz sitzen, den Vaduzer Grafen ebenso dienstbar sein, wie sie es ihrem Oheim waren.

5. Im Wallgau und Montavon soll der alte Tüligungsbrief (von 1355) noch in Kräften stehen.

Über neuerliche²⁴⁾ Differenzen hin fand am 30. Nov. ddo. Bludenz 1402 ein weiterer Vergleich statt. Die beiden genannten Grafen Hartmann IV. von Vaduz, Herr von Blumenegg und Sonnenberg, und Albrecht IV. von Heiligenberg, Herr von Bludenz und Montavon, kommen dabei überein:

1. Albrecht ist der Meinung, Hartmanns Amtmann solle in Montavon wegen Totschlages und über schädliche Leute nicht richten, da ja sein Hochgericht in Guggais²⁵⁾ bestehe. Darum wird bestimmt, daß derjenige, welcher in Montavon einen Totschlag oder eine andere Hochschuld begeht und dort aufgefangen wird, falls er nicht Albrecht zugehört, dem Gerichte in Guggais überstellt werde. Wird aber eine solche Person in Montavon nicht ergriffen oder eingefangen, so dürfen Graf Hartmann, seine Erben, oder ihr Amtmann in Montavon, wo das Verbrechen begangen worden, das erste Gericht über „die Leich und das Gewand“, halten und richten, weil ihm das seiner Herrschaft wegen zusteht, aber die andern Gerichte sollen sie in Guggais abhalten. Begeht hingegen eine Person Albrechts in Montavon eine ähnliche Missetat, muß sie, falls ihre Ergreifung gelingt, in das Stadtgericht nach Bludenz eingebracht, darf nicht in Montavon gerichtet werden. Wird der schädlich Mann, die schädlich Frau, die Albrecht gehört nach Sag des Richtbriefes vom Jahre 1355, nicht ergriffen, steht dem Grafen Albrecht, seinen Erben und ihrem Amann das Recht zu, über „die Leich und das Gewand“ in Bludenz zu richten.

2. Da Graf Hartmann sich beschwert hatte, daß Albrecht seinen Wallisern in Montavon einen Ammann gegeben, ergeht die Uebereinkunft dahin, daß Hartmanns „herkommen“ Leute in Montavon, wenn sie mit Albrechts Untertanen in Rechtsbündel geraten, nicht in Montavon berechtigt, sondern vor das Bluduzer Gericht Albrechts gezogen werden, ihnen allda ein gemeines Recht „unverzogen“ zuteil werde. Haben aber Albrechts Walliser untereinander oder gegen dessen Eigenleute einen Rechtsfall ausstragen, so kann und darf ihnen Albrecht zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit in Montavon wohl einen Ammann lassen, Hochschulden aber müssen in Bludenz gerichtliche Ahndung finden, wie in Punkt 1 bestimmt worden. Die Silberer sollen ebenfalls bei ihren Rechten bleiben.

²⁴⁾ Gerichtsrech. Bludenz. Auch aus dem Jahre 1399 ddo. Feldkirch Freitag vor Thomaztag ist eine Tüligung vorhanden, nach welcher sich Graf Albrecht IV. gegen den Grafen Hartmann aller Ansprüche von Leib und Steuer von 5 Personen resp. Familien entzieht. ²⁵⁾ Vergl. II. S. Diese Bestimmungen finden hier Aufnahme, weil aus denselben am Besten das Verhältnis der Einwohner zu einander und zu ihrer Herrschaft erhellt.

3. Die Stadt und Bürgerschaft von Bludenz soll wie bisher Gewalt und Recht besitzen, die fahrende Habe, welche Hartmanns Leute über Land führen, treiben oder tragen, Geldschulden halber in oder vor der Stadt aufzuheben und in Arrest zu legen, Gleichemassen haben auch Hartmanns Leute im Wallgau gleiche Rechte gegen die Bludenzser Bürger. Jedoch an Jahrmärkten darf kein Teil dem andern die Habe in Beschlag nehmen.

4. Wenn Albrechts Bürger zu Bludenz in Hartmanns Wallgauer Gerichten „kleine Frevel“ begehen, darf Hartmann sie strafen; umgekehrt Albrecht die Untertanen Hartmanns, wenn sie innert den Marktsteinen der Stadt in etwa sich vergehen. Doch bezüglich der Verbrechen, die „Stock und Galgen“ erheischen, bleibt es bei den frühern Abmachungen. Doch will Hartmann seinem „lieben Vetter“ Albrecht die Freundschaft erweisen: wenn „er oder seine Erben oder ihr Gesinde oder die Bürger zu Bludenz ein Vrten oder Gesellschaft haben oder Kugeln schlagen“ oder dergleichen Spiele bei der Stadt auch „außerhalb der Marktsteine ungefähr in der Nähe, wie das gewöhnlich ist“, veranstalten und dabei in „Zerwürfnisse können, so daß sie frevelten“, so sollen sie ungehindert von Hartmanns Gerichten von Graf Albrecht hinweg gestraft werden. Wer aber außerhalb der Marktsteine (in größerer Entfernung) frevelt, hat sich vor Hartmann und seinem Gerichte zu verantworten. Die Vergehen auf den Wochen- und Jahrmärkten in Bludenz gehören jedoch vor Albrechts Stab.

5. Haben die Bürger in Bludenz gegen Hartmanns Untertanen eine Klage, sollen sie dieselbe vor dessen Amtmann bringen, der ihnen zu Nüzidors, nicht in andern entlegeneren Dörfern, unverzogen Recht sprechen wird. Ebenso soll es Albrecht halten, wenn gegen die Bludenzser Bürger von Hartmanns Leuten eine Klage vorgebracht wird.

6. Beide Herren behalten sich ihre Gerichte vor: Graf Hartmann sein Frongericht zu Herbst und zu Maien in seiner Grafschaft im Wallgau und Graf Albrecht sein Frongericht zu St. Peter.

7. Betreff Eschnerberg. Schädliche Leute, die Albrecht gehören und gefangen werden, sollen vor Hartmanns Gericht in Vaduz gestellt werden, gleichviel, von welchem Herren Organen sie eingebracht wurden. Werden sie nicht gefangen, haben Hartmann und seine Erben das erste Gericht über die Leich oder über das Gewand am Eschnerberg wo der Todeschlag begangen worden, zu halten, die andern Gerichte sollen aber in Vaduz stattfinden. Großen Hartmanns und seiner Erben Amtspersonen schädliche Leute, die nicht Albrecht zugehören, am Eschnerberg auf, dürfen Albrechts und seiner Erben Amtleute sich nicht einmischen.

8. Hartmanns Amann soll alle Jahre am Eschnerberg ein Maien- und Herbstgericht abhalten mit all den Rechten, die diesen Gerichten nach Gewohnheit eigen sind.

9. Jeder Herr soll auf seinem Gute am Eschnerberg eine Tafeln haben. Die Fischerei in der Eschan ist Beiden gemeinsam, doch soll Albrecht und seine Erben niemanden zu fischen erlauben, außer wenn er selbst auf seinem Hofe sich aufhielt und da zu fischen gebiete.

10. Jeder der Vertrag schließenden Grafen soll am Eschnerberg einen eigenen Amtmann haben, der über die Seinen richten mag „um Erb und um Eigen und um alle Sachen“, allein ausgenommen „Todeschlag und Stock und Galgen“. Hierüber hat Graf Hartmann und seine Erben, wie vorsteht, allein zu urteilen. Sonst kann jeder die Seinen „strafen und bessern“ ohne Hindernis von Seite des Andern. Hat ein Eigenmann des einen Herrn zu klagen gegen einen Eigenmann des andern Gebieters, so soll

der Kläger Recht suchen vor dem Amtmann jenes Grafen, gegen dessen Eigenleute die Klage sich richtet. Die Buße und Besserung, zu der jedes Haus Leute gerichtlich verurteilt, hat jeder Amtmann von den Seinigen einzuziehen.

11. Mit den „herkommen“ Leuten hat Graf Albrecht am Eschnerberg nichts zu schaffen, da diese dem Grafen Hartmann und seinen Erben unterstehen.

In seiner Politik war Graf Hartmann nicht glücklich, weil kurzsichtig. Nachdem er 1393 Bischof von Chur geworden, verbündete er sich mit dem mächtig aufstrebenden Hause Österreich, kündete aber zu seinem größten Schaden 1404 den geschlossenen Bund und fiel mit Waffengewalt die Besitzungen des Herzogs Friedrich von Österreich, Feldkirch und Neuburg, an. Auf dem Heimwege fiel er 18. Okt. 1404 der Reiterei des Herzogs in die Hände, die ihn gefangen nach Feldkirch führte. Am 25. Aug. 1405 ward er nach Schaffhausen gebracht und erlangte erst am folgenden 5ten August die Freiheit wieder, nachdem er ein schweres Lösegeld sichergestellt und das Bündnis mit Österreich erneuert hatte.¹⁰⁾ Unterdessen waren die Feldkircher Bürger zur Vergeltung des graflichen Einfalles in Hartmanns Grafschaft gerückt, hatten Nüziders eingeschert und am 21. Dez. 1404 die Veste Blumenegg erobert und ausgeplündert. Im folgenden Appenzellerkrieg stellte sich das Landvolk im Walgau auf Seite der siegreichen Appenzeller und zerstörte die Burgen Jagdberg, Blumenegg, Ramschwag, Bära. Die Feldkircher, die auch dem Bunde mit den Schweizern beigetreten waren, bereiteten den Vesten Tosters und Montfort den Untergang.¹¹⁾ Ebenso verfahren sie im Verein mit den Sonnenbergern, Blumeneggern und Jagdburgern im Jahre 1407 mit den Schlössern zu Hohenems. Das Friedensinstrument, das am 4. Apr. 1408¹²⁾ in Konstanz zustande kam, unterzeichneten neben Standespersonen und Korporationen auch: „Aman und Landlüt in Walg“ . . . „alle Walliser zu Tamula, zum Sunnetag, in Glattens und am Tünserberg.“

Graf Hartmann IV. hatte zwar am Bunde ob dem See direkt keinen Anteil genommen doch denselben mit Geld unterstützt.¹³⁾ Nach dem Friedensschlusse, den er folglich nicht mitunterzeichnete, hatte er gebrochene Burgen, leere Kassen, große Schulden. Doch kehrte das Landvolk seiner Grafschaften wieder unter dessen Botmäßigkeit zurück und das verbrannte Schloß Blumenegg konnte mit kaiserlicher Erlaubnis wieder aufgebaut werden — nicht zum geringsten mit Hilfe und Hand dorer, die dasselbe niedergegrissen hatten.

¹⁰⁾ Weisnagger III. 151. ¹¹⁾ Ebendas. S. 158. ¹²⁾ Bergmann S. 77. ¹³⁾ Kaiser S. 218.



Stamm-Tafel I.

Ulrich VIII. Graf von Bregenz, 1096 Graf im Churwalden, † ca. 1167.
 Gemahlin: Gella Beria v. Rheidselden, Tochter des letzten Herzogs v. Aargau.
 Stifter der Mönche.

 Rudolf Graf von Bregenz, † 12. V. 1187.
 Gemahlin: die Wittin Wulfrieds.

 Elisabeth.
 Gemahl: Pfalzgraf Hugo v. Tübingen, † 1188.

1. Rudolf Pfalzgraf v. Tübingen,
 Erbe des ritterschaftlichen Nachlasses.
 Gemahlin: Klementia v. Kyburg.
 † um 1248.

1. Rudolf I. v. Montfort, Werdenberg,
 Bregenz, Vaduz, Wallgau mit Blumens-
 berg, Stamsberg, Bludenz, Montafon,
 Gemahlin: Klementia v. Kyburg.
 † um 1248.

1. Rudolf
 Feldkirch
 † 1308.

2. Heinrich Bischof v. Chur † 1279, Herr
 in Churwälden, Vormund der Kinder seiner
 Gemahlin: Elisabeth
 † um 1288.

3. Hugo
 Tettnang
 † 1269

4. Ulrich
 Bregenz
 Sigmaringen.
 † 1269

5. Friedrich
 † 1290
 Dornpropst

6. Heinrich
 † 1267.
 St. Gallen
 † 1301.

1. Hugo I. v. Werdenberg, † um 1280
 Bollingenberg, Vormund v. Hartmanns
 Kinder.
 Gemahlin: Anna v. Wäldenberg.

2. Elisabeth, verm. mit
 Graf Hartmann v. Kyburg

3. Hartmann I. von Werdenberg-Burgau
 reg. mit Hugo I. gemeinschaftlich den
 Wallgau. † um 1293.

1. Rudolf.
 Gemahlin: Anna v. Wäldenberg.

2. Hartmann.

3. Hugo I. v. Werdenberg-Burgau
 Gemahlin: Anna v. Wäldenberg.

III. Die freie Reichsherrschaft.

Bisher galt Blumenegg, wenn auch eine in sich abgeschlossene, mit niederer Gerichtsbarkeit ausgestattete, von den Burgherren auf Schloß Blumenegg geleitete, dingliche Genossenschaft, als integrierender Bestandteil der Montfort-Werdenberg'schen Grafschaft im Wallgau mit gemeinsamer Hochgerichtsstätte in Guggais. Außere Veranlassung und Ereignisse, nicht innere Größe und Bedeutung führten das kleine Land zur reichs-unmittelbaren Stellung. Dies zu erzählen und die besonderen Verhältnisse darzulegen, sei Aufgabe des 3. Teiles dieser Monographie.

1. Erlöschen des Grafenhauses Werdenberg-Vaduz.

Es ist dargelegt worden, wie bei der Teilung der Werdenberg-Sergens'schen Besitzungen im Wallgau 1355 Sonnenberg mit Blumenegg auf die Vaduzer Linie der Werdenberger überging. Die Witwe des 1354 früh verstorbenen Stifters dieser Linie, Hartmanns III., namens Anna Gräfin von Montfort-Feldkirch, Schwester Rudolf's IV., des letzten Sprossen des Zweiges Montfort-Feldkirch, reichte ihre Hand zum zweiten Ehebunde dem Freiherrn Wolfhart Thüring von Brandis und gebar ihm zwei Söhne: Ulrich Thüring und Wolfhart. Letztere waren also Halbbrüder der Söhne Hartmanns III. von Werdenberg-Vaduz, Heinrich's I. und Hartmann's IV., der Herren von Vaduz, Sonnenberg und Blumenegg. Samstag¹⁾ vor Valentini 1391 sah sich Heinrich I. von Werdenberg-Vaduz genötigt, seine „eigen Vestin in Walgow, Flamenegg mit luten und gulden und was dazu gehört, Land und Kreise in folgenden Marken: von dem Berg Stain, genannt Guggais die III hinab an den Blatten²⁾ und den Bach Meng und was dazu (darin) eingeschlossen ist, die Dorf Ludesch, Turing, Pfadesch, die Vogtei Valentschin und ze Frießen (St. Gerold) mit Grund mit Graf, mit Steg mit Weg“ seinem Bruder Ulrich Turing von Brandis und seinen Erben gegen ein bares Darlehen von 1600 Goldgulden unter folgenden Bedingungen zu versetzen³⁾: a) Ulrich von Brandis soll das Land in den obbestimmten Marken „inne hân, nießen, besessen und entsetzen wie eigen gut“, wie es die Werdenberger bisher inne gehabt. Demgemäß wird des Unterpfandgebers Burgmann auf Blumenegg die Leute „insatz und pfandwis“ dem Brandiser mit „ufersabnen Handen“ schwören lassen, ihm solange zu gehorchen, bis b) das Pfand „entweder durch Graf Heinrich und seine Kinder selbst, oder durch seinen Bruder Hartmann Bischof von Chur oder durch ihren Stiefbruder Wolf von Brandis, und sonst niemanden, um die 1600 Gulden in Gold gelöst wäre. Bis dahin solle das Land auch jedem untertänig sein, der diesen mit Ulrichs von Brandis Insigel besiegelten Br. of inne hat. c) Hierin wird ihn und seine Nachkommen Graf Heinrich schirmen und schützen vor aller Welt. Als Tröster (Bürge) dieser Pfandschaft will Bischof Hartmann gelten.

Dem Grafen Heinrich I. war es nicht gegönnt, die Pfandschaft zu lösen. Er starb Freitag vor Lichtmeß 1397 und ruht in der Kapelle zum hl. Florian in Vaduz. Seine Gemahlin Katharina von Werdenberg, Witwe nach Diethelm von Toggenburg und Mutter Friedrichs des letzten Grafen von Toggenburg, hatte ihm keine Söhne geschenkt; daher ging das

¹⁾ Bergmann S. 37 sagt ungenau „14. Febr.“. ²⁾ Blattenegg, heute noch Parallela Gais. ³⁾ Copiate im Bb. Socuz. Blom. I.

Erbe auf seinen letzten noch lebenden Bruder, Grafen Hartmann IV., seit 1399 Bischof von Oker über.¹⁾ Den mütterlichen Nachlaß hatte er aber mit seinen Halbbrüdern Ulrich Thüring und Wolfhart von Brandis zu teilen. Doch auch Hartmann konnte die Blumenegger Schuld nicht tilgen, hatte aber den Besitz der veraseten Herrschaft dennoch gerne in die Hand genommen. Um dies zu erreichen, kam er am Samstag vor Margarethentag 1398 in der Stadt Feldkirch mit den genannten Brandisern überein, ihnen gegen Nießung²⁾ der Veste Blumenegg und ihrer Güter sein Lebenlang jährlich auf St. Hilari-Tag 14 Tag früher oder später, aus den „Gütern“ resp. Steuerbeiträgen der jeweiligen Ammänner im Wallgau 100 g Flg. Konstanzer Münze zu zahlen. Zu rechter „Güeselschaft“ d. h. als Bürgen stellt er die Herren Peter von Underwegen, Heinrich von Sigberg³⁾, Hans Valtin, Heinrich von St. Vinor⁴⁾, Hans Bürser, Godwin Carlen, Bürger zu Feldkirch. Wird der Zins nicht zur rechten Zeit entrichtet und sind überdies nach schriftlicher oder mündlicher Mahnung 14 Tage umsonst verstrichen, so haben die genannten Bürgen die Pflicht, sich unverzüglich, jeder mit „ein selbe lib“, in die Stadt Feldkirch zu begeben, allda „recht gewöhnlich Güeselschaft“ zu leisten und „zwaymal an dem Tag were ze teilen cost und unverdinget.“ Will einer der Bürgen nicht selber kommen, muß er einen erbern Knecht an seiner statt dahin „ze Güsel“ legen. Mit dieser Leistung darf keiner aufhören, bis die 100 g Flg. erlagt sind. Verstreicht mit Leistung dieser Güeselschaft ein Monat, ohne daß Zahlung erfolgt, so haben die Brandiser Recht und Macht, den Bischof „anzugreifen, zu nöten, zu verhaften und zu pfänden an allen seinen Leuten und Gütern“, bis die Schuld samt Unkosten bezahlt ist. Sollte eine Geisel mit Tod abgehen oder sonst „unndtz“ werden, so verpflichtet sich Hartmann, binnen 14 Tagen eine andere zu stellen; geschieht dies nicht, können und dürfen die Gläubiger vorgehen, wie wenn die Schuld nicht bezahlt wäre. Für den Schaden der Geiseln muß der Bischof aufkommen. Weigert er sich, so können die Geschädigten den Bischof nöten und pfänden, bis sie schadlos sind.⁵⁾

Mittwoch vor Johannes Ap.-Tag des gleichen Jahres vermachte Hartmann vor dem Stadtgericht in Zürich⁶⁾ seinen Stiefbrüdern „aus Liebe und Freundschaft“, sowie wegen des Zuspruchs, den sie von ihrer Mutter sel. her an ihm hatten⁷⁾, die „Veste Blumenegg, Leute und Gut, Zwing und Bann, Wildhann, Fischentzen und Federspiel“, jedoch ausgenommen die Vogtei in „Valentschin“. Hiemit soll jede weitere Ansprache der Brandiser an das mütterliche Erbe entfallen.⁸⁾

Nachdem dann Wolfhart von Brandis am Verena-Tag (1. Sept.) 1406 dem Bischof urkundlich⁹⁾ zugesichert hatte, ihm im Falle der Uebergabe der ihm auf Lebenszeit geliehenen Veste Blumenegg den derselben zugehörigen Weinnutzen und „Wingertsteuer“ nach Abzug der Unkosten zukommen zu lassen, demselben auch, wenn es Wolfhart gelänge, anderwo

¹⁾ Kaiser 192—98. ²⁾ Nießnießung. Cop. im Blumenegger lib. Docum. I. ³⁾ Schloß Sigberg stand bei Göfis, heute eine spätmittelalt. Burg. ⁴⁾ Damals Landammann in Sonnenberg. ⁵⁾ Muster einer abförmlichen Herrschaft und Herrschaftspflicht. ⁶⁾ Cop. im Blum. lib. Docum. ⁷⁾ Der Brandiser Mutter was, wie schon dargelegt, auch die Mutter Hartmanns. ⁸⁾ Zeugen fertigen: Junker Rod. v. Arburg, Fischer Joh. v. Trunberg, Ritter Joh. v. Föllegg, Kunz v. Randegg, Peter von Underwegen, Joh. v. Stad, Heinrich Föllög, Heinrich von Schüssel und der Richter Stadtschreiber Eberhard Staget. ⁹⁾ Cop. im Blum. lib. Docum. I.

zu „erzwingen hat, gutt oder gueter, oder mit freundlich tiding“¹⁾ zu bekommen, hievon zu ersetzen, soviel die Veste Blumenegg in gewöhnlichen Jahren nach Abzug der Kosten erträgt: so übergab Bischof Hartmann wirklich am gleichen Tag desselben Jahres zu Chur seinen „Brüder“ Wolfhart und Ulrich Thüring von Brandis „aus Liebe und Freundschaft“ nach Sag des Zürcherbriefes (vom Jahre 1388) die Veste Blumenegg mit Gütern und Leuten, die er gegen jährliche Leistung von 100 z Pfg. von ihnen empfangen habe, zum Zwecke beständiger Nutznießung.²⁾ Ulrich Thüring erfreute sich nicht lange dieses Genusses. Bereits vor 1412 wandelte er den Weg alles Fleisches. Darum sah sich Bischof Hartmann, um „Krieg, Unfreundschaft und Unwillen“ vor seinem Tode zu vermeiden, im Jahre 1412 veranlaßt, seinem Bruder Wolfhart und „Wolfin“³⁾ dessen Sohn, die „beiden Vesten Blumenegg und Sonnenberg mit allen Rechten, wie Korngeld, Käsegeld, Pfenniggeld, Alprecht, Gerichtsfällen, Kirchensatz, Schmalzgold und allen Dingen und Ehehaften“ auf Lebenszeit zur Nutznießung unter folgenden testamentarischen Bestimmungen zu überlassen:⁴⁾ a) auf Befehl Hartmanns muß Wolfhart jederzeit die Veste Sonnenberg mit Land und Leuten den Vettern des Bischofs, den Grafen von Werdenberg-Sargans sofort ausfolgen. b) Sollte Hartmann mit Tod abgehen, so hat Wolfhart die genannte Veste und das Land bis an den Arlenberg, Montafon und Gallmist, insbesondere den Zell zum Klösterle den Vettern des artern, den Grafen von Werdenberg-Sargans, Rudolf Dompropst zu Chur, Hugo, Hans und Heinrich Gebrüder⁵⁾ und ihren Erben zu rechtem Erbe zu übergeben. Dagegen darf in diesem Falle c) Wolfhart und sein Sohn Wölfe die Veste Blumenegg mit Land und Leuten zu beiden Seiten der Lutz in den bestimmten Marken, und besonders auch die Vogtei zu St. Gerold, als ihr Erbe und Eigentum behalten. d) Würden sowohl Wolfhart wie sein Sohn Wölfe vor dem Bischof das Zeitliche segnen, so soll bezüglich Blumeneggs und Sonnenbergs der bereits erwähnte Vetter Graf Rudolf, der Dompropst, an Stelle Wolfharts und seines Sohnes in gleichen Rechten wie diese stehen; sollte auch dieser vor dem Bischof die Erde verlassen, so fallen beide Burgen und Vesten wieder an diesen zurück und müssen die Burgherren dessen gewärtig sein. e) Stirbt der Bischof, so sollen Wolfhart und sein Sohn die Herrschaft Blumenegg, die Vettern von Sargans aber die Herrschaft Sonnenberg erben und besitzen „ewiglich“. Der letzte Fall trat wenige Jahre später ein. Graf Hartmann IV. von Werdenberg-Sargans-Vaduz, Bischof von Chur verkaufte, noch 1416 seinem Halbbruder Wolfhart von Brandis die Herrschaft am Eschenberg⁶⁾ um 4000 Gulden in Gold, begab sich bald darauf in seine Veste Sonnenberg bei Nüziders, starb daselbst am 17. Sept. 1416 und ward mit großem Gepänge in der bischöflichen Gruft zu Chur beigesetzt — der letzte Spross seines erlauchten Hauses, ein Mann rascher Entschlüsse, hohen Mutes und kriegerischer Begabung, aber ohne weitschauenden Blick.⁷⁾

¹⁾ D. h. mit Waffengewalt wehren, od. durch gütliche Uebereinkunft erwerben.

²⁾ Cop. im Blum. Hb. Docum. I. Kaiser S. 196 u. 213, Chron. Bergmann S. 96 stellen diese 2 Verfüg. als Übergabe in den Besitz der Brandiser dar. Dem widerspricht aber sowohl der Wortlaut des Briefes, wie auch die weitere Aktion (Testament) vom Jahre 1419. ³⁾ Von ihm geht später noch oft die Rede. ⁴⁾ Cop. im Blum. Hb. Docum. I. ⁵⁾ Sämtlich Enkel Rudolf's II. v. Werdenberg-Sargans, Bräuder zu Hartmanns Vater und einstmal Hartmanns Vogte. ⁶⁾ Die Burgen Alt- und Neuschellenberg am Eschenberg gehörten mit den zugehörigen Leuten dem Grafen Albrecht IV. von Habsburg. (Vergl. die früheren Traktate zwischen Hartmann IV. und Albrecht IV.) Dieselben kamen erst später, 1434 u. 1446 ganz in den Besitz der Brandiser. ⁷⁾ Vergl. Kaiser. S. 199 ff.

Stamm-Tafel II.

Hugo I. v. Werdenberg-Sargans-Vaduz, † um 1098.
 Gemahlin Anna v. Wiltenberg-

1. Rudolf II.

Stifter der Sarganser Linie.

Gemahlin Urcula v. Veld.
 † 1382.

Hans I., † 1400.

2. Hugo II.

Indaunser.

3. Hartmann III. v. Werdenberg-Sargans, Stifter der Vaduzer Linie.

Gem. Anna Gräfin von Montfort-Feldkirch.
 † um 1304.

1. Rudolf III.

Johanniter, † 1367
 auf Hriedau.

2. Heinrich I. v. Vaduz.

Gem. Kath. v. War-
 denberg, † 1387
 ohne Söhne.

3. Hartmann IV. Bischof

v. Chur, † 1416, vermählt
 Sonnenbergseiner Vetterin
 Rudolf, Hugo, Hans
 und Heinrich.

1. Rudolf, † 1460,
 Dompropst.

2. Hugo, † um 1420.

3. Hans, † um 1400.

4. Heinrich, † 1460.
 Gem. Agnes v. Matsch.

1. Wilhelm, † 1467.
 letzter Hauptmann
 zu Wallenried,
 ledig.

2. Georg, † 1381.
 Gem. Bach. Truchsel von
 Wädberg. Kinderlos,
 verheiratet 1468 Sonnenberg
 seinem Schwager Eberhard
 Truchsel v. Wädberg.

2. Die Freiherren von Brandis (1416—1510).

Mit der endgültigen Erwerbung des Schlosses Blumenegg und des dazu gehörigen Gebietes durch die Freiherren von Brandis tritt 1416 ein neues, aber altadeliges Geschlecht in den herrschenden Hochadel unseres Landes ein. Das Stammschloß Brandis liegt im Emmental, Kt. Bern. Dort besaßen die Brandiser bereits am Beginn des 12. Jahrhunderts eine kleine Herrschaft, bestehend aus den Dörfern Ruggau und Lützelbuch und der Schirmvogtei über das Benediktinerkloster Trub, dessen Stifter sie waren. Durch Heirat erwarben sie nach Mitte des 14. Jahrhunderts die Reichsherrschaft Weissenburg im Simmentale und den Besitz von Unterseen, Usponnen, Palm und Oberhofen. Das Geschlecht gab der Kirche Äbte und Bischöfe. Heinrich wurde Abt von Einsiedeln und 1358 Bischof von Konstanz; Mangold Abt von Reichenau und 1384 ebenfalls Bischof von Konstanz.¹⁾ Im Wappen führte es auf goldenem Grunde einen schwarzen knorrigen Ast, an dessen Ende Feuerflammen ausschlagen (Brand). Der Bruder des Konstanzener Bischofes, Wolfhart Thüring, vermählte sich, wie erzählt worden, mit der Witwe des Grafen Hartmann I. von Werdenberg-Vaduz und ließte hiemit auch in Churwalchen Boden. Ihre zwei Söhne Ulrich Thüring und Wolfhart erwarben 1501 die Pfandschaft und 1406 die Nutznießung der Herrschaft Blumenegg, deren uneingeschränkter Besitz 1416 auf Wolfhart rechtlich überging.

Wolfhart I.

Als Herr von Blumenegg der Erste seines Namens, der „Ältere“, waltete er bereits als Spruchrichter im Marken- und Weidensreit zwischen der Gemeinde Ludesch und den Bewohnern von Raggal. Am 11. Nov.²⁾ wird entschieden: a) Die Marksteine des Raggaler Gebietes werden autoritativ bestimmt.³⁾ b) Die Ludescher sollen mit ihrem Vieh außerhalb dieser Marken auf dem Ihrigen, Eigen oder Allmein, bleiben. Sollte ihr Vieh über die Marken hinein bis an das Tobel gehen, so dürfen es die Raggaler „bescheidenlich“ von dannen treiben, aber an diesen Enden noch nicht pfländen. Desgleichen sollen die Raggaler innerhalb der genannten Marken auf Eigen und Allmein bleiben. Nach St. Gallentag dürfen auch die Ludescher das Raggaler Vieh, wenn es sich auf den Ludescherberg vergeht, nicht pfländen. c) Wenn in den Waldungen der „Älker“, d. h. Buchdasee, Eichen etc. gedeiht, haben beide Teile das Recht, ihre Schweine, die sie in Höfen und Häusern halten, hinein, auf und ab treiben. Nebstdem behalten die Ludescher die Vollmacht, in allen Fronwaldungen und andern Hölzern „Zimmer-, Brenn-, Bau- und Zuholz“ nach Bedarf, wie von Älcher zu schlagen. d) Haben Raggaler außerhalb ihren Marken im Ludescher Gebiet eigene Güter oder umgekehrt Ludescher in Raggal, so mag jeder Teil „vor der Segens und nach der Segens“⁴⁾ sein Vieh dort weiden lassen wie auf Eigenem, Sollte aber der eine Teil

¹⁾ Kaiser S. 211. Baselin „Bistia“ 1698. ²⁾ Orig. 1416 im Gemeindearch. Ludesch.

³⁾ „obna dem Spitz (Hochfressen) die egg uf und ab dem Ort nach zwischen Raggaler und Ludescherberg unta (bis) an den katholicen heuff die egg der rhy nach das Forst hinin, obna an der halben die rhy hinin unta an parit Martinsbrunnen, von da hinab bis an den mittelsten wüßen großen Stein, der da ist unter dem untruten Berg im Tied von diesem Stein hinab gen die Lutz.“ ⁴⁾ = vor und nach der „Segens“, d. h. vor und nach dem Hecet.

seine eigenen in den Marken des Andern gelegenen Güter „friede“, d. h. einfriede, so mag der andere Teil es auch tun und so Gegenrecht halten. e) Die Walliser und andere Leute, welche außerhalb der Marken, d. h. in Ludesch hausen, sollen, wenn sie Güter, eigene oder Lehen, innerhalb der Marken, d. i. in Raggal besitzen, dieselben vor der Segens und nach der Segens nutzen und nießen, aber auf der „Almend indret den Marken“ in Raggal nichts zu schaffen haben. Mit der Behozung haben sie jedoch Rechte wie die andern „Nachburen“ von Ludesch. Kommt Raggaler Vieh herab in Ludescher Gebiet oder Ludescher Tiere hinauf ins Raggalische, so mag es gepfändet und bis zur Auslösung vor den jeweiligen „Futrer“⁵⁾ den beide Teile einzeln je für sich aufstellen können, aus Futter geführt werden. Die Pfändung soll geschehen bei jedem Haupt Rind oder Roß um 4 Pfg., von einem Schmalhaupt um 2 Pfg. Ist Schaden entstanden, so wird derselbe von zwei „Biedermännern“ geschätzt und nach ihrem Spruche vom Eigentümer des „schädlichen“ Viehes vergütet. f) Wenn der Schnee „so fru oed so oxzten“⁶⁾ fielt, daß die Raggaler auf dem Ihrigen nicht bleiben können, so dürfen sie auf Ludescher Weiden⁷⁾ fahren, soweit als die Schneenot „fürgn“⁸⁾, aber dem Schnee nach gleich wieder hinauf. Hingegen, wenn Krieg wäre und die Ludescher deswegen fliehen müßten, so sollen auch sie das Recht besitzen, mit ihrer Dorfhab⁹⁾ nach Raggal zu wandern, jedoch nur nach Erlaubnis der Amtleute, nach Gelegenheit und Gestalt der Sache. g) Unter sich mag jeder Teil setzen und verordnen, was ihm gut scheint, ohne des Andern Eintrag und Verkümmern.

Ebenso beendete Wolfhart, der „Alt“¹⁰⁾ wie er selbst sich nennt, am „Walpurgistag zu eingehendem Mai“ 1414 einen schweren Streit um Bann- und Weide-Gerechtigkeit zwischen den beiden Gemeinden Ludesch und Nüziders durch nachstehenden Schiedsspruch: 1. Die von Nüziders dürfen den Grat, genannt „Frtzner“¹¹⁾ Grat“, herab bis an's Töbele neben dres sorores¹²⁾ der mittelsten Höhe nach wie die Schneeschlipfen (Lawinen) gehen, soweit er Nüziders zu hellet, selbst nutzen und beweidn lassen; was aber ermet dem Grat nach Ludesch zeigt, können die Ludescher gebrauchen. 2. Die Sümpfe und Böden, Wunn und Weiden samt anstehendem Holz zwischen beiden „Eggen“, ebenso die Weiden bei dres sorores innerhalb der Straße bis an den Graben bleiben beiden Gemeinden gemeinsam. Wenn die Ludescher „hineinschlachen“¹³⁾ sollen die von Nüziders auch „drein schlachen“; schlagen die Ludescher heraus, so sollen die von Nüziders ein Gleiches tun. Letztern muß auch die Zufahrt bei dres sorores offen stehen. Gemeinsam verbleiben noch die Wiesen zu beiden Seiten (esent und disent) der Klüz¹⁴⁾ von der alten Lutz herauf bis St. Thomas Bild und von hier gerade hindber enet die Klüz, ferner die Weide Gampelit zwischen den „galgen Sube“¹⁵⁾ dem Stein hinauf bis an die Lutz und die Ill mit Holz und Weiden. 3. Die Ludescher dürfen mit ihrer Habe nicht über die genannten Marken hinaus auswärts treiben noch fahren. Widrigenfalls hat Nüziders das Recht zu pflanden. 4. Welcher Teil diese Spruchpunkte nicht hält, geht seiner Rechte verlustig und ist der Herrschaft mit 100 g Pfg. Strafe verfallen. Zu „werern“¹⁶⁾ (Bürgen) dieser Strafe werden bestellt von Nüziders: Hermann Burer, Heinrich von sant lintr

⁵⁾ Der Aufseher, der das gepfändete Vieh, natürlich auf Kosten des Eigentümers, füttert. ⁶⁾ Orig. Urk. Gemeinde-Archiv Ludesch. ⁷⁾ Hebe Frauen. ⁸⁾ = Dreischwestern. Später „Truesenau“ geschrieben. ⁹⁾ = mit dem Vieh auffahren. ¹⁰⁾ Reich in der Ludescher An. ¹¹⁾ Galgenhölzer. Hier am Stein stand der Galgen des Hochgerichtes Guggais.

(St. Viner) und Ulrich Barser; von Ludesch: Ulrich vom Stein, Hensli Siglar, Henni Schgachnessen,

Wolfhart II. 1419—56.

Vom Jahre 1419 an urkundet nicht mehr Wolfhart der „Ältere“, sondern Wolfhart der „Jüngere“, welchen Bischof Hartmann 1412 noch „Wölflin“, Wölfe nennt. Wolfhart I. muß also um 1419 aus dem Leben geschieden sein.¹⁵⁾ Am Samstag vor Matthäustag 1419 sprach er unter Beizug der Schiedsleute Ritter Hans von Bornstetten, Friedrich von Hertenflu, Albrecht Faistlin von Vaduz, des Landamann Haintzmann Siglar von Blumenegg und des alten Rutschen von St. Gerold zwischen der Gemeinde Thüringen-Bludesch und den Bergleuten, Walsern und Anders, am Thüringerberg Atzung halber folgendes Recht:¹⁶⁾ Thüringen-Bludesch hat wie vor Altem Satz und Bannrecht am Berge¹⁷⁾ und darf sein Vieh weiden lassen unten und ob der Straffe, die nach Schmitze führt, im Frühling ungefähr bis Mitte Mai, im Herbste von Michaeli an.¹⁸⁾ Die Hofstaten in diesem Banngebiete erhalten, jedoch in etwas verschiedener Weise, das Mitweiderecht; am „Düringer- und Bludescherberg“ darf „für bas hin“ keine neue „Huschi“ d. h. kein Haus mit Feuerstätte ohne besondere Erlaubnis erstellt werden. Die Bewohner des Schgasserberges¹⁹⁾, es „sygint Walliser oder ander lüt“, dürfen, wenn sie der Schnee vor Gallentag (1^o. Okt.) auf ihren Weiden hindert, unter die Landstraße herabfahren, soweit und oft die Not es erfordert.

Am Sonntag vor dem „Zwidtag“ (= hl. 3. König) zu Weihnachten 1421 erlaubt Wolfhart „seiner Walliser wegen zum Sünnetag“ „um Gottes willen“ und „seiner Seele Heil wegen“, auf dem der Kirche in Sonntag gehörigen Gut „zum Mühlebrunnen“, das ehemals dem Peter Sünidigen gewesen, eine Mühle am Wasserfuß des Mühletobels mit allen Rechten der Landesgewohnheit zu erbauen, zu nutzen und zu nießen. Andere Mühle darf an diesem Wasser bis in die Lutz „der Kirche wegen“ d. h. damit diese mit ihrer jetzt bewilligten Mühle nicht zu Schaden komme, nicht errichtet werden.²⁰⁾

Die wilde Lutz erforderte schon sehr frühzeitig den einschränkenden Arm menschlicher Anstrengung. Namentlich die anliegenden Gemeinden Ludesch und Thüringen-Bludesch hatten die Hauptlast und Gefahr zu tragen. Bei Errichtung von Wuhren kamen sie zusammen 1424 in Streit. Wolfhart II. setzte ihnen nach Spruch der Beisitzer Schwiger Vaistli von Bäschlingen, Albrecht Vaistli von Vaduz, Niggli Gauffner, Walliser Amann zum Sonntag und Klaus Feer am 10. Nov. Marksteine, nach welchen sie wuhren und „fürhenken“ sollen und bestimmte²¹⁾, daß „das Kirchspiel Thüringen-Bludesch“ als ein zusammengehöriger Teil von der Mündung der Falster²²⁾ an am rechten Ufer, das Kirchspiel Ludesch aber vom Gehirgskopf an abwärts am linken Ufer der Lutz, beide Teile zu den gezogenen Marken in den alten Auen bauen und wuhren sollen. Was zwischen diesen Wuhren liegt, soll „der Lutz gehören“.

¹⁵⁾ Kaiser S. 214 läßt ihn zwar noch bis 1456 leben, allein sein viel früheres Absterben ist gewiß. Die Aufschrift des Sigers von 1419 an lautet: St. (gilhan) Wolf de Brande, Juniors, Liberi. Hatte Wolfhart I. bis 1493 gelebt, müßte er bei 100 Jahre alt geworden sein. Die Gleichheit des Namens von Vater und Sohn mag Kaiser in Irrtum geführt haben. ¹⁶⁾ Orig. Urk. Hism. Landeshauptarch. ¹⁷⁾ Vengl. II. 4 n. 1. ¹⁸⁾ Vengl. II. 3 n. 2. ¹⁹⁾ Heuzle „Orsis“ in Thüringerberg. ²⁰⁾ Lib. Docum. Hism. ²¹⁾ Hism. Landeshauptarch. und Sammlung Dr. Walter in Feldk. ²²⁾ Jetzt „Stor“-Bach genannt.

Wie für seine Untertanen, so war Wolfhart auch für sich, seine Herrschaft und den Glanz seines Hauses fortwährend tätig. Von seinem Vater hatte er nebst den Schweizer Besitzungen die Pfandschaft auf Vaduz, sowie die Herrschaften Blumenegg und am Eschnerberg erhalten. Durch seine Gemahlin Verena von Werdenberg-Heiligenberg, Tochter Albrechts IV., des letzten Grafen in Bludenz, hatte er Mitansprüche auf dessen Erbe Bludenz-Montavon und die beiden Burgen Alt- und Neuschellenberg am Eschnerberg. Bludenz-Montavon fiel vermöge Kaufvertrages Oesterreich zu und Wolfhart verzichtete 1427 mit seinen Schwägerinnen nach Empfang des letzten Restes der Kaufsumme auf genannte Herrschaft, liess aber nach und nach alle Erbansprüche der Schwestern Verena's auf Schellenberg mit Gold aus, so daß ihm nunmehr mit diesen beiden Burgen der ganze Eschnerberg unterstand. Mit dem Herzog Friedrich von Oesterreich trat er in engsten Verband. Seine Burgen standen lt. Uebereinkunft Oesterreich stets offen. Dagegen wurde er 1429 Oesterreichischer Rat und Vogt der Herrschaft Feldkirch⁷¹⁾. Von Kaiser Sigismund I. erhielt er ddo. Konstanz 26. Dez. 1481⁷²⁾ für sich und seine Lände die Reichsunmittelbarkeit, indem ihm nachstehende Freiheiten und Vollmachten erteilt wurden: 1. Der Bann über das Blut zu richten in der „Grafschaft“ im Wallgau (Blumenegg), Vaduz und am Eschnerberg. 2. Alle Freiheiten und Gnaden sind ihm gewährt, welche die früheren Besitzer, die Grafen von Werdenberg gehabt haben. 3. Für sich und seine Nachkommen die Vollmacht, in den genannten Herrschaften jedermann, Diener oder nicht, Mann oder Frau, Eigen- oder Vogt, Lehen- oder Pfand-Leute gegen jedermanns Einsprache, in welchen Ehren die genannten in den Herrschaften haushälterischen Personen auch stehen mögen, zu fordern, anzusprechen, zu verklagen, zu berechnen oder zu sichten. 4. Wolfhart soll frei sein vom Landgericht zu Rottweil und jedem andern Gerichte und Richter. Wer eine Klage gegen ihn hat, muß sie vor dem Kaiser selbst oder seinem Rat vorbringen. Wer aber gegen eine Person in den erwähnten Herrschaften zu klagen hätte, mag das tun vor Wolfhart und seinen Richtern, unter deren Jurisdiktion der Beklagte steht, und nirgend anderwärts, ausgenommen den Fall, daß dem Kläger offenbar und kundlich Recht verweigert würde. 5. Kein weltlicher Fürst oder geistlicher Gewalthaber, nicht Städte, Ritter noch Grafen dürfen Wolfhart, seine Erben und Leute vor ein anderes Gericht als das des Kaisers und seines Rates ziehen bei Strafe von 50 Mark lötligen Goldes und der Nichtigkeit des ergangenen Urteils.

Als erste Folge der reichsunmittelbaren Stellung Wolfharts und seiner Lände war für Blumenegg die Lösung vom uralten, durch Trennung der Herrschaften Blumenegg und Sonnenberg 1416 fremd gewordenen Gerichte Guggais. Wolfhart verlegte seinen Stab, d. h. die Gerichtsgewalt nach Thüringen. Doch wurde auch bald in Bludenz, bald in Lußenz Gerichtssitzung gehalten⁷³⁾. Es scheint vielfach der Wohnort des jeweiligen Landammanns bestimmend eingewirkt zu haben. Das Zeitgericht tagte jedoch bis gegen 1660 immer in Bludenz, später nach Abgang der in Bludenz wohnenden Vögte von der Halden bei St. Anna in Thüringen. Die *signa meri imperii*, die Symbole der wahren Herrschaft, d. i. Höchstgericht und Galgen wurden am hangenden Stein, in der Nähe der alten

⁷¹⁾ Kaiser S. 281. ⁷²⁾ Völler. im Rhod. Landschaftsarch. ⁷³⁾ Rhod. Landschaftsarchiv. Wolfhart sagt 1429 von den Bludenz-Thüringern und Thüringerbergen, sie seien „mit Thüring darun gen Thüringen für einen Stab am Rechten kommen.“ 1491 aber wird Bludenz das „Grafengericht“ genannt.

Gerichtsstätte Guggais aufgerichtet. Der Weg, der dahinführt, heißt heute noch „Galgen-Gasse“.

Am Ludescherberg wohnten auf den sieben alten Heimstätten Pratschilan, Planetz, Barmajagen, Maetnprada, Fossen, unteren und oberen Gaaztscha 6 Walliser Familien und ein leibeigener Mann. Ihr Verhältnis zur Banngemeinde Ludesch war nicht weniger als zufriedenstellend, daher die Quelle fortwährender Reibereien. Wolfhart schlichtete sie erstmals am Dienstag vor Peter und Paul 1438 mit diesen immer noch harten Satzungen⁴³⁾: a) Die Dorfleute haben wie bisher volle Gewalt, den Berg zu „frieden, zu besetzen und zu entsetzen mit Saltern (Hütern), Schulden und Einungen,“ nach Gutdünken und Notdurft, ohne Einsprache von Seite der Walliser. b) Wenn die Ludescher im Mai, an welchem Tag sie wollen, ihr Vieh vom Berge treiben, sollen die Walliser das übrige auf dem eigenen Gütern (Einfang)⁴⁴⁾ behalten. Für etwaigen Schaden haben die Eigentümer der schadenden Tiere aufzukommen. Doch sollen die Walliser beim Gericht Sonntag, nicht in der Landschaft mit „sinn rechten“ gesucht werden. c) Die Walliser müssen bei der Alpfahrt die rechten Dorfwege einschlagen und dürfen den Dorfleuten nicht wehren, deren Vieh auf den Walliser Heimstätten weiden zu lassen. Doch sollen die „säten“, die Saaten, jetzt hievon ausgenommen, „gefriedet“ sein. d) Jede Walliser Hofstatt zahlt jährlich an die Ludescher 8 g Pfg. Erbhofzins. Wird dies nicht geleistet, so soll die Hofstatt, die „Hausrecht“ gänzlich „ab sin“ und niemand mehr darauf sitzen dürfen. Ebenso auch dann, wenn eine oder die andere „zergerigt“ (zerginge) oder „od“, unbewohnt werden würde. e) Ohne herrschaftliche und gemeinsindliche Erlaubnis darf am ganzen Berge keine Wohnstätte mehr gebaut werden. Widrigenfalls wird sie abgebrochen und der Erbauer zahlt 10 g Pfg. Strafe. f) Der „Eigenmann“, welcher unter den Wallisern am Berge sitzt, steht mit diesen in gleichen Rechten und Pflichten, zahlt aber nur 4 g Pfg. Hofzins. Würde jedoch über kurz oder lang seine Heimstätte ebenfalls in Walliser Hände kommen, leistet sie auch 8 g . Die Ludescherberger fühlten sich besonders durch zwei der vorstehenden Punkte, nämlich dadurch, daß jede Wohnstätte, die augenblicklich unbewohnt wäre, ihr Hausrecht verliert und dadurch, daß bei der Alpfahrt die Dorfwege benützt werden sollten, sehr beschwert. Auf ihr Ansuchen hebt daher Wolfhart ddo. Thüringen „am zwölften Abend ze Wunschten“ (5. Jan.) 1434 die beiden anstößigen Bestimmungen auf.

Ähnliche Schmerzen hatten die Hofbewohner am Thüringerberg. Dort wollte die Gemeinde Thüringen-Blodesch den Neubau der alten baufälligen Häuser verbieten. Der Freiherr entschied 1439 dahin,⁴⁵⁾ daß seine Eigen- und Gottesleute sowie die Hinterstaben (Walliser) in dem genannten Revier ihre Wohnstätten, wenn sie „brunst wegen abgiengint oder auß schwach und hüfellig würdint“, wieder aufbauen dürfen. Als Ersatz zahlen sie 10 g Pfg. der Gemeinde zur „Besserung“.

Das Jahr 1489 brachte dem Hause Brandis einen bedeutenden Zuwachs an Gebiet. Es ist erzählt worden, daß Katharina von Werdenberg-Heiligenberg, Witwe des Grafen Diethelm von Toggenburg in zweiter Ehe mit Heinrich I. Grafen von Werdenberg-Vaduz, dem Onkel Wolfharts II. vermählt war. Des letztern Gemahlin Verena stammte zudem ebenfalls aus dem Hause Werdenberg-Heiligenberg der Blodeser Linie. Nun ging

⁴³⁾ Orig. Urk. im Gemeindearchiv Ludesch. ⁴⁴⁾ Vergl. II. 2 n. 2 dieser Abb.

⁴⁵⁾ Ehem. Landschaftsurk. Orig.

1436 der Sohn Katharinas von Heiligenberg aus erster Ehe, Graf Friedrich von Toggenburg, ein mächtiger und reicher Herr, der die letzten Jahre seines Lebens meistens in Feldkirch zugebracht hatte, kinderlos, der letzte seines Stammes, mit Tod ab.²⁶⁾ Um sein Erbe, nach dem gar viele Hände langten, erhob sich ein dreijähriger Streit, dessen Ausgang dem Brandiser Stadt und Herrschaft Maisfeld eintrug. Damit hatte er, da ihm der Echnher- und Schellenberg bereits gebüete und das Land Vaduz pfandrechlich zustand, nebst Blumenegg einen geschlossenen Besitz am rechten Ufer des Rheins von der Landquart bis fast zur III. Dagegen verkaufte er seine übrigen Schweizer Besitzungen und löste dafür 1443 den Anspruch seines Miterben Thüring von Aarburg an die Herrschaft Maisfeld mit Bezahlung von 6511 fl.²⁷⁾

Weniger glücklich war Wolfhart in äußeren Verwicklungen. Schuld daran war vielfach seine Doppelstellung, einerseits als Vogt der Herrschaft Feldkirch und Verbündeter der österreichischen Herzoge, andererseits als Landmann von Schwyz und Glarus und Bürger zu Bern. Der Streit um das Toggenburger Erbe zeitigte Krieg und Kampf zwischen Zürich und Schwyz. Die Eidgenossen traten auf die Seite von Schwyz, mit Zürich war Feldkirch und dessen Vogt Wolfhart im Bunde. So entstand der unheilvolle Zürcher Krieg, der von 1443 bis 1446 währte und durch die blutige Schlacht bei Ragaz besonders markant geworden ist. Wolfhart sammelte im Wallgau, Blumenegg, Feldkirch, Schellenberg, Vaduz und Maisfeld ein Heer von 5000 Mann, um damit seinen Hauptzweck gegen die Eidgenossen zu führen. Allein der Anschlag mißlang. Wolfhart wurde geschlagen, sein Banner genommen, viele seiner Leute, darunter 42 Feldkircher Bürger getötet.²⁸⁾ Wie sehr diese Schlacht in Blumenegg, besonders unter den allgemein wehrpflichtigen Wallisern nachempfunden wurde, beweist die Tatsache, daß noch 50 Jahre später Walliser, die als Zeugen vor Gericht vernommen wurden, um ihr Alter gefragt, einfach sagten, sie „gedenken noch der Schlacht von Ragaz.“²⁹⁾ Eine große Wohlthat erwies Wolfhart am Ende seines Lebens der Walliser Bevölkerung im Raggal und Marul. Dieselben gehörten, wie bereits früher kurz erwähnt worden,³⁰⁾ mit allen am linken Lutrafer sesshaften Sonntägern von jeher in das Kirchspiel St. Martin in Ludesch. Zwar stand schon frühzeitig in Raggal eine dem hl. Bischof Nikolaus, den „Wetterherren“ hhl. Johannes und Paulus, und St. Theodul geweihte Kapelle, deren Chor heute noch vorhanden. Die Zeit ihrer Entstehung ist nicht genau bekannt. Sicher ist, daß sie 1455 bereits erbaut war. Der Baustil deutet auf das Ende des 14. oder den Anfang des 15. Jahrhunderts hin. Eine heute noch der Pfarrkirche dienende Glocke „Ave Maria“ befand sich schon in dieser alten Kapelle. Doch entbehrte letztere eines Benefiziums und folglich auch des Priesters. Da kam im Jahre 1455 eine Deputation der Bewohner von Rungal,³¹⁾ Marul³²⁾ und Lütze³³⁾ zum Pfarrer von Ludesch namens Hans von Werdenberg und zu Wolfhart von Brandis, dem Lehenherrn der Kirche, und beklagte sich, daß sie, in die Pfarre Ludesch gehörig „kuntlich von farre wegen des Wegs und von ungewitter zu der Pfarrkirchen gen Ludesch zu rechten Ziten zu den gödelichen Amptern nit kommen noch langen mögen“; „es syent auch etwenn lüt, frowen und mann

²⁶⁾ Kaiser S. 243. ²⁷⁾ Kaiser S. 252. ²⁸⁾ Kaiser S. 254. ²⁹⁾ So sagten 1496 in Garsellen: Joß Schärer, Gabriel Barchfeld, Thomas Hagen, Dozza, S. Gerold. ³⁰⁾ H. S. ³¹⁾ Raggal-Beute. ³²⁾ auch „Moral“ geschriben, Ort, wo Malren, Echschilpfe geben, also = Schilpfrögen. ³³⁾ Lütze = Letes, die Lüt = Schattenseite. Vgl. Xaverius „Ortsnamen“ 1893.

gewesen als noch hüt by tag im gedächtnuß ist der Menschen, die da abgangen und gestorben sind an (ohne) die hl. sakrament als von gebrast (Mangel) wegen der priester²⁴. Die Leute geben deshalb den Entschluß kund, „ein ewig meß in der Capell uff Rungal²⁵ zu stiften und bitten um die erforderliche Bewilligung des Pfarrers und des Lehenherrn. An St. Agatha-Tag desselben Jahres wird die Genehmigung unter nachfolgenden Stipulationen gegeben:“) a) Die Pfarrkirche St. Martin behält alle ihre Rechte, Gerechtigkeiten, Besitzg und Nutzungen, wie vor Altem. b) Die Lehenenschaft (Patronat) über die neue Pfründe in Raggal erhält die Herrschaft Brandis. Die Besetzung soll jedoch geschehen mit „rät od. willen des Kilchherren“ in Ludesch und der Stifter in Raggal-Marul-Litze. c) Der Kaplan soll dem Pfarrer gehorsam und gewärtig sein mit guten Treuen, während dessen Abwesenheit oder Krankheit die Ludescher pastorieren und in seiner Kapelle das hochw. Sakrament mit „Lichtern an würdigen stellen mit guter versorgnuß und würdigkeit“ aufbewahren. d) Der Kaplan darf auch alle Sonntage dort Messe halten, Salz und Wasser weihen, das Wort Gottes verkünden. Die Gefälle, wie Opfer und Stola gehören dem Pfarrer in Ludesch.

Nachdem dann die genannten Bewohner ihrem Kaplan mittelst Reverses ein Jahresinkommen von 24 ₰ Pfg., nämlich eine Kuhwintierung Heuland bei der Kapelle, den 4ten Teil des Maiensäßes Ragsisch und 1 Wiese auf Raschinen im jährlichen Ertrag von 4 ₰ Pfg. und 90 ₰ Pfg. Zinsen sicher gestellt hatten, errichtete Bischof Ortlieb von Chur mit Bestätigung vorstehender Bestimmungen am 12. Febr. 1460 auf kanonische Weise das Benefizium. Der Kaplan soll, wie das Errichtungsinstrument weiter sagt, vor der bischöflichen Einsetzung und Investition nicht amtieren; er darf Taufstein und Friedhof haben, die hl. Ölung spenden, für Vereschtänge je nach Weite des Weges 2—3 ₰ für sich einheben, damit er „urnso pünktlicher und sifriger dem Seelenheil abwärts.“ Doch gehören Zehent, Opfer, Todfälle, Heiligtagsopfer dem Pfarrer, der dem Kaplan alljährlich die Vollmacht, Funktionen vorzunehmen, erteilt. Die österliche Kommunion kann in der Kapelle nicht empfangen werden; am Patroziniums- und Kapellweihfeste soll der Pfarrer in der Kapelle amtieren. Der Kaplan muß jede Woche 4 hl. Messen lesen und darf als Stipendium 5 Plappart (quinque plaphardi) nehmen; an den 4 Hauptfesten soll er mit seinen Untertanen, wenn Schnee und Wetter es erlauben, in der Pfarrkirche erscheinen.²⁶)

Doch Wolfhart II, der „Aeltere“, wie er sich von 1459 ab gleich seinem Vater nennt, wollte bei der definitiven Errichtung des Raggaler Benefiziums nicht mehr unter den Lebenden. Nachdem er noch im Sept. 1455 seine letzte Schweizerbesitzung, die Herrschaft und das Stammschloß Brandis verkauft, aber das Bürgerrecht in Bern für sich und seine Söhne beibehalten hatte, ging er um 1456 mit Tod ab. Von seinen Söhnen haben wir einen bereits oben genannt: es ist Ortlieb von Brandis, seit 1460 „erwählter und bestätigter“ Bischof von Chur; † 1491. Andere Söhne sind: Georg, † 1462 in der Schlacht von Glengen; Rudolf, Domdekan in Chur, gest. um 1469; Sigmund I., Wolfhart III., Deutschordenaritter²⁷) und

²⁴) Orig. Urk. im Pfarrarchiv Raggal. ²⁵) Orig. Urk. im Pfarrarchiv Raggal.

²⁶) Zum Unterschied von diesem nannte sich Wolfhart II. von 1459 mit Recht der „Aeltere“.

Ulrich I. (1456—1486).

Zwar besaßen Sigmund und Wolfhart mit ihrem Bruder die väterlichen Herrschaften gemeinsam, aber im Regiment tritt letzterer als der bedeutendste am meisten hervor. Wie sein Vater trat auch er in die engsten Beziehungen zu Oesterreich, wurde vom Herzog Sigmund von Tirol mit den Herrschaften Marschlin und Malans belehnt und 1468 zum Vogte der Herrschaft Feldkirch bestellt. Den seinem Vater von Kaiser Sigmund I. 1486 erteilten und 1482 von Kaiser Friedrich III. bestätigten Freiheitsbrief ließ er 1466 vor dem Hofgericht zu Rottweil viduieren²⁷⁾.

Von der Verwaltungstätigkeit Ulrichs in Blumenegg sei folgendes erwähnt: Die Gemeinden Ludesch und Thüringen-Bludesch waren schon lange im Streit miteinander wegen Weiden, Zwing und Bann in der Lutzer Au unter dem alten Sand, hatten deswegen dem Gerichte schon viel Arbeit gegeben, bis sie den Handel vor Ulrich selbst brachten, der nach Anhörung von Klage und Antwort, Rede und Widerrede und Einvernehmung guter Kundschaft im Mai 1466 also sprach²⁸⁾: Beide Parteien dürfen ihr Vieh in die genannte Au, unterhalb und oberhalb dem alten Sand zur Weide treiben und haben darin die gleichen Rechte, doch mit dem Unterschied, daß die Thüringen-Bludescher im Frühling, wenn sie mit ihrer Dorfhabe an den Berg (Thüringerberg) fahren, allweg Gewalt haben, die Weiden unter dem alten Sand auf 9 Tage zu „verbannen“, d. h. den Ludeschern zu sperren; doch nicht vor eingehendem Mai. Wann sie dann den Bann wieder öffnen, können beide Teile oder der eine ohne den andern wieder die Au befahren. Neuer Bann darf ohne herrschaftliche Erlaubnis unter ihnen nicht gesetzt werden. Wenige Tage später erklärte Ulrich über neuerliche Zweifel hin richterlich, der getroffene Entscheid berühre bestiglich Zwing und Bann keineswegs auch die Hölzer; vielmehr soll Ludesch das Holz ob dem alten Sand, Bludesch-Thüringen den Wald unter dem Sand schützen, nutzen und brauchen²⁹⁾.

Mit der Gemeinde Schniffs setzte sich Ulrich Dienstag vor Allerheiligen 1469³⁰⁾ wegen der zu Blumenegg gehörigen, aber kirchlich der Pfarre Schniffs unterstehenden, jetzt mit dem Kirchspiel und der Gemeinde Thüringerberg vereinigten Parzelle Gampeln zwischen dem Schwarzwald, Galantschtobel³¹⁾ und dem „höchsten Grat“ (Hochgerach) friedlich dahin auseinander, daß den Bewohnern von Schniffs das Wun- und Weide-, Holz- und Feldrecht verbleibt wie von Alter her, doch mit der Einschränkung, daß der Wald nicht „geschwennt“ und ausgerautet, noch das schlagbare Holz auswärts verkauft werden darf; dem Freiherrn und seinen Erben aber steht im strittigen Gebiet die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Wildbann und Federspiel, sowie das Recht zu, zur „Notdurft des Schlosses“ Blumenegg das erforderliche Holz zu schlagen. Es sigeln Ulrich von Brandis und Laurenz Bernhart, Landmann „zuo Vorder Walgow“³²⁾.

Da die Brandiser für ihre Lande von Kaiser und Reich auch das Bergwerkrecht zu Lehen trugen, machten sie selbst in Blumenegg Versuche, dies Recht auszunützen; mit welchem Erfolge, ist leider nicht bekannt. Wir besitzen nur eine Originalurkunde aus dem Jahre 1474³³⁾, wonach Thomas Stocker Samstag nach Micheli vor dem Feldkircher Stadtmann Michel Schmid

²⁷⁾ Blam. Hb. Decem. I. ²⁸⁾ Blam. Cop. Decem. I. 24. ²⁹⁾ Das Sigel trägt die Umschrift: „Ulrich. vo. Isolds. Fryer“. ³⁰⁾ Blam. Cop. Decem. No. 12. ³¹⁾ jetzt „Ghartschtobel“. ³²⁾ d. h. der Herrschaft Jagdberg. ³³⁾ Blam. Landschatsarchiv, Cop. Decem. Blam. No. 18.

als Sigler bekennt, daß er vom Freiherrn Ulrich von Brandis eine letzterem gehörige, im Tale Valentachins⁴⁴⁾ ob dem „Buochboden“ der Herrschaft Blumenegg gelegene „Fundgruob“, genannt „Liebfrawen Gruob“ nebst zwei anderen Gruben in seiner Herrschaft nach Bergwerksrecht auf 5 Jahre wechselseitig zum Abbau unter der Bedingung empfangen habe, dieselben Gruben nach Bergwerksrecht zu bebauen; niemanden zu erlauben, andere Gruben anzuschlagen, bis die genannten abgebaut wären; den Abbau binnen Jahresfrist beginnen und vom Gewinn den neunten Teil Ulrich von Brandis einhändigen zu wollen.

Zu den freien Wallisern im Walsertal und besonders nach Sonntag waren im Laufe der Zeit Leute aus dem Bregenzerwald, von Mittelberg und Tannberg haushäblich gezogen. Die Walliser behandelten diese neuen Ankömmlinge wie ihregleichen, besteuerten sie nach Walliserart und betrachteten sie als zu ihnen gehörig. Anders aber dachte die Gnos Blumenegg. Sich stützend auf das Churwälder Landsgesetz, nach welchem die sog. „Wildfögel“, von jener „Gnosamy“, in welcher sie 1 Jahr und 1 Tag wohnen, für „eigen“ aufgefangen und mit Steuern belegt werden können, beanspruchte sie die Zuteilung der Walliser Zuzüglinge in ihren, der Blumenegger, steuergerossenschaftlichen Verband. Der interessante Handel beschäftigte zuerst das freie Landgericht in Rankweil. Doch Einigung ward nicht erzielt, bis Freiherr Sigismund I. v. Brandis, Bruder Ulrichs, die Schlichtung übernahm, nachdem beide Parteien ihrem Landesherren Ulrich urkundlich zugesichert hatten, Sigismunds Sprach endgültig anzunehmen. Das Urteil wurde mit Rat der Herren Jerg Weinstürle, Landmann von Vaduz, Hans Augustinried von Vaduz, Leonhard Gschöll, Landmann vom Eschnerberg im Nov. 1480 geschöpft und lautet also:⁴⁵⁾ a) Von woher der freie Walser auch kommt und in die Herrschaft Blumenegg haushäblich zieht und noch ziehen wird: — er ist frei und soll seine Freiheit genießen nach Sag der Walserefreiheit. b) Welche aber vom Tannberg oder von Mittelberg in die Herrschaft Blumenegg gezogen sind oder noch ziehen werden, um hier zu haussen und zu wohnen, sollen, seitdem man sie in Leibeigenschaft genommen,⁴⁶⁾ es sei Mann oder Weib, sich mit der Gnos Blumenegg „verdienen“, d. h. derselben dienstbar sein. c) Ebenso gehört zur landeschaftlichen Gnos jeder Eigenmann, der keinen nachfragenden Herrn hat,⁴⁷⁾ und, es sei vom Bregenzerwald oder anders woher, nach Blumenegg sich haushäblich wendet.⁴⁸⁾ Die Alpe Ueberlut (= über d. Lutz) gibt Ulrich im Jan. 1480 den Wallisern, welche bisher Rechte und Gerechtigkeit

⁴⁴⁾ d. h. Walsertal. Buchboden ist die hinterste im Walsertale gelegene Ortschaft.

⁴⁵⁾ Gerichtsarch. Brixlegg. Vergl. Zoser, Mit.-Ber. 1893 S. 35. ⁴⁶⁾ nämlich in Mittelberg und am Tannberg 1453. ⁴⁷⁾ Die „Wildfögel“. ⁴⁸⁾ Auf Grund dieses letzten Punktes klagte die große Gnos von Blumenegg vor dem in Thüringen Gericht haltenden Heinrich Schnepf, Amann von Jagdberg, Montag vor Katharinstag 1500 den Hans Bickel von Sonntag der verweigerten Gnossteuer wegen an, indem der Blumenegger Amann behauptet, Bickels Urhahn sei vor circa 60 Jahren (als leibeigliche Person ohne nachfragenden Herrn = Wildfögel) aus dem Bregenzerwald zu den Wallisern gezogen. Da nach Churwälder Gesetz die Kinder von Freien und Untreien der „bösen“, d. h. arbeits Hand nachschlagen, gebühre Bickel in die Gnos der Leibeigigen Blumeneggs. Der Richter entscheidet: „wenn die Blumenegger nachweisen können, daß sie damals, als Bickels Urhahn eingewandert sei, den „Aufhang“ schon gehabt haben, dann geschähe was rechtens ist.“ Die Blumenegger erhalten zu dieser Nachweisung eine Frist von 8—14 Tagen. Vergl. Zoser, Mit.-Ber. 1893 S. 36, der nicht erkennen kann, aus welchem Titel die Blumenegger den Bickel besteuern wollten. Das Vorstehende dürfte die vermehrte Klarheit schaffen.

dort hatten, zu rechtem Erleben gegen einen jährlichen Erblehenszins von 5 Viertel Schmalz und 16 Wertkäsen. Wird die Abgabe nicht kostenfrei an Martini, 8 Tage früher oder später, dem Schaffner oder Vogt des Lehensherrn zuhanden gestellt, ist das Lehen zinsfällig geworden und dem Freiherrn wieder für eigen anheim gefallen. Ebenso begnadet¹⁷⁾ Konrad von Tettingen, Komthur des Ordenshauses St. Johann in Feldkirch im Namen und mit Willen des Balley-Pflegers Grafen Rudolf von Werdenberg 1494 die wallisischen „Kilchgenossen“ zum Sonntag mit dem Zinslehen sämtlichen großen und kleinen Zehnten in Sonntag, nämlich von allem Korn, Hafer, Gerste, Weizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, von einem neuen „Stoß“ 4 Pfg., allen Hanf- und Viehzehnten, von 1 Kalb 8 $\frac{1}{2}$ Schmalz, von 1 „Fuhle“ (Füllen) 1 $\frac{1}{2}$, von Schweinen, Lämmern und „Güzi“ gegen dem, daß die Sonntager statt wie bisher 14 $\frac{1}{2}$ Pfg. von jetzt an 10 $\frac{1}{2}$, davon 8 $\frac{1}{2}$ an Weihnachten und 8 $\frac{1}{2}$ an Lichtmeß für den genannten Zehnten ins Ordenshaus nach Feldkirch entrichten.¹⁸⁾

Die „gemeinen Kilchgenossen“ von Bludenz-Thüringen beklagen sich vor der Herrschaft, daß ihre Allmeine „durch Zaune, Weg und Steg, Gassen und Straßen“ fortwährend gemindert werde; daß Eigen-, Feld- und Bergrecht¹⁹⁾ vielfach untereinander gekommen sei, daher man oft nicht mehr wisse, wo Eigengüter, wo Berg- und Feldrechte bestehen, und bitten um richtige Ausscheidung und friedbare Marken Ulrich beauftragt²⁰⁾ mit der Angelegenheit 16 Biedermänner, die nach Ablegung eines „lipplichen“ Eides mit Berücksichtigung der hergebrachten und im Laufe der Zeit durch Kaufe, Verkäufe, Auslösung, Zuteilungen etc. erworbenen Eigenrechte die neuen Infangtüter unter Festsetzung der darauf bestehenden Erbsinsen von der Allmeine ausgeschieden und bestimmten, welche Güter Feld- oder Bergrecht besitzen, wobei manchen, genau bezeichneten Liegenschaften nur mehr halbes Berg- oder Feldrecht zugesprochen wurde. Ebenso werden Wege und Straßen gehörig ausgemarktet. Das Ried Isselas und das in Valpurgiren²¹⁾ soll Bergrecht haben. Hierbei erfahren wir genau worin dies „Recht“, resp. diese Last besteht. Es darf nämlich ein Gut mit Bergrecht nur zwischen dem 24. Jun. und 29. Sept. jeden Jahres eingekant sein. Vorher und nachher hat die ganze Dorfhaube dem Weidweg darüber. Ulrich bestätigt die getroffenen Trennungen und bestimmt, daß von jetzt an niemand weder Eigen²²⁾ noch Allmeine ohne seine und der Gemeinde Gunst und Erlaubnis einfrieden soll, ausgenommen es bedürfe ein Hausmann eines Hanf- oder Kraut-Gartens, den er wohl auf seinem (beschränkten) Eigenrecht anlegen mag. Ferner sollen die Zinsen der neuausgemarkteteten Güter an Martini, 8 Tage vor oder nach, entrichtet werden. Wer dies unterläßt, dessen Gut wird zinsfällig und fällt der Gemeinde wieder ledig anheim. Zahmt jemand seine Liegenschaften anders ein, als bestimmt worden, zahlt er zur Strafe 5 $\frac{1}{2}$ Pfg.

Zugleich treffen die Gemeindegewossen von Bludenz-Thüringen noch folgende gemeinnützige Anordnungen: a) Niemand darf Holz ohne Not schlagen. Benötigt er solches, so hat er es dem Geschwornen beider Dörfer anzuzeigen, die nach Befund der Sache und des Bedürfnisses die Erlaubnis erteilen. Das so geschlagene Holz muß binnen Jahresfrist heimgeführt und benützt sein, sonst fällt es wieder anheim und der

¹⁷⁾ Samml. Dr. Walter Feidk. ¹⁸⁾ Samml. Dr. Walter, Feidk. ¹⁹⁾ Vergl. II. 2. ²⁰⁾ Blanz, Landschaftsarchiv. ²¹⁾ von Val und pratum = Talweise. ²²⁾ d. h. beschränktes Eigentum, vergl. II. 2.

Saumselige erhält innerhalb der nächsten 5 Jahre kein Baubolz mehr. Wer unerlaubt oder über das Bedürfnis hinaus Holz schlägt, wird um 2 β pro Stamm geplündet. b) Wer dem anderen schon aufgerüstetes Holz stiehlt, zahlt per Fuder 2 β unbeschadet der Gerechtigkeit, der er gegen den Holzeigentümer und die Herrschaft verfallen ist. c) Das Stümmeln und Hauen von Wust- und Nutzäumen ist gänzlich verboten auf der Allmeine, im Walde Ißlos von der Falster bis auf das Ried, im Bannwald an der Lota, in der Au, im Oberholz oder auf Lätech und Technissen Wald und zwar zahlt man an Strafe in Ißlos und dem Lota-Bannwald für eine Tanne 10 β , für eine „Forche“ 3 β , „Reckholter“ 6 Pfg., für ein Fuder Garten 5 β , eine Burde Holz 4 Pfg.; in der Au für eine Tanne 2 β , Eiche 10 β , Birn-, Apfel-, Kirschbaum je 2 β ; im Oberholz, auf Lätech, in Technissen Wald und auf der Allmeins für eine Eiche 1 β Pfg., für Birn-, Apfel-, Kirschbaum 5 β , für eine Buche 2 β . d) Die Frevler in den Bannwaldungen werden gestraft wie vor Altam. Hat jemand Zimmerholz geschlagen, soll er sein eigenes Zeichen darauf anbringen und den Geschwornen schriftlich anzeigen, wie viel er geschlagen habe. e) Die Geschwornen sollen den allgemeinen Nutzen fördern, insbesondere den Baum- und Weingärten „Frieden“ geben und sichern. Dem Bußen und Strafen, die sie verordnen, haben sämtliche „Nachburen“ „gestreck“ nachzukommen. Ueber die gewissenhaft und stramm eingezogenen Strafgeelder muß der „Nachbarschaft“ Rechnung gelegt werden. Tritt Mangel an Straßen oder Wegen ein, so sollen von den Geschwornen die Ämterleute der Herrschaft oder die ältesten Sachverständigen beigezogen werden, welche dann „öffnen“ und tun nach bestem Verständnis.

Wie unter Wolfhart II. die Kaplanei in Ragdal entstand, so wurde unter der Herrschaft seines Sohnes Ulrich die Kaplanei in Zitz, Bludesch, an der uralten Kapelle St. Nikolaus von den Bewohnern in Bludesch gegründet. Sie stifteten²⁶⁾ hierzu 25. Jul. 1488 Haus und Hof und 24 z Pfg. jährlichem Ertragnisse, teils von Gütern, teils von Zinsen. Die Lehenschaft soll dem Hause Brandis zustehen. Der Kaplan hat die Pflicht: 1. In der Winter-Fronfasten jährlich in der Pfarrkirche St. Jakob (Bludesch) mit Wissen und Willen des Pfarrers²⁷⁾ für die Pfründestifter 3 hl. Messen zu lesen und auf der Kanzel ihrer mit Namen zu gedenken. 2. Dem jeweiligen Pfarrer in der Pfarrkirche zu helfen „mit singen und lesen und was not ist,“ dazu „in nöten die lüt zu versehen und zu berichten“ — jedoch unbeschadet der pfarrlichen Rechte. 3. In St. Nikolaus wöchentlich 3 hl. Messen, in der Pfarrkirche Bludesch aber alle Sonntage, „hochzeit und bannen vyrtag“²⁸⁾ die hl. Messe zu halten. Nachdem dann noch die Stifter des Benefiziums für richtige Auszahlung des Benefizial-Einkommens „Werschaft“ (Garantie) geleistet, bestellte Ulrich mit Zustimmung der Stifter als Lebensherr 1488 zum ersten Kaplan den damaligen Damülser Pfarrer Hans Schrapp. Erst 1490 erhielt die Stiftung die kirchliche Approbation durch Ulrichs leiblichen Bruder Ortlieb von Brandis, Bischof zu Chur. Ulrich erlebte aber diese Bestätigung nicht mehr. Er war bereits 1488 gestorben, wie sein Vater ein umsichtiger und tüchtiger Herr.²⁹⁾ Seine Brüder gingen ihm alle im Tode voraus. Doch ist die Sterbenszeit Wolfharts III. und Sigismund I. nicht weiter bekannt. Ulrich I. war zweimal vermählt, mit Agnes von Zimmern und Praxedes von Helfenstein. Von seinen

²⁶⁾ Pfarrarchiv Bludesch. ²⁷⁾ Der nach II. 9 in Thüringen wehret. ²⁸⁾ D. h. an den Hauptfesten und gebotenen Feiertagen. ²⁹⁾ Vergl. Kaiser S. 367 ff.

Kindern sind uns 6 Söhne und eine Tochter Verena, die mit dem Grafen Alwig von Sulz-Kleggau sich verheiratet, mit Namen bekannt: Thüring, Werner, Nikolaus (vulgo Nigg), Vogt der österreichischen Herrschaft Feldkirch, Johann, Dompropst zu Chur und Straßburg, Ludwig I. und Sigismund II., letzterer vermählt mit Katharina von Hewen. Die beiden ersten spielen nicht in unserer Geschichte, um so mehr die beiden letzten und ihre Schwester Verena.

Ludwig I. und Sigismund II.

Beide Brüder führten in ihren väterlichen Erbländern ein gemeinsames Regiment. Doch tritt bis 1500 in Blumenegg Ludwig fast ausschließlich als Sigler auf.

Die Freiheiten, mit denen Wolfhart II. und seine Besitzungen von Kaiser und Reich 1431 ausgestattet wurden, werden dem Enkeln Ludwig und Sigismund ddo. Linz 16. Okt. 1492 von Kaiser Friedrich III. bestätigt^{*)} und genehrt. Sie erhalten insbesondere: 1. Den Bluthann. 2. Das Lehen der Bergwerke, gleichviel ob sie schon erschlossen sind oder erst gefunden werden müssen. 3. Alle Zölle, Mauten, Mühlen, Mühlsäiten, Steinbrüche, Gerichtszwinge. 4. Freiheit vom Westphälischen und allen anderen Gerichten für sich und ihre Nachkommen, bleiben daher einzig und allein dem Kaiser und seinen Nachfolgern unterworfen. 5. Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über alle Untergebenen, Richter, Städte, Märkte und Flecken. Kaiser ihrer Untertanen kann vor ein fremdes Gericht gezogen werden. Jeder gegenstellige Akt soll a limine ungiltig und kraftlos sein. 6. Das Recht, Bastarde und „herkommen“ Leute, die man „Landstetlinge“ nennt, zu „holden“, heibeigen zu unterwerfen.^{**)} 7. Die Befugnis „Aechter“, d. i. vom kaiserlichen Kammer- oder Reichs-Hofgericht oder vom andern Gerichten Geschickte aufzunehmen, „hansen, hofen, azen und trinken“ zu lassen. Werden aber diese „Aechter“ in den Länden der Brandiser nach Gerichtsordnung angefallen, so muß ein „unverzozen“ Recht gegen dieselben gestattet sein. 8. Wer die Freiherren von Brandis in Ausübung vorstehender Rechte zu hindern sich unterläßt, zahlt 100 Mark Mügen Goldes, die Hälfte davon dem Kaiser und seiner Reichskammer, die andere Hälfte den Brandisern.

Von der amtlichen Wirksamkeit der beiden Freiherren in Blumenegg mögen die wichtigsten Agenden kurze Erwähnung finden.

Die Bewohner von Sonntag, welche am linken Ufer der Lutz heimsaßen, also die Kolonen der Sonntagser Lütze, von Bickelwald, Stein, Künigswald und dem enthalten Buchboden, gehörten, obwohl die neue Pfarre zum hl. Dominikus in Sonntag so nahe lag, immer noch zur alten, im Mittel drei Wegstunden entfernten Mutterkirche St. Martin in Ludesch. Im Jahre 1490 kamen daher Thoma Hagen und Lorenz Rüzler als Vollmachtsträger namens dieser in Sonntag zwar wohnhaftem, aber nach Ludesch hörendem Pfarrgenossen, welche „enthallen dar Lutz dem Wasser und hiezu wert bis an Schgadonen und uswert an das Inder des Gantenben-Tobel und hinshwert an die Lutz“ sesshaft sind, zu Ludwig von Brandis und dem damaligen Ludescher Pfarrer Bastian von Brandis und bitten „um gottes willen“, man möge sie wegen Weite und Gefährlichkeit des Weges und

^{*)} Docum. Blam. I. ^{**)} Dieses Recht besaßen die Brandiser schon vermöge des in Churwalchen bestehenden Landesgesetzes. Vergl. II.

der daraus entstandenen großen „Müß“ (Mühe) und „mercklich und erschreckenlich Schäden“ von der Mutterpfarre Iestronnen und dem Kirchensprengel Sonntag zuteilen. Ludwig sagt, er habe die Lage „selb eigentlich“ besichtigt und angesehen und bestimmt am 12. März 1490 im Einverständnis mit seinem Onkel Bischof Ortlieb von Chur:⁷⁵⁾ 1. Die Bewohner innerhalb der genannten Marken und ihre Nachkommen sollen von jetzt an nicht mehr nach Ludesch, sondern in die Pfarre Sonntag „hörig, schuldig und verwandt“ sein mit allen Rechten und Pflichten wie die anderen „Kirchgenossen und nachgeburen“. 2. Als Entschädigung zahlen sie dem Pfarrer für den bisher bezogenen Zehnten in recognitionem jährlich 9 fl 7 ß Pfg. Bischof Ortlieb erteilt hierauf⁷⁶⁾ dem Pfarrer in Sonntag am 14. März 1491 die Jurisdiktion über den neuen Pfarrbezirk. Auch die Behauer der Raggaler Lütze⁷⁷⁾ rüttelten an ihrem alten Pfarrverbande mit Ludesch. Bereits im Jahre 1488 hatte sich der Besitzer des Vizenzenhofes Heinrich Vomben an der Spitze seiner Genossen an der Lütze gegen den Pfarrer Bastian von Brandis erhoben, indem er ihm unter dem Vorgeben, sie hätten seit Menschengedenken dem Pfarrer von Thüringen als ihrem zuständigen Kirchherren die Opfer gesiecht, die schuldige Zehntabgabe verweigerte. Bastian von Brandis⁷⁸⁾ klagte und der Richter der bischöflichen Kurie in Chur sprach 14. Jan. 1488 Heinrich Vomben und seine Partner schuldig, als wahre und wirkliche Pfarochänen von Ludesch den Groß- und Kleinzehnten wie andere Pfarrgenossen dem dortigen Pfarrherrn jährlich zu verstreichen. Ebenmäßig weigerten sich 1491 sämtliche Raggaler, dem geforderten Beitrag zur Bezahlung eines vom Pfarrer Bastian v. Brandis bestellten kostbaren Gemäldes zu leisten. Mit Beipflichtung Ludwigs I. bestimmte die bischöfliche Kurie am 4. Febr. 1491, daß die Raggaler zu allen Bedürfnissen der Mutterkirche wie bisher konkurrieren müssen und zwar haben, nach dem landesüblichen Schnitt⁷⁹⁾ gerechnet, je zwei Raggaler soviel daran zu bezahlen, wie je ein Dorfmann zu Ludesch.⁸⁰⁾

Die Gemeinde Bludesch-Thüringen nahm es mit ihrem bezüglich Verkürzung der Allmeine getroffenen Satzungen Ernst. Zwei Brüder, Mathäus und Hanns vulgo Gilg, die Joppen, hatten auf der Allmeine gegen Jagdberg zu 2 alte Baracken wohllich bergerichtet und haushälterisch bezogen. Die Gemeinde will das „Zimmern außerhalb des Dorfes“ nicht dulden, die Joppen wollen nicht gehen, das Ende ist also Prozeß, der erst von Ludwig I. und seinen Beisitzern Heinrich Tüschlin, Gregor Pfefferkorn und Hans Schedler im Dezember 1491⁸¹⁾ mit dem Spruch endet: Die „Joppen“ dürfen in ihren 2 Hütten bleiben, müssen aber ihr Hausrecht mit Schnitt (Steuer), „Tagwen“ (Fronarbeit) und anderen „gebruchen“ verdienen wie die übrigen Gemeindegewossen, zudem noch den Dorfhirten von Bludesch beköstigen. Im übrigen sind sie Hausrecht halber zinsfrei ihr Leben lang. Wollten aber nach ihrem Tode die Kinder auch dort wohnen, so ist von jedem Haus ein Zins von 10 ß der „Nachburschaft“ Bludesch jährlich zu entrichten. So wurde der Grund gelegt zur heutigen Fabrikparzelle G. 6.

In Ludesch bestand der Dorfbeschuß, daß jeder mit Hausrecht bedachte Dorfmann 2 Roß und eine „stuit“ (Stute) oder Feldpferd mit

⁷⁵⁾ Pfarrarchiv Sonntag. ⁷⁶⁾ Ebendas. ⁷⁷⁾ Bergtalde am linken Lützer zwischen Garten-ein- und Lessagen-Tobel. ⁷⁸⁾ Der Sage nach ein illeg. Sohn Ulrichs I. von Brandis. ⁷⁹⁾ „secundum taxationem vulgo sciamus vocatam“. ⁸⁰⁾ Pfarrarchiv Ludesch. Der gleiche Spruch erging 1508, als Ludesch eine neue Glocke einstellte. Auch da mußten je zwei Raggaler soviel wie je 1 Ludescher beisteuern. ⁸¹⁾ Landschafarchiv. Vgl. Kaspar Mamerlacher bestätigt 1522 dieses Abkommen. Vgl. „St. Gerold“ Max. Bez. 1897 S. 51.

1 „Juli“ auf dem Berg an der Weide haben kann. Nun befand sich aber gerade in Ludesch eine starke Gesellschaft von „Sömern“, d. h. Frächtern, die mit ihren Trappferden oder Saumrossen landwirtschaftliche Erzeugnisse, besonders Butter, Schmalz und Käse nach Hall in Tirol, zum Teil in die dortige Kronwage, schiferten und als Gegenfracht Seile, aber auch andere gangbare Artikel in Empfang nahmen. Begreiflich mußten sie zu diesen Saumzwecken eine größere Anzahl von Pferden einstellen als andere Nachbarn. Sie verlangten infolgedessen, obwohl alle Familien nur eine beschränkte Anzahl von Roßweiden nutzen durften, das unbeschränkte Mitweiderecht für alle ihre Rosse. Die Gemeinde versagte dies. Den Streit beendete Ludwig am 9. Aug. 1492^{*)} durch folgenden Vergleich: Die Führer^{†)} und „Sömer“ dürfen im Frühjahr mit den Gemeindegossen ihre Rosse weiden lassen zu Berg und Tal, müssen aber 4 Tage vor dem gemeinsamen Abtrieb mit ihren überzähligen Rossen vom Berge fahren, können jedoch mit denselben in den nächsten 11—12 Tagen, „solange eine gewöhnliche Hallfahrt währt,“ weder Eigen noch Allmeine befahren. Ebenso müssen sie im Herbst, wenn sie mit der allen Gemeindegossen erlaubten Anzahl gemeinschaftlich mit diesen die Felder beziehen, ihre überzähligen Pferde hinter Einkünnungen 14 Tage hindurch halten und selbst behirten. Sind diese vorüber, haben alle Pferde gemeinsamen Freilauf. Wird die Einkünnung nicht friedbar erstellt, ist der Herrschaft eine Buße von 10 z Pfg. verfallen. Ueberdies mag die Gemeinde das „überfahrende“ Roß um 1 z „auf Gnad“ pfänden. Die Schafe dürfen im Herbst vor Michel auf dem „gemeinen“ Feld nicht weiden. Die von der Gemeinde alljährlich gewählten Dorfgeschwornen sollen für richtige Behirtung sorgen.

Im Jahre 1497 wurde ein schwerer Rechtsstreit, der auf die damaligen sozialen Zustände helles Licht wirft, zwischen Freiherrn Sigmund II. und dem Abte Konrad von Reebberg zu Einsiedeln und Propst von St. Gerold ausgetragen. Um denselben zu verstehen, müssen wir etwas mehr ausgreifen. Im Jahre 1442 hatten nämlich die freien Walliser im „Tale Valentschina“, d. i. Großwalbertal ihrem Landesherrn Wolfhart II. von Brandis in einer zu Garsellen gepflogenen Unterredung entgegen dem bestehenden Oberwaldoher Landgesetze freiwillig erlaubt, falls ein freier Walliser oder eine freie Walliserin sich mit Leibeigenen eines andern Herrn verheirathe, zu ihren Kindern „mit Teilung“ greifen zu können, d. h. wenn der Vater ein Walliser der Herrschaft Brandis ist, nach dem die Ehen zwischen Leibeigenen verschiedener Herren regelnden Landgesetze zwei Dritteile, und wenn die Mutter eine freie Walliserin, einen Drittel ihrer Kinder für sich mit Leibeigenschaft zu beanspruchen. Nun hatten die beiden Junker Kasper von Walspurg und Diepold von Schlandersberg in der Herrschaft Brandis leibeigene Leute, die sich mit freien Wallisern ehelich verbanden. Nach dem Landgesetze gehörten jetzt alle ihre Nachkommen den beiden Junkern leibeigen zu. Der damalige Brandiseer Regent Ulrich I. beanspruchte aber, gestützt auf die von den Wallisern seinem Vater gemachte Zusage, den „Zugriff“ zu diesen Kindern. Da die Junker denselben nicht gestatteten, kam die Differenz vor dem kleinen Rat der Stadt Feldkirch als schiedsrichterlicher Instanz zur Verhandlung. Am Freitag nach Fronleichnam 1472 fiel die Entscheidung zugunsten des Freiherrn Ulrich I., dem die Walliser mit ihrem Ammann Hans Wanger

^{*)} Gemeindearchiv Ludesch. ^{†)} Frächter mit Wagenpferden.

durch „Kuntschaft“ wacker beigestanden, aus. Das Feldkircher Gericht nahm also offenbar die gegen das Landesgesetz verstößende Zusage der Walliser als legitim an, stellte respektive die freien Walliser über das Gesetz. In Kraft und Konsequenz dieses merkwürdigen Gerichtsspruches verlangte Ulrichs Sohn Sigmund II. auch seinen Zugriff zu Kindern, welche den Ehen zwischen freien Wallisern und St. Gerold'schen Gotteshausleuten entsprossen waren. Freiherr Konrad von Rechberg widersetzte sich als Propst des Dinghofes St. Gerold und Leibherr der Gotteshausleute ganz energisch. Mathias Freiherr von Kastelwerk und Herr zu Wardenberg, vor dessen Stab der Handel zuerst gelangte, verteidigte beide hohen Prozessführer auf dem Spruch des Gerichtes der Stadt Konstanz, den sie ohne weiteres „Appellieren, Weigern und Auszüg“ annehmen mögen. Beide Parteien sammelten infolge dessen eifrig Aktenmaterial. Die Gerichte in Sonntag, St. Gerold, Blumenegg, Jagdberg, Sonnenberg, Feldkirch und Bludenz waren in Tätigkeit und verhörten 31 Zeugen, die sämtlich durch ihre Stellung als Räte, Geschworne, Vögte, Ammänner, oder durch Alter⁷⁵⁾ ehrwürdig waren, verfaßten Protokolle und händigten sie mit den Zeugnisaussagen den Rechtsuchern ein. Am Samstag nach Mariä Himmelfahrt 1497 entschied das Konstanzer Gericht den langen Streit mit den kurzen Worten:⁷⁶⁾ „Abt Konrad von Rechberg habe die bessere Kuntschaft.“ Ganz korrekt wurde bei Schöpfung dieses Urteiles im Gegensatz zu Feldkirch nicht die rechtswidrige Zusage der Walliser, sondern das übliche Landesgesetz, nach welchem die Kinder aus Ehen von Freien mit Unfreien der „bösen“ Hand nachschlagen, als maßgebend angenommen. Für den verlorenen teuren Prozeß rächte sich Sigmunds Bruder Ludwig zunächst dadurch, daß er dem Abte Konrad, der ein eifriger Nimrod war, das bisher freiwillig zugestandene Jagdrecht in St. Gerold entzog. Wenige Jahre später erwand ihm Sigmund mit Eignung der Walliser die Früchte des Konstanzer Sieges vollständig.

Schwere Sorgen brachte die Letz fortwährend den Blumenegger Dorfgemeinden, große Mühe dem Landesherren. Die Richtbriefe von 1424 und 1463 genügten längst nicht mehr. Bereits 1461 waren wieder Klagen der Ludescher gegen ihre Thüringen-Bludescher Nachbarn eingelaufen. Im Namen Ulrich's I. hatte damals Jörg Winzner von Vaduz Donnerstag nach St. Ulrich des genannten Jahres im Traubhaus zu Thüringen eine Gerichtssitzung anberaumt, auf welcher die beiderseitigen „erlobten“ Fürsprecher, die Feldkircher Bürger Jörg Stöckli für Ludesch und Rudolf Rainold für Thüringen, das Wort zu Klage und Antwort, Red und Widerred nahmer und die bisherigen Tadigungs-Briefe hören ließen. Da hierauf der waise Spruch gefällt worden war:⁷⁷⁾ „Damals als das Urteil vom 10. Nov. 1424 erging, hatte Wollhart II. im Lande regiert, jetzt aber herrsche sein Sohn Ulrich, also möge dieser selbst entscheiden“, so hätte eigentlich schon Ulrich I. den Handel zum Antrag bringen sollen. Allein er kam nicht mehr dazu. Erst dessen Sohn Ludwig berief, nachdem ihm beide Parteien „in die Hand gelobt“ und versprochen, nach seinem Spruch sich unweigerlich zu richten, eine Tagessatzung auf Montag nach Micheli 1469 nach Thüringen. Als Beisitzer fungierten die „frommen Lüt“ Heinrich Butsch, Untervogt in Bludenz, Hans Sadreil, Bürger zu Feldkirch, Lienhart Schgach und Job. Hassen von Nenzing, Job. Garantsch, Keller zu St. Gerold,

⁷⁵⁾ Einer zählte bereits 100 Jahre; ein anderer war totkrank etc. ⁷⁶⁾ Originalbrief im Stiftsarch. Einsiedeln. ⁷⁷⁾ Sammlung Dr. Walter, Feldkirch.

Berchold Schwarzmann, Ammann zum Sonntag und Ulrich Bragg von Schniffs gesprochen wurde: Die alten Richtbriefe bleiben in allen ihren Teilen in Kräften; die Ludescher haben Wunn und Weide halber hinauf über die Lutz, die Bludesch-Thüringer hinauf über die Lutz kein Recht; Entgegenhandelde mögen per Stück Vieh um 2 Pfg. gepfändet werden; wahren und wehren sollen beide Teile nach den gemeinsamen Zielen und Marken; die Brücke über die Lutz müssen die Bludesch-Thüringer den Ludeschern unschädlich erstellen; geben diese freiwillig einen Beitrag, so haben erstere noch zu danken; Ludwig I. behält sich schließlich vor, diese Artikel zu „mindern oder zu mehren“. Der Friede hielt nicht lange an. Schon 1498 stehen beide Gemeinden wieder vor Gericht. Beide Partnerinnen glaubten sich der Lutz wegen gegenseitig übervorteilt, „so fast gedrengt, überwaret und überworfen“. Freiherr Sigmund II. entscheidet nach aufgenommenem Augenschein mit mehreren Stulsaßen, darunter Heinrich Schnopp, Amann zu Jagdberg, und Hans Brügel, Amann zu Sonnenberg, wie folgt:¹⁾ 1. Die Ludescher haben auf der rechten Seite der Lutz unter der Falster-Einmündung mit Wuhren zu beginnen und soweit herab und derart zu werken, bis sie die Lutz an den gegenüber (auf der Ludescher Seite) stehenden Felsenkopf getrieben haben, damit man auf diesem Felsenkopf „ain ewig (ewig) Bragg“ ansetzen und „da yber sefaren, wandern, ryten und gen moege“. 2. Den Bludesch-Thüringern werden Marktsteine gesetzt, nach welchen hin sie wehren müssen, wobei sich findet, daß sie bisher diesbezüglich nach Weisung der früheren Richtbriefe gearbeitet haben. 3. Die Brücke über die Lutz hat die „ganze gemaind des Kilchspels der Dörfer“ Thüringen und Bludesch und „was in das Kilchspel mit Inverwandt“ ist, d. h. die Bewohner am rechten Ufer der Lutz, Thüringerberg, St. Gerold, Blons bis Sonntag, zur Hälfte zu erstellen. Die andere Hälfte soll das Dorf und Kirchspiel Ludesch mit ihren „Inverwandten“ am Ludescherberg, auf Raggal, in Marul und an der Lütze bestreiten. 4. Die Brücke muß so gebaut werden, daß man mit „gehadenen Wägen und Rossen fahren, reiten, gehen und wandeln möge zu Sommers- und Winterzeiten.“ Für die Beholzung der Brücke wird ein eigener Wald im Ludescher Gebiet angewiesen²⁾. Sollte er nicht ausreichen, darf jeder Teil das nötige Brückenholz nehmen, wo es ihm am gelegensten ist.

Das Jahr 1499 brachte schreckliches Unglück, entsetzliche Verluste, grenzenlosen Jammer. Der sogen. Schwabenkrieg war ausgebrochen und wurde von beiden Partnern, dem schwäbischen Bunde und den Schweizer Eidgenossen, mit unerhörter Wildheit geführt. Die Brandiser standen auf Seite des schwäbischen Bundes: Nigg von Brandis als Vogt von Feldkirch, Ludwig I. und Sigmund II., obwohl ersterer in der schweizerischen Landmannschaft stand, als Herren ihrer zum schwäbischen Kreise gehörigen

¹⁾ Elzern, Landschaftsarchiv. ²⁾ Er heißt heute noch „Brückenwald“. Diese Brücke, 1611 erneuert, bestand bis vor kurzem auf dem alten Schicksköpfen. Sigmund II. bewies also richtigen Scharfsinn. Während halber wurde 1611 noch bestimmt, daß die Thüringer und Bludesch den Ludeschern zu ihrer Wehrung am rechten Ufer der Lutz von der Falster bis zur Brücke das benötigte Bau- und Wehrholz aus dem herrschaftlichen Waldungen zuführen sollen. Die neue Brücke muß mit einem Schindeldach versehen werden. Im Übrigen blieb der Spruch von 1498 in allen Kräften. Von der Kontroverspflicht zur Erhaltung der Brücke war Raggal gegen Bezahlung von 120 R. an die Ludescher Kirche schon 1600 frei geworden. Unter Elzern wurden beide Gemeinden Ludesch und Raggal gehalten, den „oberen bösen Weg“ nach Raggal gemeinsam „sinnal für alle“ zu erstellen.

Landa. Gekämpft wurde an den Gestaden des Bodensees, an den Ufern des jungen Rheins und in den Thälern und Bergen Vintschgaus und Grubstadiens. Die Brandiser zogen alle Mannschaft aus ihren Herrschaften, namentlich die kriegspflichtigen freien Walliser an sich, hatten aber, wie ihr Großvater Wolfhart II., im Felde kein Glück. Die Schlacht bei Trüsen ging nach Einnahme des Luzernsteiges am 12. Febr. 1499 verloren; Ludwig von Brandis wurde auf der Burg Vaduz, seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, aufgehoben und nach Einsicherung des Schlosses in die Gefangenschaft nach Luzern abgeführt. Nicht viel besser erging es seinen Brüdern Thüring und Sigismund. Beide wurden auf ihrem Schloße Malenfeld von den Eidgenossen gefangen gesetzt und ihrem Bruder Dompropst Johann zu Chur in Gewahrsam zugeführt. Sie mußten schwören, ohne Wissen und Willen der Eidgenossen Chur nicht zu verlassen.⁷⁵⁾ Der ganze Wallgau ward gezwungen, den Beitritt zur Eidgenossenschaft eidlich zu erklären. Nur zwei feste Punkte widerstanden den siegreichen Schweizern: Die Veste Gutenberg, deren tapferer Kommandant, Ulrich von Ranschwag mit wenig Besatzung 10.000 Belagerern die Sterne bot, und die Stadt Feldkirch, deren natürlich feste Lage den Anschlägen der Feinde spottete. Letztere hatten es zunächst darauf abgesehen, durch dauernde Besetzung des Wallgaus, der mittlerweile, durch starke Zustüge schwäbischer und tirolischer Kriegsvölker bewogen, vom aufgewungenen Schweizerbund wieder abgefallen war, die Stadt Feldkirch im Rücken zu fassen und zu Falle zu bringen. So kam es 20. Apr. 1499 zur unglücklichen Schlacht von Frastanz, in welcher die geschlagenen Schwaben, Tiroler und Wallgauer bei 3000 Mann verloren, teils in tapferem Nahkampf, teils auf dem Rückzug in den Fluten der Ill. Von freien Wallisern der Herrschaft Blumenslegg allein fielen 83 Streiter.⁷⁶⁾ Groß war der Jammer und das Wehklagen in den Hütten und Häusern des gesamten Landes. Zur Trauer um die Toten gesellte sich noch die Noth der Brandschatzung. Als Strafe für den Abfall vom Bund der Eidgenossen mußte der Wallgau in zwei Terminen 8000 R. Kontribution erlagen. Doch ihren Hauptzweck, den Fall von Feldkirch und Gutenberg, erreichten die Eidgenossen nicht. Beide Vesten blieben unbezwungen. In sofern war die blutige Schlacht von Frastanz umsonst geschlagen. Im Frieden zu Basel 22. Sept. 1499 erreichten die Schweizer die Befreiung vom Reichsgericht und dem Reichstewern. Alles Eroberte wurde zurückgegeben, aber 20.000 Mann waren erschlagen, gegen 2000

⁷⁵⁾ Kaiser S. 263. ⁷⁶⁾ Daron Angehörige im ganzen Thale stifteten sofort in ihrem frommen Sinn an der Pfarrkirche in Sonntag für die Gefallenen einen Jahrgang, der jetzt noch jährlich mit mehreren Priestern begangen wird. Dabei wurden immer die Namen der in Frastanz gebliebenen Kämpfer der Wallisenschaft verlesen, wie sie der damalige Pfarrer Peter v. Immenstadt aufgezeichnet hat. Wir lassen dieselben, entsprechend der heutigen Schreibweise folgen: Hans auf dem Boden, Christian Rindlerer, Jodokus Schäfer, Gallus Schäfer, Hans Hartmann, Paul Gafner, Hans Dietrich, Bernhard Welta und Sohn Ludwig, Viktor Gafner, Klaus Mello, Thomas Hagen, Christian Riebel, Hans König, Hans König der Jüngere im Rezzelo, Simon Spingli, Hans Mast auf dem Stein, Hartmann Neller, Hans Berchtold, Christof Welta, Hans Martin, Thomas Schwarmann, Martin zu der Lutz, Hans Bastien, Jodok Bastien, Kaspar Welta, Leonhart Gafner, Hans Branner, Thomas Röhler, Simon Gueher, Jak. Graben, dessen Sohn, Christian Bertscher, Christian Hübler, Stefan Dobler, Hans Bertscher, Peter Bertscher, Kaspar Bertscher, Martin Thoma (Domig), Ulrich Thoma, Thomas Törtlecher, Heinrich zu der Lutz, Peter Yonben, Lucius Stoder, Hans Sparr, Hans Schweizer, Hans Herrhart, Hans Stachler (Stachelhof in Marud), Hartmann sein Sohn, Gabriel Berchtold v. Marud, Peter Hartmann v. Marud, Hans Schwarmann, Markus Jon, Meich. Jon Gebr. (Die weibliche Form von Jon ist das heutige „Jenni“, wie Domig = Tomaglin, von Thoma.)

Städte, Schlösser und Dörfer in Asche gelegt.⁷⁷⁾ So grauhaft hatte der Krieg gewüthet.⁷⁸⁾ Freiherr Sigismund von Brandis kehrte am 1. Okt. und Ludwig I. am 3. Dez. 1499 aus der Gefangenschaft zurück.⁷⁹⁾ Sie taten alles, was möglich war, zur Linderung der Noth in ihren Ländern. Aber sie waren selbst verwundet, ihre Burgen theils gebrochen oder ausgeraubt, die Einkünfte versetzt. Ludwig schloß sich immer enger an Oesterreich an. Im Jahre 1506 trat er dem Verbands der (österreichischen) Herrschaften Voralbergs zur Landesverteidigung⁸⁰⁾ mit seinem Leuten bei und verpflichtete sich gegen Kaiser Max I., in allen Kriegen seine Vesten dem Kaiser offen zu halten. Dagegen sollen auch alle Burgen des Kaisers dem Brandiser offenes Haus sein. Zudem bezog letzterer vom Kaiser noch jährlich 200 fl.⁸¹⁾ Es ist dies die letzte Aktion Ludwigs, von der hiesige Urkunden melden. Er scheint Ende 1506 oder Anfang 1507 gestorben zu sein. Denn schon am 2. August 1507 bestätigte Kaiser Max I. von Konstanz aus Sigismund II. allein alle Freiheiten, die Kaiser Friedrich 1499 beiden Brüdern Ludwig I. und Sigismund erteilt hatte. Ludwig war also, ohne Leibeserben zu hinterlassen, wie Bruder Thüring, mit Tod abgegangen.⁸²⁾ Etwas früher, vielleicht noch zu Lebzeiten seines Bruders, erließ Sigismund Dienstag vor Antoni 1508 über Ansuchen des Landamanns und der Geschwornen von Ludesch, Thüringen und Bludesch eine für die genannten 3 Dörfer gültige Polizei-Ordnung folgenden Inhaltes:⁸³⁾

1. Außerhalb des Weichbildes der 3 Dörfer darf weder am Lande noch am Berge ein neues Haus ohne „Hofstattrecht“ d. i. ohne „Hausröchi“ gesetzt oder gebaut werden. Wird ein solcher Bau dennoch versucht, muß er sofort wieder abgebrochen werden und der Ersteller zahlt der Herrschaft 10 fl Pfg. Strafe.

2. Niemand darf Dach-, Zimmer- oder ander Holz weder aus den gemeinschaftlichen, noch eigenen Waldungen aus der Herrschaft hinaus flößen oder verkaufen. Alle Walliser Hintersäßen, Eigen- wie Gotteshausleute müssen stümliches Holz, das sie auf der Lutz auswärts stozen, in Ludesch aufreichten und durch die Geschwornen der 3 Dörfer messen lassen. Will der Besitzer dieses Holz dann auswärts verkaufen, zahlt er den 3 Gemeinden per Klafter 3 fl Pfg.; ist es „Ziegelholz“ oder zweier Scheiter lang, 6 fl; wenn Raif oder Stückelholz per Fuder 3 fl Pfg.; von gemachten Stücken per Fuder 1 fl Pfg. Will man in der Herrschaft verkaufen, ist kein Zoll oder Aufschlag zu entrichten. Wer aber aus den 3 Dörfern Zimmer- oder Sägholz ausführen, stozen oder verkaufen würde, zahlt der Herrschaft 10 fl Pfg. Diese Strafe kann nach Umständen erhöht werden. Das Holz in der Au am rechten Lutzrufer soll 10 Jahre im Bann stehen. Nur Gerten sind hier zu hauen gestattet.

3. Jeder „Hausröchi“-Besitzer erhält zu Reparaturen in Haus und Stadel das nötige Zimmer- und Sägholz aus den herrschaftlichen Bannwaldungen durch die Dorfgeschwornen und zwei vom herrschaftlichen Anwalt ernannte Männer zugeteilt. Die Geschwornen müssen „zulügen“, daß nicht über das erlaubte Maß hinaus geschlagen und das Geschlagene binnen Jahresfrist zum angegebenen Zweck verwendet werde. Wichtigen-

⁷⁷⁾ Weiß, Wallgösch. Bd. 7. S. 267. ⁷⁸⁾ Die Wallgauer, nach die Walliser, stühten sich nach dem Friedensschlusse bewegen, ein Entschuldigungs schreiben an Kaiser Max I. zu richten, in welchem sie die Umstände und Motive ihrer Handlungsweise darlegten. Vergl. Wetzinger III. S. 230; Sander, Mon.-B. 1888. ⁷⁹⁾ Kaiser S. 299. ⁸⁰⁾ Der sog. „Landerrettung.“ ⁸¹⁾ Samml. Dr. Walter Feldk. ⁸²⁾ Kaiser S. 300. ⁸³⁾ Hum. Cop. Docum. I. Nr. 16.

falls wird es zugunsten des betreffenden Kirchspiels konfiszirt und der Säumige erhält in den nächsten 5 Jahren kein Bauholz mehr. Von jedem Stamme angewiesenen Holzes zählt man im Ludesch der Gemeinde 4 Pfg., in Thüringen-Bludesch nichts; doch zieht man dafür das Abholz, das der Bauende liegen lassen muß, zu gemeinem Nutzen ein.

4. Das Schwemmen und Stammeln der Tannen in den Herrschafts- und Bann-Waldungen ist verboten, die Strafe per Stamm 2 § fällt an die Gemeinde. Jedoch dürfen die Ludescher in ihren Bannhölzern Zaunstecken hauen wie bisher. Das Holz entlang der Lutz soll Bann und „Frieden“ haben.

5. Fremde, die sich in Blumenegg, besonders in den 3 Dörfern aufhalten und weder der Herrschaft mit Leibeigenschaft noch der Gnos mit Steuern dienstbar sind, zahlen pro Person der Herrschaft und der Gemeinde, in der sie sich aufhalten, je 5 § Pfg. Die St. Geroldder Gotteshausleute sind hievon befreit, weil sie Vogtrecht und Vogtsteuer entrichten.

6. Wer nach dem Fischen in der Lutz innerhalb eines Monats den Nachlos nicht zu Händen nimmt, darf es nachher nicht mehr. Tut er's doch, ist die Strafe mit 1 § Pfg. dem Fiskus verfallen. Wer aber Sandholz in der Lutz und Falster zeichnet und „heimbschet“, zahlt 10 § Pfg. in's Schloß.

7. Obwohl vor einigen Jahren^{*)} durch 16 Geschworne eine Sonderung der Allmeine und Eigengüter erfolgt ist, gehen dennoch einige Güter widerrechtlich eingefriedet. Bei Strafe von 1 § Pfg. müssen bis nächsten Georgi diese Zäune fallen.

8. Die Geschwornen sollen jährlich während ihrer Amtszeit die Straf- gelder einziehen und ihren Nachfolgern „Raitung geben“, Rechnung legen.

9. Wer dem andern ohne Recht über dessen Gut fährt oder Vieh darüber treibt, gibt dem Geschädigten 3 § zur Strafe und Besserung.

Sigismund überlebte seine Brüder nicht lange. Am 11. Nov. 1607^{**)} starb auch er, nachdem ihm noch ein fast ungläubliches Werk, die Eignung seiner Walliser im Tale Valentinschins geftückt war. Wahrscheinlich entsteht über die Folgen der allgemeinen (Walliser) Wehrpflicht, wie sie so greusenhaft in der Schlacht von Frastanz zutage traten, ergaben sich die Walliser Blumeneggs ihrem Herrn in einer zu Garsellen gepflogenen Unterredung als leibigen mit der Verpflichtung, ihm jährlich auf Martini 45 § Pfg. und nebenbei alle Schmis- und Reibgelder wie die andern Untertanen zu zahlen. Dagegen erließ ihnen Sigismund den Wehrschilling und gelobte, sie zu halten, zu schützen und zu schirmen wie seine übrigen „arm lüt.“)

*) Unter Ulrich I. vgl. oben. Dieser Brief ging den Leuten verloren.

**) Kaiser S. 202. *) Bei Weizsöcker II. 73 ist die Eignung der Walliser in das Jahr 1606 verlegt. Allein mit Unrecht. Dies geht klar hervor aus einem Protokoll, das Ulrich von Schlandersberg, Vogt zu Neuburg, mit Kaspar Mamendorfer, Vogt der Herrschaften Vaduz, Schellenberg und Blumenegg, Freitag und Samstag nach St. Katharina 1604 aufnahm. Vogt Mamendorfer sagt unter Anderem: „Mit der Zeit hätten die Walliser — er wisse nicht von welcher Ursache — einen Herrn von Brandis gebeten, sie wie andere seiner „armen Leute“ mit Leibeigenschaft anzunehmen.“ (Sammlung Dr. Walter). Wäre dies 1606 geschehen unter dem Grafen Radolf von Sala, dessen Vogt Mamendorfer seit 1602 war, so hätte dieser es wissen müssen. Er nennt aber ausdrücklich einen „Herrn von Brandis“. Dies konnte nur Sigismund, der Letzte der Brandiser, oder höchstens sein Bruder Ludwig sein, da ja 1499 die Walliser in Freiheit stritten und 1606 Mitte Januar, wie oben bemerkt, von Sigismund noch als „Hinterlassen“, also nicht leibigen bezeichnet werden. Ihre Eignung fällt also in die Zeit zwischen 29. Jan. 1606 und 11. Nov. 1607. Nach demselben hätte auch der durch Heiraten mit Walliser bisher entstandene Zuwachs der Gotteshausleute auf — ein empfindlicher Schlag für die Herren des Dinghofes St. Gerold und deren leibigene „Gnos“, aber so großen Vorteil der Schloßherren von Blumenegg. In wie weit diese beiden Momente bei Eignung der Walliser eine Rolle spielten, entzieht sich unserer Kenntnis.

Wie unter den Werdenbergern von einem „Purgmann“, so wurde Blumenegg während der 100jährigen Herrschaft des reichsfreiherrlichen Hauses Brandis von einem „Anwalt“ namens der Freiherrn verwaltet. Ihm unterstand der Amann und das Kollegium der Geschwornen. Gerichte waren vier vorhanden: das Gericht der großen Gnos, das alle leibeigenen Leute der Freiherrn in Berg und Tal berechtete und jährlich zweimal „zu herbst und zu maien“ als Zeitgericht zusammentrat; das Marsengericht der Gotteshausleute in Bludesch für die St. Geroldischen Höfe in Bludesch, Schanfa und Rankweil; das Zeitgericht der Gotteshausleute in St. Gerold für alle Leibeigenen des Klosters in ganz Blumenegg, und das Walliser Gericht zum Sonntag und auf Raggal, dem alle freien Walliser der ganzen Herrschaft unterstanden. Es amtierte nie als Zeitgericht, sondern je nach Bedürfnis bald an diesem, bald an andern Orta, gewöhnlich in Garsellen, Sonntag oder Raggal als sog. Taggericht. In gleicher Eigenschaft funktionierte auch das Propsteigericht des Dingholes im St. Gerold, wie das „Grafengericht“ in Bludesch und Thüringen. Doch müssen die St. Geroldischen Gotteshausleute laut Vertrag vom Jahre 1498 ihre Gerichtstage dem Amann in Blumenegg bekannt geben. Kommt er nicht, kann das Gericht doch stattfinden. Dies bezieht sich aber nicht auf das St. Gerold'sche Zeitgericht, da dessen Termine ehedem zum voraus bestimmt sind. Die Prozeßordnung verlangte, daß die Parteien, je einen „erlopten“, d. i. erlaubten „Fürsprecher“ erwarben. Damit dieser nämlich zum Worte kommen konnte, mußte er vom Geichte und der Gegenpartei genehmigt, erlaubt sein. Jede Partei konnte mit Zustimmung des Gerichtshofes den „Fürsprecher“ des oder der Prozeßgegner zurückweisen, wenn nachgewiesen wurde, daß der Fürsprecher selbst „Sacher“, d. h. am Handel beteiligt, persönlich interessiert ist, oder der Gegenpartei sonst feindlich gegenübersteht. Also nur unparteiische Männer konnten die Prozeßführenden, die nicht selbst das Wort ergreifen durften, in der Gerichtssitzung vertreten. Der Fürsprecher des Klägers erhob sein Wort zur „Klage“, der Vertreter des Geklagten gab „Antwort“; dann erwiderte der Erstere mit seiner „Rede“, und der Fürsprecher des Geklagten tat seine „Widerrede“. Hierauf fragte der Vorsitzende die Stulsaßen um ihre Meinung. Das Mehr der Stimmen entschied den Handel. Gewöhnlich führte der Amann, resp. bei den Gotteshausleuten der „Keller“, den Vorsitz. War er aber selber irgendwie beteiligt, so konnte ein anderer benachbarter Amann Gericht halten, wie auch an ihn von andern Gerichten der Ruf zu gleichem Zwecke erging. Seine Amtsdauer wie die seiner Beisitzer oder Geschwornen betrug 1 Jahr, nach dessen Ablauf er immer wieder ernannt resp. bestätigt werden konnte. Die Zahl der Geschwornen betrug bei allen Gerichten je 12. Nur das Walliser Gericht hatte zw. 1397—1422 bloß 10. Die Namen der Ammänner, soweit sie frühestens aus der Werdenberger und Brandiser Periode noch ermittelt werden konnten, mögen hier Platz finden.

Große Gnos und Grafengericht Blumenegg:

1. Amann Ruch von Bludesch 1522;
2. Ulrich der Amann von Blumenegg 1350;*)
3. Holzmann Siglar von Ludesch 1419 und 1430;
4. Peter Siglar von Ludesch zw. 1430—29;

*) Kössler, Mon.-Ber. 1869 S. 37.

5. Hans Siglar von Ludesch zw. 1439—40;
6. Kunz Harnisch von Thüringen-Bludesch, 1459;
7. Rudolf Cunzetz, 1465—66. Wappen: Den Pflug;
8. Konrad Harnisch von Thüringen-Bludesch, 1471—72;
9. Joß. Friedrich von Thüringen-Bludesch, 1473—83, 1490—93. Wappen: Ein T im Schilde;
10. Paul Konzetz, 1467, 1488;
11. Hans Vetzl von Bludesch, 1497. -
12. Hans Tscholl von Bludesch, 1501—17, 1520—22. Sein Sigel zeigt im Wappenschild zwei verschlungene Winkel Eisen.

Walliser Gerichtsmänner:

1. Niggli Gafner, 1424—1438;
2. Jörg von Bun, 1441, 1442, erlaubte den Brandisern einen „Zugriff“ zu den Kindern was Eben von Wallisern mit Leibeigenen. Führt im Wappen ein Doppelkreuz;
3. Hans Berchthold von Raggal, 1455, 1465.
4. Joß Thöni, 1465, 1469.
5. Hans Wanger, 1472, 1477.
6. Rudolf Jenni, 1480, 1483. Wappen: Ueber dem Kleeblatt ein im Winkel gebogenes Kreuz;
7. Michel Kaufmann bis 1488;
8. Berchthold Schwarzmann, seßhaft zu St. Gerold, 1490, 1497, 1499—90. Wappen: Ein Kreuz vom Kreise eingeschlossen;
9. Hans Buch, 1493, 1497, wohnte in Thüringerberg.
10. Christa Engstler v. Raggal 1502.
11. Paul Berchthold, 1507, 1508. Wappen: Ein B im Schilde.

In Wirkung der Gesetze, welche in Churwäldchen die Leibeigenschaft der Nachkommen aus „Mischeben“ Leibeigener verschiedener Leihbarren, sowie Freier mit Unfreien und der sogen. „Wildfingel“ oder „Landhoflinge“ regelten, ebenso durch Käufe von leibeigenen Personen und Familien^{*)} kam es im Laufe des 14ten und 15ten Jahrhunderts, daß in Blumenegg neben den Eigenleuten der Landesherrn auch Leibeigene auswärtiger Herren, vorzüglich aber und zahlreich St. Gerolder Gotteshausleute wohnten, wie umgekehrt Blumenegger Eigenleute und St. Gerolder Leibeigene in andern benachbarten Herrschaften, besonders in Sonnenberg, Montavon, Jagdberg angetroffen wurden. Immer aber zahlten die fremden Leibeigenen in diesen Zeiten ihre Steuern, Abgaben an die heimatische Grao, ihre Leibsgebülte dem angestammten Herrn, so daß z. B. die Blumenegger, die in Montavon wohnten, ihre Abgaben nach Blumenegg lieferten, wie die in Blumenegg hausenden Montavoner Hofjünger nach Montavon. Von auswärtigen Herren, die um diese Zeit in Blumenegg Güter und Leibeigene besaßen, seien erwähnt: Die Herren von Thengen, Landgrafen im Haggau, die den halben Zehnten in Thüringen eigentümlich inne hatten; die Herren von St. Viner im Nuzidera, die als Landammänner im 14. Jahrhundert im Wallgau (Sonnenberg) walteten; die Herdegn von Rudperg, vielfach Vögte

^{*)} Solche Käufe von Männern, Frauen mit Kindern etc. begegnet uns in der bisher besprochenen Periode sehr viele. Für die verkauften Leute hat es nur die Folge, daß sie die bisherigen Leib- und Gutsteuern an den neuen Herrn errichten mußten. Abdingung spielte für die Verkauften den Charakter des Leihbarren auch eine Rolle.

in Bludenz 1410 ff., welche von dem Grafen Hans von Thengen 1439 den halben Thüringer Zehent zu rechtem Mannlehen¹⁰⁾ empfangen,¹¹⁾ die Herren von Schländersperg und die mit denselben vercippten von Siegberg, die in Ludesch, Nüziders, am Ludescherberg 12 Güter inne hatten und dieselben gegen jährlichen Zins von 10 ₰ Pfg. und Kirschatz zu rechtem Erblehen an Joß Schlichtig und Genossen in Ludesch übergaben; endlich die Herren von Ramschwag, den schließlichen Erben derer von Siegberg und Schländersperg. Dem Donat von Ramschwag übergab Sigismund I. v. Brandis, wie Bischof Ortlieb, sein Bruder, Donnerstag nach Mariä Empfängnis 1488 urkundet,¹²⁾ den halben Weinszehnten in Ludesch zu rechtem Mannlehen. Nach dem Erlöschen des von Siegberg'schen Mannesstammes nannten sich ihre Erben und Nachkommen in weiblicher Linie „von Ramschwag zu Siegberg.“

Von kirchlichen Würdenträgern Blumeneggs in der Brandisischen Zeit hören wir nebst dem Einsiedeln'schen Präpsten in St. Gerold¹³⁾ sehr wenig. In Thüringen-Bludesch amtet 1471 als Pfarrer Dietrich Meyer, der sich nennt „Lütpriester zu Thüringen, Bludesch, Birk und Tal¹⁴⁾“ und sein Nachfolger Martin Sattler, Lütpriester zu Thüringen und Schaffner des Ordenshauses St. Johann in Feldkirch, 1500, vor- und nachher. Von den ersten Pfarrern in Sonntag sind bekannt: Ulrich Lamparter 1456¹⁵⁾ und Peter von Immenstadt, 1499 Verfasser des Verzeichnisses der in der Schlacht zu Frastanz gefallenen Walliser. Ebenfalls nur zwei Leutpriester werden von Ludesch mit Namen genannt: Hans von Werdenberg, der 1456 der Stiftung des Benediktines in Raggal die Zustimmung gibt, und Bastian von Brandis 1483—1508, ein natürlicher Sohn Ulrichs I. von Brandis. Im Vereine mit seinem Frühmesser Swiggler Gottgab und unter Mithilfe von 120 Personen stiftete¹⁶⁾ er 1508 zu seinem und seines Kaplans Seelenheil, auch zum Troste der Seele Ulrichs I. und aller derer von Brandis, sowie jener, „so in unsern nöten zu Frastanz oder anderwo umkommen und leider nider gelegen sind“, endlich für alle Stifter der Kirche einen weltwigen, mit 10 Priestern jährlich am Montag nach der Kirchweihe zu begahenden Jahrtag mit einem Kapitale von 85 ₰ Pfg. und verband damit eine geistliche Bruderschaft, deren jeweilige Mitglieder in die Reihe der Stifter eintreten. Bis zum Jahre 1624 hatte die Bruderschaft aus 50 verschiedenen Geschlechtern 1246 Personen als Mitglieder in das alte Verzeichnis aufgenommen. Bastian von Brandis setzte somit pietätvollen Sinnes dem Andenken der vergangenen Reichsfreiherrn von Brandis in Blumenegg ein würdevolles und sinniges Denkmal.

¹⁰⁾ Man unterscheid mannigfache Lehen: Erblehen, Mannlehen, Schupf-, Leib- und Handlehen, (Vergl. „St. Gerold“ Mus.-Ber. 1897 S. 14 ff.) je nach dem sie dem Lehntrüge für alle seine Nachkommen (Erblehen); oder nur im Mannesstamm (Mannlehen); oder auf Lebenszeit (Leiblehen); oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren verliehen wurden. Für Erb-, Mann- und Leiblehen übte man nebst dem jährlichen Zins noch beim jedesmaligen Tode des Lehnherrn und des Lehntrügers eine gewisse Summe Geldes in recognitionem bereit und diese Gabe hieß „Kirschatz“, oder „das Lehen verkirschaten“. ¹¹⁾ Dieses Lehen verkauft Rudolf v. Budberg 1493 an Jörg Tschittscher, Vogt in Bludenz, um 120 Pfd. Pfg. ¹²⁾ Sammlung Dr. Walter, Feldk. ¹³⁾ St. Gerold, Mus.-Ber. 1897 S. 58. ¹⁴⁾ Fischer, Mus.-Ber. XXXV. S. 93. ¹⁵⁾ Pfarrarchiv Ludesch.



Stamm-Tafel III.

Anna Gräfin von Meudon-Feldkirch, vermählt mit:

1. Gemahl: Hermann III. Graf von Werdenberg-Burgau-Valser.
 2. Gemahl: Wolfhart-Frühling Freiherr von Brandis.

1. Rudolf II. Jähneler † 1387.	2. Heinrich I. von Valser † 1397.	3. Hermann IV. Bischof in Chur † 1438.	1. Ulrich Thüring † vor 1415	2. Wolfhart I. der Altes v. Brandis, Herz v. Blannenburg † vor 1418.
-----------------------------------	--------------------------------------	---	---------------------------------	--

Wolfhart II. (Wolke), † 1499
 vermählt mit Verena Gräfin von Werdenberg-Boellgenberg.

1. Wolfhart III. der Jähelere Deutschensheim- Ritter.	2. Rudolf I., † vor 1489 Deutschensheim in Chur.	3. Sigismund I.	4. Ulrich I. 1. Gemahlin: Agnes v. Zimmern 2. Gemahlin: Praxedis v. Niedersteinb.	5. Georg, † 1489	6. Ortlieb I. Bischof von Chur, † 1489.
---	---	-----------------	---	------------------	---

1. Thüring † vor 1307.	2. Ludwig I. † 1307.	3. Sigismund II. verm. mit Kath. v. Bienen, kaiserliche † 1307.	4. Johann Thurgogel † 1314.	5. Mikolan I. Vogt in Feld- kirch, kinder- los, † vor 1398.	6. Werner.	7. Verena vermählt mit Graf Alwig von Sella, † 1407.
---------------------------	-------------------------	---	-----------------------------------	--	------------	--

3. Die Grafen von Sulz.

Von den Söhnen Ulrichs I. von Brandis lebte nach dem Tode Sigismunds II. nur mehr Johann, der betagte Dompropst zu Chur und Straßburg. Ulrichs I. Tochter Verena war 1497 ebenfalls mit Tod abgegangen, hinterließ aber aus ihrer Ehe mit Alwig Grafen von Sulz, erblichem Hofrichter zu Rottweil und Landgrafen im Klettgau, einen Leibeserben namens Rudolf, Grafen von Sulz. Da der Dompropst Johann die Regierung der verwaisten Brandisischen Herrschaften weder antreten konnte noch wollte, so überließ er sie seinem Neffen Rudolf, begnügte sich im Kaufvertrag vom 19. Jul. 7) 1510 mit der Abfindungssumme von 12,000 fl. Rheinisch in Gold und entsagte allen Rechten auf die Herrschaften Schellenberg, Vaduz und Blumenegg. Die Leibdinge und Hypotheken, die darauf lasten und jährlich 1100 (einhundert) Gulden Zinsen erfordern, übernimmt der Käufer. So kommt ein uraltes, im 11. Jahrhundert bereits genanntes Grafengeschlecht aus schwäbischem Stamme nach Blumenegg. Ihr Wappenschild zeigt drei rote Spitzen auf weißem Grunde. Nach dem Aussterben der männlichen Linie von Brandis, die mit dem 1514 erfolgten Tode des Dompropstes Johann erlosch, nahmen die Grafen von Sulz auch den brennenden Ast, das Wahrzeichen der Brandiser, in ihr Wappen auf.

Rudolf I. (1507—1535),

Graf von Sulz, 8)

des heil. römischen Reiches erblicher Hofrichter zu Rottweil, Landgraf im Klettgau, Herr von Blumenegg, Schellenberg und Vaduz, und o.-ö. Statthalter in Innsbruck, wohnte bei seinen vielen Geschäften begreiflich höchst selten in Blumenegg. Die laufenden Geschäfte führten seine Beamten in den Schlössern Vaduz und Blumenegg. Seine erste Handlung, von der die Blumenegger Urkunden melden, ist die Mittelfasten 1508 erfolgte Verleihung des halben Weinzehnten im Lothsch als Mannlohn an Ulrich von Ramschwag, 9) Vogt der österreichischen Veste Gutenberg, und seinen Enkel Balthasar v. Ramschwag, wobei letzterer Lehenmann, Ersterer aber Lehenträger 1) sein soll. 2) Dagegen empfing Rudolf am „Palmsabend“ 1508 von Abte Konrad von Hohenreoberg und Propste in St. Gerold die Schutzvogtei über Friesen und das Kloster in St. Gerold in der Weise, wie sie seine Vorfahren, die Herren von Brandis, zu Erblehen getragen hatten. 3)

Die Thüringerberger, welche „zwischen Werlis-Tobel“ 4) und dem Schniffiser Holz oberhalb und unterhalb der Straße allenthalben sitzen, traten gegen die Geschworenen der Gemeinde Thüringen-Bludesch, die bekanntlich dort Bann- und Satzrechte ausübte, wegen Holzmarken, „Feld, Wunn, Waid und Trapp“ klagend vor den Landesherrn. Dieser

7) Sammlung Dr. Walter Feldk. Bergmann nennt „Landesk.“ S. 96 den 19. Jul. als Vertragstag. Aber es heißt „Vorabend vor St. Margareth.“ Ebenso H. Jacom. Blumenegg. I. Nr. 18. Zeugen sind Meinrad von Marnegg, zu Harthe und Rudolf von Marnegg, Bürgermeister zu Chur. 8) Es braucht wohl nicht eigens bemerkt zu werden, daß hier „Sulz“ in Schwaben, nicht „Sulz“ in Vorarlberg gemeint ist. 9) Der sich 1499 so heftigst bekümmert hat. 1) Bei Erbzeiten, die auf mehrere Personen zugleich übergingen, wurde immer der Hauptinhaber als Lehenträger, die andern als Lehenleute bezeichnet. Mit dem Tode des Lehenträgers allein trat die Pflicht der Erbschaftsleistung ein. 2) Sammlung Dr. Walter Feldk. 3) Stiftsarchiv Einsiedeln. 4) Jetzt Rottobel. Das Walliser Geschlecht „Werli“ wehrte an diesem Tobel, daher der Name Werlis-Tobel. Später hieß es eine zeitlang Freuden-Tobel, weil eine Familie Freuß an demselben heimsaßte.

übertrag die Schlichtung der Angelegenheit seinem Vogte in Vaduz und Blumenegg, namens Martin Steinhauer, der im Namen seines Herrn ein Schiedsgericht zusammensetzte. Demselben gehörten nebst ihm als Vorsitzenden an: Simon Thoman, Untervogt in Bludenz, Hans Wolf, alter Untervogt daselbst, Hans Marquard genannt Schneider, Landmann in Sonnenberg, Hans Brügel, Altlandmann in dort, Hans Heuß, Amann zu Jagdberg und Heinrich Schnopp, Altmann in Jagdberg. Die Thüringen-Bludescher wiesen drei¹⁾ Briefe auf, welche dardun sollen, daß sie am fraglichen Berge „zwischen Werlistobel und Schnifiser Holz bis hinauf zum Alprecht“ Gemeinde-Gerechtigkeit besaßen, im Frühlings und Herbst mit Rossen und allem Vieh dorthin „zu fahren, zu brechen und zu säen“. Auch hätten sie an diesem Berge den Bann und Satz, die Ätzung „an- und abzuschlagen“, d. h. nach Belieben angehen und aufhören zu lassen. Trotzdem erklären sie sich bereit, den Schiedsspruch anzunehmen. Derselbe wurde am 22. Sept. 1606²⁾ gefällt. Sein wesentlicher Inhalt lautet: Der Berg wird in zwei Hälften, eine untere und eine obere geteilt. Die Grenze, welche ungefähr, doch nicht ganz der alten Straße nach Schnifis entlang geht, wird durch 11 Marksteine bezeichnet. Wer oberhalb sitzt, soll mit Ausnahme von 2 Häusern, mit dem Vieh nicht herab, wer unten,³⁾ ebenso nicht hinauf fahren. Ausschreitende Tiere werden gepfändet: Ein Roß um 6 Flg., ein Rind um 3, ein Schaf, Schwein oder Geiß um 1 Flg. Die sieben Hofstätten unter den Marken dürfen vom 14. Sept. an mit ihrem Vieh den dritten Teil der zugehörigen und eigentümlichen Gründe abätzen, bevor die Dörfler kommen und die übrigen 2 Teile gemeinsam mit ihnen nutzen. Auch ist es den Eigentümern dieser 7 Hofstätten gestattet, ihre Rosse bei der Alpfahrt etwas auf eigenem Boden weiden zu lassen, doch müssen sie an der Leine gehalten werden. Ebenso können die Besitzer der 7 Höfe ihre Schweine, wenn die Dorfbewohner die übrigen heraufreiben, mit diesen das „Eichel- und Buchlenger“, d. h. Eicheln und Buchtüsse gemeinsam suchen lassen. Satz und Bann haben unter den Marken nach wie vor die Thüringen-Bludescher, oberhalb derselben nicht mehr. Dafür zahlen die Bewohner ob den Marken für die „entwertete Gerechtigkeit“ eine Ablösungssumme von 100 fl. Rheinisch. Was unterhalb dieser neuen Marken zu liegen kam, hieß von jetzt an „in der Ätzung“, die durch den Falsterbach in eine innere und äußere geschieden wurde. In diesem Bezirke dürfen die Thüringen-Bludescher im Frühlings und Herbst auch auf den Eigengütern der dortigen Ansiedler ihr Vieh weiden lassen, müssen aber im Frühjahr „8 Tage zu eingehendem Mai“ wieder abtreiben. Die Herbstaufahrt kann wieder 8 Tage vor Michali vor sich gehen.

Über neuerliche Reibungen hin, da vorstehende Bestimmungen beiderseits falsch verstanden wurden, erläuterte Rudolf 1614,⁴⁾ die Dorfrente sollen die Berger Ätzung 4 Tage vor eingehendem Mai mit ihrem Vieh räumen, doch können sie „nach Notdurft“ noch 1—4 Tage zusetzen. Die Bewohner in der Ätzung sollen ihre Nutztiere die nächsten 4 Tage nach Kreuzerhöhung (14. Sept.) noch in den Alpen lassen, dann in diesen 4 nächsten herfahren, den dritten Teil ihrer Güter allein, hernach die andern zwei Teile gemeinsam mit den Dorfrenten Weide halber nutzen.

¹⁾ Nämlich vom Jahre 1419 und 1488. Der dritte ist nicht mehr vorhanden, uns wenigstens unbekannt. ²⁾ Bluz. Landtschaftsarchiv. Ebenes bei Gericht in Bludenz. ³⁾ Inbegriffen die Dorfbewohner v. Thüringen-Bludesch. ⁴⁾ Samstag vor Bartholom. Bluz. Landtschaftsarchiv.

Die Dorfbewohner wie die Besitzer der 7 Hofstätten dürfen ihr Vieh hinauf an den Berg schlagen und ihre Weiden gemeinschaftlich abtzen lassen.

Im Jahre 1512, Freitag vor Palmsonntag stiftete Lienhart Thoman, genannt Walliser, zu Feldkirch, „röm. kais. Majestät Hoptmann“, „eine ewige Priesterpfund“ in der Pfarrkirche zum Sonntag „uff dem mittlestem Altare“ und verordnet dazu 40 fl. jährlicher Einkünfte. Der Stifter behält sich die Lehenshaft, das Patronat über diese Kaplanei vor. Nach seinem Tode soll sie auf dessen Bruder Simon Thoman¹⁵⁾ und den jeweiligen nächsten Leibeserben, nach deren Aussterben aber auf die ganze Gemeinde Sonntag übergehen. Wäre diese aber in Besetzung der Pfründe mit einer „bescheiden, züchtigen, togenlichen und geschickten Person von guten Sitten, Namens, Wandels und Mundes“ saumselig, so geht das Patronat auf den Rat und (jeweiligen) Untervogt der Stadt Bludenz über. Der Kaplan soll aus der Thoman'schen Verwandtschaft wenn möglich vorgeschlagen werden, selbst dann, wenn ein tauglicher Kandidat der Thoman'schen Familie noch nicht Priester wäre, aber binnen Jahresfrist die Priesterweihe empfangt. Der Kaplan soll in dem von der Gemeinde beigestellten Hause wohnen, täglich auf seinem Altare Messe lesen, den Pfarrer in seiner Abwesenheit vertreten, ohne dessen Willen keine „Neuerung“ machen, an Sonn- und Feier- und hohen Festtagen zu Messe und Vesper gehen.¹⁶⁾

Erstand in Sonntag, wenn auch nur vorübergehend, eine Kaplanei, so erhob sich um diese Zeit in Thüringen eine neue, heute noch viel besuchte Kirche zu Ehren der hl. Mutter Anna. Das Jahr der Erbauung ist zwar nicht bekannt, doch weist der dem Verfall der Spätgotik markierende Baucharakter auf den Anfang des 18. Jahrhunderts hin. Mit dieser Rechnung stimmt die Tatsache, daß am 18. Sept. 1518 der Kardinalpriester Thomas, päpstlicher Legat in Deutschland, allen jenen, welche die „Kapelle zur hl. Anna im Dorfe Thüringen“ an Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am Feste der Kirchweihe und der hl. Anna besuchen und zur Erhaltung der Kapelle beitragen, einen Ablass von 100 Tagen verleiht. Da derlei Ablässe in jenen Zeiten gewöhnlich in den ersten Jahren nach Errichtung des Baues erbeten wurden, setzen wir die Bauzeit der genannten Kirche fast sicher in die Jahre 1510—18.¹⁷⁾ Am Dienstag vor Maria Geburt 1515¹⁸⁾ schließt Rudolf mit Kaiser Max I. als Grafen von Feldkirch einen Vertrag ab, der die Grenzen zwischen den Herrschaften Vaduz-Feldkirch, Schellenberg-Feldkirch und Blumenegg-Gericht damals regelt. Jagd halber soll es im Gerichte Darnale ob der Zehentmarke¹⁹⁾ bei der Gepflogenheit unter den Herren von Brandis bleiben. Im übrigen kann und will Rudolf dort keine andere Gerechtigkeit, namentlich kein Bergwerkrecht ansprechen.

¹⁵⁾ Untervogt in Bludenz. Vgl. oben. ¹⁶⁾ Pfarrarchiv Sonntag. Ob und wie oft diese Pfründe besetzt wurde, ist unbekannt. Gewiß ist, daß 1617 die Kaplanei-Werbung das „alte Pfründebuch“ hieß, offenbar, weil schon lange niemand darin gewohnt hatte. Es wurde am 25. Febr. 1749 verkauft und der Erlös samt einem mit Erlaubnis des Blumeneggischen Vogtes Rud. v. der Halden, des Amanns Lorenz Bickel und der Gemeinde Sonntag des Kirchensprengels entnommenen Betrage zum Ankauf eines Mahdles für die Pfarrpfunde verwendet. Wohin das Stiftungskapital geflossen, bleibt unaufgeklärt.

¹⁷⁾ Pfarrarchiv Bludenz. Die heutigen Altäre stammen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts und wurden mit Beihilfe der Herren von der Halden, wie ihr Wappen beweist, erstellt.

¹⁸⁾ Lib. doman. Blud. I. ¹⁹⁾ Im Gerichte Darnale, also in Fontanella und Darnale, zahlte man keinen Zehenten, wohl aber in Sonntag. Daber hieß die Grenze zwischen Sonntag und Fontanella „Zehentmarke“.

Den Bauern-Unruhen, welche aus den schwäbischen Gegenden auch in die vorarlbergischen Herrschaften überzuschlagen drohten, begegnete Graf Rudolf auf kluge Weise, indem er den größten Stein des Anstoßes, die im Volke verhasste Einrichtung beseitigte, nämlich das „Fallrecht“ aufhob, nach welchem bisher beim Tode einer leibeigenen Person ihre beste fahrende Habe, Roß, Kuh oder Bett an die Herrschaft abgegeben werden mußte. Auch wurden in Blumenegg, Schellenberg und Vaduz dem Volke noch andere Erleichterungen gewährt.¹⁷⁾ Worin diese bestanden, wird nicht gesagt. Da aber von jetzt an die Ämänner der Gnos und des Gerichtes als „über gethonen Fürschlag“ vom Volke, d. h. von der Gnosversammlung bei der jährlichen Amtsbesetzung gewählt erscheinen, darf man füglich annehmen, Rudolf habe dem Volke die Wahl ihrer Beamten und Vertreter freigesprochen, resp. sich bezüglich der Amanns-Wahl nur den Terminvorschlag vorbehalten.¹⁸⁾

Unter den Bewohnern von Ludesch waren in Sachen Ausschlagens der Eigengüter, Baumgarten- und Feldrechtes Differenzen ausgebrochen. Der Amann Hans Teckoll verwies 1526 den Fall an Landvogt Kaspar Mamendorfer in Vaduz, der die Herren Kaspar Matt, Keller in St. Gerold, Hans von der Löwe, Altamann von Sonnenberg, Christa Kaufmann und Hans Bickel beide Altamänner von Sonntag, und Ulrich Borg, Amann in Blumenegg, mit dem Bludenzser Stadtschreiber Jörg Huser als Schöffen zu sich in's Schloß Blumenegg setzte und am 29. Nov. 1526 also¹⁹⁾ sprach: a) die „Infang“- (eingezaknten) Güter, Baum- und Weingärten ob der Straße sollen von jetzt an für immer „Infang- und Baumgartrecht“ haben. b) die Eigentümer jener Häuser, die unter der Gasse auf „Feldrecht“ gebaut sind, können und dürfen gleich bei ihren Häusern auf eigenem Boden einen Baumgarten, 50 Mauerklafter im Gevierte anlegen. Besitzt jedoch der Eigentümer eines Hauses unter der Straße noch ein Haus mit Baumgartrecht ob der Straße, darf der Baumgarten seines untern Hauses nur 20 Mauerklafter betragen. Hat aber Einer bei seinem auf Feldrecht erstellten oder noch zu erstellendem Hause nicht soviel Eigenboden, muß er sich damit begnügen, oder kann das zum erlaubten Maße noch Fehlende hinzukaufen. Aber auswärts, ferne vom Hause darf der Baumgarten nie angelegt werden. Wer ein Haus auf Feldrecht unter der Straße, den Baumgarten aber oberhalb der Straße stehen hat, darf nur dann den Garten beim Hause unter der Straße auf 50 Quadratklafter einfangen, wenn er den obern verkauft. Kauft jedoch ein Hausbesitzer unter der Straße diesen Baumgarten ob der Straße, so muß er seinen untern auf 20 Quadratklafter einschränken. Hausbesitzer ob der Straße sollen unterhalb der Straße keinen Baumgarten oder „Infang“ machen, den gemachten wieder „ausschlagen“, es wäre denn, er hätte oder baute ob der Straße ein Haus ohne Baumgartrecht. c) Häuser unter der Straße mit 2 Stuben und zwei Röhmen²⁰⁾ haben, wenn sie bewohnt sind und ob der Straße kein Baumgartrecht besitzen, das Recht zu zwei Baumgärten, falls soviel

¹⁷⁾ So die Acta S. Gerold. Auch erwähnen sie, Graf Rudolf habe zur Beschwichtigung des Volkes einen Edelmann in's Land geschickt. Kaiser, S. 324, berichtet, dieser Edelmann sei Urban von Landegg gewesen. ¹⁸⁾ In St. Gerold wurden die „Fälle“ etwas später unter Abt Blarer (1528—44) nicht gerade aufgehoben, aber bis auf Widerruf gegen jährliche Besoldung von 5 Pfd. Pfg. abgetilgt. Die Besetzung des Gerichtes und Bestellung der Volkbeamten ging jedoch nach wie vor von Propste aus. Vergl. „St. Gerold“ Muz.-Ber. 1897. ¹⁹⁾ Gemeindefarchiv Ludesch. ²⁰⁾ 2 Rauhlinge = 2 Feuerstätten = 1 Doppelhaus.

Eigengut beim Hause steht. Hat aber die eine oder die andere Haushälfte ob der Straße Baumgartenrecht, so bleibt ihr unteres auch auf 20 Quadratklafter reduziert. d) Baumgärten auf Feldrecht, abseits der Häuser, sollen ab und tot sein, wenn nicht eingeschlagen werden. Abgehende und tote gelassene Häuser verlieren ihr Baumgartenrecht; die Einfriedung muß entfernt werden. e) Zuwiderhandelnde sollen vom Amann und seinen Geschwornen zur Rechenschaft und Strafe gezogen, oder aber „wenn dessen der Fall zu schwer wäre“, der Herrschaft übergeben werden.“¹⁹⁾

Seit ihrer Eignung ca. 1508 zählten, wie erwähnt, die Walliser in Blumenegg den Wehrschildig nicht mehr, wohl aber die stets frei gebliebenen Walliser auf Damüls und am Dünserberg. Letztere z. B. mußten lt. eines Briefes vom Jahre 1439 für den Wehrschildig und für den „großen Frevol“ (d. h. Hochgericht) jährlich 8 β Pfg. ins Hubhaus nach Feldkirch entrichten. Um die Summe desto leichter aufzubringen, verlangten sie von den zu ihnen gezogenen, unter ihnen hauseigenen Blumeneggern und St. Gerold'schen Gotteshausleuten, ehemals freien Wallisern, einen Beitrag, den diese verweigerten. Mit Spruch vom 11. Jan. 1529 nötigte sie Graf Haug von Montfort,²⁰⁾ Vogt in Feldkirch, von jedem „Kuh-Heuland“ (Kuhwinterung) jährlich 8 Pfg. zu zahlen.

Nach den Erfahrungen des schwäbischen Krieges traute man unsern Nachbarn jenseits des Rheins alles Schlimme zu. Auf Anregung des Kaisers kam bald nach dem Friedensschlusse zu Basel eine sog. „Landsatzung“, d. h. Vorseege zur Sicherung des Landes unter den Vorderösterreichlichen Herrschaften zustande, der, wie schon gemeldet, auch Ludwig von Brandis mit seinen Gebieten beigetreten war. Da sich ihr, wie begreiflich, auch Graf Rudolf als Verbündeter Oesterreichs anschloß, faßten die Vögte aller „Herrschaften vor dem Arlenberg“, nämlich Graf Haug v. Montfort, Vogt in Feldkirch, Marx Sittich Ritter von Ems, Vogt in Bregenz, Ulrich von Schlandenberg, Vogt zu Neuburg, Wolf Dietrich von Ems, Vogt zu Bludenz und Sonnenberg, und Kaspar Mamendorfer, Vogt in Vaduz, Scheilenberg und Blumenegg, samt dem Hubmeister und den Amtleuten von Feldkirch, sowie Abgesandten aus allen Gerichten der genannten Herrschaften am 31. Febr. 1531 den Entschluß, nachstehende Verordnung²¹⁾ zur allgemeinen Kenntnis zu bringen: 1. Der Kaiser wird ersucht, einen Hauptmann oder Obersten mit mehreren Kriegsräten zu ernennen, auf den die Landschaften vertrauensvoll sehen sollen. 2. Die Untertanen, die zunächst am Rhein gegen die Anstößer sitzen, sollen gutes Aufsehen haben auf die, welche zu Zeiten herüberkommen, und fleißig aufhorchen, von weher etwa ein Ueberfall beargwöhnt werden könnte, und solches sogleich durch ihren Amann dem Vogte zu Wissen machen. Die Vögte werden ebenfalls auf alle Vorgänge ihr Augenmerk richten und Kundschaften einziehen. Die Schiffe und Föhren der Rheinbewohner sind wohl verwahrt zu halten. 3. Es sollen eigene Wächter und Gehilfen

¹⁹⁾ Aus einem Briefe vom Jahre 1538 (Gen.-Arch. Ludsch.) ist zu ersehen, daß zwei Brüder Hans und Martin Sager ihre Wohnung, die sie bereits außerhalb des Dorfes am hangenden Stein (Gaggel) auf Feldrecht und seit 1522 mit halbem Baumgartenrecht besaßen, veräußern, mit 2 „Böckhman“ versehen wollten. Durch Vermittlung des Kollars Kaspar Marx von St. Gerold ließen sich die Ludschacher bewegen, zwei Feuerstätten zu gestatten, solange dafür jährlich 8 β der Gemeinde eingekündigt und die beiden Wohnungen nicht „über die Dachtraufen wie sie jetzt gehen hinaus“ erweitert werden. — So entstand die Parzelle „hangender Stein“, ein Seitenstück zu Gaggel bei Bludenz. ²⁰⁾ Gemeindefarchiv Dünserberg. ²¹⁾ Gerichtsschreib. Bludenz.

beigestellt werden. Wenn drüben Aufstände und Empörung wüten, darf niemand sich einmischen, um nicht Veranlassung zum Krieg zu geben. Wird durch Kundschafter in Erfahrung gebracht, daß sie mit „tücklicher Hand“ über den Rhein setzen wollten, soll eine Anzahl Knechte, 2—300 zum Schutz und zur Wehr des Grenzflusses aufgestellt werden. Ist mehr Mannschaft erforderlich, soll der Landturn mit Macht dem Feinde unter die Augen ziehen „zur Rettung von Land und Leuten“. 4. In einigen Gerichten wird ein Hauptmann oder Rottmeister vom Vogte und einigen vom Gerichte erwählt. Auf ihn sollen die Leute achten und, wenn er den Sturm anbietet oder anderweitige Befehle erteilt, sämtlich zu Diensten stehen. Auf Verlangen des Vogtes hat er mit 20—30 Mann jederzeit Zutug zu leisten. 5. Bricht Not und Gefahr eines Ueberfalls ein, werden von einem Schloß zum andern aus „namhaften Pächsen“ Kriegsschüsse abgegeben und zwar von Gutenberg nach Vaduz, von Vaduz zum Escherberg, vom Escherberg nach Feldkirch, von hier nach Neuburg, von da nach Ems und weiter nach Bregenz. Drei Schüsse nach einander von jeder Burg gegeben, sind das Zeichen der Gefahr. Sofort gehen Eilboten ab nach allen Richtungen. Bevor sie eintreffen, soll der Sturm nicht ansetzen, aber jedermann sich gerüstet halten. 6. Droht der Ueberfall bei Fußach, müssen die Bregenzer zur Gegenwehr bleiben, die obern Herrschaften aber gen Bregenz, die Bregenzerwälder bis auf weitem Bescheid gegen Dornbirn ziehen. Will jedoch der Feind am Escherberg oder bei Vaduz einbrechen, soll man nach Rankweil ziehen, die Wehrhaften der Herrschaften Bregenz, Bludenz, Sonnenberg und Wallgau (Blumenegg) sammeln und über das nächste Tun Beratung pflegen. 7. Die Schiffe in Fußach, Höchst und Lustenau sind der Kaufmannsgüter wegen in gutem Stand zu halten. Zum Gebrauche für die Herrschaften müssen in einem Gtaßen oder sonst an sicherem Orte Schiffe wohl verwahrt und bereit gehalten werden, „um Schimpf und Schaden“ zu verhüten. Die Kundschafter sollen ihre geheimen Nachrichten an Graf Haug von Montfort sofort gelangen lassen. 8. In den Gerichten muß nachgeforscht werden, ob jeder mit Harnisch und Wehr bewaffnet sei. Ist Mangel, soll unverzüglich Abhilfe getroffen werden, wie bereits bei der jüngst geschenehen „Musterung“ aufgetragen worden. 9. Jeder Untertan soll in den einzelnen Gerichten genau Acht haben auf Fremde, zu beargwöhnende Personen, dieselben „rechtfertigen“ (zur Rede stellen) und bei begründetem Verdachte der Obeigkeit anzeigen.

Ueber Ersuchen und Bitten seiner „armen Leute“ in Thüringen-Bludenz bestätigt, erneuert und ergänzt Rudolf I. mittelst neuen Briefes vom 20. Jan. 1582^{*)} die für die angeführten 2 Dörfer von Sigismund II. von Brandis 1508 erlassene Flurordnung. Neue Bestimmungen sind: a) Das Sandholz sowie der Nachholz, der vom Eigentümer innerhalb eines Monats nach dem Hauptlös nicht zu Handen gezogen wird, gehört, resp. verfällt der Gemeinde. b) Kein Hausbesitzer darf mehr als 2 Rosse, höchstens noch ein Feldpferd dazu, auf Eigengüter treiben. Damit die „Sömer“ (Frächter mit Swampferden), wenn sie von Hall oder anders woher kommen, ihren Pferden um so leichter Unterhalt bieten können, mögen die Bludenzler mit ihren Rossen in das Oberholz, die Thüringer aber auf Baggames fahren und dort 1—3 Tage weiden lassen. Doch müssen die Pferde an der Leine gehalten werden. Im Frühling und Herbst sind die Pferde von der Allmeine und den Eigengütern ausgeschlossen. Erst nach Zeno's Tag

*) Landschaftsarchiv Bludenz.

dürfen sie in die Au und im Herbst, wenn die beiden Dörfer den Berg befahren, gemeinsam auf die Felder, aber nicht auf Eigenrecht. c) Aufgabe der Dorfgeschwornen ist es: Den Nutzen der Herrschaft zu wahren; ihren Vogt- und Amtsleuten in allen gebührenden Dingen untertänig und gewärtig zu sein; insbesondere „alle schädlichen Dinge, Handlungen und Sachen, Misseth- oder andere Frevel“ dem Grafen oder seinen Amtspersonen sofort anzuzeigen. Ferner müssen sie auch: den Nutzen der Gemeinde fördern; den Schaden wenden; den Wein- und Baumgärten mittelst Bußen und Strafen bis zu 1 ₰ Pfg. „Frieden“ geben; Weg und Stog erhalten; die Strafsätze fleißig einziehen und ihren Nachfolgern darüber Rechnung legen; endlich auf die Waldungen, Forste, Bannhölzer und den Wildbann der Herrschaft achtgeben, Frevel hierin zur Rechenschaft ziehen, mit den bestimmten Bußen belügen oder zur Anzeige bringen. Siger dieses Briefes ist Rudolf selbst. Er nennt sich dabei „Graf von Salz, Landgraf im Kleggau, des hl. römischen Reiches Hofrichter zu Rottweil, Herr zu Vaduz, Schellenberg und Blumenegg, und römischer, hungarischer und böheimischer königlicher Majestät Statthalter der Ober-Oesterreichischen Lande.“ Es ist das letzte uns bekannte Amtstück, das er für Blumenegg sigelt. Er starb 1585. Als einziger Erbe folgte ihm sein Sohn aus der Ehe mit Margareth Gräfin von Waldburg-Sonnenberg,¹²⁾ namens

Johann Ludwig (1535—52).

Aus seiner Regierungszeit liegen nur zwei Blumenegg betreffende Urkunden vor. Joß Schlichtig und Genossen empfangen im Dec. 1548 von Hans Ulrich von Schlanderberg, Sohne des Neuburger Vogtes Ulrich, und dessen Vormünder Hans von Ems zur Hohenems, Balhassar von Ramschwag, Vogt zu Gutenberg und Hans Jakob v. Sommerer 12 Wissen und Aecker am Ludeacherberg, in Guggais, in der Klaz und Taleus zum Erblehen gegen jährlichen Zins von 10 ₰ Pfg. und Ehrschatz. Ferner scheidet 1548 Franz Landtmann, gräflich Sulz'scher Vogt zu Vaduz, Schellenberg und Blumenegg im Verein mit den Altamännern Lenhart Gaßner, Hans Bartscher von Blumenegg und Lenz Bickel von Raggal-Sonntag zwischen den Genossen der Alpen Schella und Schadons, indem er den Alprichthof Wolfharts II. von Brandis vom Jahre 1442 in Kräften läßt und nur zur Erkantung desselben um dem Wald und das Gut Laubach bestimmte Marken setzt.¹³⁾ Graf Johann Ludwig war mit Elisabeth Gräfin von Zweibrücken verheiratet und scheint um 1552 gestorben zu sein. Zwar läßt ihn Kaiser¹⁴⁾ noch bis 1558 leben, allein sein früheres Hinscheiden ist fast gewiß, da seine Söhne Wilhelm, Rudolf und Alwig am Dienstag nach St. Martinstag (Mitte November) 1553 als Herren von Blumenegg sigeln¹⁵⁾ und sagen, ihre Vorkältern Rudolf und Johann Ludwig hätten den leibgebornen Leuten, Amann, Untertanen und Hintersäßen der zwei Dörfer Bladesch und Thüringen zu Ruh- und Hanfländern Neugründe anzuteilen versprochen, aber das Vorhaben nicht ausgeführt.

¹²⁾ Ihr Vater Eberhard hatte 1488 Sonnenberg gekauft, aber 1474 an Oesterreich verloren. ¹³⁾ Sonnenberg Dr. Walter, Feldk. Dieser Brief wird in der Markung bereits 1690 nicht mehr verstanden, daher durch Festlegung besserer Marken von Martin Meidlin, Untervogt in Blumenegg, Christian Schneider, Amann auf Raggal und Sigmund Bhatock, Landvogt der Herrschaften Schellenberg, Vaduz und Blumenegg schriftl. Im Jahre 1698 hatten die Feldknecht und Blumenegger auf Schadons 187¹⁾, die Bröggenwälder 334 Weiden. ¹⁴⁾ „Fürstentum Lichtenstein“ S. 300. ¹⁵⁾ Ldb. docum. Rhod. I.

Darum wollen sie an ihrer Stelle das in der Au unter St. Anna von der Allmeine jetzt abgetrennte und ausgemerkete Stück Feld den einzelnen Hofrechten zuweisen unter der Bedingung, daß a) die gesetzten Marken nicht ausgeweitet werden, damit das Vieh den Weidgang habe; b) der angestrichelte Boden nicht vererbt, nicht verkauft, noch sonst damit gehandelt werde; c) die damit bedachten Hofstätten per Stück 1 $\frac{1}{2}$ Pfg., zusammen 5 $\frac{1}{2}$ 14 $\frac{1}{2}$ Erblehenzins in's Schloß Blumenegg jährlich auf St. Martinstag entrichten und d) dazu noch jede Hofstätte 8 junge Eichbäume wohl verstant und verwehrt dorthin setze, wo die Amtleute es befehlen. Für jeden nicht gesetzten oder vernachlässigten Stamm zahlt man 5 $\frac{1}{2}$ Strafe; die Abgehenden müssen ersetzt werden. Für mutwillige Beschädigung ist die Strafe 5 $\frac{1}{2}$ Pfg. Zinsfällig werden diese Neugründe und fallen wieder ledig und los dem Grundheern anheim, wenn die Bedingung b) nicht gehalten wird.

Wilhelm I, Rudolf II, Alwig I, Gebr. Grafen v. Sulz (1552—72).

Die drei Brüder regierten ihre Lande gemeinschaftlich. Auf Begehren ihrer Mutter Elisabeth geb. Gräfin von Zweibrücken, die von den Landschaften Vaduz, Schellenberg und Blumenegg den Witwenpfennig verlangt, stellten sie ihr 1556 von jedem Saum Wein sovieler Schillinge sicher,^{*)} als die Maß Wein Pfennige kostet. Sie wäre auch mit einem Pfennig pro Maß zufrieden gewesen.

Am 24. Mai 1559 bestätigt Kaiser Ferdinand von Augsburg aus dem Grafen Wilhelm und Alwig von Sulz die ihren Vorfahren und deren Herrschaften verliehenen sog. Brandisischen Freiheiten, behält sich aber^{**)} ausdrücklich vor: die Bergwerke und die „Aechter“, die von ihm oder vom Hause Oesterreich geächtet worden. Da in diesem Bognadigungs-Schreiben Rudolf II. von Sulz nicht mehr erwähnt wird, muß er bereits vorher mit Tod abgegangen sein. Leibserben hinterließ er nicht.

Die überlebenden Brüder Wilhelm und Alwig schlossen im Beisein der Zeugen und Tröster (Bürgen) Herzogs Christof zu Württemberg und des Markgrafen Karl von Baden bezüglich der Güter ihres Hauses am 18. Juli 1561 nachstehende Erbvereinigung, die alle männlichen Nachkommen ihres Stammes verpflichten soll^{***)} 1. Die Besitzungen die sie jetzt haben, oder inskünftig erblich oder käuflich erwerben, dürfen nur mit Wissen und Willen aller Grafen des Hauses verkauft, veräußert, verschenkt, niemals durch Bürgschaft belastet und nur bis zum Höchstbetrug von 8000 fl. vererbt werden. Heimgesahlte Kapitalien sind im Einverständnisse Aller neu anzulegen. Doch soll keinem Grafen von Sulz verwehrt sein, das Heiratgut oder die Morgengabe seiner Gemahlin auf seinen Besitzungen oder Herrschaften sicher zu stellen. 2. Wenn Irung, Streit, Mißthelligkeit unter ihnen selbst entsteht, soll keiner den andern mit Krieg sterben, keiner den Untertanen des andern beschwerlich fallen, sondern soll der Handel in Güte durch ein Schiedsgericht mit einem unparteiischen Obmann an der Spitze geschlichtet werden, dessen Ausspruch sich alle Sulzer Grafen ohne weitere Appellation zu fügen haben. 3. Wer von ihnen diese Erbvereinigung nicht hält, geht seines Eigentums verlustig und die andern

^{*)} Dies gibt 114 Schillinge. Hiervon erfahren wir, daß in dieser Zeit beide Dörfer Bladach und Thüringen zusammen 114 Hofstätten zählten. ^{**)} Sammlung Dr. Walter — lit. docum. Stam. I. ^{***)} Lit. docum. Stam. I. ^{*)} Lit. docum. Stam. I.

Agnaten treten im dessen Besitze. 4. Die weiblichen Mitglieder des Hauses, gleichviel ob Schwester, Tante oder Nichte erhalten als Aussteuer nicht über 3000 fl. Rheinisch und 1000 fl. zur Abfertigung, müssen aber, wie es „unter Herren und Grafen im Lande Schwaben gebräuchlich“, auf alle weiteren Ansprüche an die Güter ihres Hauses Verzicht leisten. Sollte jedoch das Geschlecht der Sulzer im Mannestamm erlöschen, erben zu gleichen Theilen die Überlebenden, dem Blute nach am nächsten stehenden weiblichen Nachkommen weiblichen Standes.

Wegen der Jagd, wegen Hagens¹⁾ in Damüls und wegen Einhebung des Wehrschillings, der unter den freien Wallisern auf Damüls immerfort gezahlt, von den Blumenegger Wallisern nach ihrer Eignung 1507 nicht mehr gefordert wurde, waren Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Amteuten der beiden Herrschaften Feldkirch und Blumenegg entstanden. Deshalb schlossen²⁾ Kaiser Ferdinand als Graf von Feldkirch und die Grafen Wilhelm und Alwig von Sulz als Herren von Blumenegg 1503 nachstehenden Vertrag: 1. Das Hagen und Jagen ob der Zehentmark auf Damüls³⁾ soll beiden Herrschaften Feldkirch und Blumenegg und ihren Gewalthabern gemeinschaftlich sein. Firschen und Jagen „außerhalb der ordentlichen Zeit“ ist beiderseits unterzagt. Will ein Teil jagen, so hat es nur zu geschehen im Beisein oder wenigstens unter Vorwissen der Forstleute des andern Kontrahenten, denen das Jagdvorhaben rechtzeitig angezeigt werden muß. Das Hagen soll beiderseits so gepflogen werden, daß das Wild seine Gänge und Flucht von einer Herrschaft in die andere habe. Sollte ein Untertan der Herrschaft Feldkirch, also einer von Damüls und Fontanella, in diesem Bezirke (unberechtigterweise) jagen, so mögen ihn die Blumenegger Forstleute gefänglich einziehen, aber nicht selbst richten, sondern dem Amann auf Damüls zur Bestrafung und Zurechnung des Schadenersatzes an die Grafen von Sulz überliefern. Ist der Wildschütze nicht auf frischer Tat ertappt, also nicht überwiesen worden, kann er zwar gefänglich eingezogen, muß aber frei gelassen werden, wenn er sich durch einen Eid „purgiert“ hat. Würde ein Untertan der Herrschaft Feldkirch oder jemand anderer im eigenen Jagdgebiet der Sulzer wildern, können ihn die Sulzer Beamten gefangen setzen auch dann, wenn er sich auf das gemeinsame Jagdgebiet, also nach Damüls, geflüchtet hätte, müssen ihn aber jenem Gerichte überstellen, „darin er gewessen ist.“ Dieses hat ihn, wenn des Frevels überführt, in die Strafe der Sulz'schen Obrigkeit zu verfallen, oder falls er nicht überwiesen ist, nach Ablegung des Reinigungs-Eides frei zu geben. Ueberhaupt soll im gemeinschaftlichen Jagdgebiet alle forstliche und obrigkeitliche Gerechtigkeit nach Sage des Briefes vom Jahre 1515, der mittelst gegenwärtigen Vertrages weiter erikartert sein will, den Erzbischofen von Oesterreich zustehen. 2. Dem Wehrschilling anlangend wird festgesetzt: Die hinderstelligem (noch ausstehenden) Wehrschillinge sind beiderseits gelöscht und werden nicht mehr eingezogen. Kauft aber von jetzt an ein Walliser, gleichviel ob frei, ob eigen oder frei geworden, Güter ob der Zehentmark in Damüls, oder erwirbt ein freier Walliser von Damüls in Sonntag oder auf Raggal Liegenschaften, soll jeder dort den Wehrschilling geben, wo er die Güter erworben hat und vor Entrichtung dieser Abgabe keinen Anspruch auf

¹⁾ = Einsetzung des Jagdgebietes. ²⁾ Lth. Socin. Man. I. ³⁾ Zehentmark = jetzige Grenze der Gemeinden Sonntag und Fontanella. Im Gerichte Damüls sollte man keinen Zehent, wohl aber in Sonntag.

das gekaufte freie oder leibzogene (d. h. dienstbare) Gut haben.²⁵⁾ 3. Schatz halber lautet die Abmachung: Alle Güter ob der Zehentmarke werden in Dornla, jene unterhalb der Zehentmarke in Blumenegg verschätzt und versteuert, auch dann, wenn der Eigentümer nicht der Obrigkeit seiner Liegenschaft unterworfen wäre. Nur die Gefälle der Leibzogenschaft kann und mag jede Herrschaft von ihren im Gebiete der andern wohnhaften leibzogenen Personen einziehen.

Dem Grafen Wilhelm, der um 1560 kinderlos gestorben war, folgte 1572 sein Bruder Alwig im Tode nach und hinterließ von seiner Frau Barbara Gräfin von Helfenstein drei unmündige Söhne: Christof, Rudolf III. und Karl Ludwig I. Zu Vormündern wurden vom Kaiser ernannt: Georg Graf von Helfenstein und Freiherr von Gundelfingen, der Mutter Bruder, und Heinrich Graf zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg.

**Christof I, Karl Ludwig I, Rudolf III,
Grafen von Sals 1572—1613.**

Zu den freien Wallisern am Dünserberg waren Gotteshausleute von St. Gerold gezogen und hatten sich mit ihnen durch Heiraten vermischt. Die St. Gerolder Amtspersonen verlangten nun auch von diesen ihren fortgezogenen Eigenleuten wie von den Einheimischen „Steuer, Tagwan und Fahnachthannen“. Die Dünserberger verweigerten Alles. So mußte das Gericht entscheiden. Michel von Altmannshausen, Vogt zu Feldkirch, Mark Gabriel, Untervogt von Blumenegg, Heinrich Berchtold, Ammann zu Blumenegg, und Christian Egstler, Ammann auf Raggal, kamen in der Taverne²⁶⁾ zu Jagdberg am 6. Sept. 1571 zusammen und entschieden,²⁷⁾ daß die inskünftig zu den Wallisern am Dünserberg ziehenden und bereits schon dahin gezogenen Gotteshausleute, soweit letztere noch erwerbbar sind, zwischen St. Gerold und den Wallisern geteilt werden sollen. Der Mann hat den Angriff; d. h. ist der Mann ein Walliser und die Gattin von St. Gerold, so gehört das erste Kind den Dünserbergern, das zweite nach St. Gerold und so wechselweise weiter. Ist umgekehrt der Mann von St. Gerold, die Mutter aber eine Walliserin, so gebührt der erste Sprößling nach St. Gerold, der zweite nach Dünserberg u. s. f. Das ungerade Kind folgt immer dem Vater nach. Die auf vorstehende Weise den Gotteshausleuten zufallenden Personen steuern nach St. Gerold, die den Wallisern Verbleibenden den Dünserbergern.

Am 7. Nov. 1572 approbieren die Grafen Georg von Helfenstein und Heinrich von Fürstenberg namens ihrer 8 Mündel die alte Lodescher Satzung, daß kein Lodescher Einwohner seine am Lodescherberg befindlichen ererbten oder erkaufte Güter anders als an Lodescher Nachbarn veräußern dürfe, da diese (Streu-) Wiesen den Lodeschern zur Erhaltung ihrer Weingärten und anderer Gründe meistens notwendig seien.²⁸⁾

Am Thüringerberg gerieten die Bewohner einander in die Haare. Die Insaßen von Gappieschen²⁹⁾ verlangten, es seien die vor einigen Jahren in Bann gelegten 7 Stücke Waldung im Banne zu erhalten. Ferner müsse Teilung der Waldungen eintreten, so daß auf Gappieschen nur die Gappiescheuer, unter Teichböppen nur die andern Thüringerberger sich

²⁵⁾ Hieraus ist zu ersehen, daß der Name „Weherschilling“ von wahren = gewöhnten kommt und richtiger „Währschilling“ geschrieben werden müßte. ²⁶⁾ d. h. Schänke, Wirtschaft. ²⁷⁾ Gemeindearchiv Dünserberg. ²⁸⁾ Gemeindearchiv Lodesch. ²⁹⁾ v. campus = Feld; Parselle am rechten Ufer der Valeten.

behalten sollen. Letztere¹⁾ geben zwar die Nützlichkeit eines Bannsatzes zu, betreiten aber entschieden eine Teilung, da beide streitenden Teile eine Gemeinde bilden. Der Span wird am 25. Jul. 1564 und 18. Jun. 1578, nachdem Märk Gabriel, Blumenegger Untervogt und Martin Ul, Keller in St. Gerold Zeugenschaft geleistet, von Heinrich Berchthold Amann in Blumenegg namens der gräflichen Vormünder ausgetragen. Die bisherigen Bannhölzer müssen im Banne bleiben. Jede der beiden rechtsstehenden Parteien soll jährlich zur gewohnten Zeit je für sich zwei Waldmeister setzen mit der Vollmacht, die Waldungen soviel möglich in Bann und Ordnung zu erhalten. Alle 4 Aufseher zusammen haben das benötigte Holz jedem Hausbesitzer nach Bedürfnis und Gelegenheit anzuweisen, widerrechtlich und eigenmächtig Holzfallende zu strafen und die Strafelder, im Bannholz per Tanne 1 R Pfg., außerhalb desselben 5 R per Stamm, dem Nutzen der ganzen Gemeinde zuzuführen. Den Alpen ist das nötige Zimmer- und Brennholz mit dem wenigsten Schaden zu bewilligen. Neue Holz-Biesen dürfen nicht gemacht, die alten nur vom 24. Febr. an bis eingehenden März gebraucht werden. Kann in dieser Zeit die Biesung nicht vor sich gehen, ist sie nach dem 11. Nov. gestattet.²⁾

Ebensoentstand in Thüringen-Bludesch Uneinigkeit wegen Einschlagens der Güter in Bludesch und Abfahrens aus der gemeinsamen Atzung in Thüringerberg. Juvanal Kreder, Landvogt der 3 Herrschaften Vaduz, Schellenberg und Blumenegg begab sich selbst auf den Augenschein nach Bludesch, verhörte die Parteien und Zeugenschaft und sprach 13. Apr. 1575 zu Recht:³⁾ Die Bludescher sollen mit ihrem Vieh in der Thüringerberger Atzung bis 11. Mai bleiben und am 12. Mai abfahren, die Atzung im Bann geben; die Güter in Bludesch, welche eigen sind, sollen, wenn man zu säen angefangen hat und der Pflug im Felde geht, Feldrecht genießen, folglich im „Banne sein zu ewigen Zeiten.“ Der Bestand der Thüringer war Amann Heinrich Berchthold, der klagend ausgeführt hatte, die Bludescher hätten ihre Güter eingeschlagen (eingefriedet), wodurch das Thüringer Vieh Weide halber zum Schaden, weil Kürzen gekommen, verwelken hingegen auf den Gütern, welche Thüringer am Thüringerberge besitzen, mit ihren Tieren bis zum 12. Mai und im Falle der Not noch 4 Tage länger. Die Bludescher gaben durch den Mund ihres Fürsprechers Amann Hans Tscholl zur Antwort, sie hätten ihre Güter mit Erlaubnis der Herrschaft besetzt und bepflanzt und nur zum Schutze der Saaten Stäbe angelegt. Die gemeinsame Atzung am Thüringerberge sei ganz im Sinne des Spruches vom Jahre 1514 gebraucht worden.

Im Jahre 1575 empfingen die Gebrüder Christof, Rudolf und Karl Ludwig Grafen von Sulz die Schirmvogtei Friesen von Abt Adam Heer zu Lohen, scheinen demnach zu dieser Zeit der Vormundschaft entledigt gewesen zu sein.

In Nüziders tagte am 20. Aug. 1578 ein Schiedsgericht mit Leonhard Pappus, Stadtmann in Feldkirch an der Spitze, und Märk Gabriel, Untervogt in Blumenegg und Hektor von Ranschwag, Vogt in Sonnenberg und Bludenz als Beisitzer. Dabei wurden die strittigen Grenzmarken zwischen den Gemeinden Nüziders und Ludesch vom „Forassen“⁴⁾ herab auf die gemeinsamen Sumpfböden und weiter zum „höchsten Stein“ bestimmt, wobei der Grundsatz, Strittiges zu halbieren, zur Anwendung

¹⁾ D. h. Bewohner am linken Ufer des Valster, heute Otstein und Innere Atzung.
²⁾ Gemeindeforschiv Thüringerberg. ³⁾ Blum. Landschaftsrech. ⁴⁾ Der Berg Hebe Forassen-

kam. Ferner wurde das Holzrecht und der Holzbesitz am Tschalengenberg denen von Nüziders, unterhalb der Klaz den Ludeschern, und in den Tschalengen-Auen beiden gemeinschaftlich zugesprochen. Im Falle „Gott der Allmächtige Ueberfluß an der Ill“ (Ueberschwemmung) schicken sollte und die von Nüziders sich unterhalb der Tschalengenbrücke bis zum Thomas-Bild, die Ludesch aber vom Thomasbild an abwärts sich des Wassers nicht mehr erwehren könnten, so möge jede Partei der andern auf ihr Anrufen mit Wahren und Wehren zu Hilfe kommen. Der Eichel- und Buchlen-Gaz steht den Schweinen beider Gemeinden gemeinschaftlich zur Verfügung auf der Wiese Guggais und von Segers Tränke an der Klaz entlang abwärts. Doch dürfen die Ludesch an letzterem Orte 40 Schweine mehr als Nüziders vermöge alter Briefe aufreiben.⁴⁵⁾

Die päpstlichen Divergenzen zwischen der Mutterkirche St. Martin in Ludesch und der Filiale Raggal waren mit den richterlichen Erkenntnissen von 1491 und 1508 noch nicht beglichen. Sie traten stärker als je im Jahre 1581 zutage. Die Raggaler, um dem Uebel ein für allemal ein Ende zu bereiten, verlangten gänzliche Trennung und Ablösung. Ludesch verweigerte sie entschieden. Nach fünfjährigem Kampfe gelang es endlich dem vereinten Bemühen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, am 2. Febr. 1585 auf dem Grafenschlosse in Vaduz einen endgültigen Vergleich zustande zu bringen. Es wurde in Ansehung des Umstandes, daß die Bewohner in Raggal, Maral und Flasseren bedeutend zugenommen hätten und es dem Pfarrer in Ludesch nicht möglich sei, sie besonders im Winter bei Notfällen zu versehen, gütlich vereinbart, die genannten Gebirgsleute kirchlich von Ludesch zu trennen, eine eigene Pfarre ihnen zu gönnen und die jährliche Erkenntlichkeitsgebühr, welche die abgetrennten Parochianen dem Pfarrer in Ludesch als Ersatz für den Zehnten und andere Gefälle zu zahlen haben, mit 15 s Pfg. und die einmalige Barzahlung auf 75 s Pfg. festgesetzt. Diese mündliche Uebereinkunft wurde am 27. Febr. 1585 schriftlich verfaßt, vom Bischof in Chur bestätigt und die neue Pfarre Raggal 1588 kanonisch errichtet.⁴⁶⁾

Die uralte Pfarrkirche in St. Jakob in Bludesch mit ihrem weiten Sprengel erhielt um 1600 ebenfalls einen eigenen Pfarrherrn. Leider melden uns die Annalen nicht das Jahr seiner Einsetzung, noch das Zustandekommen der Dotation. Gewiß ist nur als erster in Bludesch residierender Pfarrer Jodokus Metzler aus dem Bregenzerwald, der noch 1593 in Damsils,⁴⁷⁾ 1609 aber in Bludesch amtiert. Aus der Tatsache, daß

⁴⁵⁾ Gemeindefachiv Ludesch. ⁴⁶⁾ Pfarrarchiv Raggal. Von Kaplänen in Raggal sind mit Namen bekannt: Christian Bogg von Köllgen, † 1676 und Oswald Frank 1686. Pfarrer sind: 1. Antonius Gauch von „Altsteth“ 1595. Sein Gehalt betrug laut Urbar 1585 jährlich 100 s, 20 Viertel Korn und Satzung des Pfarrgutes. 2. Jakob Hiltoreisen von Himmegg 1608. 3. Konrad Walser von Feldkirch 1604. 4. Christian Bartsch von Damsils, † 1627. Er eröffnet 1620 die kanonischen Bücher und baut das Langschiff der Kirche. 5. Peter Dietrich v. Raggal 1627—34. 6. Jakob Nigsch von Damsils 1634 und 1648. 7. Johann Meng v. Hraz 1658, angeblich bis 1699. 8. Michael Nigsch von Sennig 1699—1725, erbaut 1709 den ursprünglich nicht ausgebauten massiven Turm um ein Stockwerk. 9. Joh. Müller von St. Gerold 1725—55. 10. Joh. Adam Meik aus Himmegg 1755—62 erstell die erste Orgel um 120 R. 11. Kaspar Moll 1768—1800. 12. Christian Walser von Thüringen 1800—12. 13. Mich. Blum von Wierenbach, Baiern 1812—18. 14. Johannes Kopf von Nözthle 1818—28. Johann Nigels v. Tiroi, Joh. Jos. Walter von Thüringen, Provinzen. 15. Joh. Kändler v. Sennig 1839—49. 16. Joh. Mich. Mezl v. Au 1849—55. 17. Jos. Drieler v. Basel 1855—65. Jos. Karl Zwickli v. Basel, Provinz. 18. Josef Ant. Schum von Dornbirn 1869—75. 19. Joh. Mich. Dornig v. Fontanella 1875—92. 20. Joh. Jos. Längle von Gaisin, 1892—97. 21. Andreas Widmer v. Frasturn 1897—03, Kaspar Schöch v. Galla 1903—. ⁴⁷⁾ „Damsils“ Ann-Der. 1887 S. 28.

mit dem Einzug eines eigenen Pfarrers die seit 1483 bestehende Kaplanei bei St. Nikolaus in Zitz einging, ihr Einkommen verschwand, darf mit Sicherheit geschlossen werden, die Pfarrpfünde Bludesch sei mit dem Einkommen der Kaplanei wenigstens teilweise dotiert worden.⁴⁷⁾ Trotz der Abtrennung von Seontag war der Pfarrbezirk von Bludesch immer noch sehr groß und schloß in sich: Thüringerberg, St. Gerold mit Ausnahme des oberen Teiles am Gafnerbergs, und Blons. Doch die pfarrlichen Rechte und Pflichten übte, entsprechend der geschichtlichen Entwicklung, an den genannten Orten nicht der Pfarrer in Bludesch, sondern sein Kollega in Thüringen aus. Das Patronat verblieb St. Johann in Feldkirch.⁴⁸⁾ Da Graf Christoph schon frühzeitig mit Tod abgegangen war, teilten die überlebenden Brüder Rudolf III. und Karl Ludwig I am 17. Apr. 1602 ihren Besitz derart, daß Rudolf die Herrschaften Thengen und Blumenegg; Karl Ludwig die Landgrafschaft Klaggen und die Herrschaften Schellenberg-Vaduz erhielt. Freilich verblieben Letzterem auch die Schulden seines Hauses, die sich nach Kaiser⁴⁹⁾ auf 815,000 fl beliefen. Doch auch Rudolf III., Herr so vieler Besitzungen, österreichischer Rat und Landvogt im Unter-Elsaß, fühlte sich schuldenhalber sehr beschwert. Um sich Erleichterung zu verschaffen, trat er behufs Veräußerung seiner Herrschaft Blumenegg mit dem Benediktiner Reichsstift Weingarten, dessen Abt Georg Wegelin von Bregenz 1610 das Johanniter-Haus Feldkirch⁵⁰⁾ käuflich erworben und damit die Patronate über die Pfarreien Thüringen, Bludesch und Seontag erhalten hatte, in Unterhandlung. Am 7. Febr. 1613 kam der Kauf zustande um 150,000 fl Feldkircher Reichswährung und 1000 fl „der Frau Gräfin zur Verehrung“. Vermöge getroffener Erbeinigung mußten alle männlichen Sprossen des Sulzer Grafenhauses die Zustimmung zum Verkaufe erteilen. Sie erfolgte unter dem gleichen Datum von Rudolf's Bruder, Karl Ludwig und den Söhnen beider Grafen, Johann, Alwig und Karl Ludwig. Am 20. Dez. 1613 genehmigte auch der Kaiser Mathias von Linz aus den getroffenen Kauf der dem Reiche „one mittel“ unterworfenen (reichenunmittelbaren) Herrschaft Blumenegg, beauftragte den Abt Georg, für sich und seine Nachfolger wegen künftiger Vertretung Blumeneggs gegen Kaiser und Reich einen Revers auszustellen, und befahl allen Reichständen geistlichen und weltlichen Standes, den neuen Eigentümer in seinem Reichsbesitze zu schützen. Besitzetörer zahlen 20 Mark lötligen Goldes.⁵¹⁾

Werfen wir einen kurzen Rückblick auf die über hundertjährige Herrschaft der Grafen von Sulz. Meist direkte mit ihren Besitzungen in Schwaben, zum Teil noch in kaiserlichen Diensten beschäftigt, hielten sie

⁴⁷⁾ Bischof Antonius von Ouar spricht 1774 bei seiner Visitation diese Verwertung aus und meint auch, das Vermögen von St. Nikolaus sei nach St. Jakob geflossen. ⁴⁸⁾ Die noch erhaltene Heilensbüchle der Bludescher Pfarreien ist: 1. Jakob Metzler vor und nach 1609; 2. Benedikt Hamberger ca. 1630—37; 3. Viktor Witzner 1628—37 und 1648—51; 4. Mich. Kapstler von Naisiders — 1642; 5. P. Augustin Brändle, Prior von St. Johann in Feldkirch; 6. Magister Phil. Martin Hümler 1622 bis 1702; 7. Felix Tscholl v. Bludesch — 1724; 8. Joh. Anton Beck, Vikar — 1787; 9. Adam Bartscher v. Haggal, verließ 1740 freiwillig Bludesch, um als Pfarrer in Fontanella zu wirken; 10. Mich. Fustacher von Ludesch — 1760; 11. Lorenz Zerlaut v. Raggal — 1777; 12. Joh. Moscher von Ludesch 1779—1800; 13. Joh. Christoph Dohler v. Haggal — 1803; 14. Franz Josef Big — 1809; Peter Konzatt, Prov.; 15. Leonhard Gerd — 1823; 16. Fidel Blaud v. Feldkirch — 1836; 17. Franz Teuchner — 1846; 18. Gebhard Halder, † 1862; Paul Binschan, Provisor; 19. Georg Stöckel — 1880; 20. Johann Fleisch von Bira, von 1889—; ⁴⁹⁾ „Lichtenstein“ S. 323. ⁵⁰⁾ Burgmann S. 92. ⁵¹⁾ Lichtenstein. Blons. I.

sich nur vorübergehend auf ihren Herrnsitzen in Blumenegg und Vaduz auf. An ihrer Stelle regierten in Vaduz Landvögte, die als oberste Beamte allen 3 vorarlbergischen Herrschaften Blumenegg, Schellenberg und Vaduz vorstanden. Einige sind mit Namen bekannt: so 1500 Martin Steinhuser, auch Stadtmann in Feldkirch; Kaspar Mamendorfer 1522 und 1534; Franz Landtmann 1548; Juvenal Kreder 1575 und Sigmund Reinolt 1600. Ihnen unterstanden in Blumenegg eigene Untervögte. Mehrmals versah dies Amt der Blumenegger Amann selbst, so 1514 Hans Tscholl, 1549 Ulrich Berg. Nicht zugleich Amann waren die Untervögte Mark Gabriel, Vater und Sohn, von Bludenz 1546 und 1571 ff., und 1600 Martin Muelin. Dagegen erscheint Mark Gabriels Sohn Joh. Rudolf von der Halden 1606—1613 als Untervogt und 1608 auch als Landmann.

Kaiser berichtet in seiner Geschichte des Fürstentum's Liechtenstein,²³⁾ bis zum Jahre 1577 seien die Landschaften Vaduz, Schellenberg und Blumenegg von allen Reichsanlagen²⁴⁾ frei gewesen. Dies ist jedoch nur so zu verstehen, daß die Reichsteuern nicht direkte vom Volke, sondern von der Herrschaft aus dem eingehobenen Vermögens-Schnittes per 20—30—40 kr. von je 100 fl entrichtet wurden. Reichsteuern mußten ja begrifflich gefordert werden. So z. B. betrug der Reichsanschlag pro 1521 für alle Brandenbischen Lande, also für Vaduz, Schellenberg und Blumenegg zusammen 1 Mann zu Roß und 6 Mann zu Fuß oder an Geld 36 fl. Dazu kam noch 1521 zum ersten Male der Beitrag zum Reichskammergericht mit 9 fl. Diese Anlagen wurden auf die Herrschaften, und zwar die Hälfte auf Blumenegg, die andere Hälfte auf Schellenberg-Vaduz repartiert. Der Kammergerichtsanschlag erhöhte sich 156 und 1570 um je ein Drittel, so daß er in letzterem Jahre 16 fl, also für Blumenegg 7 $\frac{1}{2}$ fl ausmachte.

Die Untergерichte amtierten wie zur Zeit der Brandenzer. Nur mehrten sich die Appellationen. Besonders die Gotteshausleute in St. Gerold machen, wenn sie „übel“ berechtigt zu sein vermeinen, von ihrem Rechte der Appellation an das Hofgericht mit Erfolg Gebrauch.²⁵⁾ Ebenso häufen sich die Zulassungen zum Schwur der Urphede. Der Vorurteilte gesteht damit schriftlich seine Schuld ein, anerkennt die Gerechtigkeit des ergangenen Urteils, verspricht an Eidesstatt, sich des eingestandenen Frevels nicht mehr schuldig zu machen und sich niemals wegen des darum gesprochenen Urteils an dessen Erhebern resp. Anklägern, Zeugen und Richtern zu rächen und wird unter der gewöhnlichen Anselobung, das „Land“ zu meiden, außer „Landes“ zu gehen, aus dem Gefängnis entlassen.²⁶⁾

Jährlich findet die Amtsbesetzung statt. Die Herrschaft erstattet den versammelten „Gerichtsverwandten“ den Termin-Vorschlag zur Wahl eines Amann und erucnet mit dessen Rat die 12 Beisitzer. Nach der Wahl schwören die Erwählten ihrem Landesherren Treue und Gehorsam in allen gebürlichen Sachen, geloben Witwen und Waisen vor Gewalt und Unrecht zu schützen, den Stab ihres Herrn redlich und recht zu führen, unparteiisch gegen Arm und Reich, Fremd und Heimisch, ohne „Miet, Gab, Gunst, Forcht noch Schmierballen“ zu urteilen und zu richten. Hierauf wurden dem Volke die Satzungen vorgelesen. Unter dem Grafen Karl Ludwig lauteten sie im Wesentlichen:²⁷⁾ 1. Jeder Mann soll, wie

²³⁾ S. 286. ²⁴⁾ Reichsteuern. ²⁵⁾ Bluz. Landschaftsarchiv. Sammlung Dr. Walter.

²⁶⁾ Das Gerichtsarchiv Bludenz enthält eine große Anzahl solcher Urpheden Blumeneggs.

²⁷⁾ Bluz. Landschaftsarchiv.

ihm verordnet worden, mit Gewehr, Harnisch und Kleidern, Musquete oder Haggen, mit Kraut und Lot⁴⁾ und eigenem „Zündstreck“ versehen und gerüstet sein. 2. Wer Frieden bricht mit Worten, zahlt 10, wer mit tätlicher Hand, 40 § Pfg. Wer „Glied und verschrotten Bein“ verursacht, büßt bei Haupt und Leben. Ein Totschlag ist dem Morde gleich zu achten. Wer überhaupt Frieden und Tröstung nicht geben will, wird gen Blumenegg ins Schloß in die „Keuche“ gelegt. Ebenso, werzu „Bottierungen“ und „Partheien“ Veranlassung gibt. Wer durch „stechen bei Uneinigkeit“ dem Nächsten verletzt oder gar entleibt, soll zur Bestrafung an „Khrs, Gut und Leib“ der Herrschaft, die den Blutbann besitzt, überantwortet werden. 3. Gute Sitte und Anstand. Verkupplung Unmündiger, deren Zerkhaltung in irgend einem „Underschlauf“ gegen den Willen der Ältern wird mit 10 § Pfg. bestraft. Ehebruch, öffentliche „unzüchtige Huorerey“ und Landstreicherei muß angezeigt werden und unterliegt je nach Gestalt der Sache der „höchsten Ungnad und Straf.“ Welche zum „Abbruch der zeitlichen Nahrung“ ihrer armen Weiber und Kinder Tag und Nacht in Wirtschaften liegen oder sonst in Winkeln das Ihrige verpressen und verspielen“, sollen mit den Wirten und Unterstandgebern angezeigt und gestraft, der Unfug aber abgestellt werden. Unnachsichtliche Strafe hat auch zu gewärtigen, wer das Heiratgut seiner Frau ohne deren Vorwissen verkauft oder unnützlich verschwendet. Ebenso werden „unchristliche Flucher, Schwärer, Spieler und unfleißige Kirchgänger“ bestraft. 4. Heiraten über die Herrschaft hinaus ohne vorhergehende Erlaubnis sind bei 10 § Pfg. Strafe verboten. Zudem bleibt die Person in der Schuld der Leibeigenschaft. 5. Ganthaften und Verlegungen (Pfändungen) dürfen nur durch den besetzten Gerichtswaibel, und im Falle seiner Abwesenheit durch einen Gerichtsmann oder Geschwornen geschehen. 6. Jeder muß die Rechtsansprüche des Andern befriedigen. Gegen Stümige sind nach gemeinsamem Landrecht Pfändungen, Gerichte, Ganten vorhanden. Sollten Auswärtige mit fremden Gerichten kommen, darf kein Untertan von Blumenegg und Vaduz sich darauf einlassen, weil den Freiheiten der Herrschaft widersprechend. 7. Fuchs, Marder, Luchs darf jeder Mann erlegen, muß aber die Bälge gegen althergebrachte und angemessene Entschädigung dem Untervogt der Herrschaft einliefern.

Die Handhabung des Erbrechtes war im sog. „Landsbrauch“ geregelt. Die aus den Rechtsanschauungen des Volkes gebildeten und durch Gewohnheitsrecht in Kraft erwachsenen erbrechtlichen Bestimmungen wurden unter dem Grafen Karl Ludwig I. und Rudolf III. von Sulz gesammelt, in einigen Punkten zeitgemäß abgeändert und, systematisch geordnet, als konfirmierter Landsbrauch der Bevölkerung 1609 zur Darnachachtung übergeben. Der Wortlaut desselben ist bereits publiziert.⁵⁾

Die Gerichtsordnung beim päinlichen Hochgericht bestimmt folgende Formalitäten.⁶⁾ Bei Beginn des hochnotpäinlichen Verfahrens spricht der Landamann als Blutrichter zu jedem seiner Beisitzer: „N. N. ich frage Euch, ist es an der Zeit, das Endgericht abzuhalten? Ist dieses auch zur päinlichen Handlung wohlbesetzt? Hierauf antworten die Gerichtsmänner der Reihe nach: „Weiser Herr Blutrichter, das päinliche Endgericht ist nach Kaiser Karls V. und des hl. römischen Reiches Ordnung wohl besetzt und ist es an der Zeit, dasselbe abzuhalten.“ Nach beendetem Verfahren erhebt sich der

⁴⁾ Pulver und Blei. ⁵⁾ XXXVII. Mus.-Bericht. ⁶⁾ Gerichtsarchiv Bludenz.

Blutrichter und fragt wieder alle Beisitzer: „N. N. ich frage Euch, was bedunket Euch Recht zu sein, wie der G. St. gestraft werde?“ Die Antwort eines jeden Urteilsprechers lautete in diesem Falle:“) „Meister Herr Blutrichter, mich bedunket Recht zu sein, daß der G. St. wegen seiner Missetat mit dem Strang hingerichtet werde.“ Hierauf wird das Urteil verlesen. Der Landmann steht dabei an der linken Seite des Landeschreibers und hält den großen schwarzen Stab in der Hand; die Gerichtspersonen aber stehen auf der Seite an den Fenstern. Nach Ablesung des Bluturteils ruft der Blutrichter dem Freimann“) zu: „Weiser Hans Jörg,“) habt Ihr verstanden, was für ein Urteil wider diesen armen Sänder gefallen ist? Ihr sollt ihn daher nehmen, an die gewöhnliche Richtstätte führen und an ihm das gefallene Urteil vollziehen.“ Nach diesen Worten zerbricht der Landmann den kleineren Stab und wirft die Stücke in das Zimmer auf den Boden“). Bei der Exekution begibt sich der Blutrichter mit zwei seiner Schöffen vor dem Verurteilten zum Richtplatz, nimmt den größeren schwarzen Stab mit sich und sagt nach vollzogener Exekution, wenn der Scharfrichter fragt, ob er recht gerichtet, zu letzterem, falls ihm die peinliche Handlung gut gelungen: „Ihr habt gerichtet, wie Urteil und Recht ergangen“. Ist jedoch die Exekution nicht gut abgelaufen, spricht der Landmann: „Ihr habt nicht recht gerichtet“.

Die Landmänner und zeitweiligen Blutrichter während der Periode der Sulzer Herrschaft heißen:

1. Hans Tscholl von Bludesch, 1501—17, ferner 1520—22, zugleich auch Untervogt;
2. Melch Gafner 1518—20 Wappen: Herz von 5 Sternen umgeben über 3 Bergspitzen.
3. Ulrich Borg v. Bludesch 1522—25, dann 1528, 43, 1549 und 51, Untervogt; Wappen: Achtstrahliger Stern;
4. Thoni Gafner 1529 und 34;
5. Leonhart Gafner, 1530—40, 45, 48 und 49;
6. Kaspar Gafner 1556—57. Wappen: Ein Herz im Andreaskreuz;
7. Hans Bartscher 1559;
8. Jörg Glarner 1565, 78, 81 und 90. Wappen: Andreaskreuz von 2 Sternen wagrecht halbiert;
9. Heinrich Berthold von Ludesch 1564, 71, 73, 85;
10. Hans Tscholl II. 1567, 79, 80, 83, 85, 88;
11. Kaspar Pfefferkorn von Thüringen 1564, 1567—68. Wappen: Zwei Sterne vom Kreise umschlossen, darüber drei Bischofmützen;
12. Joh. Rudolf von der Halden von Bludesch 1606, 09, Untervogt;
13. Martin Schmid von Ludesch 1609—10, 1617, 24, 27.“)

“) Es handelte sich um einen gewissen Georg Stockh, dessen Verbrechen nicht weiter bekannt ist. “) Henker. “) Volkswort für Scharfrichter. “) Anlässlich eines andern Falles vom 18. Jan. 1607 erfahren wir, daß der Richter, nachdem er über dem Delinquenten den Stab gebrochen, wegen dessen Verlassenheit die Umfrage stellt und die Antwort erhält: „es ist billig und recht, daß der armen Menschen verlassen Hab und Gut Ihre Gnaden (Ihr Landesherrn) so eigen verfallen ist. Doch sollen zuerst die Schulden bezahlt sein. — In judicavit et judex Jo. Rud. von der Halden in causa fidei Andreas Franzer.“) Manche der genannten Anwälte sind im Laufe unserer Darstellung hieselbst aufgeführt. Die Namen der Übrigen erscheinen in den zahllosen Privat-Urkunden, Käufen, Verkäufen der einzelnen Gemeinde-Archive Bludenzs.

Gleichzeitige Richtsamänner in Sonntag und auf Raggal:

1. Hans Bickel 1511;
2. Hans Engstler 1515, 16;
3. Christa Kaufmann 1530, 22;
4. Hans Burtscher 1537 und vorher;
5. Lorenz Bickel 1540, 49;
6. Jörg Vonban II. 1541, 42. Wappen: Doppelkreuz;
7. Hans Hamer 1552, 51;
8. Christa Engstler v. Raggal 1552, 69, 71;
9. Kaspar Bickel 1564, 67. Wappen: Zwei sich kreuzende Schlüssel.
10. Christa Burtscher 1573;
11. Christa Schneider v. Raggal 1583, 1600;
12. Kaspar Burtscher v. Plazzen 1588, 91, 93;
13. Lorenz Bickel II. 1609—10, 17;
14. Christian Schneider II. 1609;
15. Christa Engstler II. 1611;
16. Kital Hartmann 1612—16, 18.

Bewagte sich so das offizielle und amtliche Leben fast ausschließlich in den hergebrachten Formen und Bahnen, so ist doch in der Entwicklung des sozialen Lebens, in der Stellung des Einzel-Individualums wie der Gesamtheit ein erfreulicher Fortschritt nicht zu verkennen. Die Leibeigenschaft verflacht sich, ihre Härte schwindet. Das diesbezügliche Rechtsverhältnis besteht zwar noch dem Namen nach, dessen Folgen zeigen sich aber praktisch nach Ausmerzung des Fallrechtes und der starren Hörigkeit nur mehr in der Leistung der Tagwändienste und Abgabe der Faßschethonnen. Ebenso bildet sich mit der freieren Stellung der Personen der natürliche Gemeinsinn, verdichtet und vertieft sich durch Anagestaltung des Gemeinwesens. Den beiden alten Gemeinden Ludesch und Thüringen-Bludesch, die stetig sich konsolidieren und Vermögen erwerben, gesellen sich neue Gemeinden hinzu: Thüringerberg, Raggal, Sonntag. Ja selbst in Thüringen-Bludesch treten Bestrebungen auf, die zur Trennung und Bildung separater Gemeinden, freilich erst später, führen werden. Nur im Dinghofe St. Gerold findet der erwachende Volkgeist unüberwindlichen Widerstand am vollkommen autokratischen Regimente. Gemeinderechte werden dort nicht erlangt. Der Keller, und später von 1648 an, der Amann sind nicht Beamte des Volkes, sondern Organe der Herrschaft. Die Untertanen stehen jeder für sich, ohne Mittleramt dem Propete gegenüber. Mit dem erstarkenden Gemeinde-Bewußtsein in Blumenegg verliert freilich die alte Gnos an Bedeutung: sie sinkt herab zur einfachen Steuergerossenschaft. Aber in einer Hinsicht bleibt sie für das Volk bedeutsam: in der Wahl des gemeinsamen Amanns. Sie ist dadurch nicht mehr reines Werkzeug in der Hand des Regenten, sondern gestützt auf die Gemeinden, auch Mittel zur Abwehr gegen vermeintliche oder wirkliche Uebergreife der Herrschaft. Bald werden wir Amann und Volk im Prozesse sehen vor Kaiser und Reich gegen ihren Landesherrn.

Auch das religiöse Leben wird intensiver und extensiver. Kaplanien, Kirchen, neue Pfarren entstehen und bilden ebensoviele willkommenere Kulturzentren. Die bisherigen, übergroßen, d. h. zu weit gedehnten Pfarreien werden entlastet. Die Leutpriester können umso eindringlicher und

ergiebiger im beschränktern Kreise ihres segenvollen Amtes walten. Wir schließen das Kapitel mit dem Verzeichniß der Pfarrherren in Ludesch.^{*)}

1. Leonhard Benz | von 1508—11. Beide von Rankweil. Sie starben
2. Philipp Benz | an der damals herrschenden Pest
3. Leonhard Steinhäuser, 1511—31;
4. Jodok Werlin, ein Walliser, 1531—43;
5. Georg Schgachnes v. Ludesch, 1543—83;
6. L. Steinhäuser, Verwandter zu Obigem gl. Namens, 1583—87;
7. Ambros Rittersisen v. Egg, 1587—1600;
8. Johann Neßler von Ludesch, bis 1608;
9. Andreas Wolf v. Ludesch, bis 1607;
10. Konrad Walser von Ludesch, bis 1624.

^{*)} Von 1500—1607 können merkwürdiger Weise keine Thüringer Leutpriester namhaft gemacht werden.



Stamm-Tafel IV.

Yenza Freiba v. Brandis † 1487

Gemahl: Alwig Graf v. Sals, Landgraf im Kleggau.

Radolf I. 1467—85

Gemahlin: Margareth Gräfin v. Waldburg-Sonnenberg

Job. Ludwig I. 1485—89

Gemahlin: Elisabeth Gräfin v. Zweibrücken.

I. Rheinhard

Geirlich.

9. Radolf II.

† 1566.

3. Alwig I. 1563—79

Gemahlin: Ruth Gräfin v. Hellenstein

4. Wilhelm 1553—69

I. Christof

† vor 1597.

2. Radolf III. 1578—1618

ehel. Thronen und Blauseng

3. Karl Ludwig I. † 1617 erbt Kleggau,

Schellenberg und Vadon

Gemahlin: Kath. Dorothea v. Ragn.

Johann † 1617

I. Alwig † 1632

2. Karl Ludwig Ernst † 1648.

3. A. Arnald

Gemahl: Graf Kaspar v. Johanna,

erbt Schellenberg—Vadon.

Job. Ludwig † 1687.

Maria Anna

Gemahl: Fürst Ferdinand

Wilhelm von Schwabenberg.

4. Das Reichsstift Weingarten, 1614—1804.

Die Präliminarien zum Abschluß des Kaufvertrages um die Herrschaft Blumenegg waren vom Abte Georg, Michael Maier, Joh. Sebastian Schwartlein und dem Blumenegger Untervogt Joh. Rudolf von der Halden im Gotteshause Hofen bei Buchhorn (Friedrichshafen) 21. Aug. 1613 geführt worden. Weingarten erhält die Herrschaft, wie die Grafen von Sulz sie besitzen haben, als reines Eigen mit Ausnahme des Blutbannes, der Reichslehen, und der Vogtei Frissen, die Lehen des Gotteshauses Einsiedeln ist. Dabei sind eingeschlossen die Mobilien der Veste Blumenegg, der Mühlen und Torkel und alle Ehehaften und was „riet- und nagelfest ist.“ Die im Schlosse noch vorfindlichen Früchte und Weine verbleiben dem Käufer. Der Jahresnutzen wird bei der wirklichen Uebergabe pro rata temporis geteilt. Weingarten verspricht, die Herrschaft in Zukunft gegen Kreis und Reich mit dem Anschlag (Steuern) zu vertreten; Graf Rudolf von Sulz aber verpflichtet sich, den Konsens seiner Verwandten beizubringen, den Blutbann vom Reiche und die Vogtei Frissen von Einsiedeln für Weingarten zu erwirken. Als Kaufsumme wurden stipuliert 150.000 fl und 1000 fl Leitzkauf für die Gräfin. Bei der Uebergabe sind 35.000 fl bar zu erlegen; inneweichen gegen 5%ige Verzinsung auf 60 Jahre 40.000 fl, weil Graf Rudolf für sich und seine Rechtsnachfolger an solange die Währschaft (Garantie) für den richtigen Verkauf übernommen hat. Nach Ratifizierung des Kaufvertrages wurden dem Abte eine ganze Reihe gräflicher Schulden zur Zahlung überwiesen: 5000 fl der Stadt Konstanz, 1000 fl samt Zinsen den Feldmann'schen Erben in Waldshut und des Heiratguts der ersten Gemahlin des Grafen Friedrich von Fürstenberg als Hypotheken Blumeneggs, ferner 5006 fl rückständige Kontributionen (Steuern) an den Reiche-Flenning-Meister, 2000 fl samt 5jährigen Zinsen an das Johanniter Ordenshaus, den Hohenburg'schen Erben 2400 fl samt 24jährigem ausständigem Zins¹⁾ etc. etc. etc. Am 15. Jul 1613 beauftragte Abt Georg den Doktor der Rechte Albrecht Eberhard zur Empfangnahme des Blutbannes von Kaiser und Reich. Nachdem er sich 18. Mai 1614 verpflichtet hatte, daß bei jedesmaligem Wechsel in der Prälatur Weingarten und auf dem Kaiserthron von neuem um das Reichslehen des Blutbannes nachgesucht werde; nachdem auch Dr. Eberhard im Namen des Abtes den Lehenzsed in die Hände der kaiserlichen Räte abgelegt und versprochen hatte, als Lehensmann des Reiches den Blutbann so zu handhaben, wie er glaube, „am jüngsten Gericht vor Gott dem Allmächtigen sich verantworten zu können“: empfing am 3. Juni 1614 Abt Georg mit der Bestätigung aller Privilegien Weingartens den Bann, in Blumenegg über das Blut zu richten.²⁾ Vorher schon, am 18. Apr. alten Stiles (28. Apr. des neuen Kalenders) 1614 hatte zu Bludsch im Hause des Untervogtes Joh. Rudolf von der Halden die feierliche Uebergabe durch die gräflich Sulz'schen Kommissäre Mich. Mayr, Rat des Erzherzogs Maximilian und Syndikus der Stadt Freiburg im Breisgau, und Sebast. Schwertlin, gräflich Sulz'schen Hofmeister, an die Bevollmächtigten Weingartens P. Nikolaus Deuring

¹⁾ Das gräfliche Restant scheint demnach schon längst in finanziellen Nöten gewesen zu sein. ²⁾ An Taxen wurden bezahlt 110 Goldgulden = 176 fl. R.-W. und 3 Goldgulden dem kais. Sekretär zur „Verrechnung“.

Pfisterherrn, P. Plazidus Kessering, die Doktoren der Rechte Albrocht Eberhard und Sigmund Hornstein, Daniel Gränzing, Hauptmann der schwäbischen Reichsprälaten und Wendelin Mayr, beide Bürger zu Feldkirch, in Gegenwart von Landammann und Volk Blumenegg stattgefunden. Die Sulz'schen Gewaltthäter wiesen zuerst Vollmachten ihres Herrn vor, gaben Kenntniß vom jetzigen Stand der Dinge, entbanden demnach sämtliche Untertanen vom Eide der Treue gegen ihren bisherigen Herrn und wiesen sie an dessen Nachfolger. Hierauf erwiderte Landammann Adam Borg namens der Untertanen und sagte, es sei ihm leid, den Herrn zu verlieren,⁵⁾ da aber der Verkauf zu dessen Nutzen geschehen, könne er sich trösten bei dem Gedanken, daß die Herrschaft an ein Gotteshaus übergehe, dem er Treue und Gehorsam gelobe, aber auch hoffe, daß alle Rechte und Gewohnheiten der Landschaft und des Volkes, wie bisher, unangetastet bleiben. Propst Wolfgang Müller von St. Gerold und sein Konventual Christof Hartmann verlasen eine Verwahrung ihres Abtes Augustin des Inhaltes, der Abt von Einsiedeln belehne zwar wie bisher die Grafen von Sulz, den Abt von Weingarten als Lehenträger mit der Vogtei Friesen, behalte sich aber alle bisherigen Freiheiten, Gerechtigkeiten an leibzigenen Leuten, Forsten, Frevel und Bußen vor, und wolle daher nicht mehr leisten, als bisher einem Vogte Vogtei halber zu leisten üblich gewesen. Schließlicb erklären die Einsiedelneschen Bevollmächtigten, nur in diesem Sinne huldigen zu wollen. Klug und würdevoll entgegneten die Vertreter Weingartens, die Belehnung hätten sie zwar gehört, werden sich aber bezüglich des eingelegten Reservates hier in keinen Disput einlassen, sondern alles ihrem Abte zur Wahrung anheimstellen. Nach diesen folgeschweren Wechselreden schwuren die Untertanen den Eid der Treue und des Gehorsams. Sofort legten Joh. Rudolf von der Halden, bisher Sulz'scher Untervogt, und Konrad Mechel, Landschreiber der Herrschaft Blumenegg ihre Stellen nieder, wurden aber von dem Gewaltboten Weingartens gleich wieder bestellt: letzterer zum gleichen Amte, ersterer als zummehriger Landvogt. Dann wurde bekanntgegeben: 1. Die Untertanen müssen nicht mehr leisten als bisher, nämlich den Schnitt von je 100 fl. Vermögen 40 kr. Dagegen sind sie frei von allen Reichs- und Kreis-Anlagen.⁶⁾ Fronarbeit soll nicht weiter als bis nach Feldkirch oder eine Meile Wege außerhalb der Herrschaft gehen, doch allwegen mit Speise und Lohn. 2. An besondern Begünstigungen und Gnaden erhalten die Gebirgsleute (St. Gerold und Blass) das Versprechen einer separaten Pfarrei, und bis dahin Beibehaltung des Begräbnisses beim Kloster in St. Gerold; statt des Zehnten können die Bludeschler ihrem Pfarrer eine Wiese in Falengen und jährlich 80 fl., die Ludescher der Herrschaft 80, die Baggaler 20 fl., alles vorbehaltlich der bischöflichen und pfärrlichen Genehmigung, verabreichen. Den Thüringen-Bludeschern soll der Paganus, d. h. die unter St. Anna ausgestellten Allmosengründe für eigen verbleiben. An die neue Brücke zwischen Ludesch und Thüringen wird ein Beitrag von 100 fl. zugesichert und endlich „denen von Sonntag zu gutem Weg und Steg der Lutz (Lutz) entlang“ in Aussicht gestellt.

⁵⁾ Die Grafen von Sulz waren in ihren Herrschaften wirklich beliebt. Vergl. auch Kaiser 128 fl. ⁶⁾ Nach Einteilung des Reiches in Kreise durch Kaiser Max I. gehörte Blumenegg zum schwäbischen Kreise, zu dessen Auslagen Blumenegg natürlich beisteuern mußte.

Bei Aufnahme des Inventars fanden sich an erwachsenen und frondpflichtigen Eheleuten vor in:

	Herrn- Eigentu- mer	Gottheu- sen- leute	Hinterzö- llen
Bludsch	58	88	25
Thüringen mit der Astrung am Berg	89	48	22
Thüringerberg, Gaffnerberg Flanken, Elens Valentschina	181	170	—
Sonntag	160	10	—
Raggal	247	14	9
Ludsch	148	22	28
Außerhalb d. Herr- schaft wohnende	128	?	—

Dazu noch ohne die Kinder 891 erwachsene ledige, zum Fronddienste verpflichtete Personen, in der ganzen Herrschaft also ohne die Kinder zu zählen, 1728 Einwohner. Diese liefern im Durchschnitt jährlich 800 Stück Fasnachhennen,¹⁾ 300 fl. Umgeld, 500 fl. Bußen und „Freväl“, 100 fl. Ein- und Abzug, 10 fl. Appellationen, 1390 fl. 10 kr. Schnitzgeld,²⁾ 24 fl. für Schreiberei, Zehnten in Ludsch 60 fl. Die Fischerei im Weiher ob Thüringen, in der Lutz, Klutz und Aulad 80 fl. und das Mitfischerrecht im der Ill auch 80 fl.³⁾

Abt Georg 1613—27

geb. Wogelin von Bregenz, Weingartens größter und tatkräftigster Prälat, führte den Krummetab seit 1587 und wird mit Recht als der Erneuerer seines Ordens gepriesen. Um seinem Konvent sichere Zufluchtstätten zu gründen, erwirbt er, trotz Krieg und Pest stets gut bei Kasse, 1610 das Johanniter-Ordenshaus St. Johann in Feldkirch und, wie bereits dargelegt, Schloß und Herrschaft Blumenegg. Aus ersterem schuf er ein Priorat mit einem Ordenskonventual als Prior an der Spitze, Blumenegg aber setzte er als stellvertretenden Verwalter, wie oben erzählt, den schon mehrmals genannten Joh. Rudolf von der Halden mit dem Titel Landvogt vor. Hiemit kommen wir an den bedeutendsten Mann, den Blumenegg hervorgebracht. Sein Großvater, von Feldkirch stammend, nannte sich Märk⁴⁾ Gabriel und amte 1546 urkundlich als Untervogt der Herrschaft

¹⁾ Die ehemaligen Walliser waren hiervon frei, die Gottheu- und Hofleute lieferten die „Bibbenzen“ ins Kloster St. Gallen; es kamen daher nur die Bewohner am Lende und im Thüringerberg hierbei in Betracht. ²⁾ Dieser Schnitt entspricht einem aus Liegen- schaften resultierenden Vermögenssteuer-Kapital von insgesamt 208 000 fl. ³⁾ Lit. docum. Blum. ⁴⁾ auch „Merk“ geschrieben, = Markus.

Blumenegg in Bludesch. In Amt und Würde folgte ihm um 1571 sein Sohn gl. Namens, der sich am Fuße einer in die Ebene vorspringenden Halde in Bludesch ein geräumiges Haus erbaute und darum, wahrscheinlich zum Unterschied von seinen übrigen Geschwistern, als Märk oder auch Mürchel Gabriel „von der Halde“ bezeichnet wurde. Dessen Bruder Christof Gabriel war in Feldkirch Stadtmann und „Pawmeister“, bewohnte aber zeitweilig sein Sommerhaus auf dem Jordan⁷⁾ ob Bludesch. Dem Märk Gabriel ward 1580 geboren Johann Rudolf, der 1606, also bereits im Alter von 26 Jahren, Landmann und um 1609 Untervogt der Herrschaft Blumenegg wurde. Im Auftrage seines Herrn, Grafen Rudolf von Sulz, schloß er 1612 im Hofen mit noch andern Gesandten den Vorverkauf Blumeneggs an Weingarten ab und bestätigte 25. Nov. 1613 auf Bitten des Amanns und der Geschwornen auf Raggal die dort seit langem eingebürgerten „guten Gewohnheiten und Gemeindebräuche.“ Es sind hauptsächlich folgende: 1. Jedes zweite Jahr sollen von den Gemeindegewossen „außerhalb Lassarngs“ je zwei neue Geschworne gewählt, von der Obrigkeit bestätigt und in Pflicht und Eid genommen werden. 2. Die obere und untere Allmeine soll nicht mit fremden, sondern nur mit eigenem Vieh besetzt werden. Mit der Alpfahrt auf Klansenen müssen die Allmeinen 10 Tage lang Ruhe haben. Hernach darf jeder Gemeindegewosse 1 Sommerkub und nicht mehr auf den Allmeinen haben. Zuwiderhandelnde zahlen im ersten Male 10 fl. im Wiederholungsfalle 1 g Pf. und müssen ihre Tiere abtreiben. „Noß“ oder Geißen dürfen Alle soviel sie wollen auftreiben, nur müssen sie gehörig behirtet werden. Armen Leuten, die keine Alprechte besitzen, können die Geschwornen erlauben, gegen billige Entschädigung ihre Rinder auf der Allmeine zu stümmern. 3. Die Bestallung der Hirten auf der Allmeine für Kühe und Geißen, sowie von zwei Saltnern zum Pfänden des „schädlichen“ Viehes ist Sache der Geschwornen. Als Lohn erhalten die je 2 Jahre im Dienste stehenden Saltner von jedem Mannshub Wiesen ob der Straße 2 Pfg. 4. Im Frühling, wenn die Furchen besät werden, sollen alle Eigengüter, Acker, Wiesen und Mähder gefriedet sein. Im Herbste muß jeder bis Gallentag (16. Okt.) seine Haus- tiere auf dem Eigenen behalten. 5. Niemand darf neue Hofstätten banlich erweitern. Das benötigte Bau- und Brennholz wird von den Geschwornen jedem gegen Bezahlung des Stock-Satzens (4 kr.) angewiesen. Ohne Anweisung darf kein Stamm gefällt werden. Uebertreter zahlen pro Stamm 3 g Pf. der Gemeinde und 1 g den Geschwornen. Holz-Rissen können nur zwischen 11. Nov. u. 28. Apr. gebraucht werden; außer dieser Zeit nur mit Erlaubnis der Grundeigentümer. 6. Wer auf die angesagten Tage zur Gemeindefron nicht erscheint, zahlt 3 g. Die Straße soll wie von Alter her 7 Wekschuh breit sein. Die Zäune müssen bei 5 g Strafe überall „friedbar“ erstellt werden.“)

Als Weingarten'scher Landvogt hatte Johann Rudolf zwischen seinem Herrn, dem Abte Georg, und dessen Untertanen in Scholz- und Reichssteuer-Differenzen zu unterhandeln. Er brachte das Uebereinkommen 1614 zustande, wonach die Blumenegger Untertanen von ihrem Grundvermögen per je 100 fl. zwar 40 kr. R. W. entrichten, Weingarten aber eine ermäßigtere Steuerkapital-Einschätzung vorzunehmen und zugleich alle Reichs- und Kreis-Umlagen aus Eigenem zu decken verspricht. Hierauf fand am 8. Aug. 1614 auf dem St. Anna-Platze in Thüringen nach der gewöhnlichen

⁷⁾ Davon später. ⁸⁾ Gemeindefron. Raggal.

Amtsbesetzung unter Wehr Generalmusterung statt. Dabei erschienen alle Wehrhaften mit Harnisch, „geputztem“ Rohr, „Kraut und Lot“; die bisher noch nicht gemusterten „Junggesellen“ mit ihren „Seitenwehren“. Am 9. August publizierte dann Joh. Rudolf den herrschaftlichen Beschluß: 1. Kein Untertan darf ohne obrigkeitliche Bewilligung sich zu Kriegsdiensten versprechen. Jene, die dazu Lust haben, sollen sich melden. Dann wird den Umständen entsprechend die Erlaubnis erteilt oder verweigert. Die zum Kriegsdienste Befohlenen haben ihre Patente vorzuweisen. 2. Um leichtsinnige Verlobungen, welche sogar „unter Minderjährigen mit Zustimmung ihrer Aeltern“ vorkommen, zu vermeiden, wird befohlen, daß die Verlobten vor ihrer Verehelichung beim ordentlichen Landschreiber den „Heiratsbrief“ (Ehevertrag) gegen geringe Unkosten angeben und ausfertigen lassen. Kaufe und Teilungen (von Gütern und Erbschaften) sollen ungültig sein, wenn sie nicht mit Hand des herrschaftlichen Landschreibers geschehen.¹³⁾ Aus einem Beschrieb der Güter, welcher 1615 auf Befehl der Herrschaft in Bludenz vorgenommen wurde, erfahren wir, daß sich damals in Bludenz über 100 Weingärten befanden, von denen St. Johann in Feldkirch zu ungefähr einem Viertel, St. Gerold aber zu ca. Dreiviertel den Weinschatz bezog.¹⁴⁾ Den halben Weinschatz zu Ludesch, den die Familie von Rameschwag schon über 100 Jahre¹⁵⁾ als Erblehen in Besitze hatte und 25. Mai 1617 Joh. Ulrich von Rameschwag zu Oberflach und Bredlingen von neuem empfangen hatte, erkaufte 9. Sept. 1620 Weingarten von letzterem Lebenträger¹⁶⁾ um 3000 fl. Er warf jährlich 3 Fuder Wein ab. Ebenso trat Weingarten 1630 käuflich in den Besitz des bis dahin der Fröhmesse in Bludenz zuständigen halben Weinschatzes von Thüringen, nachdem die bischöfl. Genehmigung 9. Okt. herabgelangt war. Am 21. Apr. 1618 erschien ein Erlaß, der den Besitzern von Schmalzieren nicht fröhlich klang. Er verbot nämlich den Verkauf von Schafen, Kälbern, etc. außer „Landes“ ohne vorher eingeholte Erlaubnis. Wer solche Tiere zu verkaufen hat, soll es dem Weibel seines Kirchspiels anzeigen. Kauft dieser sie nicht im Auftrag der Herrschaft, sollen sie den Wirten und Gastgebern angetragen werden. Wollen diese auch nicht kaufen, dann ist der Handel mit „Fremden“ gestattet. Die Geschworenen haben für pünktliche Beobachtung dieser Vorschrift zu sorgen und die Ungehorsamen anzumelden.

Der Beschrieb der Amtsbesetzung vom 8. Jul. 1618 gibt uns willkommenen Aufschluß über den gewöhnlichen Vorgang der Ammann-Wahlen. Die Untertanen waren bei St. Anna in Thüringen versammelt. Ihnen wurde der Dreivorschlag bekannt gegeben: Adam Berg, Altlandmann von Bludenz, Kasper Pfefferkorn, Alt-Landmann von Thüringen, und Michael Berthold von Ludesch. Ersterer stellte sich gegen St. Anna auf, der zweite gegen Bludenz hin und der dritte gegen die Lutz. Nun traten die in Wehr Versammelten auf den Mann ihrer Wahl zu. Wer am meisten Wähler um sich hatte, war gewählter Landmann. Diesmal stand der

¹³⁾ Gerichtsarchiv Bludenz. ¹⁴⁾ Sammlung Dr. Walter Feldk. ¹⁵⁾ Zuerst empfing ihn, wie früher erwähnt, Donat von Rameschwag 1488 durch Sigismund v. Brandis, dann sein Sohn Ulrich von Rudolf I. v. Sulz. Ulrichs Enkel Balthasar, kaiserl. Rat und Vogt zu Gutenberg erhielt ihn 1544; sein Sohn (?) Hektor, Vogt in Bludenz und Sonnenberg 1568—1580; Hartmann v. Rameschwag u. Gattin Barbara von Syrgenstein 1590; endlich 1617 Joh. Ulrich v. Rameschwag. ¹⁶⁾ Mit Zustimmung seines Sohnes Salomon, seines Bruders Hektor, Hofmeister in Sülze Buchen, und seiner Vetter Othmar Dietrich, Johanniter-Ritter, u. Balthasar, kaiserl. Vogtes auf Gutenberg.

größte Haufen vor der Anna-Kirche: Adam Borg ging also als Sieger hervor. Harnach spielte sich am gleichen Orte die Wahl des Amanns für Sonntag-Raggal ab. Die 3 Vorgeschlagenen, Itel Hartmann, alter Amann auf Raggal, Christian Nigisch zum Sonntag und Hans Müller von Blons nahmen ihre Plätze vor St. Anna, gegen Bludsch und gegen die Lutz hin ein. Wieder schante sich das Mehr um St. Anna: Itel Hartmann war gewählt. Die zwölf Urteilsrichter wurden für die Landschaft sowohl wie für die Gebirgaleute von der Herrschaft bestellt; 4 bekam Sonntag, 4 Raggal, 1 Marul, 1 Blons, 1 Planken, 1 Gafnesberg.¹²⁾

Ein Erlaß vom 15. Jan. 1633 nimmt Rücksicht auf den damals wütenden sog. 30 jährigen Krieg und verbietet wegen des „Krieges und der Empörung im deutschen Vaterlande“: 1. Jedes Stagen, Springen, Tanzen und alle weltliche Freude. Dagegen soll der Gottesdienst wenn möglich alle Tage von Alt und Jung besucht werden. 2. Weil aller Orten Mangel an Viktualien und Unterhalt erscheinen will, darf kein Vieh, Heu noch Stroh ohne obrigkeitliche Bewilligung ausgeführt werden. Wer hiedurch zu Schaden kommt, möge sich bei der Herrschaft melden, die Hilfe und Rat schaffen wird. Später, am 8. Aug. untersagt¹³⁾ Abt Georg, weder Schmalz noch Käse durch „ausländische Fürkäufer“ wegen sonderlicher Finanzerei und Unordnung zu kaufen oder zu verkaufen, ausgenommen das Schmalz, das nach Hall in die Kronwage wegen Bezuges des Salzes abgeliefert werden muß. Im Jahre 1634 bekam das Volk zu hören, daß Landmann Martin Schmid von Ludsch seine Stelle als Landwehr-Hauptmann wegen Alter und Krankheit niedergelegt und Abt Georg den Josef Zürcher zum Hauptmann ernannt habe mit dem Auftrag, einen Ausschuß (Landwehr) von 300 Mann in Blumenegg zu bilden, wobei „arme kranke, über 60 Jahre alte Männer“ gespart werden sollen. Damit niemand zu Widerwillen Ursache habe, werden die begonnenen Schanzarbeiten am hangenden Stein bis zum Eintreten weiterer Gefahr unterbrochen; doch das Schanzzeug, Schaufel, Fiskus und Hacke, sollen stets in Bereitschaft stehen. Das Bagahren der Leute, auf ihre Rechnung 3 Zentner Pulver, 3 Zentner Blei und 4 Zentner Lanten anzuschaffen, wird nach Möglichkeit erfüllt und will der Abt behufs Verproviantierung des Schlosses ebenfalls seinen Beitrag stellen.¹⁴⁾

Weil die Viktualien infolge des Krieges im Preise sehr gestiegen sind, wird 26. Febr. 1634 auf Ersuchen des Landmanns und der 3 Dörfer Thüringen, Bludsch und Ludsch verordnet, daß für den Einzug einer

¹²⁾ Gerichtsarch. Bludsch. ¹³⁾ Eberd. ¹⁴⁾ Gerichtsarch. Bludsch. Der Preis des Weines wird in der gleichen Verordnung mit 4 1/2 kr. pro Maß festgesetzt. — Um die Münzcharakteristika jener Zeit einzigermaßen zu verstehen, seien einige der vielen Münzarten mit dem von der Regierung 1623 festgesetzten Kursverhältnis, wie er amtlich publiziert wurde, genannt:

Goldmünzen			Silbermünzen:		
	fl.	R.-W.		fl.	R.-W.
1. Kaiserobel	5 fl. 1 Ha.		1. Philippstaler	1 fl. 10 Kr.	— kr.
2. Schiffsobel	4 „ 7 „	2 kr.	2. Silberkronen	1 „ 11 „	— „
3. Engeloth	3 „ 6 „	— „	3. Taler „38“	1 „ 8 „	2 „
4. Dukaten	2 „ 5 „	— „	4. Reichstaler	1 „ 7 „	2 „
5. Kreuzdukaten	2 „ — „	10 „	5. Poln. Achtstaler od. Spitzbüchel	— „ — „	10 „
6. Spanische Krone	2 „ 1 „	— „	6. St. Gallen Orthl	— „ — „	7 1/2 „
7. Französische Krone	2 „ — „	— „	7. Tiroler Scherer	— „ — „	3 „
8. Wälsche Krone	2 „ — „	— „			
9. Goldgulden	1 „ 11 „	— „			

Ferner sind noch gangbar Halbbatzen, Kreuzer, alte Pfennige und Heller. Alle andern Münzen wurden in Blumenegg verboten.

Mannsperson in die Herrschaft und Aufnahme in die Gemeinde, nachdem sie 1 Jahr und 3 Tage allda gewohnt hat, 15 fl. Pfg. zu entrichten sind. Eine Frau zahlt 5 fl. . Ist die Person aber in die Herrschaft verständig und zieht sie nur von einer Gemeinde in die andere oder in die Thüringerberger Atrung, so zahlt sie, wenn Mann, der Gemeinde 8 fl. , wenn Frau, nichts.¹⁷⁾

Um, überschwängliche Kaufschillinge¹⁸⁾ bei Güterkäufen hintanzuhalten und zu verhindern, daß durch derlei übermäßig hohe Kaufpreise „Unheil und äußerstes Verderben“ entstehe, wurde 28. Febr. 1616 zur Pflicht gemacht, bei jedem Güterkauf einen Gerichtsmann oder wenigstens Dorfgeschwornen beizuziehen; die Kaufsumme, wenn sie unter 200 fl. steht, in 3, wenn sie aber 200 fl. übersteigt, in 4 gleichen Raten, davon die erste bar, die andern an den nächstkommenden 2 resp. 3 Martinitag in gangbarer Münze zu erlegen. Guthaben des Käufers an den Verkäufer galten für Barzahlung. Andere Wechsel, Tausche und Uebertnahmen der Schulden sind nicht statthaft und bei Strafe der Nichtigkeit des Kaufaktes und Erlegung von 10% der Kaufsumme verboten.

Unterdessen hatte der Landvogt von der Halden mit Schlichtung schwerer Gemeinde-Streitigkeiten viel zu schaffen. Da waren es vor allem die Ludescherberger, die mit ihrer unglückseligen Atrung, wie die Thüringerberger, nie zur Ruhe kamen, Naturgemäß drängten sie auf Verbesserung ihrer Lage. Sie behaupteten, von den Ludeschern entgegen ihren früheren Briefen überfahren zu sein. Im Vereine mit Joh. Jakob Rudolf, Untervogt in Bludenz, und Jakob Wolf, Stadelmeister daselbst, als Spruchrichtern erkannte Johann Rudolf 11. Mai 1617 zu Recht: den Ludeschern gebührt der „Satz, Bann und Etter“ am Ludescherberg; daher können sie mit ihrem Vieh die Felder und Hofstätten der Ludescherberger bis zum 1. Juni abätzen. Doch am 1. Juni müssen sie abfahren. Die Ludescherberger erhalten Macht, 4 Tage vor der Abfahrt der Dorfhafe dem „Bau“ (= Dünger) auf ihren Höfen auszuführen und 3 Tage vor der Abfahrt anzulegen; dürfen mit ihrem Vieh herab bis auf die „Böfel“, aber nicht weiter fahren, und zählen von den Mähdern, welche auf dem in der Atrung gelegenen Itaberg sich befinden, keine „Ubersatzung“, von den übrigen, außerhalb der Atrung gelegenen Mähdern aber per Kubwintierung jährlich 5 fl. Rechtlich der Herbst-Atrung bleibt es bei den alten Briefen. Wenn jedoch wegen Ungunst der Witterung das Korn und andere „Blumen“ (Früchte) noch nicht unter Dach gebracht wäre, dürfen die Ludescherberger das Dorfvieh, das in dieses Korn geben sollte, „bescheidenlich“ wegtreiben. Für die erhaltene Erleichterung zahlen sie nach Ludesch 160 fl. ¹⁹⁾

Das Jahr 1621 brachte die Leidensagenossen in der Atrung Thüringerbergs vor Gericht. Auch sie glaubten sich von Thüringen-Bludensch benachteiligt. Joh. Rudolf entschied am 2. Mai: Dem Etter, Satz und Bann über die Atrung und ihre 8 Hofstätten²⁰⁾ haben die beiden Dörfer. Doch können die Kolonisten der 8 Wohnstätten jeder für sich halb sovielle Schweine in das „Eicheln- und Buchlen-Gaz“, jedoch mit Ausnahme des Buchholzes, treiben, als ein mit „Hausrecht“ begabter Dorfmann; für die Behirtung müssen sie selbst aufkommen oder sich hierin mit den Dörfern

¹⁷⁾ Gemeindefurch Thüringerberg. ¹⁸⁾ Gemeindefurch Ludesch. Wann dieses so drückende Atrungsrecht abgelöst wurde, konnte nicht ermittelt werden. Die Einwohner sagen, es sei vor ca. 100 Jahren gegen Erlegung von 1000 fl. gefallen. ¹⁹⁾ Gera-Archiv Thüringerberg, ursprünglich waren 7, zuletzt 8 Hofstätten in der Atrung.

abfinden. Sollten die Ahrungsleute „übertreiben“, dürfen sie von den Dorfgeschwornen, jedoch nicht übermäßig, gestraft werden. Ueber Klagen der Berger entscheidet die Obrigkeit.

Zu wiederholten Malen gab die ungefüge Lutz Veranlassung zu Klagen und Mißthelligkeit zwischen Ludesch und Bludesch-Thüringen. Im Jahre 1626 hatte sie einen neuen Lauf genommen, so daß ein Stück Ludescher Gemeinde-Gut in der Au, das „Waldle“ genannt, an das rechte Ufer auf die Thüringer Seite zu liegen kam. Die Ludescher wollten nun den Strom durch ein Schupf- oder Werfwuhr zurücktreiben und, da sie ohnehin mit Archen und Wahren überladen seien, von der alten ihnen auferlegten Pflicht des Wuhrrens auf der rechten Flanke der Lutz zwischen der Falster und dem rechten Brückenkopfe entledigt sein. Da die Thüringen-Bludescher beide Forderungen ablehnten, kamen die Parteien zum Landvogte, dem aber die Beilegung des Streites zu schwer erschien. Er wandte sich daher an den Abt Georg, der ihm die Weingartenschen Konventualen P. Nikolaus Dearing, P. Andreas Geist, Pfisterherrn und Prior zu St. Johann in Feldkirch, und den Weingartenschen Rat und Sekretär Johann Martini als Beisitzer zugesellte. Am 29. März 1626 fiel die Entscheidung: das Schupf- oder Werfwuhr wird als schädlich unterzagt, dagegen ein Streichwahr „ohne Schupf und Bück“ in den bestimmten Zielen und Marken bewilligt. Das Wuhr ob der gedeckten Brücke bis zur Falster soll von jetzt an die Gemeinde Thüringen-Bludesch übernehmen. Der durch Lutzseinbrüche auf die Thüringer Seite gekommene Ludescher Anteil soll mit allen Gerechtigkeiten der Gemeinde Ludesch verbleiben.¹⁷⁾

Der Vertrag, den die Grafen von Sulz mit dem Hause Oesterreich bezüglich der Waldordnung im Gerichte Damüls 1562 geschlossen hatten, erwies sich allseitig als schädlich. Darum kamen Graf Kaspar von Hohenems, Vogt der Herrschaften Feldkirch und Neuburg, und der Landvogt Joh. Rudolf namens ihrer Herren am 25. Aug. 1626 dahin überein, daß die Waldungen auf Damüls von neuem ausgemerket und bestimmt werde, an welchen Orten man weder „schwenden noch holzen“ dürfe. Zur Einhaltung der Neuordnung werden für Damüls und Sonntag je zwei Bannmeister obrigkeitlich verordnet, welche die Waldungen jährlich dreimal, im Frühling, Sommer und Herbst, zu besichtigen haben.¹⁸⁾

Seit jeher wohnten Angehörige Blumenegg in Sonnenberg und umgekehrt Sonnenberger Gnos-Leute in Blumenegg. Alle zahlten ihre Leib- und Gutsteuer nicht in die Gnos, in der sie wohnten, sondern in die Gnos, der sie vermöge Abstammung angehörten. Verheirateten sie sich unter einander, d. h. nahm ein Blumenegger eine Sonnenbergerin oder umgekehrt, so teilten sich beide Gnos in die Kinder. Der Einzug der Steuern geschah immer durch den Steuerweibel der betreffenden Gnos. Begreiflich zögigte dies manche Uebelstände, war immer mit Kosten verbunden. Deshalb nahmen die beiderseitigen Vorstände der Gnos und zwar Wolfgang Berchtold, Seterr, Hauptmann vor dem Arienberg, Michel Hartmann, Landmann von Sonnenberg, und Hans Amann, Gerichtsbesitzer auf Seiten der großen Gnos ob der Bruggen¹⁹⁾; Martin Schmid,

¹⁷⁾ Hier. Landschaftsarchiv. ¹⁸⁾ Sonnenberg Dr. Walter Feldk. ¹⁹⁾ Die Herrschaft Sonnenberg hatte zwar nur einen Amann, aber zwei Gnos: Die große Gnos ob der Bruggen und die kleine Gnos unter der Bruggen. Gemeint ist mit dieser Scheide die Hübische in Tschalargen. Unterhalb derselben liegen die Gemeinden Xenning und Franzens oder die kleine Gnos; oberhalb derselben Nüßlers, Bütz, das Brandner- und Klostertal oder die große Gnos.

neuer, und Adam Borg, alter Landmann, Michel Bartel des Gerichts namens der Gnos Blumenegg, die beiderseitigen Landschreiber Joh. Freidinger und Konrad Mechel, sowie die Vögte Karl Ströbele von Montani auf Wiesberg von Sonnenberg und Bludenz und Joh. Rudolf von der Halden einen Wechsel der Untertanen am 10. März 1637 dazur vor, daß von jetzt an in Blumenegg keine Sonnenberger und in Sonnenberg keine Blumenegger mehr sind noch sein werden. Wandern Blumenegger haushaltlich nach Sonnenberg, so gehören sie mit Recht, Gericht und Steuer in die dortige Gnos. Ziehen andernteils Sonnenberger nach Blumenegg, zinsen und zahlen sie auch dorthin. Weil aber mehr Blumenegger in Sonnenberg sind als Sonnenberger in Blumenegg, vergütet die Gnos Blumenegg ihrer Schwestergnos in Sonnenberg jährlich 2 R 10 S oder an Kapital 50 R Pfg. Borspflicht der St. Gerold der Gotteshausleute bleibt es bei der bisherigen Gepflogenheit.²¹⁾

Bis zum Jahre 1631 zeichnete der Landvogt mit seinem bürgerlichen Namen Joh. Rudolf von der Halden, den das Volk noch urkundlich „nempt Gabriel“. Zum erstenmale begegnet er uns in einer Urkunde vom 24. März 1636 mit adeligem Charakter als Joh. Rudolf Edler von der Halden zu Haldenegg. Sein adeliges Wappen zeigt im untersten rechten und obersten linken Felde je einen mit der fünfackigen Krone geschmückten springenden Löwen, im untern linken und obern rechten Felde aber je einen von rechts nach links schräg gestellten Balken mit je 3 vierblättrigen Rosen. Ueber der Helmzier erhebt sich rechts ein gleichfalls so gestörter Balken, links wieder der springende Löwe mit der goldenen Adelskrone.

Seine jedenfalls durch Weingarten erwirkte Nobilitierung fällt also in die Zeit zwischen 1631 und 1636. Zum Weingarten'schen Rat war er schon früher ernannt worden. Das Stammhaus in Bludenz ließ er seiner neuen Würde entsprechend umbauen, mit einer Hauskapelle versehen, in der jährlich 52 von ihm gestiftete Wochenmessen gelesen werden sollten, und schmückte 2 Zimmer mit prächtigen Kassetten-Gestühl, das sein großes, in Holz geschnittenes Wappen trägt.²²⁾

Am Schlusse der Amtstätigkeit des Abtes Georg Wegelin erbirgt es, noch etwas zu sagen über das unter ihm aufgekommene Wappen Blumenegg's. Bis dahin kannte nämlich die Herrschaft kein eigenes heraldisches Wahrzeichen und ihre Besitzer, die Grafen von Montfort-Werdenberg-Vaduz, führten, wie ihre Nachfolger, die Freiherren von Brandis und die Grafen von Sulz, ausschließlich nur ihr ererbtes Hauswappen. Des sehr komplizierten Abteiwappens konnte und wollte sich jedoch Weingarten als Herrin Blumenegg's nicht bedienen. So tauchte im zweiten Jahrzehnt des siebzehnten Jahrhunderts das heute noch als Symbol Blumenegg's geltende Wappen auf: Drei blaue, wagrecht liegende Balken auf Silbergrund mit je 3-4 über den Balken lagernden grauen Wolkenknäueln.²³⁾ Bereits 1629

²¹⁾ Sammlung Dr. Walter. Der „Wechsel“ mit St. Gerold kam erst 1690 zustande (Mus. Boz. 1697 „St. Gerold“). ²²⁾ Gestühl und Wappen bilden jetzt eine Ecke des neuen Museums in Hreganz. ²³⁾ Die Herkunft dieses Wappens liegt nun klar: das Epitaph des Joseph von Altmanshausen in der Kirche zu Frommengraben in Schilten sagt es uns. Dasselbe zeigt nämlich mit der Jahreszahl 1637 genau das gleiche Wappen, welches Josef von Altmanshausen's Gemahlin Klara Eva von Blumenegg, „ihren uralt adelichen Stammes die Letzte“ geführt hatte. Da nun damals das Geschlecht dorer von Blumenegg allgemein mit der charakteristischen Landschaft Blumenegg in Verbindung brachte, (verg! Walsenegg II. 66) so lag der Schluß nahe, im Wappen der Klara Eva von Blumenegg habe man das echte, alte Wahrzeichen von Schilf und Herrschaft Blumenegg vor sich. Die Geschichte weist jedoch, wie bisher dargetan, schlagend nach,

wird es urkundlich bezeichnet als „der Herrschaft Blumenegg gewöhnliches Landessiegel.“⁷⁷⁾ Unter Abt Sebastian Hyllar 1638—39 fand es Aufnahme in das große Wappen der Reichsabtei Weingarten.⁷⁸⁾

Abt Georg resignierte infolge schwerer Krankheit am 1. August 1627. Bald darauf, am 10. Oktober desselben Jahres entriß ihn der Tod einem tatenreichen Leben.⁷⁹⁾ Zum Nachfolger erhielt er

Abt Franz 1627—37

geb. Dietrich von Horb. Unstetliches Elend kennzeichnet seine Regierungszeit. Pest (1627—28), Mord, Brand und Plünderung als Folgen des 30jährigen Krieges hatten seine Besitzungen in Schwaben zu erleiden. Der ganze Konvent floh nach Feldkirch,⁸⁰⁾ zum Teil nach Blumenegg. Wegelins Voraussicht und Fürsorge kam also seinem Kloster sehr zustatten. Blumenegg blieb allerdings von dem Gräueln jenes wilden Krieges verschont, litt aber doch sehr infolge der unaufhörlich beunruhigenden Nachrichten und Gerüchte, der steten Kriegsbereitschaft und Kontributionen. Mittelst Ediktes vom 11. Apr. 1630 ward bei Leib- und Lebensstrafe allen wehrhaften Untertanen geboten, ihre „Ueberwehr“⁸¹⁾ sauber und fechtig zu halten, mit aufgelegtem Kraut, Lot⁸²⁾ und Zündstrick stets und unfehlbar bereit zu stehen, auf die ergehenden Freischnisse oder Sturmstreichs hin sofort bei Tag oder Nacht am gewohnten Alarmplatze bei St. Anna im Wehr sich einzufinden. Als teilweise Deckung der Unkosten bei Einquartierung des Sulzischen Regiments in Weingarten verlangte die herrschaftliche Kanzlei 200 fl. von den Untertanen Blumeneggs. Doch hiervon wollten Letztere nichts wissen, da die Einquartierung nicht bei ihnen, sondern im fernem Schwaben stattgefunden hätte. Zudem wären sie mit Einzahlung des Vermögenschnittes von allen Reichsteuern frei geworden. Weingarten antwortete 5. Jan. 1631, bei der Erbäuldigung sei von der Herrschaft nur versprochen worden, die Ordinari-, nicht aber auch die Extraordinari-Steuer gegen das Reich zu bestreiten. Uebrigens müssen die Untertanen des einen Teiles der Herrschaft für den andern eustehen. Blumenegg habe viel mehr Grund zur Freude als zur Beschwerde, da es von der Einquartierung verschont geblieben sei und so leichten Kaufes davon komme.⁸³⁾ Doch fühlte Abt Franz Erbarmen und übte in Einhebung dieser und anderer Forderungen Nachsicht, indem er sich erbot, drei Fünftel der gerade „überstandenen und noch zu überstehenden außerordentlichen Kriegslasten, Durchzüge, Einquartierungen, Kontributionen u. anderer Geldauslagen“ freiwillig auf sich zu nehmen, wenn Blumenegg die andern zwei Fünftel bestreite. Landmann, Gerichtsmann und alle Gemeindefeute der ganzen Herrschaft gehen auf das Anerbieten ein und stellen 16. Nov. 1631 dem Abte einen Revers aus, daß er hiesel nicht vom Rechte gezwungen, sondern aus Güte und Gnade gehandelt habe, daher für Zukunft kein Präjudiz geschaffen sei. „Doch“, fügen sie hinzu, „wollen auch wir dem mit Abt Franz am 9. Aug. 1631 geschlossenen Steuerabkommen“⁸⁴⁾ nichts vergeben haben.“ Im nächsten

daß auf Schloß Blumenegg niemals ein selbständiges Geschlecht „von Blumenegg“ geherrscht hat. Ein solches blühte wohl, aber nicht in Churwäldchen, sondern, wie Bergmann (Landeskunde S. 71) berichtet, unter dem Breisgauer/chen Adel im Württemale. Das Wappen der Herrschaft Blumenegg fußt also auf einer geschichtlichen Fiktion. ⁷⁷⁾ Stum. Landeshauptarchiv.⁷⁸⁾ Best. Abtei Weingarten 1630. ⁷⁹⁾ Eberdau. ⁸⁰⁾ Eberdau. ⁸¹⁾ Ueberwehr. ⁸²⁾ Pulver und Blei. ⁸³⁾ Gerichtsarchiv Eberdau. ⁸⁴⁾ Welches sie gegen Bestätigung des Schnittgeldes von den ordentlichen Reichsanlagen hat 185.

Sommer sandte Blumenegg 100 Musquetiere auf den Tannberg, um die dortigen Plasse gegen die von Bayern her sich nähernden Schweden zu sichern.²⁷⁾ Begreiflich kostete dies für das kleine Gebiet ganz beträchtliche Summen. Besonders die Gotteshausleute und die Propstei im St. Gerold fühlen sich am meisten beschwert. Wahrscheinlich gefiehl ihnen auch der Verteilungsmodus nicht ganz; daher verweigerte die Propstei, mit Weingarten obzihin seit langen Jahren wegen praktischer Hoheitsrechte in argem Konflikte, die Beisteuer. Der Landvogt Joh. Rudolf von der Halden griff im Namen seines Oberherrn zu Gewaltmaßregeln und nahm 1633 behufe Erlangung der ausständigen Kriegssteuern Propstei-Güter in Beschlag. noch Propst Hartmann ließ nicht mit sich spassen. In sehr temperamentvollem Schreiben v. 29. Mai 1633 wandte er sich an den Bischof Josef v. Mohr in Chur, der den Landvogt wegen Beschlagsnahme von Kirchenbesitz mit dem Banne belegte.²⁸⁾ Von weiteren Kriegser eignissen, die Blumenegg unter der Regierung Franz Dietrich's direkte berührten, melden die Chroniken nur, daß die Kommandanten von Lindau 1634 nach Blumenegg 50 gefangene Schweden schickten, die bis zu ihrer Auswechslung mit großem Aufwande verpflegt wurden,²⁹⁾ und daß im gleichen Jahre ein Erlaß allen „mannbaren“ Untertanen die Pflicht von neuem einschärfte, nach Erörten des Alarmzeichens gewaffnet und gerüstet³⁰⁾ versehen mit dreitägigem Proviant, bei Leib und Leben auf St. Anna-Platz zu Befolgung weiterer Ordonnanz sich zu stellen.³¹⁾

Aus der Verwaltung Franz Dietrichs mögen einige Verordnungen Erwähnung finden. Die Schädlichkeit der Ziegen in der Jungwaldung wurde damals schon erkannt und nach Schutzmitteln gegriffen. Daran erging 1630 der Erlaß, daß die große Anzahl Geißeln, welche am Niedergang der Waldungen Blumenegg's „nicht wenig Schuld trügen“, zu beschränken sei. Wer 8 Kühe besitzt, darf gar keine Ziege mehr halten; dem Besitzer zweier Kühe ist 1 Geiß gestattet; drei darf einstellen, wer nur 1 Kuh hat. Jene, welche ihren Ziegenstand ohne Schaden nicht gleich verkaufen können, wird die Abstellungsfrist auf ein halbes Jahr verlängert. Alle Ziegen, die noch zugelassen sind, müssen wohl behütet werden.

Auch von einer Art Viehsparre und Veterinärpolizei hören wir. Um die „leidige pestilenzische Sucht“, die nicht bloß Menschen, sondern auch Tiere ergreift und an denselben eine „abscheuliche klebende Krankheit“ erzeugt, möglichst hintanzuhalten, müssen alle fremden, ausweidlosen Leute, besonders Bettler sofort ausgewiesen und alle Metzger und Viehhändler, die nicht beglaubigt aus gesunden Gegenden kommen, von den Ställen und dem Vieh ferne gehalten werden, und darf niemand ohne behördliche Erlaubnis von auswärts weder Rinder, Kühe, Schafe, weder Ziegen noch Schweine kaufen, ertauschen noch sonstwie an sich ziehen.

Zur Vermeidung der bisherigen Unzukömmlichkeiten, z. B. „Besoffenheit“ der Leute bei amtlichen Vorladungen und Verhörungen, wird 1638 verordnet, daß von jetzt an im Hause des Landvogtes zu Bludseech den ganze Jahr hindurch an jedem ersten Montag des Monats, und falls ein Feiertag einfällt, am nächstfolgenden Tage amtliche Verböre stattfinden, Bescheide unentgeltlich erteilt werden. Das bisherige „Sitzgeld“ und die „Zehrung“ für den Landvogt und seine zwei Beisitzer ist aufgehoben.

²⁷⁾ Pfarrarch. Bludseech. ²⁸⁾ Pfarrarchiv Bludseech. Der Geharnnte kam bald wieder los u. Bischof Johannes spricht ihn 1640 wegen seiner „Mildtätigkeit gegen die Kirche“ vom Banne in Bludseech frei. ²⁹⁾ Pfarrarchiv Bludseech. ³⁰⁾ Geroldtsarch. Bludseech.

Parteien, die sich auf diesen Tag melden, werden so gut als möglich bedient und abgefertigt. Bestände mitzubringen ist gestattet. Unangemeldete kommen jedoch an diesem Tage nicht mehr zur Abfertigung.⁴³⁾

Ebenso hatten die Schiedsgerichte Arbeit. Landvogt von der Halden und Hofrat Karl Ströbele von Montani, Vogt der Herrschaften Sonnenberg und Bludenz, schlichteten am 24. März 1639 und 1. Aug. 1636 Streitigkeiten zwischen den Gemeinden Nenzing und Thüringen-Bludenz wegen „Wuhrens und Archens“ an der Ill. Es wurden beide Male Ungleichheiten abgestellt, Ziel und Marken, Art und Weise des Wuhrens bestimmt.

Ueber Klage der Gemeinde Thüringen-Bludenz gegen die Gemeinde Schlins traten Landvogt von der Halden, der Vogt von Feldkirch und Christof Moriz von Altmannshausen mit dem Hofschreiber Wilhelm Marius zusammen und erkannten zu Recht, daß Schlins konform der Klage seit ungefähr 20 Jahren die Grenzen überschritten und ihren Nachbarn in Feld, Wald und Allmaine Schaden zugefügt hätte. Doch geht der Handel ab mit der Verwarnung, im Wiederholungsfalle sei sowohl von Seite Blumeneggs wie von der Obrigkeit in Feldkirch Strafe zu erwarten.⁴⁴⁾

Abt Dominikus I. 1637—73.

Nach dem am 1. Okt. 1637 erfolgten Tode Franz Dietrichs wurde Dominikus Laymann von Liebenau zum Abte erwählt. Wie sein Vorgänger hatte auch er durch die Kriegsferie Entsetzliches zu leiden. Er befindet sich meistens auf der Flucht, hat mit seinen Untertanen lange andauernde Prozesse durchzuführen, ward in Ravensburg von Konrad von Wiederhold gefangen gesetzt, auf den Hohenwiel gebracht und erst über Erlegung eines Lösegeldes von 8000 fl. nach siebenmonatlicher Gefangenschaft wieder frei gelassen.⁴⁵⁾

Kaum hatte er die Zügel der Regierung ergriffen, kam er mit Blumenegg der Steuer wegen in Streit. Zwar war 1614 und 1631 vereinbart worden, daß die Herrschaft die gewöhnlichen Reichs-, Kreis- und Kammergerichtsumlagen aus dem herrschaftlichen Schmitzgelde ohne weitere Belastung der Untertanen selber erlege. Der 30jährige Krieg brachte jedoch so viele Anforderungen an die Steuerkraft des Volkes von Seite des Reiches und

⁴³⁾ Auch Strafmandate liegen vor. So wird 1632 unter anderem befohlen: 1. Dem Gerichtsschreiber von St. Gerold seines Frevels wegen vor das Herrschaftsgericht zu stellen und gebührend zu strafen, gleichviel ob er erscheint oder nicht. Sollte er das Urteil „verschmähen“ und ungehorsam sein, so ist er in Arrest zu legen, bis die Strafe wirklich abgeführt ist. 2. Die 8 Ludoscher, 7 Schriffler und 1 von Mülden, die bei Tann und Zechgölge mit ihren „Wehren“ zusammengekommen und einander verwundet haben, zahlen insgesamt 20 Pfd. Pfg. 3. Peter Kleinsie von Rankwell, der „voller Weis“ auf dem Heuzwege den Schmidt Tschakaner zu Boden geworfen und verwundet hat, zuletzt aber von Letzterem mit 18 Messerstichen traktiert worden, erlegt 3 Pfd., der Schmidt 3 Pfd. Die Wunden sollen „gegenseitig kompensiert“ sein. 4. Der Gotteshausmann Moll von Gaffnerberg, welcher der Kath. Krista ein Auge ansgeworfen, wird, weil unbemittelt, auf 3 Tage in die „Kerker“ gelegt. 5. Der Landmann Borg soll wegen überschrittenen Füllens einer Buche und einiger Bauhöher mit 4 Pfd. gestraft werden. 6. Marie Weis, welche, von ihrem Gatten seit langem verlassen, mit 5 andern Männern Umgang pfleg, wird an zwei auf einander folgenden Sonntagen in das „Stoek“ vor der Kirche in Thüringen geschlagen (d. h. an den Pranger gestellt) und darin bis zum vollendeten Gottesdienst gelassen. Zudem zahlt sie und jeder ihrer Komplizen 10 Pfd. Pfg. Schwören letztere, sie hätten vom Ehestand der Frau nichts gewußt, wird ihre Buße auf die Hälfte herabgesetzt. 7. Der Eingriff des Landrichters in Rankwell in die Blumenegger Jurisdiktion soll bößlich, aber entschieden zurückgewiesen werden. (Ger. Arch. Bludenz.) ⁴⁴⁾ Sammlung Dr. Walter Feldk. ⁴⁵⁾ Eust., „Wolgarten“, S. 63.

des schwäbischen Kreises, daß es schließlich schwierig war zu erkennen und zu entscheiden, was unter die ordentlichen, was unter die außerordentlichen Anlagen falle, resp. welche Steuer-Anlagen von der Herrschaft, welche von den Untertanen Blumenegg zu decken seien. So war es namentlich bei der Anlage des Jahres 1638. Um die Differenz zwischen Abt Dominikus und seinen Blumeneggern zu begleichen, legten sich die hiesu bevollmächtigten Rechtsgelehrten Dr. Heinrich von Pflumern, kaiserl. Rat und Advokat des Gotteshauses Salmansweil, und Dr. Joh. Calmar, Landschreiber in Ober- und Nieder-Schwaben, ins Mittel und brachten 4. Nov. 1638¹⁵⁾ folgenden Vertrag zustande: 1. Der Ausgleich vom Jahre 1614 soll in Kräfte bleiben. Die Untertanen bezahlen den Schnitt nach dem 1615 moderierten Beschrieb, jedoch nicht mehr 40 kr., wie bisher, sondern nur mehr 32 kr. vom Hundert. Diese Schätzung soll nicht erhöht werden, so lange die laut Sulz'scher Uebergabe vorgesehene Minimal-Summe pr. 1112 fl.¹⁶⁾ jährlich erreicht wird. Würde aber das Vermögen der Untertanen sinken, so muß eine erhöhte Neuschätzung im Verhältnis des gesunkenen Vermögens eintreten. 2. Der Abt übernimmt alle Reichs-, Kriegs- und Kammergerichts-Anlagen, selbst wenn sie hie und da das eingehobene Schnittgeld übersteigen sollten. Jedoch sind hiemit nur jene Reichsumlagen zu verstehen, welche vom Kaiser „eingesehen“, d. h. in Vorschlag gebracht und von den Fürsten und Reichsständen mit Mehrheit angenommen wurden. Kriegsbeschwerden, wie Einquartierungen etc. will der Abt bei der Reichs- und Kreiskassa vertreten, und falls sie „passieren“, d. h. angenommen werden, den Untertanen wieder vergüten. Wenn sie aber nicht passieren, müssen sie samt Unkosten und Schäden von den Untertanen selbst getragen werden. Doch verspricht Abt Dominikus alles aufzuwenden, daß darlei Kriegsbeschwerden von seinem Herrschaftsdienten nach Möglichkeit ferne gehalten werden, sowie Sorge zu tragen dafür, daß die Steuer-Exstanzen der Propstei St. Gerold per 3000 fl. und die Hälfte der Einquartierungsschuld des Grafen von Ems per 1500 fl. eingebracht werde. 3. Alle bisher gegenseitig erlittenen Unkosten bei Durch- und Auszügen, so namentlich die 240 monatliche Prager und Regensburger Anlage, die Blumenegg zum Schnittgeld hin bestritten hat, sollen „ab und tod“ sein.

In Kraft dieses Vertrages hatten von nun an die einzelnen Teile der Herrschaft Blumenegg an Schnittgeld jährlich zu bezahlen:¹⁷⁾

Gemeinden resp. Pfarzellen	Anzahl der Steueranzen	Messung Geböthe	Schnittsumme R.-W.
		R.-W.	
Büdesch	86	4 fl.	136 fl. 8 $\frac{1}{4}$ Ba.
Thüringen	77	4 "	129 " 10 "
Gappöschchen ¹⁸⁾	38		71 " 14 "
Hierüber	201	8 fl.	337 fl. 2 $\frac{1}{4}$ Ba.

¹⁵⁾ Stiftsarchiv Einsiedeln FPG. 2. ¹⁶⁾ Nämlich zu 80 kr. vom 100 gerechnet. Nimmt man den damals gültigen Steuerfuß per 40 kr. pro cento und die damalige Schätzung pr. 200000 fl. Steuerkap., so errechnet die Salz'sche Schnittsumme pr. 1200 fl. 16 kr. ¹⁷⁾ Hierbei können die Vermögensverhältnisse der Blumenegger untereinander verglichen werden. ¹⁸⁾ Äußere Hälfte vom heutigen Thüringerberg.

Gemeinden resp. Paggellen	Anzahl der Steuerorten	Blumen- Gebiete	Schuldensumme R.-W.
Uebertrag	201	R.-W. 8 fl.	887 fl. 2 ¹ / ₂ Ba.
Thüringerberg	58	6 "	117 " 3 ² / ₄ "
Gaßnerberg	42		48 " 2 " "
Planken	56	6 "	39 " 3 " "
Blons	37		59 " 2 ¹ / ₂ " "
Valentschina	78	6 "	148 " 10 " "
Sonntag	118		227 " 2 " "
Ludesch	115	6 "	218 " 3 ¹ / ₄ " "
Ludescherberg	39		54 " 18 " "
Raggal	35	6 "	227 " 5 " "
Maral	59		66 " 18 ³ / ₄ "
Summe	853	82 fl.	1517 fl. 1 kr.

Das Steuerkapital betrug also 287.562 fl. 4 Bz.

Am gleichen Tage, an dem vorstehende Vereinbarung vom Landmann Hans Christof Tscholl von Ludesch und noch 36 Vertretern Blumeneggs unterzeichnet wurde, fand in Bludesch auf freiem Felde die feierliche Erbkrönung der Herrschaft an den Abt Dominikus statt. Leider hörten hienüt die Mißbilligkeiten nicht auf, da die Kriegskontributionen sich mehrteten, die Lasten stiegen, der Umfang der teils von Weingärten, teils von Blumenegg zu tragenden Kriegesbeschwerden immerhin nicht genau umschrieben war, auch nicht präzise bestimmt werden konnte. Darum helle Unzufriedenheit in der Landschaft, wie in den Bergen der Walliser und im Dinghofe St. Gerold. Amann und Volk wandte sich klagend an den Kaiser, dessen Kabinet aber 5. Okt. 1646 dem Bescheid gab, die Untertanen, nicht der Abt, seien schuldig, die strittigen Auslagen zu decken. Als dann Weingärten nach Einnahme der Stadt Bregenz durch die Schweden den Schutz für Blumenegg und die Abwehr von Mord, Brand und Plünderung von General Gustav Wrangal erkaufen mußte und ddo. Bregenz 2. Jan. 1647 auch zugesichert erhielt,^{*)} traten die Blumenegger, welche für die erwachsenen Kontributionen aufkommen sollten, wieder klagend vor Kaiser und Reich. Doch es erfolgte von neuem am 11. Okt. 1647 die Weisung, die Blumenegger Herrschaftsleute hätten ihrem Landesherrn Abte Dominikus zu gehorchen und die geforderten Kriegsanlagen zu bezahlen.^{**)} Die herrschende Mißstimmung in Blumenegg ward noch vermehrt durch den kaiserlichen Befehl, jährlich Geld und Mannschaft an die Festung Lindau abzugeben, sowie durch die häufigen Einquartierungen österreicherischer Soldaten. Im Mai 1648 kam der Rittmeister Johann Facel mit zwei Kompagnien Dragonern und Pferden hier an und bezog wieder Quartier. Der Abt sandte einen Botsen nach Innsbruck, um Beschwerde zu erheben und dem „Uebel“ abzuhelfen. Der Bots ging am 28. Mai ab und kam am 30. nach Innsbruck. Nach 10tägiger Anstrengung erwirkte er einen Befehl an den Rittmeister zum Abzuge, wenn die Herrschaft Blumenegg „in Anbetracht ihres Reichthums“ etliche Fuder Wein und für den Notfall

^{*)} Gerichtsarch. Bludenz. „St. Gerold.“ Mus. Bez. 1647. ^{**)} Sammlung Dr. Walter.

2—300 Mann stelle. Letzteres lehnte Blumenegg als Reichsland und Bestandteil des schwäbischen Kreises ab, weshalb neue Berichte nach Innsbruck ausgefertigt wurden. Als der Bote wieder zurück kam, waren die Dragoner zwar abgezogen, hatten aber 6¹/₂ Fuder Wein und andere „Oesterreicher“ 1¹/₂ Fuder, im Summa 8 Fuder Wein^{*)} mit nach Neuburg geschleppt.^{**)} Alle Unkosten sollte Blumenegg und die Proprietär tragen. Durch neue Erbitterung und der Entschluß, mit der erlassenen Kabinettsordre höchst unzufrieden, den Rechtsweg vor dem Gerichte des Kaisers zu betreten. Da griff Abt Dominikus zu zwei radikalen Mitteln. Dem Gotteshaus Einsiedeln, mit dem Weingarten wegen herrschaftlicher Rechte, hoher und niedriger Gerichtsbarkeit, wegen Steuerveranlagung und Kontributionen seit 28. Apr. 1614 sonstigen beständig im Kampfe lag, überließ er mittelst Kaufvertrages vom 24. Nov. 1648^{**)} nicht bloß das alte Gebiet des Dinghofes St. Gerold, die beiden Berglöhnen Blom und Planken, sondern auch die nach innen und außen anstoßenden Bergstriche Valentschina und Gäßnerberg mit allem hohen Herrschaftsgerichtsrechten, wie sie Blumenegg bisher besessen hat, um den Preis von 30,500 fl. dertat, daß von nun an im Blumenegg keine Gotteshausleute, im neuen Herrschaftsgebiete St Gerold keine Blumenegger Untertanen mehr hausen, d. i. die beidseitigen im Banne des andern Teiles wohnhaften Untertanen gegenseitig ausgewechselt erscheinen. Der Blutbann kann zwar, weil Reichslehen, nicht mitverkauft, doch soll er vor dem Gerichte St. Gerold, allerdings durch von Weingarten besetzte Richter gestift und durchgeführt werden. Mit Blumenegg kam Dominikus 16. Dez. 1648 dahin ab, daß er seinen Untertanen gegen Schuldverschreibung über 12,000 fl. und halb-jährige Verzinsung, sowie gegen Uebernahme aller Reichs-, Kreis- und Kammergerichts-Anlagen, die Blumenegg auferlegt werden, die bisherige Schätzsteuer gänzlich erläßt,^{*)} der Vertrag von 1638 somit gänzlich erlosch. Als erfolgreiche Vermittler bei beiden Vereinbarungen amtierten Nikolaus von Dœuring, kaiserl. und fürstlich Kompten'scher Rat und Bürgermeister der Stadt Ravensburg, sowie Joh. Rudolf Edler von der Halden zu Haldenegg, jedoch nicht mehr aktiver Landvogt Blumeneggs. Als solcher waltete seit 1648 sein Sohn gleichen Namens. So wurde das Jahr 1648 ein Jahr nicht nur des Friedens für Kaiser und Reich durch Beendigung des 30-jährigen Krieges, sondern auch die Zeit der Versöhnung zwischen Einsiedeln, Weingarten und Blumenegg.

Nachdem die Herrschaftsgrenzen gegen Jagdberg am 14. Apr. 1649 durch eine gemischte Kommission, deren Oberhäupter Landvogt von der Halden, der Blumenegg'sche Statthalter F. Aug Brändle, Michael Stein v. Rönberg und Amann Hans Duelli waren, neu ausgemerket und zu jedem Markstein ein Pfahl mit dem Wappen Blumeneggs gesetzt worden war, schlossen Blumenegg und Montavon am 20. Jun. 1651 durch die Vertreter Landvogt von der Halden und Ulrich von Ramechwag, Vogt in Bludenz und Sonnenberg, einen in steuerrechtlicher Beziehung bedeutsamen Vergleich.^{*)} Bisher galt in den Landschaften Vorarlbergs der Grundsatz, die Güter dort zu versteuern, wo ihre Besitzer hin gahren. Die Blumenegger hatten nun in Montavon viele Güter, namentlich Alpen, Mäienstöße, so z. B. Vilisow, Alpilla im Rellstale, Falsifenz, St. Gallenkirch,

^{*)} 1 Fuder = 48 Viertel à 30 Maß, 8 Fuder = 48 Eokelböden. Die Maß Wein stand damals 8 kr. R. W. ^{**)} Sammelzug Dr. Walter. ^{*)} „St. Gerold“ Mus. Ber. 1897. ^{**)} Hluz. Landschaftsarchiv. ^{*)} Ebendas.

Garnera und Ganeu, Gaschurn, versteuerten sie aber gemäß Landesobervanz nicht in Montavon, sondern in der heimischen Gnos. Nun verlangten die Hofjünger,¹²⁾ gestützt auf ein von ihnen beeinflusstes erbsenzogliches Mandat v. J. 1628 und den Regierungsbescheid vom 20. Aug. 1680 die Versteuerung der genannten Alpen in ihren Kirchspielen. Blumenegg weigerte sich energisch, diese „Neuerung, dergleichen im ganzen Landesreviere noch keine gesehen worden“, anzuerkennen, da die österreichischen Mandate ein Hochland nicht berühren, zudem österreichische Untertanen auch in Blumenegg viele Liegenschaften besaßen, die am Zuständigkeitsorte ihrer Besitzer, also in Oesterreich versteuert würden. Man einigte sich: Die liegenden Güter, welche Blumenegg gegenwärtig in Montavon bereits besitzt, sollen versteuert werden, wo die Besitzer wohnen; was aber von jetzt an in Montavon von Blumeneggern erworben wird, unterliegt der Besteuerung Montavons; fallen die bisher Blumenegg'schen Güter in andere Hände außerhalb Blumeneggs, so steuern sie ebenfalls nach Montavoner Art. Für Benutzung von Kirchen, Weg und Stäg erlegt Blumenegg den Hofjüngern 800 fl.

Infolge der 1648 geschaffenen Neuordnung, nach welcher der bisherige Dinghof St. Gerold mit den beiden Revieren Gafznarberg und Valentschina wenigstens tatsächlich (de facto) eine selbständige Herrschaft bildete, wurde der obere Teil der heutigen Pfarre Thüringerberg, nämlich die Parzellen Gappieschen und Schgaserberg, (heute Obrain), deren 22 Höfe bisher teils mit den Gotteshausleuten, teils mit den Wallisern steuerten, am 11. Nov. 1652 zur großen Gnos gezogen,¹³⁾ während die Einwohner von Sonntag-Buchboden und Rappal-Marul als eigene, summehr territorial geschlossene Gemeinschaft, die sog. „neue Gnos“ ins Leben trat. Da jedoch das ex-parte Gemeindebewußtsein sowohl in Rappal wie in Sonntag bereits tiefe Wurzeln geschlagen hatte, bekam jene Gemeinde, welcher der erwählte Amann nicht zugehörte, einen Stellvertreter in lokalen Angelegenheiten, dem später der Titel „Amtsverwalter“ zuteil wurde.

In die Regierungszeit des Abtes Dominikus I. fallen drei Neuschöpfungen, die nicht mit Stillschweigen übergangen werden können: Bad Rothenbrunnen, Schloß Jordan, die Handwerkerzunft.

Den ersten Bericht, zugleich wissenschaftliches Gutachten über die Natur und Heilkraft des Rothenbrunnens gibt uns 1643 ein mit F. D. W. gezzeichneter, wahrscheinlich schwäbischer Arzt, der in genanntem Jahre über Auftrag des Abtes von Weingarten gegen 3 Wochen lang und einige Jahre früher schon mit dem ehrenföhrlich bairischen Leibarzte Philipp Mutters in Rothenbrunnen sich aufgehalten hatte. Auf Grund dieses

¹²⁾ Zum Hofe St. Peter gehörte Montavon. ¹³⁾ Wie schwer es war, am untern Thüringerberg, in der sog. Ätzung ein Haus zu erstellen oder zu erweitern, sagen uns zwei Urkunden vom J. 1643 u. 1649. (Landschaftsarchiv). Nach ersterer ersuchte Kaspar Pustsche, sein vaterlich erbliches, aber baufällig gewordenes Haus, das nicht Heftreitrecht genö, wieder herstellen zu dürfen. Die Geschworenen der Gemeinde Thüringen—Stödesch erließen ihm nur Stube und Kammer im Ausmaß von 24 × 16 Schuh u. darüber ebensolche Geschöber zu bauen, er muß aber dafür seinen Speicher „schneiden“, abbrechen, das Buchholz beaufsichtigen, schenken, daß die Dorföhle im anstehenden Bied und im Montolobach nicht zugrunde gehen und noch jährlich 1 2 20 kr. ertragen. Die Geschw. Konsent wollten eine „Tafel“, eine Schänke errichten; ihr Haus hatte aber nur Stube und Kammer. Auf ihre Bitte hin erlaubte der Landmann und seine Geschworenen, eine neue Kammer mit „Odelain“ anzubauen. Hört die Wirtschaft auf, muß auch das neue Zimmer abgebrochen werden.

sehr weitläufigen Gutschens.¹⁵⁾ dem der Landvogt Joh. Rudolf von der Halden den Bericht anschoß, Josef von Altmannshausen, Inhaber von Jagdberg sei 1618 und einige Jahre später Pfarrer Valentin Heugel von Schlins, nachdem beide allerlei Aerzte und Künste vergeblich versucht, durch den Gebrauch des Wassers in Rotenbrunnen von schwerem Leidschaden geheilt worden, kaufte Abt Dominikus das sehr primitiv eingerichtete Bad 27. Sept. 1648 von dem Sonntag Bauer Albin Wilhelm um 415 fl. R.-W., sorgte für Reinhaltung der Mineralquellen und verschaffte den Badenden ein besseres Unterkommen. In Buchboden wurde ein Speicher erworben, um die Fahrnis des Bades im Winter besser unterbringen zu können. Ein Buchbodener übernahm für sich und seine Nachkommen die Aufsicht und Erhaltung des Badehausdaches gegen jährliche Bezahlung von 1/2 fl. Der gelehrte vorarlbergische Schriftsteller und Genealog P. Buzolin setzte dem Bade Rotenbrunnen in seiner „Rhaetia“ bereits ca. 1690 ein herrliches Denkmal.¹⁶⁾

Aus ebenso unscheinbaren Anfängen entstand das Schloß Jordan. Merk Gabriel, Untervogt und Gerg Glarner, Amann in Blumenegg erkaufte 1578 mit Wissen und Willen der Geschwornen von Bludesch-Thüringen dem „Pawmeister“ und Stadtmann Christof Gabriel in Feldkirch auf seinem ob Bludesch gelegenen, mit Torkel und Speicherversechenen Weingarten und Wiesengrunde, Jordan genannt, ein „kleines Häuslin mit einem Stüblin und Nebenkammerlin sammt einem Kellerlin“ zu bauen,¹⁷⁾ damit er im Frühling und Herbst mit seinen Knechten dort „Uederschlauf“ hätte, und all-falls noch in „sterbenden Laufen“ mit seinem Haugesinde, falls es sich noch als gesund erweise, dorthin fluchten könnte. Das ganze Jahr hindurch dort zu wohnen, ist weder ihm noch seinen Nachkommen gestattet. Ebenso wenig darf das Haus erweitert werden oder Rechte auf Holz, Wunn und Weide beanspruchen. Gabriels Nachfolger im Besitze des Jordan war Dr. Hieronymus Brock, Stadtrat und Bürgermeister in Feldkirch.¹⁸⁾ Von ihm oder vielmehr seinetwegen bekam die Besitzung den Namen „Broskenhof“. Dort starb er auch 17. Okt. 1627. Ungefähr 10 Jahre später erwarb Gut und Haus Georg Ludwig von Lindenpaur, den die Weingarten'schen Annalen als „besonders erwähnenswerten Gönner“ (singularis patronus) bezeichnen. Er vergrößerte sein Besitztum durch Ankauf von Gütern, Aeckern und Feldern und erbaute 1668 mit Erlaubnis der Dorfgeschwornen und Zustimmung Weingartens einen weitläufigen und „vornehmen Palast“¹⁹⁾, dessen mächtige Ruinen noch heute vom rebenbestandenen Hügel auf die Landschaft niederschauen.

¹⁵⁾ Sammlung Dr. Walter Feldk. — Dr. Laurenz Grubermann v. Feldkirch, 1851—70 Stadtrat in Ravensburg schrieb einen in Ravensburg oder Hohausen gedruckten, dem Reichsabte Dominikus Laymann Edlen von Liebarns gewidmeten Bericht über Rotenbrunnen, aus dem hervorgeht, daß Weingarten in Rotenbrunnen „zwei schöne Behausungen samt zwei lustigen Badhöfen mit Fenstern und Läden gebaut, darinnen 40 und mehr Personen Unterschlupf finden können“. In den letzten Jahren seien gegen 70 Patienten dort gewesen und „mit guter Zuhilfenahme davon gegangen“. Dann kommt im Berichte die zeitgemäß aber fade Schmeichelei: „... und wird heftentlich der Effekt des Roten Brunnen um so stärker, weil der Roten Brunnen eine besondere Influenz u. Kirbal hat von dem rosefarben Diet Christi, in dessen Edlen und Herrschaft er jetzund sthet.“ (In Weingarten wird eine Reliquie des hl. Blutes aufbewahrt.)

¹⁶⁾ Im Jahre 1690 wurde das Bad um 700 fl., ca. 1804 um 2007 fl. verkauft. Die jetzigen Bauten führte Leopold Moserbrugg, Besitzer um 1834, der Hauptache nach auf.

¹⁷⁾ Landschaftsarch. Nürm. ¹⁸⁾ Es wird erwähnt, daß er geküßig Latein, Griechisch, Französisch, Spanisch und Italienisch sprach. Parracher Bludesch. ¹⁹⁾ „Splendidius extruunt palatium.“ Cod. Wiagart. im Staatsarchiv Stuttgart No. 5286.

Die Handwerkszunft der Schuhmacher und Gerber bestand zwar schon seit 1629. Allein es war, wohl infolge mangelhaft verfaßter Statuten in beide Gewerbe Unordnung gekommen. Ein „leidiger Feuß einfall“^{*)} eine Feuersbrunst, hatte zudem am 9. Febr. 1669 die Zunftlade samt Inhalt zerstört. Es wurden deshalb neue Satzungen entworfen und vom Landvot Joh. Rudolf von der Halden, Landamann Adam Burtcher und Gerichtsmann Jodokus Zech zum Sonntag und auf Raggal am 4. Jun. 1661^{**)} bestätigt. Dieselben charakterisieren die Zunft dem Geiste der Zeit entsprechend auch als religiöse Bruderschaft und lauten im Wesentlichen: Die Zunft umfaßt die Schuhmacher und Gerber in der ganzen Herrschaft, wird geschlossen „aus christlichem Eifer und Andacht zum Lobe Gottes, zur Ehre Mariä u. der hl. Patrone Crispin und Crispinianus“, und wählt jährlich zwei Zunft- und Kerzenmeister, wovon einer dem Landamann und der andere dem Gerichtsmann^{**)} untersteht. Beide werden nebst zwei ebenfalls von den Genossen gewählten „Vorgehern“ von den Amännern in „glübt“, d. h. in Eid und Pflicht genommen. Der Zunftjahrestag wird am Pfingstmontag mit 2 Priestern jährlich begangen. Dabei haben alle Genossen bei Strafe von 1 fl Wachs, wenn nicht rechtmäßig entschuldigt, zu erscheinen. Die aufzunehmenden Lehrlinge müssen etlicher Abkunft sein. Die Aufnahme derselben geschieht vom Meister in Gegenwart beider Zunftmeister. Dabei hat der aufzunehmende Meister, falls es sich nicht um Aufnahme von Meistersöhnen oder „um Gotteswillen“ handelt, dem Handwerk 1 fl Pfg. und beim „ledig sellen“ oder „Ledigsprechen“ $\frac{1}{2}$ fl Pfg. zu erlegen. Das Lehrlingsgeld beträgt für 3jährige Lehrzeit 15 fl , mit Beköstigung des Lehrlings aber im Ganzen 30 fl . Die Lehrzeit dauert 3 Jahre. Nach Ablauf derselben erfolgt vor den Zunftmeistern die Ledigsprechung und der Meister darf wieder einen Lehrling aufnehmen; zwei zu gleicher Zeit zu halten ist jedem Meister verwehrt. Die Meisterschaft erwerben fremde und einheimische Schwagergesellen, wenn sie nach abgelaufener Lehrlings- und Gesellenfrist entweder das „Meisterstück“, bestehend aus 1 Paar Reitstiefel, 1 Paar „Ramenschuhe“^{**)}, 1 Paar Pantoffeln, 1 Paar Weiberstiefel und „Bundtschuhe“ an geeignetem Orte in Gegenwart der Zunftmeister zuschneiden und verfertigen, oder aber statt dessen 1 fl Pfg. zahlen. Der neue Meister erlegt der Bruderschaft und Zunft bei der Aufnahme in dieselbe 3 fl Pfg. und, wenn er fremd, von auswärts gezogen ist und nach „Jahr und Tag“ sein „Mannrecht“ und den Lehrbrief vorgewiesen hat, 6 fl Pfg. Andere auswärtige Meister, die nicht zur Zunft gehören, dürfen in Blumenegg nicht arbeiten. Zuwiderhandlende büßen mit 1 fl Pfg., die bestellenden Untertanen unterliegen der Bestrafung durch die Obrigkeit. Genossen, die wider ihre „männliche“ und des Handwerkes Ehre handeln, sollen von der Bruderschaft ausgeschlossen werden. Ihre Wiederaufnahme kann jedoch nach ihrer Abfertigung durch die Justiz und Erlegung von 1 fl Pfg. erfolgen. Die Erzeugnisse des Handwerkes haben fixe Preise, die kein Meister willkürlich erhöhen darf. Man zählt: für je 1 Paar einfache Schuhe klein oder groß, 3 kr., für Doppelte 6 kr., Weiberstiefel 6 kr., Ramenschuhe 10 kr., Fassen von Weiberstiefeln 4 kr., für Zubereitung (Gerberei) einer Schmalhaut 6 kr., eines

^{*)} Demnach der Pfarrhof samt Archiv in Thüringen zum Opfer fiel. ^{**)} Orig. Urk. im Pfarrarchiv Braun. ^{**)} Seit Schaffung geschlossenerer Jurisdiktionsgebiete (1850) ließ der Anwalt am Lande städt. „Landamann“, der im Walliser Gebirge aber „Gerichtsmann“. ^{**)} Eine Art vornehmere Herrenschuhe.

Kalbfeles 2 kr., für 1 Paar Sohlen 1 Pfg. Aendern sich die Zeiten, kann auch mit Bewilligung der Obrigkeit die Preisänderung eintreten.

Recht gütig erwies sich Abt Dominikus gegen seine Thüringer und Bludeseher. Im Jahre 1651 theilte er ihnen zum Lohn für ihre Mühn bei Bändigung der ungestümen Ill, wodurch das Blumenegger Territorium „merklich“ erweitert wurde, von der Allmeine in der Bludeseher Au neue Bauländer, und zwar für jede der 115 Hofstätten ein Stück unter der Bedingung aus, daß diese Neugründe nicht versetzt noch verkauft werden, daß jede Hofstatt 3 junge Eichbäume setze und hege und jährlich 1 $\frac{1}{2}$ Pfg. als Erbheimsins entrichte. Ebenso übergab er 1696 jeder Hofstatt²⁷⁾ ein Stück Bauland im Ausmaß von 4 Mittel ab der Au neben dem Hanfländern unter St. Anna zu rechtem Eigentum um den Gesamtpreis von 500 fl. Diese Güter gehen immer mit der Hofstatt, d. h. dürfen nur mit derselben verkauft werden.²⁸⁾

Die innere Verwaltung Blumeneggs und das Leben der Gemeinden nahm trotz äußerer Wirren und Kriegsbedrängnisse den geregeltten Gang. Am 16. Okt. 1648 verordnete²⁹⁾ Abt Dominikus, daß alle schlechten Ecken, die „Eiblen“ und „Burgauer“ bis auf den vierten Teil ausgerissen und durch neue edlere Borten, „Weiß oder Rot“, ersetzt werden. Dem Widerstrebenden wird ihr Wein bei der amtlichen und obligatorischen Preisbemessung (Weinsteuer) um ein Drittel im Preise herabgesetzt. Die bisher³⁰⁾ Gehorsamen sollen sich vor dem Wimmeln, das nur zur festgelegten Zeit erlaubt ist, melden, auf daß der Augenschein vorgenommen werden kann. Am 1. Nov. 1649³¹⁾ beriet und beschloß die ganze Blumeneggerische Obrigkeit im Schlosse Blumenegg für die drei Dörfer am Lande eine Baumordnung, nach welcher kein Hausbesitzer dem andern einen Baum vor die Stubenkammer oder den Krautgarten setzen darf. Ebenso dürfen nur in der Entfernung von 45 Werkshuh vor den Weingärten und in 18 Schok Abstand von den Aekern Wust- oder Kirchbäume bestehen. Innerhalb dieser Abstände schon gepflanzte Bäume sollen über Klage hin entfernt, aber vom Kläger ersetzt werden. Für Ludesch wird 1650 die Breite der öffentlichen Straßen und Wege mit 17 Werkshuh festgesetzt, und jedem Nachbar vom nächsten offenen Wege aus die Zufahrt zu seinen Liegenschaften über den Grund und Boden des Anstößers, aber nicht in der Mitte, sondern an den „Vorhäuptern“ am Raimrande als Fahrreitet gewährleistet. In den Tagen vom 20.—23. Juli 1661 fand wieder auf Schloß Blumenegg eine gemeinnützige Beratung statt, deren Protokoll den Abzug der Leute aus der Herrschaft mit 15% ihres Vermögens, davon 5% zu Gunsten der Landschaft belegt; alle „Superintressen“ oder Ueberzinsen (Zinneszinsen) strengstens verbiethet; den Einzug der Frauen, (die Frauen-Einkaufstare) mit 5 $\frac{1}{2}$ Pfg. bestimmt; allen Untertanen schärfstens untersagt, vor einem auswärtigen geistlichen oder weltlichen Gerichte ohne Vorwissen und Billigung der heimischen Obrigkeit als Kläger, Geklagter oder Zeuge zu erscheinen; den Waidleuten aufträgt, alles gefangene Federwild, Wüddret und schädliche Getier gegen Bezahlung der bestimmten Taxe im Amte abzuliefern; endlich noch befehlt, das benötigte Bau- und Brennholz von den herrschaftlichen Beamten anschlagen zu lassen und das so gezeichnete und gefällte Holz binnen Monatsfrist heimzuführen.³²⁾ Eine unmittelbare Kundgebung des Abtes aus dem

²⁷⁾ Derselb sind in Thüringen 43, in Bludesch 93. ²⁸⁾ Blum. Landschaftsarchive.

²⁹⁾ Gerichtsarch. Bludenz. ³⁰⁾ Ähnliche Verordnungen ergingen schon 1631, 1637 und

1641. ³¹⁾ Gerichtsarch. Blud. ³²⁾ Ebendas.

Jahre 1671⁷⁶⁾ vindiziert der Leihetener den Vorrang vor allen Schulden und setzt deren jährliche Bezahlung auf Martini fest. Hierin dulde das Rentamt in Thüringen keine Bestanden.⁷⁷⁾ Es erübrigt noch, das kirchliche Leben unter Abt Dominikus I. zu streifen.

Da nach Zuteilung der Litz zu Sonntag und Errichtung der Pfarre Raggal sämtliche Bergbewohner mit Ausnahme der wenigen Ludescherberger von der alten Mutterkirche St. Martin in Ludesch losgelöst waren; letztere aber, weil abseits auf einer Anhöhe gelegen, den ländlichen Pfarrgenossen un bequem schien, so beschlossen die wohlhabenden Ludescher Dorfbewohner, an bequemerem Orte die heute noch bestehende Pfarrkirche zu erbauen. Der Beschluß wurde dem wesentlichen nach im Jahre 1639 zur Ausführung gebracht, die neue in Renaissance mit Tonne, Gewölbbekappen und geradem Choraabschluß erstellte Kirche zu Ehren des hl. Martyrers Sebastian und des hl. Rochus am 24. Dez. 1639 vom Churer Bischof Johannes Flugin v. Aspermont geweiht und am 3. Nov. 1640 der pfarrliche Titel von St. Martin auf St. Sebastian übertragen. In der alten Kirche hat der Pfarrer unter der Woche noch jeden Samstag, der Frühmesser aber jeden Montag und Donnerstag, falls die Witterung es erlaubt, die hl. Messe wegen der Jahrtagesstiftungen zu lesen. Am 17. Aug. 1639 wurde noch die 1628 gestiftete⁷⁸⁾ Bruderschaft zum hl. Sebastian und hl. Rochus, welche bisher noch bei St. Martin geblieben war, durch Bischof Ulrich von Chur auf Bitten der Bevölkerung an die neue Pfarrkirche überwiesen⁷⁹⁾.

Den Pfarrgenossen von Sonntag, welche sich beschwerten, sie müßten Kirche, Pfarrhof, Gemeinde- und Meißnerhaus in baulichen Ehren erhalten, hätten aber hierzu nicht genügend Holz zur Verfügung, übergibt Landvogt Joh. Rudolf von der Halden im Auftrage seines Herrn zur Erhaltung der genannten Bauobjekte am 15. Mai 1642 einen Wald unter Partnun und Steres für ewiges Eigentum. Als sie aber 1646 übereinkamen, zur Stiftung eines Frühmessenamtes jährlich 68 fl. aus der Gemeindefkasse und 97 fl. von der Kirchenfabrik⁸⁰⁾ zu widmen, protestiert Abt Dominikus am 5. Jul. dagegen in sehr energischer Weise, glaubt sich durch diese Prätension

⁷⁶⁾ Ebendas. ⁷⁷⁾ Der Vize von Thüringen, Johann Pfefferkorn, erhält einen scharfen Verweis, da er sich in diese Streusachen eingemischt, in „weltliche Händel verstrickt“ habe. Er möge bei seinen pfarrlichen Pflichten bleiben, sonst würden schon Mittel zur Abhilfe getroffen werden. ⁷⁸⁾ Infolge der 1627—29 im ganzen Lande wütenden Pest. ⁷⁹⁾ Das Verzeichnis der Pfarrherren lautet in Fortsetzung:

- | | |
|---|---|
| 1. Konrad Walser v. Ludesch — 1624, | 14. Kaspar Moll v. Budesch, vorher in Raggal — 1623, |
| 2. Johann Fren v. Ludesch — 1628, | 15. Fr. Jos. Schender v. Rankweil, früher in Praxen — 1632, |
| 3. Leonhard Vaugden v. Thüringen — 1630, | 16. Peter Ant. Targl v. Zama, sog 1639 nach Münders, |
| 4. Adam Philipp Schmid — 1674, | 17. Mathias Beck v. Tais — 1651, starb 1601 in Lochan, |
| 5. Joh. Pfefferkorn v. Ludesch, vorher in Thüringen — 1675, | 18. Franz Fenchhaus v. Gauchem, Pfr. u. Dekan in St. Gallenkirch, hier von 1651—41, |
| 6. Christian Bickel v. Garzellen — 1688, | 19. Christian Praxmayer v. St. Gallenkirch — 1678, |
| 7. Martin Mähr v. Schlitz — 1695, | 20. Georg Tiefenthaler v. Gurtis 1673—88, sog nach Müll, |
| 8. Johann Beck v. Thüringen — 1701, | 21. Paul Spiridion Leitner v. Gries, trat 1690 in den Kapuzinerorden, |
| 9. Joh. Paar v. Lichtenau aus Thüringen 1702—1751, | 22. Rupert Stigg v. Müdens, seit 24. Apr. 1691. |
| 10. Nanz Arman v. Ludesch, Kammerer — 1738, | |
| 11. Christian Moll v. Budesch, Deputat — 1766, | |
| 12. Jos. Ant. Moll v. Budesch, des Vorigen Vetter — 1783, | |
| 13. Andreas Schmid — 1800, | |

⁸⁰⁾ Vielleicht kamman da die Gelder der 1512 vom Hauptmann Liebhart Thoman gestifteten, aber wieder eingegangenen Priesterstiftung zum Vorschein.

„hinter die Bank auf den Esel gesetzt“, wobei „die Herrschaft zum Sattel, die Bauern aber zu Aufsitzern (Reitern) gemacht waren“, und mißt die Schuld „dem (hierin) ungetreuen“ Pfarrverweser von Sonntag bei. Dieses Mandat verlas Gerichtsmann Christian Hartmann von Baggal vor versammeltem Volke und schlug es dann an die Kirchentüre in Sonntag.“⁷¹⁾ Das Geld, das die Sonntager zu einer Frühmesse nicht verwenden durften, konnten sie einige Jahre später wohl gebrauchen. Es zerbrach ihnen nämlich am Damtlser Jahrtag 1661 die große 17 Ztr. schwere Glocke. Zum Ersatz ließen sie an Ort und Stelle ob der Kirche im August 1662 zwei neue Glocken im Gewichte von 35 und 20 Zentnern gießen. Der zweite Guß gelang erst. Die Kosten beliefen sich auf 2400 fl.⁷²⁾

Noch im Jahre 1617 hatte Bischof Johannes von Chur in der alten gotisch gebauten Pfarrkirche zu Bludenz einen Altar vor dem Chorbogen inmitten der Kirche zu Ehren und auf den Namen der hl. 3 Könige geweiht.⁷³⁾ Ebenso war das Dach und der Turm der Kirche 1637 neu gedeckt worden, wozu die Propstei St. Gerold lt. richterlichem Spruche des Churer Bischofs vom Jahre 1640 vermöge alter Briefe die Hälfte beizusteuern für immer verpflichtet ward. Doch die Reparaturen konnten ihre räumliche Unzulänglichkeit nicht beheben. Sie wurde daher auf bischöfliche Mahnung hin bis auf den Turm abgebrochen und dann mit Zutat und großer Beihilfe der Familie von der Halden der heute noch stehende Bau in einfacher Renaissance mit massiver Tonne und geradem Chorschluß, wie in Ludesch, aufgeführt. Der Hochaltar ist ähnlich den 3 Ludescher Altären aus hel-schwäbischem schwarzen, sog. Binger Marmor in Feinschliff erstellt und mit den v. Halden'schen Emblemen geschmückt. Unter dem Chors befindet sich eine Krypta, — die Familiengruft derselben von der Halden mit einem Altare, auf dem ehemals die Totenmesse zelebriert wurde. Weil die Bewohner der neuen Herrschaft St. Gerold fast insgesamt, nämlich mit Ausnahme des halben zu Ludesch gehörigen Gafnerberges, nach St. Jakob in Bludenz eingepfarrt waren, wurden sie, obgleich ihr Pfarrer in Thüringen amtierte, zur Konkurrenz am Neuben herangezogen. Da sie die Beihilfe verweigerten, kam zwischen Abt Dominikus I. von Weingarten und Abt Placidus von Einsiedeln ein Vergleich am 15. Nov. 1649 zustande, dahin gehend, daß die St. Gerolder Untertanen vom Pfarrverbands mit Bludenz losgelöst werden, aber auf die Beerdigung bei St. Jakob noch solange Anspruch haben, bis sie eine eigene Pfarre besitzen.⁷⁴⁾ Als einmalige Abfertigung zahlen sie in 3 Terminen 700 fl. und erstellen vollständig 6 Kirchenfenster. Die Beitragspflicht der Propstei bezüglich Turm- und Kirchendach bleibt hierbei unberührt. Die Kirchweihe fand am 27. Aug. 1651 durch Bischof Johannes v. Chur statt, nachdem Papst Innocenz X. der St. Jakobbruderschaft noch eine Reihe von Ablassen am 13. Jun. 1650 verliehen hatte. Bei Wahl der Heiligen-Statuen zum Kirchenschmucke waren die Namen des alten Landvogtes von der Halden, seiner Gattin Agatha und ihrer Kinder maßgebend: Johannes v. Nep., Rudolf, Christof, Agatha. Agatha geb. Fritz zeichnete sich durch hervorragende Wohlthätigkeit aus, wird als eine „zweite Elisabeth“⁷⁵⁾ gefeiert und starb tief betrauert am 1. Okt. 1641. Ihr Gatte überlebte sie noch um 14 Jahre, verschied 4. Juni 1656 in seinem adeligen Stammhause⁷⁶⁾ und fand in seiner

⁷¹⁾ Gerichtsarch. Bludenz. ⁷²⁾ Pfarrarchiv Sonntag. Die Preise standen damals: 1 Ztr. Metall 88 fl.; 1 Ztr. englisches Zinn 40 fl.; Glöckerlein per Kestner 8 fl. ⁷³⁾ Pfarrarchiv Bludenz. ⁷⁴⁾ Dasselbe wurde erstattet für Blons am 20. Febr. 1689, für St. Gerold erst 12. Apr. 1779. ⁷⁵⁾ Ebendas. ⁷⁶⁾ „sedes caesareis gentis dotata“. Pfarrarch. Bludenz.

Familiengruft die letzte Ruhestätte. Von seinen beiden Söhnen wurde Joh. Rudolf Landvogt in Blumenegg und Weingarten'scher Rat, amtierte als solcher bis 1696 und zog, nachdem er sein neugebautes Haus¹¹⁾ samt Hof an Weingarten verkauft hatte, haushälterisch nach Feldkirch.

Sein älterer Bruder Joh. Christof erbte das Stammhaus,¹²⁾ war um 1648 Hubmeister und 1657 Vogteiverwalter der Herrschaft Feldkirch mit dem Titel Kammerrat. Er lebte bis 1665. Seine Witwe Barbara v. Grenzing und deren Söhne überließen 1676 ihr Besitztum ebenfalls käuflich dem Abte von Weingarten,¹³⁾ jedoch nicht mehr Dominikus I., der am 15. Sept. 1673 von seinen vielen Fährlichkeiten durch den Tod erlöst worden war, sondern seinem Nachfolger

Alfons I., Stadelmeyer (1673—83).

Er stammt aus Innsbruck und stand von 1652 bis 1678 der Universität Salzburg als Rektor vor.¹⁴⁾ Aus seiner Regierungszeit liegen nur einige Blumenegg betreffende Erlässe vor. Am 15. März 1677 befehlt er, die Schnitzerneuerung vorzunehmen. Von den v. Haldenschen Gütern hat die Landschaft an ordentlichen Umlagen 30 kr. von je 100 fl. und die Gemeinde Bludsch (-Thüringen) an außerordentlichen Steuern den von der Herrschaft zwischen der Gemeinde und der Familie v. der Halden vermittelten Anschlag vom Jahre 1651 einzubeheben.¹⁵⁾

Da in Sonntag „Jung und Alt, Mann und Weib“ an Sonn- und Feiertagen vor und nach dem hl. Amte im Gemeindehause und in andern Lokalen dem Trinken von „Branntwein und Kirchwasser in solchem Uebermaße“ ergehen sei, daß daraus „Trunkenheit und große Unehrbarkeit“ sich ergebe,¹⁶⁾ wird verboten, derlei gebrannte Stoffe feilzubieten, den Wirten aber aufzutragen, niemandem, fremd oder heimisch, mehr als um 2, höchstens 3 kr. Spirituosen pro Person und Tag zu verabreichen. Das „Zusammensitzen, um zu zechen“ ist bei 5 fl. Pfg. Strafe untersagt.¹⁷⁾

Die „Brodbecken“-Ordnung bestimmt:¹⁸⁾ Wenn ein Viertel Kernen 3 fl. kostet, muß ein „batzenwertiger Schiltwecken“, d. h. ein Brod um 4 kr. 21 Lot Gewicht haben. Sinkt der Kernen im Preise, muß das Gewicht des „Wecken“ im geraden Verhältnis zunehmen. Steht z. B. der Kernen auf 1 fl. 16 kr., erfordert der „Batzenschild“ 45 Lot; sinkt der Kernen auf 1 fl. 12 kr., wächst der Halbbatzenschild auf 25 Lot an; fällt der Kernen gar auf 40 kr. herab, dann steigt der Halbbatzenlaib (2 kr.) auf 40 Lot.¹⁹⁾

Die Taxordnung²⁰⁾ regelt die Preise, die für Ausfertigung von Briefen, Käufen, Verkäufen, Verträgen, Bescheinigungen, Vergleichen, Testamenten etc. im Amte dem Sigler zu entrichten sind. Sie bewegen sich zwischen 30 kr. bis 4 fl. Manche richten sich nach dem gegenständlichen Werte des Vertrags- etc. Objektes, und steigen in regelmäßiger Progression, bei Kapotalien z. B. von 100 zu 100 fl.; bei Alpen nach der Anzahl der

¹¹⁾ Jetzt der Gemeinde Bludsch gehörig. ¹²⁾ Dessen Flakende im Museum in Bregenz sich befinden. ¹³⁾ Ihre weitere Schicksale meldet die Stammtafel v. ¹⁴⁾ Band. 3. 70.

¹⁵⁾ Gerichtsbuch. Bludsch. ¹⁶⁾ Bei den bischöflichen Visitationen, die am 1640 u. 1694 im Deutscherischen Kapitel (Waldgäu) vor sich gingen, wußte nicht bloß das Herrschbären des Biele am Palmsonntag, das Herabwerfen von Feuer und Wasser an Christi Himmelfahrt, der neun- od. mehrmalige Umgang um den Tauchstein zwischen Ottem u. Pfingsten, sondern auch das „Schwätzen, Trinken und Tabakfressen der ledigen Leute“ auf der Kirchenprozesse verboten werden. ¹⁷⁾ Gerichtsbuch. Blud. ¹⁸⁾ Ebendas. ¹⁹⁾ Ebendas. ²⁰⁾ Ebendas.

Weidrechte, per Kuhweide um 2 kr., bei Kapital- und Gantbriefen um je 20 kr. von 100 fl.

Manche Verordnungen, welche Abt Alfons fast allen gerne erließ, wurden vom Volke als unberechtigte Neuerungen empfunden und erzeugten helle Mißstimmung. Besonders eine Forderung Weingartens fühlte man als schwere Last: Die Ausdehnung der Fronpflicht auf die Güter der Jordan-Besitzer. Der bisherige Eigentümer und Erbauer des Schlosses Jordan, Ludwig von Lindensper, dem die Gemeinde Bludsch-Thüringen viel Boden käuflich überlassen hatte, war nämlich inzwischen gestorben, nachdem er sein Berggeld zu einer selbständigen, heute noch seinen Namen führenden Armenstiftung für die Gemeinden Thüringen-Bludsch, Ludsch und Thüringerberg, den Jordan aber dem Kloster Weingarten testamentarisch vermacht hatte. Letzterer verlangte nun von den Untertanen die Bebauung dieser neu erworbenen Liegenschaften gerade so wie die der alt-n herrschaftlichen Allodgüter im Frauwege. Dagegen und einiger anderer minder wichtigen Punkte wegen erhoben die Land- und Gerichtsmänner wie der gesamte Ansehuß in seiner Kollektiv-Eingabe an den Abt 1674 ehrsüchtige Vorstellungen. Doch der Abt erblickte in einigen „unanständigen Terminis und Worten“ der Supplikation den Vorwurf, als wollte er die Untertanen wie Sklaven behandeln, gab einige „Erklärungen“ zu seinen in der Bittschrift beanstandeten Mandaten und schlug die Hauptbitte um Enthebung der Fronpflicht auf den Jordangütern mit der Begründung ab, die Fron sei von jeher „ungemessen“ gewesen, müsse sich daher richten nach dem Willen und dem Bedürfnisse der Herrschaft.

Abt Willibald Kobolt v. Tambach (1683—97).

Wegen der Atzung in Thüringerberg erhoben sich zwischen den Bewohnern der 9 Atzungsobstäten und der Gemeinde Thüringen-Bludsch wieder erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Weil von der Allmeine viele Teile als Hanf- und Rübenländer an die Hofstätten in Bludsch und Thüringen für Eigen abgegeben worden waren, erlitten die Weidrechte merkliche Einbuße. Die Dörfler suchten Ersatz durch intensivere Besetzung ihres Bergrechtes am Thüringerberg. Begreiflich wehrten sich die Kolonen in der Atzung entschieden dagegen. Am 12. Jul. 1689 erging der Interimsbescheid, es habe im Rückzicht darauf, daß die Leute in der Atzung ohnehin genug beschwert seien und dennoch von jeder Kuhwinterung seit undenklichen Zeiten 7 β zu zahlen hätten, bis auf weiteres bei der bisherigen Observanz zu bleiben. Am 4. Jul. des folgenden Jahres klagten die Atzungleute durch ihren Sprecher Gerichtsmann Martin Nigsch, sie hätten von ihrem ihnen urkundlich gewährleisteteten halben Echein- und Buchlengas nur den vierten Teil bekommen; die neuen in der Atzung erbauten (2) Hofstätten trügen bloß der Gemeinde viel Geld ein, ihnen seien sie aber wegen des vermehrten Viehstandes und Atzungsrechtes beschwerlich. Schließlich verlangten sie Aberkennung der von der Allmeine ausgetheilten Neugründe und namhafte Abschreibung des bisherigen Schinzes. Die Dörfler dagegen machen durch ihren Sachwalter Landmann Martin Schmid 2. Apr. 1691 geltend, daß die Bergleute gegen den Vertrag vom Jahre 1665 den Bau ihren Feldern um 5 Tage zu früh zugeführt hätten und so vertragsbrüchig geworden seien. Um diesen Vorwurf zu entkräften, erwiderte Amann Nigsch, der Vertrag von 1665 sei vom Landvagt Rudolf von der Halden, der als Atzungsgenosse

selber Partei gewesen wäre, ausgegangen, daher von den Thüringerbergern nie angenommen werden. Abt Willibald entscheidet 16. Aug. 1691 folgendermaßen:²⁵⁾ die Dörfer sollen am 18. Mai den Berg mit Roß und Rindern entledigen und am folgenden Tage die Au aufsuchen. Die Berger dagegen haben das Recht, am 14. Mai den Bau auszuführen und am 16. anzulegen. Fällt auf diese Monatstage ein Sonn- oder Festtag, so hat mit Gutheißung der Behörde abwechselnd der vor- und nachgehende Tag als Termin zu gelten. Beim Auftrieb in die Aetzung fahren die Bludeschler am ersten Tag bis Lötach, am zweiten etwas über den Montichenbach, am dritten über das Valtertobel zu den Maieru und dem andern in der Aetzung liegenden Hofstätten und setzen so den Wechsel im Frühling bis zum Abschlag Tag um Tag fort. Die Thüringer hingegen treiben den ersten Tag zu dem Gantner, den zweiten auf Jerliaboden, den dritten auf Blattes und den vierten hinter das Valtertobel. Jene Bewohner, welche eine neue Hofstatt am Berge beziehen, sind allweil frei von Erlagung des Einzugsgeldes, da sie am Gemeinderatsen keinen Anteil haben, ihre Güter ohnehin der Aetzung wegen beschwert sind. Die 9 Hofstätten am Berge sind in Bezug auf die Güter und Alpen, die sie außerhalb der Aetzung bisher inne hatten, frei von der Belegung (Besteuerung) durch die Gemeinde; in Bezug aber auf jene Liegenschaften, welche sie von jetzt an dort erworben, haben sie sich mit den Dorfgeschwornen abzufinden. Wer oberhalb der Aetzung wohnt, aber Güter in derselben besitzt, muß die dort erzielte Fechtung zwischen 11. Nov. bis 1. April verbüßet haben. Wollte er unter der Aetzungszeit füttern, so müssen die Tiere beständig im Stalle gehalten und getränkt werden. Verkauft jemand im Winter oder Frühling sein Vieh, darf er seine Aetzungsrechte nicht mit gemieteten Tieren belegen. Der Schweineauftrieb zum Eicheln- etc. Gatz ist in Beschränkung auf die betrieblieh festgesetzte Anzahl der Stücke den Bergleuten gestattet. Doch haben sie dieselben zu einem bequemen gewählten Orte den Dorfgeschwornen zum „Ringeln und Zeichnen“ vorzuführen. Als Lohn dürfen die zwei „Ringler“ 30 kr beanspruchen, wenn sie am Berg, 3 kr. per Stück aber, wenn sie im Dorf ihres diesbezüglichen Amtes walten.

Im Jahre 1686 kam-n die Thüringerberger mit der Kirchenverwaltung in Thüringen in Konflikt. Letztere beanspruchte auf Grund der Tatsache, daß ihre Kirche und deren Pfarrer von den Thüringerbergern beständig gebraucht wurde, ihre Mitkonkurrenz zu Reparaturen und Neubauten. Die Berger sträubten sich dagegen, indem sie vorbrachten, sie hätten ihre Pfarrkirche in Bludesch und zu deren Bau auch mitgeholfen. Der Bischof Ulrich von Ochr ernannte eine Kommission zur Prüfung der Frage und Schlichtung des Späns. Dieselbe tagte im Amtshause zu Thüringen und erzielte am 27. Sept. folgende vom Bischof unter dem 3. Nov. 1686 ratifizierte²⁶⁾ Vereinbarung: Sämtliche²⁷⁾ Haushaltungen am Thüringer- und Gappieschenerberge, 30 an der Zahl, werden von der alten Pfarrkirche in Bludesch losgelöst und der Pfarre Thüringen zugestellt, zu welcher sie von jetzt an wie andere Pfarrgenossen besteuern. Bludesch erhält eine Abfindungssumme von 90 fl. Das Lützkorn, das der dortige Meßner bisher am Berge eingezogen hat, ungefähr 12 Viertel, verbleibt ihm, wenn er es selber weiterhin einsammelt, zu Zweidriteln, zur Hälfte aber, falls es der Thüringer Meßner einhebt. Die restlichen Teile hat jeder der zwei Kollagen dem andern

²⁵⁾ Hies. Landschafts- u. Gemeindearchiv in Thüringerbg. ²⁶⁾ Pfarrarch. Bludesch.

²⁷⁾ Mit Ausnahme der Familie Hagen, welche noch bei Bludesch verblieb.

kostenfrei auszufolgen. Bestiglich des ehemals bis 1660 zu Bludsch gehöri- gen untern Gäßnerberges wird bestimmt, daß die dortigen Bewohner, die wegen Nähe des St. Geoldor Klosters die Pfarrkirche in Thüringen weniger brauchen, zwar zu allen ihren Bedürfnissen und Reparaturen gleichmäßig wie andere Pfarochianen, doch zu Neubauten nur Zweidrittel soviel wie diese beitragen sollen.

Unter Abt Willibald wurde eine Fischereiordnung²⁴⁾ kundgemacht, welche allen Fischern bei 10 g Pfg. Strafe die Pflicht auferlegt, die Maschen ihrer Netze 1½ Zoll weit zu stricken, auf daß kein Fisch unter 7 Zoll Länge hängen bleibt. Werden solche dennoch gefangen, Felchen oder Aeschen, müssen sie frei gelassen werden. Sämtliche Fischerei-Geräte sind jährlich am 22. Sept. zur „Visitation“ im Amtshause zu Thüringen abzugeben. Grundeln, Groppen, Pampeln und derlei kleine Fische dürfen nur in ihrem rechten Garn und zur rechten Zeit gefangen werden. Während der Laichzeit vom 21. Sept. bis 30. Nov. ruht jegliche Fischerei. Das Abschlagen der Bäche, Gießen und anderer kleinerer Gewässer, sowie der Gebrauch der „Wartöl“ ist strengstens verboten.²⁵⁾ Abt Willibald starb nach 2½-jähriger Krankheit am 18. Jun. 1697. Sein Nachfolger

Sebastian Hyller (1697—1730)

empfang am 26. Aug. 1697 bei St. Anna in Thüringen die Erbhuldigung. Er kam zu Pferde angetritten. Die Untertanen waren mit „Partisanen, Böschsen, Feuerrohre, Aexten und Degen“ versehen. Sogar einige „Schlachtschwärter“ marschierten auf. Landrichter Franz Rudolf Willi von Bankweil führte namens der Blumenegger das Wort. Er bittet „gemäß des 1614 zugestandnen Rezesses“ um einige Ernäßigung der Fron, da die Leute damit allzu sehr beschwert seien. Der Weingartensohe Kanzler entgegnet kurz, die Herrschaft wisse von keinem Rezesse, lasse sich überhaupt in keine Verbindlichkeiten ein.²⁶⁾ Der Landrichter korrigiert sich, indem er erklärte, er habe nicht einen förmlichen „Rezeß“, sondern eine „Kommunikation des Huldigungsinstrumentes“ im Auge gehabt. Nach glücklich erfolgter Huldigung erlachten sich die wehrhaften Mannen in den verschiedenen Schänken Thüringens an Wein und Brot auf des Abtes Kosten. Die Stimmung war jedoch keine rosige; vielmehr glühte Unmut und Unzufriedenheit in den Herzen der Leutohen. Die ausbrechende Glut richtete sich vor Allem gegen jene, die zur Ruhe und Besonnenheit mahnten, — gegen die eigenen Volksbeamten.²⁷⁾ Dem Landamann Gregor Molk von Bludsch wurden 4 Fenster eingeschlagen, dem Gerichtsamann Franz Engstler auf Reggal der „Meien“²⁸⁾ abgesägt, die Fenster eingeworfen, mit Schrot in die Kammer geschossen, Altamann Martin Nigsch zum Sonntag empfang Drohungen. Um die gefürchteten Unruhen in Keime zu ertöcken, legte Abt Sebastian schwettsche Soldaten auf Unkosten der Bevölkerung nach Blumenegg in Garnison. Das Mittel scheint geholfen zu haben; denn der Landschreiber Andreas Paur²⁹⁾ berichtet schon am

²⁴⁾ Gerichtsarchiv Bludenz. ²⁵⁾ Eine ähnliche Verordnung mit manchen gleichlautenden Bestimmungen bekam Bludenz und Sonnenberg am 18. Sept. 1701. (Hind. Gerichtsarchiv.) ²⁶⁾ Gerichtsarch. Blud. ²⁷⁾ Ob noch andere Ursachen als die Frucht Trübden waren, ist nicht bekannt. ²⁸⁾ Hobe Tanne, die als Zeichen seiner Würde vor dem Hause aufgestellt war. ²⁹⁾ Durch 51 Jahre waltete Andreas Paur als Landschreiber Blumeneggs. In Anerkennung seiner treuen Dienste wurde er in dem Adelsstand mit dem Prädikate „von Lichtenau“ erhoben, starb im 88. Lebensjahre am 18. Febr. 1728 in Bludenz. Sein Grabmal mit dem Familienwappen steht in der Pfarrkirche zu

9. Dez. 1697 an den Abt, daß die Untertanen ihre Ergebenheit aussprechen, für das Vorgefallene Abbitte leisten und erklären, es sei billig und recht, diejenigen zu strafen, die sich ungebührlich benommen, nämlich zwei Geschworne von Ludesch. Schließlich bitten sie, die Unschuldigen nicht mit den Schuldigen büßen zu lassen, ersuchen daher um baldige Abberufung der Soldateska.^[107]

Am 29. Mai 1713 wird verboten, „starken Landstreichern, besonders den Schweizern und Granbündlern“ irgend welchen „Underschlauf“ zu geben. Sollten sie sich in Weert oder Tat widersetzen, sind sie „wolverwahrt“ in das Schloß Blumenegg zu liefern.

Die im gleichen Jahre erneuerte Gantordnung instruiert den Gerichtswibel, sobald ihm ein Gläubiger dem Pfänderlohn gibt, zuerst im Hause des Schuldners zu pfänden: Kessel, Häfen, Pfannen, Geschliff, Geschirre, Bett und Bestgewand, Korn, Salz, Schmalz, Eis, Wein etc. Reicht dies nicht, so darf er in den Stall geben, Kühe, Kalber, Roß und Wagen schätzen. Langt auch das nicht, soll er auf den Stall sich begeben, Heu, Grumet, Riedwachs, Stroh etc. anfallen, und erst, wenn solches noch zu wenig, auf den bestgelegenen Boden greifen.^[107] Namhafte Dinge tragen sich zu auf kirchlichem Gebiete: Errichtung der Pfarre Buchboden, Neubau der Pfarrkirche in Thüringen, Gründung des Benefiziums in Marul.

Bereits im Jahre 1638 hatte der Gerichtsgeschworne Martin Nigsch im Varsine mit andern Männern in der zu Sonntag gehörigen Parzelle Buchboden ein „Cappelain“ gebaut, so groß, daß darin 12 Personen stehen konnten. Im demselben Iaz der Weingarten'sche Conventual und Statthalter in Blumenegg P. Augustin Brändlin in der Zeit, da er das Bad Rothenbrannen erbaute, an mehreren Sonn- und Festtagen die hl. Messe. Dies gefiel den umliegenden Aeplern so wohl, daß die Kapelle durch willige Spender bald erweitert, mit einem hundertpfündigen Glocklein versehen, mit Statuen geschmückt, 1657 sogar in größeren Raumdimensionen auf einem bessern Platz gestellt werden konnte. Am 6. Sept. 1677 stiftete Sebastian Bickel, Pfarrer in Geiersboden (jetzt Schrotben), 1300 fl. an die Kapelle, kaufte um 40 fl. Boden und erbaute darauf ein Widdamhaus. Da noch mehrere Stifter hinzukamen, flossen bald 100 fl. an jährlichen Zinsen und konnte ein Kaplan in der Person des Jörg Burger aus Montavon bestellt werden. Den Bewohnern, welche sich verpflichteten, die Kapelle in Dach und Fach und Zier so lange zu erhalten, bis sie eigenes Vermögen besitze und als Garantie dafür in aller Form Rechtens ihre zwischen Riesenwald, Ueberluter Alpe und Rautwald gelegenen Gütter zum Unterpfand einsetzten, hatte Bischof Ulrich von Chur bereits 1694 in Sonntag anlässlich einer Visitation zwei Glocken geweiht. Der Zulauf des Volkes mehrte sich hierauf, Spenden flossen von vielen Seiten, besonders da das Vertrauen zur hilfereichen Schmerzensmutter von Buchboden sich steigerte, so daß auch die zweite Kapelle zu klein befunden wurde. Sie machte daher der jetzigen, im griechischer Kreuzesform mittelst Fron, und 600 fl. Bergeld erstellten Kirche Platz. Am 13. Nov. 1710 trennte Bischof Ulrich

Thüringen. Alfons Paar v. Lichtens, Pfarrer und Deputat in Ludesch, geb. 23. Aug. 1675 in Thüringen, gest. 29. Mai 1734, ist der Sohn des Andreas und der A. Maria geb. Reithner. Der nachfolgende Landesherr und Weingarten'sche Rat Franz Xaver Homstein setzte nicht lange. Schon 1729 stieg er in's Urab. Sein Gedächtnis ist ebenfalls in der Thüringer Kirche zu sehen.

[107] Gerichtswibel. Hladern. Der Ausgang des Handels wird nicht berichtet.
[108] Gerichtswibel. Hladern.

die Filiale und neue Kirche in Buchboden von der Mutterpfarre Sonntag und übertrag dem dortigen Kaplan Laurenz Bickel alle pfarrrlichen Rechte und Pflichten in den Grenzen: Reinen- und Schwebel-Tobel, rothe Fluh, Höhe des Hutertales bis zu den Marken der Pfarre Raggal. Wer innerhalb diesen Ziehn 7 Monate des Jahres wohnt, gehört persönlich zur Pfarre Buchboden; die Kirchenfabriken und Widdumhäuser sollen je von den Insassen beider Pfarreien in baulichen Ehren erhalten werden; die Pension nach Chur beträgt 1 fl.; als Rekognition veranstaltet Buchboden jährlich eine „Kreuzfahrt“ nach Sonntag und zahlt dem dortigen Pfarrer 1 Reichstaler; die Kongrus des neuen Pfarrers beträgt 200 fl. exclusive Nutzung des Pfarrgutes; das „Leutkorn“ gehört dem Meßner in Buchboden.¹⁰⁷⁾

Wie die Kirche von Bludenz ao. 1650, so mußte die Kirche St. Stefan in Thüringen 1720 wegen Baufähigkeit und unzulänglichen Raumverhältnissen neu gebaut werden. Sehr Vieles hierbei leistete Weingarten. So entstand nach Ludesch-Bludenser Muster in lokal gefärbter Renaissance, dem sog. Haldenwehen Stils,¹⁰⁸⁾ die jetzige Pfarrkirche. Das Seitenportal

¹⁰⁷⁾ Pfarrarchiv Sonntag und Buchboden. Stetigkeiten, welche infolge einiger im Separationsvertrage vorhandenen Unklarheiten zwischen beiden Pfarreien sich erhoben, wurden über Intervention von Chur und Weingarten durch eine eigene Kommission 1728 im Principe beglichen und 1728 definitiv geregelt. Neuerlichen Zwist behob 1835 die Entscheidung des Generalvikariates Feldkirch, daß die Separation von 1728 als die richtige zu befolgen sei.

Pfarrer in Sonntag:

1. Ulrich Lamparter 1488,
2. Peter v. Himmelsbach 1489,
3. Georg Silber um 1490,
4. Michael Stuber um 1500,
5. Wilhelm Frösch 1575,
6. Georg Hartmann v. Raggal 1588—1603,
7. Jakob Ritterstein 1607—17,
8. Leonhard Venken 1617—23,
9. Thomas Venken 1625—31,
10. Michael Tscholl 1631—42,
11. Joh. Pfafferkorn 1632—48,
12. Fidel Schmid 1668—76,
13. Joh. Wilhelm v. Sonntag 1675 bis 1708, ruht in Sonntag,
14. Kaspar Bartsel, Spensdifter 1708—1750, ruht in Sonntag,
15. Melchior Fautscher v. Ludesch,
16. Anton Amann v. Düns 1740—50,
17. Christian Melk v. Bludenz 1750—51,
18. Joh. Ant. Melk v. Bludenz 1751—68,
19. Martin Walker v. Thüringen 1753—70,
20. Balthasar Tucharnet 1770, starb 1780 in Sonntag,
21. Joh. Emanuel Müller 1780—84,
22. Joh. Bapt. Waldhart 1784—1803,
23. Joh. Bapt. Stadtmüller v. Baisers bis 1810,
24. Fra. Anton Venken v. Nuders bis 1827,
25. Alois Süsser v. Franzers 1827—38,
26. Joh. Aligione v. Nobels 1838—56,
27. Christian Nigels v. Sattlers 1855—57,
28. Martin Mall v. Sattlers 1857—62,
29. Alois Moritz v. Mühlbach 1862—68,
30. Meinrad Koch v. Göttsch 1868—80,
31. Christian Schäfer v. St. Gerold bis 1908, ruht in Sonntag,
32. Theodor Hartmann v. Dalas 1907.

Seelsorger in Buchboden waren:

1. Joh. Georg Burger v. Montaron, erster Kaplan 1687,
2. Lorenz Bickel, Spensdifter, erster Pfarrer 1710,
3. Mich. Ant. Amann 1734—38,
4. Lorenz Zerkner 1738—40,
5. Alfons Pfafferkorn 1740—65,
6. Jak. Ignaz Felix Baisers 1765—70,
7. Andreas Schmid 1770—77,
8. Joh. Emanuel Müller 1777—80,
9. Joh. Jak. Dietrich 1785, starb hier 1791,
10. Rud. Christian Beck 1791 † in Buchboden 1802,
11. P. Matthias Bernthold, Prov. 1802—09,
12. Michael Spoor 1809—13,
13. Matthias Beck 1813—25,
14. Joh. Rindler 1825—28,
15. Joh. Josef Linn 1828—33,
16. Joh. Georg Gmeiner 1833—37,
17. Wendelin Steber 1837—41,
18. Christian Sander, Prov. 1840—42,
19. Anton Bartscher 1842—44,
20. Franz Fetsch 1844—47,
21. Georg Bickel v. Nobels 1847—51,
22. Konrad Faltl 1851—53 Prov.
23. Michael Mangerg 1853—58,
24. Joh. Ant. Fozzenstein, Prov. 1858—67,
25. Joh. Anton Drossel 1867—72,
26. Lorenz Hölzl, Prov. 1872—85,
27. Ignaz Bittschman, Prov. 1885—88,
28. Joh. Josef Lötigle v. Göttsch, Prov. 1890—97,
29. David Maier 1897—97,
30. Josef Kahl 1897—1904,
31. Gebhard Gerbach, Prov. 1906.

¹⁰⁸⁾ Nach dem Urheber Joh. Rudolf Eiden von der Halden zu Haldenegg mit Recht so genannt.

ist mit dem Wappen Weingartens und Blumeneggs geschmückt. Die drei Altäre bestehen aus Gypsmarmor. Bischof Ulrich weihte sie 1721 zu Ehren des Erzmartyrers Stefan, des Titulars der Kirche (Hochaltar), des hl. Apostels Andreas (Altar der Epistel-seite) und des hl. Evang. Johannes (Altar der Evangelien-seite), setzt den Jahrtag der Weihe auf den ersten Sonntag nach Martini und verleiht für diesen Tag einen Ablass von 40 Tagen.¹⁰⁹⁾

Abt Alfons II. Jobst von Nürnberg (1730—38).

Das Benefizium in Marul, zu dem bereits unter Abt Sebastian der Grund gelegt war, wird zur Tatsache. Unterhalb der jetzigen Kirche, am Alpwege im Tobel des Maruler Baches stand im 17ten Jahrhundert eine kleine Kapelle, die mehr einem Bildstöckel ähnelte, aber nach und nach so erweitert wurde, daß um 1670 dort Messe gelesen werden konnte. Nachdem Simon Zech, Doktor der Philosophie und Pfarrer zu Stündlburg zu einer ewigen Stiftung „unserer Lieben Frauen Kapellen in Mureul“ 1000 fl. gegeben hatte, war auch die zeitweise Anstellung eines Priesters, so um 1710 eines gewissen Georg Muxel, ermöglicht. Doch weil die Einkünfte zu klein waren, erließ Bischof Ulrich 9. Febr. 1735 an alle Standespersonen ein Bittschreiben um Unterstützung des Benefiziums in „Marwel“. Am 4. Apr. 1729 vermachte denn auch Dr. Gerold Fetzl, Pfarrer in Nüziders, sein ganzes Vermögen ca. 8500 fl. samt seiner Bibliothek an das Benefizium in Marul. Die Bedingungen, die er dabei aufsetzte, erhielten 18. Aug. 1738 die bischöfliche Genehmigung. Sie lauten im wesentlichen: Das Benefizium soll kein einfaches, sondern ein Curabenefizium, der jeweilige Inhaber zur Ausübung der Seelsorge ordentlich approbiert sein. Die Pfarrer von Raggal, Sonntag und Buchboden einerseits, die von Blons, Damls und Fontanella andererseits haben abwechselnd das Recht, bei Besetzung der Pfründe drei aus ihren Pfarren oder aus der Herrschaft Blumenegg gebürtige Priester dem Abte von Weingarten behufs Präsentation zur bischöflichen Ernennung in Vorschlag zu bringen. Sind nicht genug Reflektanten vorhanden, darf Weingarten den Dreivorschlag ergänzen. Immer aber soll der Pfarrer von Raggal als der rechtmäßige, eigentliche Pfarrer in Rechten stehen und bleiben. Unter Einem wird dann das Benefizium, da A. Maria Ziegler geb. Engstler v. Raggal, Verwalterin der

¹⁰⁹⁾ Der Stenche Ablassbrief für Thüringen ward bereits ddo. Avignon 20. Apr. 1389 von 12 Bischöfen und Kardinalen gegeben. Derselbe begnadet die Leute, welche nach Vorempfang der hl. Sakramente die Kirche an gewissen, im Briefe bezeichneten Tagen andächtig besuchen, der hl. Messe, der Predigt, dem hl. Officium beiwohnen, das hl. Sakrament zu den Kranken begleiten, oder beim Erklingen der Abendglocke 3 Ave beten, mit 40 Tagen Ablass. Das Verzeichnis der Pfarrherren bei St. Stefan lautet in Fortsetzung:

7. Johann Hartmann v. Sonnenberg 1607,
8. Benedikt Hainberger 1627,
9. Joh. Rudolf Schmid v. Ludsch 1630—50,
10. Gabriel Neyer 1633—57,
11. Leonhard Hartacher 1657—68,
12. Stefan Boll 1669—93,
13. Joh. Pfefferkorn v. Ludsch 1674, hernach in Ludsch.
14. Martin Mohr bis 1688,
15. Joh. Bernard Haßler, der hl. Theologie Bakkalarius, bis Ende 1718,

16. Nazarius Amant 1717—1761, hernach in Ludsch,
17. Christian Meßl bis Febr. 1739,
18. Peter Kerzost bis 1739,
19. Martin Walter 1770—1810,
20. Christian Walter 1811—32,
21. Joh. Jakob Fink bis 1820,
22. Joh. Allgauer bis Ende 1821,
23. Joh. Jedy v. Nüziders bis 1829,
24. Friedrich Samgruber v. Feldkirch 1829.

Kloster Maden und Michelsbeuren 1737 noch 1000 fl. gespendet hatte, von Bischof Benedikt kanonisch errichtet.

Abt Plazidus Renz von Stetten (1738—45).

Der seit 1711 mit der Regierung der o. ö. Lande in Innsbruck geführte Schmalzstreit wird 1742 zu Ende geführt. Da derselbe die Nachteile der Stellung Blumeneggs als Reichsland inmitten österreichischer Herrschaften so recht zur Anschauung bringt, möge seine Ursache und dessen Ausgang kurze Erwähnung finden.¹²⁹⁾ Weil der Preis des Schmalzes in den deutschen Reichsländern bedeutend höher stand als in den österreichischen Herrschaften und namentlich in Tirol, so trachteten selbstverständlich die Leute in Blumenegg und St. Gerold ihre Milchprodukte auf die außerösterreichischen deutschen Märkte zu werfen. Die österreichische Regierung in Tirol hatte aber ein Interesse daran, die niedern Preise zu erhalten und möglichst viel Schmalz für die Kronwage in Innsbruck in den bestimmten Werten zu bekommen und erließ daher für Schmalz ein Ausfuhrverbot. Da nun Blumenegg und St. Gerold ringsum von österreichischen Ländern als Exklave eingeschlossen war, konnte von dort aus wohl der österreichische, nicht aber auch der reichsländische Markt befahren werden. Versuche, durch Schmuggel über die Grenze zu kommen, endeten fast regelmäßig mit „Arrestierung“ d. h. mit Beschlagnahme des Blumenegger Schmalzes durch die österreichischen Organe. Noch in anderer Hinsicht stand Blumenegg im Nachtheil. Wegen intensiver und extensiver Betreibung der Milchwirtschaft wurde viel Salz benötigt. Dasselbe hatte aber Blumenegg nicht, sondern mußte es von der herrschaftlichen Salzwage in Hall beziehen. Ohne Gegenkonzession in Sachen der Blumenegger Schmalzausfuhr war jedoch kein Salz zu erhalten. So entstand im gegenseitigen Interesse der Vertrag vom 16. Okt. 1742.¹³⁰⁾ Demselben gemäß liefert Blumenegg mit St. Gerold gegen gang- und gäbe Taxe jährlich 100 Ztr. Sommer- und 200 Ztr. Winterschmalz in die Kronwage nach Innsbruck und Hall. Das eingelieferte Schmalz muß Eigenprodukt, darf nicht von österreichischen Untertanen z. B. in Damüls erhandelt sein. Zur Sicherstellung dessen legen die herrschaftlichen Unterhändler einen Eid ab und händigt Weingarten resp. die Propstei St. Gerold den Frächtern, die nur den gewöhnlichen Weg über den Arlberg einschlagen dürfen, Attest und Paß aus, auf welchem das Quantum des Schmalzes, der Name des Eigentümers und des Stammers vorgemerkt ist. In Blumenegg und St. Gerold muß jährlich zweimal publiziert werden, daß kein Untertan von den Leuten in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg irgend welches Schmalz kauft oder eintauscht bei Strafe der Konfiskation der Ware. Hingegen erhält Blumenegg von der erzfürstlichen Regierung in Hinsicht auf die niedrige Schmalztaxe das bisherige Salzprivilegium bestätigt und darf das übrige Schmalz, das über die 300 Ztr. hinaus noch erzielt wird, nach Belieben ausführen. Doch sollen die Regierungen in Blumenegg und St. Gerold ihre Untertanen zu bewegen suchen, noch mehr Schmalz zu ordentlichen Preisen nach Tirol in die Kronwage abzugeben.

Abt Plazidus erwarb 7. Mai 1740 für sein Kloster Weingarten volle Souveränität über dessen Gebiet und die freie Abtwahl von Kaiser Karl VI., besicherte als Galschrier von Ruf seine Bibliothek mit kostbaren

¹²⁹⁾ Das Nähere im 86. Mus.-Ber. 1897 „St. Gerold.“ ¹³⁰⁾ Aktenarchiv Einsiedeln.

Werken, ergab sich aber in leidenschaftlicher Weise der Alchymie. Hierdurch geriet er in bedeutende Schulden und sah sich 1748 zur Abdankung gezwungen. Sein Tod erfolgte in Hofen 20. Jul. 1748.¹⁷⁷⁾

Abt Dominikus II. Schnitzer von Kempten (1745—84).

Erst nach dem Tode des Exabtes Placidus ließ Dominikus II. am 20. Okt. 1748 in Blumenegg sich huldigen. In der Amtsstube zu Thüringen,¹⁷⁸⁾ „von deren Fenstern aus das Schloß Jordan gesehen werden konnte“, hatten sich Franz Josef Gilm von Rosenegg, Vogteiverwalter beider Herrschaften Sonnenberg und Blodenz, Seb. Emanuel Roland von Rolandseck und Thierburg, des schwäbischen Kreises Regimentshauptmann, Frz. Josef de Ruen, beider Rechte Lizenziat, Weingarten'scher Rat und Kanzler eingefunden. Vor dem Amtshause waren sämtliche Untertanen mit Ausnahme der Kranken und Bresthaften versammelt und marschierten, bewehrt mit Flinten, Feuerrohr, Hellebarden, Degen und Schlichtschwertern“, mit „3 fliegenden Fahnen und klingendem Spiel“ auf den St. Anna-Platz. Im Sechsspänner kam der Reichsabt angefahren und ließ sich auf „einem erhöhten, grün ausgeschlagenen Sitze unter einem roten, rückwärts gelbrot“ drapierten Baldachin nieder. Etwas tiefer standen die Kapitularen und Beamte Weingartens. Der Land- und Gerichtsmann, die Gerichtsbesitzer vom Lande und dem Gebirge hatten sich vollzählig, sämtlich in schwarzen Mänteln mit Hellebarden eingefunden. Der Kanzler Weingartens hielt im Geiste der Zeit eine schwulstige Rede; namens der Untertanen antwortete Dr. med. Weinzierl von Feldkirch und schloß mit der Bitte um Huld und Gewogenheit. Hierauf verlas der Kanzler den Eidschwur, dessen Schlußworte die Untertanen „mit aufgehobenen 3 Schwotzfingern“ laut bekräftigten. Die Gerichtsmänner traten herbei und legten das Handgelenk ab. Den Duodezumpf krönte der obligte Trunk bei „einem Stück Brot“.

Mehrere Erlasse und Verordnungen kennzeichnen die Regierung des Abtes Dominikus II.

Am 22. Jan. 1753 erschien ein die Form der Testamente bestimmendes Mandat. Man kann teils mit, teils ohne Zeugen testieren. Der Testierende läßt drei „taugliche“ Männer, darunter den Gerichtsmann oder Ortsvorgesehenen, bei deren Parteilichkeit, weiter Entfernung und Kürze der Zeit den Gerichtswalbel oder einen „Geschwornen“ samt zwei Beisitzenden und in deren Ermangelung zwei andere unparteiische und fähige Biedermänner kommen und setzt ihnen seinen letzten Willen auseinander. Die 3 Zeugen schreiben die Angaben nieder und lesen das Geschriebene langsam vor. Wird es gutbefunden, so unterfertigen zuerst die Zeugen, dann der Testator. Kann oder will dieser nicht unterzeichnen, tut es an seiner Statt der Ortsvorgesehene oder dessen Stellvertreter. Das so verfertigte Testament soll wenn möglich noch zu Lebzeiten des Testators dem Oberbeamten zur Bekräftigung überliefert werden. Ingeheim und ohne Zeugen wird testiert, wenn jemand dem Beamten der herrschaftlichen Kanzlei gleichviel ob im Amtshause oder in der eigenen Privatwohnung mündlich oder schriftlich die letztwillige Erklärung abgibt. Alle in welcher Form immer verfaßte Testamente sind unter den Kanzleiakten an besonderer Stelle aufzubewahren.¹⁷⁹⁾

¹⁷⁷⁾ Basl. „Weingarten“, S. 74. ¹⁷⁸⁾ Sammlung Dr. Walter, Feldk. ¹⁷⁹⁾ Gerichtsarchiv Blodenz.

Ein Strafmandat vom 10. Jan.¹⁴⁷⁾ 1754 bestimmt für die in Bludesch „herumschwärmenden Buben“ nach Maßgabe ihrer Exzesse Schloßarrest bei Wasser und Brot. Sollten sie die „Schwärmerei“ wiederholen, so werden sie entweder unter die Soldaten gesteckt oder in das Ravensburger Gefängnis abgeschoben. Nötigenfalls wird Militär in entsprechender Anzahl nach Blumenegg verlegt und dort einquartiert, wo der „Mutwillen am größten sich zeigt.“¹⁴⁷⁾

Nachdem bereits, um dem Wilderer-Unwesen besonders im Gebirge zu steuern, im Juni 1754 in Sonntag und Buchboden zwei Edikte vergeblich angeschlagen waren, der Wildfrevel im Gegenteil so offen betrieben wurde, daß die Wildschützen ihre Beute am heiligen Tage durch die Herrschaft tragen und öffentlich feilboten, so erging 7. Juni 1755 an die Land- und Gerichtsmänner und Geschwornen die Weisung, dem Wilddieben weder Speise noch Trank noch Herberge in der Herrschaft zu gewähren. Wer Wildpret von ihnen kauft, verbingt oder fortschaffen hilft, leidet 20 Reichstaler Buße, eventuell Zuchthaus, Landesverweisung oder Leibstrafe. Alle Senner und Sennerinnen sollen die ihnen bekannten Wildschützen sogleich zur Anzeige bringen, damit sie „mittels zusammengeworfener Mannschaft ding- und handfest gemacht und ins Amtshaus gen Thüringen geliefert werden können.“ Als Prämie für den Fang eines Wilddiebes bezahlt das Rentamt Blumeneggs 20–50 Reichstaler. Zugleich wird bekannt gegeben, daß es bei Verfolgung eines Wilderers vermög bestehender Verträge mit Oesterreich gestattet sei, die Grenze des Danilser Gerichtes zu überschreiten. Nur muß der dort gefangene Frevler dem dortigen Amann überstellt werden.¹⁴⁸⁾

Ein überaus scharfer Erlaß erschien 23. Dez. 1774 gegen die Handelsjuden, die „hin und wieder in der Herrschaft Blumenegg herumschwärmen, um zu handeln, Geld vorzustrecken, und bereits mit den Untertanen gegen die Verbote Käufe, Tausche, Borggeschäfte“ abgeschlossen hätten. Dem zu steuern wird allen Gerichtspersonen aufgetragen und „ernstlich“ anbefohlen, „fleißig und pfechtmäßig“ achtzugeben, daß dergleichen „landesverderbliche“ Personen nicht mehr in der Herrschaft hausieren, oder wenn sie erscheinen und bei Käufen, Tauschen, Verkäufen ertappt werden, sofort anzuzeigen. Die in den Handel sich einlassenden Untertanen müssen „unachtsamlich“ 5 R Pfg. Strafe erlegen, die in Handel gezogene Ware wird konfisziert und der Handelsmann zahlt noch 10 Reichstaler. Sind Darlehen gesucht und gewährt worden, „wodurch liederliche Leute“ entstehen, die Untertanen „verderbt und zum Schuldenmachen verführt“ werden, so soll das dargeliehene Geld der Obrigkeit verfallen sein, der das Darlehen gewährende Teil aller Gantrechte und anderer Rechtsmittel verlustig gehen und zugleich die Darlehen nehmende Person um sozial gestraft werden, als das Darlehen beträgt. Den Wirten der Herrschaft wird verboten, solche Händler länger als eine Nacht zu beherbergen – bei 20 Reichstaler Strafe; und die Amtswäibel aller Orte haben den Befehl, jede auf dem „Handel“ betretene Person sofort dem Amte zu überstellen.¹⁴⁹⁾

Speziell für Thüringerberg erging auf Wunsch der dortigen Bewohner 19. Jun. 1781 ein Beholdungstatut, das jedem „Ofen“ d. h. Hause, welches vom Eigentümer das ganze Jahr bewohnt wird, eine „erleckliche“ Tanne jährlich zuspricht; jenen, die keine Häuser besitzen, aber in Thüringerberg

¹⁴⁷⁾ Ebendas. ¹⁴⁸⁾ Unter Einem wird befohlen, die Köchin des Pfarrers von Bludesch trotz ihres nunmehr ruhigen Besahrens bis Lichtweil aus der Herrschaft zu entfernen. Geht sie nicht willig, soll Gewalt gebraucht werden. ¹⁴⁹⁾ Gerichtsarchiv Bludens. ¹⁵⁰⁾ Gerichtsarch. Blud.

entweder geboren oder sonst geraume Zeit dort wohnhaft sind, ein jährliches Holzlos zu Brennwecken zuerkennt, und endlich für jene Häuser, die entweder leer oder aber in Mieth stehen, jedes vierte Jahr ein Los zu Dach- oder Schindelholz vorzieht. Eigensmächtig darf jedoch niemand, weder in den eigenen noch Gemeindewaldungen das Holz fällen, ebensowenig das rechtlich Gefällte verkaufen. Die 4 Bannmeister haben jeder jährlich zweimal die Waldungen zu durchstreifen und die Ordnung zu handhaben. Ihr Lohn beträgt pro Tag 30 kr. Den beiden Alpen Tschöppen und Alpilla ist nicht nach Angabe der Alpenbesitzer, sondern nach Maßgabe des wirklichen Bedürfnisses Holz anzuweisen und zu zeichnen.¹¹⁴⁾

Bei Ablösung der Herrschaftsteuer und Uebernahme aller Reichs- und Kreis-Anlagen seitens der Bevölkerung Blumenegg hatte Weingarten ausdrücklich das Recht der Leitung und Ueberwachung in Repartierung der Reichsanschlüge und deren Veranlagung vorbehalten. Demnach konnte nicht die Landschaft direkte mit den Vorständen des die Reichserfordernisse ausschreibenden schwäbischen Kreises verkehren, sondern die Reichsabtei Weingarten, welcher vom Kreise die auf alle ihre Besitzungen entfallende Quote unter Einem bekannt gegeben wurde, bestimmte und verordnete, wieviel davon die Herrschaften Blumenegg und St. Gerold zu zahlen haben. Da Weingarten auch Jahre hindurch keine Rechnung legte, wurde dem Kreise die Mißtrauens Nahrung gegeben, das besonders zur Zeit des siebenjährigen Krieges in allgemeine Unzufriedenheit ausschlug. Hatte doch Blumenegg und St. Gerold in den Jahren 1756—69 nicht weniger als 27.676 fl. Unkosten erlegt! Daher begriff sich das Bestreben der Leute, unter Führung Einsiedelns den Reichsanschlag direkte vom Kreise in die Hände zu bekommen, ihre Umlagen unmittelbar in die Reichskasse „einschütten“ zu dürfen. Doch der Versuch scheiterte kläglich.¹¹⁵⁾

Schweren Groll zog sich Weingarten besonders von Seite der Gemeinde Thüringen-Blodesch 1780 zu. Letztere glaubte sich in ihren uralten Rechten verkränkt, mit ungehörlichen Lasten beschwert. Es kam zwar zwischen der Herrschaft und den Unterhändlern der Gemeinde 22. Nov. 1780 ein Vergleichsprotokoll zustande, allein die Gemeinde in ihrer Gesamtheit nahm dasselbe nicht an, da es mangels einer dahin gehenden Vollmacht der Gemeinde aus Unkenntnis ihrer Vertreter, also nichtig geschlossen worden sei. Weil aber Weingarten auf der Verbindlichkeit desselben für beide Teile bestand, wandte sich die Gemeinde in weitläufiger Klagschrift 17. Jan. 1783 an den Kaiser. Aus den Hauptklagepunkten möge die Natur der Streitobjekte ermesen werden.¹¹⁶⁾ a) Die Thüringen-Blodescher hätten inkräft „unvordenklicher Observanz das Recht, behüft Besetzung der Gemeindedienste eines Waiwels und der Geschwornen der Herrschaft einen Dreierorschlag zu erstatten und bei Wiederbesetzung einer vakanten Gerichtsstelle ihre Wohlmeinung abzugeben; — Weingarten habe nicht danach gehandelt und seine Pflicht, „das Zutruen der Gemeinde hierin zu erforchen“, verletzt. b) Seit 1726 wurde der Zehent von den alten Ländern — mit Ausnahme des Weinzehents an die Herrschaft — in Form einer Pauschalsumme von 80 fl. an den Pfarrer inklusive des Novalzehents¹¹⁷⁾ per 8 fl. jährlich entrichtet seit; — 1772 verlange Weingarten die Zehentabgabe in natura, oder schreibe die Geldleistung willkürlich hinauf, was umso ungerechter, da die Gemeinde sehr arm und mit Wahren

¹¹⁴⁾ Gemeindearchiv Thüringerberg. ¹¹⁵⁾ Vergl. „St. Gerold“ Mon.-Ber. 1868.

¹¹⁶⁾ Sammlung Dr. Walter, Feldk. ¹¹⁷⁾ Novalla = Wegezess = Zehent von Bestenbühlern.

übermäßig belastet sei. c) Die Zehentfreiheit der Rottländer an der III ist 6. Okt. 1696 „mit schweren Opfern“, d. i. nach Eindämmung der III mit 500 fl. Abgabe an die Herrschaft, 8 fl. und Zuweisung von 2 Grundstücken an den Pfarrer erkaufte worden; — Weingarten will trotzdem diese Länder verlehnten. d) Außer der herrschaftlichen Waldung in Götins und Hagen gehören alle Hölzer der Gemeinde, wie aus dem am 29. Okt. 1782 mit mehr als siebzehnjährigen Zeugen hierüber aufgenommenen Protokolle hervorgeht; — Die Herrschaft hat aber in diesen der Gemeinde gehörigen Wäldern ohne deren Einwilligung Holz geschlagen. e) Weingarten will die neuerworbenen Güter, so das Klosenhäuslein,¹²⁷⁾ den Jordan und die Besitzungen der Familie von der Halben nicht nur von allen Gemeinde-Kontributionen (Umlagen) frei gestellt wissen, sondern auch noch mittelst Fronwerk der Untertanen unentgeltlich bearbeiten lassen; — bisher haben aber die früheren Besitzer, welche nur durch Entgegenkommen der Gemeinde ihre Liegenschaften von der Allmeine und dem Feldrechte abgetrennt erhielten, an die Gemeindevumlagen gesteuert wie andere Gemeindegemeissen. Daher verlange die Gemeinde: Ersetzung aller zwischen 1772—1784 wegen widerrechtlichem Einzug des Naturalzehents erwachsenen Schäden; Rückerstattung des von den Rottländern genommenen Naturalzehents; Einholung der Bewilligung zum Holzschlage bei der Gemeinde; Aufhebung der Fron für die neuerworbenen Güter der Herrschaft; Revidierung des gegen alle Instruktion eingegangenen Vertrages vom 29. Nov. 1780; endlich Ersatz für alle Prozeßkosten.¹²⁸⁾

Auf kirchlichem Gebiete ist die Stiftung der Frühmesse in Raggal bemerkenswert. Am 5. Apr. 1766 testierte Andreas Engstler von Raggal im Beisein der 3 dortigen Gerichtsgeschwornen ein Legat von 2000 fl. an die Pfarrkirche in Raggal zu einem Frühmessbenefizium mit der Bedingung, daß der jeweilige Frühmesser für ihn und seine Verwandtschaft wöchentlich 1 hl. Messe lese. Die Fassung der weitem Statuten überließ der Stifter der geistlichen und weltlichen Obrigkeit. Von 1767 bis 1775 treten noch 28 Stifter hinzu, wovon namentlich Niklas Schneider und seine Hausfrau, die 2960 fl. stiften, besondere Erwähnung verdienen, so daß 1775 ein um 1482 fl. erworbenes Frühmesshaus und 5133 fl. Stiftungskapital vorhanden war. Zum Hause gehörte noch ein Gut, das 10—11 Viertel Korn und 10 Klafter Heu (= ungefähr 1 Kuhwinterung) abwarf.¹²⁹⁾

Am 6. Dez. 1784 schloß Abt Dominikus II. seine lange Lebens- und Regierungzeit. Die Schulden seines Vorgängers hatte er zwar getilgt, war

¹²⁷⁾ In Gais gelegen. ¹²⁸⁾ Der Ausgang des interessanten Prozesses ist uns nicht bekannt. ¹²⁹⁾ Am 21. April 1869 fand in Raggal durch eine gemischte geistliche und weltliche Kommission ein Untertan des bisherigen Pfarrvikars mit dem Frühmesshaus und Gut statt. Der jetzige Pfarrhof war ehemalige Pfarhofwohnung. Mit Reskript vom 10. Juli 1869 eröffnete die k. k. Statthalteri der Gemeinde Raggal, daß, nachdem die kirchliche Genehmigung der Frühmessstiftung nie erteilt sei, demnach auch kein Patronatsrecht geltend gemacht werden könne, die k. k. Finanzlandesdirektion das Präsentationsrecht nicht weiter mehr anspreche. Andere Stiftungen in Raggal sind: a) Das Stipendium des Sigmund Engstler, Pfarrers in Stöcklberg, und Johann Engstler, Geistl. Rat und Stadtpfarrers von Enns, 1682 mit 4000 fl. Kap. b) Das Handwerkerstipendium 1713 von obigen Sigmund Engstler mit 2000 fl. Kap. gestiftet. c) Das Stipendium des Pfarrers Sigmund Dietrich von Weissenfeld, Niederösterreich, das 1776 gegen jährlichen landesherrlichen Schatz von 20 fl. von allen Anlagen und Steuern freigesprochen wurde. d) Das Stipendium des Pfarrers Christian Nickel von Reichenhofen (Schloß Zell), geb. von Sonntag, 1726 mit 4000 fl. Kap. gestiftet. Bezugsberechtigt sind jetzt je 4 aus den Pfarreien Blumenegg stammende Studenten.

aber wieder genötigt worden, neue zu kontrahieren.¹²⁷⁾ Ihm folgte als letzter Abt und Regent

Anselm Rittler (1784—26. Sept. 1802) von Hof Aichach b. Berg.

Das Schauspiel der Erbheiligung auf dem St. Anna-Platz in Thüringen ging am 19. Nov. 1789 in gewohnter Weise zum letzten Male vor sich. Mandate aus seiner Regierungszeit finden sich nur zwei vor. Das erste erschien 24. Nov. 1791 und sollte jährlich in allen Gemeinden publiciert werden. Fußend auf einem im Ludesch vorgekommenen Unglücksfalle, verbot es für immer dessen Ursache, das Funken-Brennen und Scheiben-Schlagen am sog. Funkensonntag.¹²⁸⁾

Das zweite Mandat vom 28. Jun. 1801¹²⁹⁾ ist an alle Pfarreien gerichtet und meldet: a) Alles Viehtreiben, Alpfahren, Bürdentragen ist an Sonn- und Festtagen ohne des Pfarrers Erlaubnis verboten. Wer trotzdem Pferde und Rinder herumfährt, zahlt $\frac{1}{2}$ § Flg., wer Schafe oder Geißen, per Stück 10 kr.; wer ohne erprobte Ursache von Alpe fährt, 5 § Flg.; wer Lasten trägt $\frac{1}{2}$ § Flg. Wenn auch die Strafe nicht gleich erfolgt, glaube niemand, davon los zu sein: auf dem Märzengericht werden alle Fälle zur Sprache kommen. b) Wer nach gegebenem Zeichen der Glocke nach Beginn des Gottesdienstes noch vor der Kirchentüre steht, sitzt oder liegt, zeitliche Geschäfte abwickelt, Gelächter oder Getümmel verursacht, erlegt das erstmal 15 kr., im Wiederholungsfall 30 kr. Die gleiche Strafe gewärtigen die Hausbesitzer, welche zu genannter Zeit noch Leute beherbergen. Es gelte das auch für die Wirte. c) Lachen, Schwätzen, Dröken, Unruhe-stiftung im Gotteshause hat der Pfarrer sofort oder wenigstens beim nächsten Gottesdienste mit öffentlicher Kirchenbuße zu ahnden. d) Jeder Tanz, der nicht von der Obrigkeit besonders erlaubt ist, wie auch alle „Winkeltänze“ sind an diesen Ruhetagen verboten, da sie Golegenheit böten „zu größerer Entheiligung dieser Tage und zum Untergange des Hauswesens.“

Nach Errichtung des Benefiziums in Maral strebten die Bewohner nach einer selbständigen Pfarrei. Schon 1783 hatten sie unter dem Benefiziaten Christian Martin trotz des heftigen Widerspruches einiger Interessenten von Weingarten die Erlaubnis erwirkt, die Kirche, welche für die in 40 Häusern wohnhaften Ortsteile zu klein war, vom Tobel- und Alpwege entfernt auf den heutigen, „unter den Buchen“ genannten Platz in bedeutend größeren Raumverhältnissen neu zu erstellen. Den Bitten Marals um Erhebung zur Pfarrei zeigte sich der Dekan des Drusianischen Kapitels anlässlich seiner 1795 vorgeschommenen Visitation insofern zugänglich, als er die vorgebrachten Gründe, Weite und Gefährlichkeit des im Winter verschneiten und vereisten Weges nach Raggal, genügende Stärke der 250 Köpfe zählenden Bevölkerung etc. für gerecht und stichhaltig anerkennen mußte. Benefiziat war damals Joh. Bapt. Waldhart. In der an die Herrschaft gerichteten Bittschrift versprechen die Maraler, ihrem neuen Pfarrer das zu geben, was sie bisher dem Pfarrer in Raggal leisteten; letztern für den Entgang der Stola schadlos zu halten und von der Pflicht seiner bisher sechsmaligen Meßtage nach Maral unter Belassung des Einkommens zu erheben. Pfarrer Kaspar Moll in Raggal verlangte jährlich für die Pfarre 24 fl. 80 kr., begütige

¹²⁷⁾ Real, „Weingarten“, S. 78. ¹²⁸⁾ Gerichtsarch. Ebad. ¹²⁹⁾ Pfarrarch. Sonntag

sich aber für seine Person und Amtsdauer mit 23 fl. 50 kr. Doch gebe er zu bedenken, daß das Benefizium mit Stiftsmessen namentlich vom Stifter Pfr. Fetzl ganz überladen sei, so daß dem neuen Pfarrer jährlich nur etwa 25 Freimessen verbleiben.

Um den Mangel zu decken, traten zwar mehrere Stifter mit Spenden ein, aber es fehlte an der nötigen Einigkeit. Es gingen nach Weingarten zwei sich widersprechende Petitionen ab. Die eine vom 22. Febr. 1795 bewarb sich motiviert um Errichtung einer Pfarrei; die andere vom 11. März datiert, mit Rat des Pfarrers Moll verfaßt, der versicherte, keinen Revers unterzeichnet zu haben, verlangte Beibehaltung des jetzigen Zustandes unter versuchter Entkräftung des ersten Motivenberichtes. Der Bescheid vom 21. Aug. lautete, aus Mangel an Mitteln, namentlich an guten die Ausgaben deckenden Kapitalien könne man demalen auf das „jähliche Vorhaben“ Marul's nicht eingehen. Sofort erklärten 30. Okt. 36 Privats, alles Nötige zum Taufstein, Friedhof und pfarrlichen Unterhalte leisten und auf ihrem Vorhaben bestehen zu wollen. Auch beim Bischof wurden Versuche gemacht, um durch ihn leichter zum Ziele zu gelangen. Derselbe beauftragte 18. Mai 1796 das bischöfliche Vikariatsamt in Rankweil mit der Vorehebung einiger strittiger Punkte, so namentlich wegen des Leutkorns des Meßners und wegen des Nachlichtes bei Begräbnissen¹⁰⁹⁾ und erhob dann 14. Jun. 1796 das Benefizium Marul zu einer Kuratkirche mit eigenem Taufstein und Friedhof. Selbst Ehensachen gehören, falls beide Nupturienten von Marul, in das Ressort des neuen Seelsorgers.¹¹⁰⁾ Weil jedoch die übrigen Bestimmungen dem Begriffe einer kanonischen Kuratie widersprechen, wird Marul in kirchensrechtlicher Beziehung nicht als Kuratie, sondern dem 1796 umschriebenen Wirkungskreise entsprechend als Expositor behandelt.

Später erstrebten, früher erreichten die Thüringerberger das gleiche Ziel. Mit Gunst und Hilfe Weingartens, besonders des Statthalters Gerard Hoß, erbauten sie ob der uralten auf Barplons (Praplans) bestandenen Kapelle 1781—82 die heutige Kirche, welche auf glatte Weise, da die Mutterpfarre Thüringen keine Schwierigkeiten bereite, 1785 zur Expositor erhoben und 18. Dez. 1786 mit einem ständigen geistlichen Residenten versehen werden konnte.¹¹¹⁾

Ungleich mehr Mühen als die Errichtung einer eigenen Seelsorge kostete den Thüringerbergern die ein halbes Jahrhundert hindurch angestrebte Ablösung der Atzungsgerechtigkeit. Der Richtbrief Abt Wunibalds vom Jahre 1691 hatte weder die Gemeinde- noch Atzungsgewossen befriedigt. Darum Uebertragungen hüben wie drüben, die allemal mit Klagen endeten. Da tauchte 1754 der Gedanke an Abtönung mittelst Geldentschädigung auf. Thüringerberg faßte, Weingarten begünstigte ihn und suchte auch die Docleute in Thüringen und Bludesch dafür zu gewinnen. Nicht ganz hoffnungslos stand die Sache in Thüringen, schlimmer in Bludesch. Es erschien eine Weingarten'sche Kommission in Thüringen, um das Votum der einzelnen Hofbesitzer gemeindeweise, also mittelst Volksabstimmung

¹⁰⁹⁾ Was nach 30 Tagen an Schmelz noch übrig bleibt, gehört der Kirche.

¹¹⁰⁾ Archiv Marul. ¹¹¹⁾ Im Jahre 1893 wurde die zur Würde einer Pfarre erhoben. Von Bludesch trat ihr die Pfarre „Hagen“, von Schmiltz „Gampelitz“ bei. Als erster Expositor waltete Andreas Schmid von Thüringen. Das Pfarramt lebten bisher: 1. Jakob Pexzal aus Böhmen 1838—39, 2. Frz. Xav. Dünser 1839—45, 3. Georg Köhler v. Rüdstein 1845—62, 4. Alois Loebner aus Türl 1862—66, 5. Josef Grubherr v. Lustanau 1866—69, 6. Julius Streicher v. Feldkirch 1869—

zu vernehmen. Allein die Bludescher blieben entgegen dem organischen Befehle der Abstimmung ferne. Dafür mußten lt. Entscheid vom 10. Juni 1754 die Ortsvorgesetzten namens ihrer residenten Untergebenen in Gegenwart aller Würdenträger vom Land und Berg öffentlich Abbitte leisten, jeder von ihnen 6 fl., die Gemeindeglieder je 3 fl. Buße zahlen und die Kommission, die sonst unentgeltlich getagt hätte, noch schadhlos halten.¹⁷⁷⁾ Am 7. Nov. sollte neuerlich abgestimmt werden. Die Thüringer und Thüringerberger erklärten sich sämtlich für Ablösung, zwei Männer von Thüringen mit dem Vorbehalt, daß die Ablösungssumme kapitalisch angelegt und die abreifenden Zinsen jährlich nach bisherigem Fuß unter die Atzungsberechtigten verteilt werden.

Die Bludescher wollten wieder nicht erscheinen, da ohnehin alle gegen die Aufhebung der Atzung seien. Amann Melk bemerkte noch, die Leute meinen, sie müßten, wenn sie kämen, mit „ja“ stimmen, da die Herrschaft auf die Ablösung dringe. Doch hierauf ging die Kommission nicht ein, sondern betonte, auf der allgemeinen Abstimmung beharren zu müssen. Indessen sei jeder frei in der Art und Weise, wie er votiere. Gegen Ungehorsam werde man schon vorgehen wissen. Hierauf stimmten alle bis auf 1 Mann, dessen Namen man verheimlichte, um ihn nicht der Gehässigkeit seiner Dorfgemeissen preiszugeben, für Beibehaltung der Atzung. Amann Melk erklärte noch, Bludesch könne der vielen Armen wegen nicht auf die Atzung verzichten, da dann die Schlämer und Schmirler sie „überführen“, großer Schaden am Holz entstehe, (!) hauptsächlich aber, weil das Atzungsrecht im Spruchbrief Abt Wunibalds begründet sei, bei dem sie bleiben wollen. Auch in Schilms sei eine Trieb-Änderung erfolgt, aber der vielen deswegen verursachten „Flüche und Schwüre“ wegen wieder aufgehoben worden. Noch viel weniger passe eine Triebänderung für Bludesch. Amann Melk wurde ersucht, die vorgebrachten Beschwerden und Bedenken schriftlich einzurufen. Dies geschah am 15. Nov.¹⁷⁸⁾ Leider haben wir über den weiteren Verlauf und nächsten Ausgang des Handels nur soviel Kenntnis, daß die Bludescher, weil „resident und respektlos“ wieder gemäßregelt wurden, die Atzung aber verblieb. Erst um 1772 wurde sie „probeweise“ auf drei Jahre gegen jährliche Abfindungssumme sistiert, nach deren Verlauf aber wieder eingeführt. Ueber neuerliche Beschwerden, welche 1793 am 8. Mai Ortsvorgesetzter Andreas Vonbeul und 9. März 1803 Gabriel Gastner von Thüringerberg beim Amte in Thüringen einreichen und darin offen gestehen, daß der bisherige Zustand unerträglich sei und keine Partei die vorgeschriebenen Atzungsregeln einhalte, erfolgte durch ein Schiedsgericht am 14. Sept. 1803 die abermalige Aufhebung der Atzung auf 7 Jahre gegen jährliche Entschädigung von 75 fl.¹⁷⁹⁾

Viel wichtigere Dinge trugen sich unterdessen auf der politischen Schaubühne Europas zu: Die Revolutions- und Eroberungskriege Frankreichs, in welche die halbe Welt verwickelt wurde. In kurzen Notizen möge die Mitteldemokratie Blumeneggs Erwähnung finden. Pfarrer Zehender von Ludesch, geb. 28. Juni 1786 in Rankwil, also ein Zeitgenosse, schreibt,¹⁸⁰⁾ die kriegführenden Parteien hätten Blumenegg, weil Reichsherrschaft, wie ein erobertes Land behandelt. Bis zum Jahre 1801 verpflegte die kleine Herrschaft nicht weniger als 175.840 Soldaten und zahlte an Kontributionen und Requisitionen 34.000 fl. Die landschaftliche Rechnung des Landmann

¹⁷⁷⁾ Gerichtssach. Blud. und Pfarrarch. Bludesch. Die Strafe betrug insgesamt 845 fl. ¹⁷⁸⁾ Gemeindeg. Archiv Thüringerberg. ¹⁷⁹⁾ Ebendas. ¹⁸⁰⁾ Pfarrarch. Ludesch.

Joh. Ulrich Zeilant über das Jahr 1790/1800¹²⁷) bestätigt obige Angaben vollauf, indem sie den Einnahmen pr. 28,729 fl. 26 kr. die Ausgaben mit 30,164 fl. 22 kr. gegenüberstellt, wovon für Militärverpflegung 19,486 fl. 42 kr., für Hafer nach Feldkirch 1897 fl. 30 kr., an Requisitionen 302 fl. und 1072 fl. für den General Moreau gezahlt wurden. Auch als Kombattanten bewährten sich die Blumenegger, die, 80 Mann an Zahl, in dem Treffen zu Frastanz 28. März 1799 an der Letze ob Feldkirch, wo die Franzosen mit aller Gewalt vom Neudeler Wald her einbrechen wollten, den ganzen Tag im Feuer standen.¹²⁸)

Der unheilvolle Friede von Lunaville 9. Febr. 1801 gab nicht bloß dem alten Deutschen Reiche den Todesstoß, sondern führte auch den Untergang Weingartens herbei. Die durch Napoleon I. deposidierten weltlichen Fürsten sollten auf Kosten des Reiches entschädigt werden. Die geistlichen Reichsstände waren die ungefährlichsten, weil wehrlosesten, also mußten sie bluten. So wollte, so bestimmte der Reichsdeputationsbeschuß vom 28. Sept. 1802, vom 8. Okt. 1802 und vom 25. Febr. 1803. Dem erstern¹²⁹) Beschlusse gemäß fiel das Reichsstift Weingarten mit seinem Herrschaftsgebiet von sechs Quadratmeilen, 11,000 Einwohnern und 100,000 fl. jährlicher Einkünfte, darunter die Reichsherrschaft Blumenegg, dem Prinzen Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau zu, während St. Gerold nach dem 2. Beschuß an das Haus Oranien-Dillenburg überging. Die Konventualen Weingartens erhielten dürftige Pensionen; Abt Anselm starb anfangs 1804 aus Gram über den ungerechten Wandel der Dinge.¹³⁰) der Statthalter in Blumenegg 4. Dez. 1802 am Schlagflusse.

Werfen wir nun einen kurzen Rückblick auf die fast zweihundertjährige Herrschaft Weingartens in Blumenegg, so müssen wir trotz aller vorgekommenen Reibereien dem Urteil des Pfarrers Frz. Jos. Zehender im Ludesch (1828 - 32) zustimmen, wenn er schreibt,¹³¹) daß Blumenegg unter dem Krummstabe Weingartens mit Ausnahme der letzten Kriegsjahre im ganzen glücklich gewesen. Die Steuern waren im allgemeinen niedriger als anderswo in deutschen Ländern, geistliche und leibliche Wohlfahrt fand sorgsamste Pflege, das wirtschaftliche Gleichgewicht aller Berufsweige war durch heilsame Verordnungen sichergestellt. Zwar bestand keine Normal- schule, kein Schulzwang. Aber die Pfarrer wurden nicht bloß bei den periodisch wiederkehrenden bischöflichen Visitationen, sondern auch landes- behördlich zum Eifer im Unterrichte, namentlich auch der Jugend auf- gemuntert. Freischulen mit allerdings sehr beschränkter Unterrichtszeit existierten in den Landdörfern, selbst die entlegensten Orte wie Marul, Sonntag, entbehren nicht des Unterrichtes im Lesen, Schreiben und Rechnen. Die beiden Brüder Thomas und Franz Bickel stifteten schon 1676 400 fl. zu einer Schule in Sonntag. In Marul wurde um 1730 ein jährlich 8 - 9 wöchentlicher Unterricht erteilt.

Die Verwaltung der Herrschaft geschah bis 1790 durch weltliche Beamte, die bis 1695 „Vögte“, später „Oberamtmann“ hießen und der Regierungskanzlei in Weingarten unterstanden, von dort aus ihre Direktiven erhielten. Als Vögte sind bekannt geworden die oft erwähnten Edlen von der Halden zu Haldenegg, deren Stammtafel das Kapitel über Weingarten schließt. Oberamtmann Fritscher amtierte bis 1774. Sein Nachfolger Konenbergr wurde im Jahre 1780 aus gewissen, nicht bekannt gegebenen¹³²)

¹²⁷) Gerichtsbuch. Blud. ¹²⁸) Pfarrarch. Sonntag. Von den 14 Sonntägern bei 1 Mann. ¹²⁹) Stiftsarchiv Einsiedeln. ¹³⁰) Ebd., Weingarten² S. 74. ¹³¹) Pfarrarchiv Ludesch. ¹³²) „Ob ratioues, quae consuetus silentio praetermissae.“ Pfarrarchiv Bludsch.

Gründen entfernt, das Amt nicht mehr mit weltlichen Personen besetzt. Neben den genannten Amtleuten residierten im Schlosse Blumenegg und nach dessen letztem Brande 1774 teils im Schlosse Jordan, teils im Amthause zu Thüringen Weingarten'sche Konventualen als sog. Statthalter. Sie besorgten hauptsächlich den Betrieb und die Bewirtschaftung der ausgedehnten Patrimonial-(Schloß-)Güter, galten wohl auch als Anseher ihres Abtes und Herrn. Die berühmtesten sind: Wunibald Zürcher, geb. in Bludenz, letzter Abt des Klosters Hirschau, dessen Bruder Josef Zürcher als „Hauptmann“ in Thüringen wohnte. Wunibald starb 18. Okt. 1694 und liegt in der Thüringer Kirche begraben. Als letzte Statthalter fungierten: P. Aug. Haag, Verfasser der Schrift „das hl. Blut zu Weingarten“, gest. 15. Mai 1785 und P. Gerard Heß, ein namhafter Gelehrter¹⁰¹⁾ und außerordentlicher Wohltäter der Armen, geb. 1731 zu Oberstetten O.-A. Biberach, gest. am Schlagflusse 4. Dez. 1802. Beide ruhen im Chöre der Pfarrkirche zu Thüringen. Ihre Grabsteine enthalten nur die Anfangsbuchstaben der Textworte.

Von Land- und Gerichtsmännern der Weingarten'schen Zeit sind namentlich bekannt:

A. Landmänner:

1. Adam Borg v. Bludesch zw. 1614—35,
2. Hans Christof Tschol zw. 1628—31,
3. Thoman Zimmermann v. Thüringen 1629—30, 1637,
4. Rochus Tschol v. Ludesch um 1640,
5. Ulrich Tschann v. Bludesch 1645—46,
6. Adam Bartscher v. Thüringen 1649 und 1651,
7. Andreas Schneider v. Ludesch, 1653, 55 und früher,
8. Martin Tschann, vor 1676 und wieder 1683,
9. Martin Schmid II. 1691. Wappen: über drei Sternen ein Hammerträger,
10. Hans Hüsle um 1700,
11. Christa Gaffner 1712,
12. Gregor Melch v. Bludesch, 1687 und um 1720,
13. Lionhart Konzett 1725 und um 1740,
14. Konrad Konzett 1730,
15. Johann Egger zw. 1730—38,
16. Josef Mayer 1771,
17. Peter Pfefferkorn 1776, 1780. Wappen: eine Doppeltraube mit Blatt.
18. Josef Seeger v. Ludesch 1795. Um diese Zeit 1788 war Christian Vonban v. Ludesch, Statthalter der Herrschaft. Sein Wappen hat Doppelschild mit je 1 springendem Pferde. Ueber der Helmzier wieder zwei gegeneinander sich bäumende Läufer.
19. Joh. Ulrich Zerlaut v. Ludesch, 1802 05, letzter Landmann. Im Wappenschild zeigt sich eine Faust mit einem an der Spitze bekränzten Schwerte, links und rechts je ein Stern.

B. Gerichtsmänner:

1. Hans Müller, 1624, 25, 42, wohnte in Elenz. Wappen: ein halbes Rad,
2. Christa Schwarzmann 1627—29,
3. Christa Hartmann 1647,

¹⁰¹⁾ Schriften: „Monumenta Guellica“ 1784, älteste Nachrichten über die Weißen und Weingarten; „Podrocznik Mon. Guellic.“ 1791, Geschichte des Abtes Weingartens. Basl. S. 2.

4. Jodokus Zech 1661 und früher,
5. Lorenz Bickel III. 1661—64. Wappen: abwärts gekehrter Schlüssel,
6. Jakob Nigsch 1677, 80,
7. Martin Nigsch 1681 und vorher,
8. Franz Engstler 1686, 84, führt im Wappen den Doppelbocher,
9. Martin Nigsch II. 1704, 07—18,
10. Joh. Franz Heim 1727 und vorher,
11. Lienhart Konzett 1737, 40,
12. Christa Waldhart 1738,
13. Hans Hartmann 1739,
14. Mathias Hartmann 1735. Siegel: 4 Sterne,
15. Amann Natterer 1741,
16. Lorenz Heim 1748, 55, führt im Siegel ein Reh auf Felsen stehend.
17. Josef Schwarzmann v. Sonntag 1757, 61, 64,
18. Johann Martin 1766—70,
19. Christa Waldhart II. 1775—82, 89—90,
20. Michael Engstler 1784,
21. Joh. Christian Dietrich v. Baggal, 1788—1806 letzter Gerichtsmann.



Stammtafel V

der Edlen von der Halben zu Haldenegg.
aus Graflich Salzerischer Untertog in Stamsberg 1646.

1. Anna v. der Halben,
genannt Gabriels, verheh. mit
Hanno Tschob, Landwirthmann
von Stamsberg (1667—88)

2. Maria v. d. Halben,
genannt Gabriels, verheh. mit
Caspar Schachern.

3. Mick (Meyßel) (Gabriel) v. Haldenegg, nennt sich
sonnen u. Patronator in
Feldkirch, Besitzer des Jordan
in Bisdorf.

1. Elisabeth v. d. Halben, gen. Gabriels
verheh. m. Martin Schmid, Landwirthmann
von Stamsberg (1699—84)

2. Maria verheh.
Hans Schöpfer.

3. Johann Rudolf v. d. Halben, v. Halden.
geb. 1680, Untertog 1693, Landtrogg
1714—17, gest. 1693, gest. 1693. Die-
nastin Agatha Fels v. l. Okt. 1611.

Johann Rudolf Schmid, Pfarrer in Theiringen.

1. Maria v. d. Halben
geb. 1680 im Kloster
Vaduzen, Pest. 1699

2. Johann Rudolf v. der Halben zu Haldenegg, Wirtzweiserlicher Ruf und Landtrogg
1614—25, gest. 8. April 1674 in Feldkirch-Grensbühnen:
1. Vrontha Freys, Pöblinrentochter von
Feldkirch vermählt 1648, gest. 1661

3. Joh. Christoff v. d. Halben, in
Baldenegg, 1643 Babstosize,
1661 Krennerent und ostere
Vogtweiser der Grafschaft
Feldkirch, gest. 1668. 1. Gemahlin
M. M. Hieronim Progn (Hieronim).

1. Joh. Christoff v. d. Halben, in
Baldenegg, 1643 Babstosize,
1661 Krennerent und ostere
Vogtweiser der Grafschaft
Feldkirch, gest. 1668. 1. Gemahlin
M. M. Hieronim Progn (Hieronim).

2. Christoff (gen. v. d. Halben) 1684, gest. 1686
3. Joh. Markus geb. 4. Mai 1656
4. M. Agatha geb. 1689
5. Joh. Anton geb. 18. Jan. 1663
6. Anton Eusebius, geb. 21. Mai 1665

3. M. Claudia v. Baysberg (1685)

3. Joh. Christoff v. d. Halben, in
Baldenegg, 1643 Babstosize,
1661 Krennerent und ostere
Vogtweiser der Grafschaft
Feldkirch, gest. 1668. 1. Gemahlin
M. M. Hieronim Progn (Hieronim).

1. Johann Franz, geb. 12. Sept. 1649, ver-
kauft 1678 als Chef der Familie das adelige
Bauernhaus in Bisdorf, nicht mit der
Familie nach Feldkirch, wird Stauffenmann
(Bingenerlösen), gest. 7. Dec. 1789. Ge-
mahlin M. Elisabeth Hagelin v. Strauberg.

2. Josef Rudolf, geb.
16. Apr. 1688, Cano-
nikus in Ober
gest. 1718.

3. M. Katharina
geb. 19. März 1668
verheh. mit Landtrogg
de Grad.
4. Daniel Zacharias
geb. 18. März 1669
3. Joh. Anton geb. 18. Jan. 1663
6. Anton Eusebius, geb. 21. Mai 1665

1. Joh. Franz Anton,
geb. 27. Dec. 1674
2. Joh. von
Kugeneren.

3. M. Barbara,
geb. 28. Jan. 1679
sohl. gestorb.

10. M. Elzab. Zwillingenweiser in Joh. Franz.
11. Joh. Anton August, geb. 8. Jul. 1689
12. Franz Rudolf, Baron v. Halden, geb. 18. Mai 1687
starb 1789 1000 nach Bisdorf, damit die dar-
aufgehört seine Aemter erhalten und 95 Jahre bis
durch ein selbstm Todestage 1 bi. Mosen geboren
wird. Mit ihm verschwinden die v. Halben nicht
bloß von Bisdorf, sondern auch aus Feldkirch,
ob durch Auswanderung oder Erloschen ist nicht
bestimmt.

3. M. Barbara,
geb. 23. Dec. 1677

4. Elisabeth, geb. 1. Aug. 1784

1. Franz Josef, geb. 8. Jul. 1688.
2. Marcus Antonius, geb. 20. Sept. 1689.
3. Daniel Rudolf, geb. 29. Dec. 1692.
4. Joh. Zacharias Rudolf, geb. 27. Dec. 1695 (Postumus)

10. M. Elzab. Zwillingenweiser in Joh. Franz.
11. Joh. Anton August, geb. 8. Jul. 1689
12. Franz Rudolf, Baron v. Halden, geb. 18. Mai 1687
starb 1789 1000 nach Bisdorf, damit die dar-
aufgehört seine Aemter erhalten und 95 Jahre bis
durch ein selbstm Todestage 1 bi. Mosen geboren
wird. Mit ihm verschwinden die v. Halben nicht
bloß von Bisdorf, sondern auch aus Feldkirch,
ob durch Auswanderung oder Erloschen ist nicht
bestimmt.

5. Unter Oesterreichs Szepter.

Im Herbste 1808¹⁰⁷⁾ nahmen die Bevollmächtigten des Prinzen Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau, Statthalters der Niederlande, Blumenegg für den neuen Herrn in Pflicht. Die anfangs mit Mißtrauen aufgenommenen neue Regierung legte sich sofort dadurch bei der Bevölkerung ein Bildchen ein, daß sie einen Verkauf vom 1. Jan. 1808 bis 1. Mai 1812 geltenden Vertrag einging, wonach die uralte, seit ihres Bestandes verhasste, oftmals und immer vergeblich angefochtene Fronpflicht mit Ausnahme der Düngelieferung gegen dem sätirt wird, daß jede Familie jährlich 20 kr. R.-W. als Rehuierungsbetrag in das Rentamt Thüringen zahlt und zur Zeit der Weinlese die Bevölkerung gegen 24 kr. R.-W. Lohn pro Tag und Person sovielen Tagelöhner stellt, als die Herrschaft benötigt.¹⁰⁸⁾ Als die österreichische Regierung zur unbeschreiblichen Freude aller¹⁰⁹⁾ Bewohner Blumeneggs und St. Gerolds mittelst Kaufvertrages ddo. Linden 28. Jun., ratifiziert 28. Jun. 1804, Blumenegg und St. Gerold an sich gebracht hatte, setzte sie nach der bei St. Anna in Thüringen entgegen genommenen Huldigung der neuen Untertanen den vom kaiserlich Oranien-Nassau'schen Kommissär Schneider extrahierten Fron-Rehuierungsvertrag fort. Ein gleiches ist Baiern, dem im Preßburger Frieden 26. Dez. 1805 Tirol und Vorarlberg, darunter auch Blumenegg überlassen werden mußte. So kurz das bayerische Regiment auch währte, so einschneidend wirkten die getroffenen Neuerungen. Die Gnosgerichte der Herrschaft in Tal und Berg hörten auf, die richterliche und administrative Verwaltung Blumeneggs wurde dem 1806 neugebildeten königlich bayerischen Landgerichte in Nüziders übertragen, in allen Gemeinden die Normalschule eingeführt und die heute noch bestehende Schulorte-Ordnung systemisiert. Nicht bloß die Pfarrocte, auch entfernter gelegene Parzellen, wie Ludeschberg, Plazeren auf Raggal, Türtsch, Seeborg, Stein im Sonntag¹¹⁰⁾ erhielten eigene Schulen. Ebenso wurde die vom kurpfalz-bayerischen Generalkommissariat in Schwaben ddo. Ulm 4. Apr. 1806 erlassene Verordnung¹¹¹⁾ behufs Neuregelung des Armenwesens auch auf die neuen bayerischen Landgerichte in Vorarlberg ausgedehnt. Kraft derselben ist jede Gemeinde verpflichtet, für ihre Armen Sorge zu tragen. Sind einzelne Gemeinden hierzu zu klein und schwach, sollen mehrere, darunter besser situierte, zu Armenversorgungs-Distrikten vereinigt werden. Dem Plan zur Einteilung der Distrikte haben die kurfürstlichen Landgerichte zu verfassung und der Regierung vorzulegen. Die Gemeinde- und Distrikte-Armenkassen sollen durch die kirchlichen Spendgelder, durch Beiträge sowohl der Gemeinden, wie einzelner Bürger, besonders der Pfarrer und Beamten, endlich mit Taxgeldern, für jedes öffentliche Vergütigen wie Tanz, Hochzeit, Gasterei etc. auf dem Lande je 30 kr. R.-W., in den Städten aber 1 fl. gesponst werden. Die Verwaltung der Armenfonds hat im Landgerichte der kurfürstliche Landrichter, im Distrikte der Ortspfarrer und der Obmann zu besorgen. Aus Furcht nun, die bayerische Verwaltung könnte auch auf den seit 1781 aus dem St. Gerolder Beitrage von 160 fl. angewachsenen Brückenfond der Ludesch-Thüringer Lutzbrücke per 948 fl.

¹⁰⁷⁾ Bergmann (Vorarl. S. 57) 1807: die Sekretärsektion Blumeneggs erst mit dem 28. Febr. 1808 eintraten. Dieser Tag gilt wohl für die meisten geistlichen Besitzungen, aber nicht für Blumenegg und St. Gerold. Erstere wurde 28. Sept., letzteres 8. Okt. 1802 säkularisiert. (Arch. Klostsch.) ¹⁰⁸⁾ Sammlung Dr. Walter Feldk. ¹⁰⁹⁾ Vergl. St. Gerold² Mus.-Ber. 1867 III. 7. ¹¹⁰⁾ Pfarrarchiv Sonntag. ¹¹¹⁾ Sammlung Dr. Walter Feldk.

greifen, teilten 25. Febr. 1806 Thüringen, Bludesch und Thüringerberg das genannte Kapital zu gleichen Teilen unter sich auf und verpflichteten sich, allfällige Reparaturen oder den Neubau der Brücke zu je einem Drittel zu decken. Das Holz soll wie bisher der zur Brücke gehörige Bömser Wald liefern.¹¹⁵⁾

Ebenso hatten die 4 Gemeinden Blumenegge im engeren Sinne, d. h. Ludesch, Bludesch, Thüringen und Thüringerberg, am vorübergehenden 5. Dezember einen ihnen allmählich angewachsenen Fonds gestellt. Schon lange bezahlten sie nämlich anstatt der schuldigen 350 Fallnachthennen ein Jahrespauschale von 23 fl. 20 kr., welches mit der Grundsteuer und der Verhörsatz jährlich 104 fl. 56 kr. ausmachte. Nach Verhältnis des Vermögens wurde nun dieses Geld so eingezogen, daß nach und nach aus dem Mehrbeständen ein Kapital anwuchs, dessen Zinsen dem jährlichen Steuerbetrag deckten. So kamen sie überein, nach dem bisherigen Vermögensschätz sowohl die Jahressteuer wie das Kapital zu repartieren. Es erhielten Ludesch mit Berg 1448 fl. 17 kr., Thüringerberg 579 fl. 5 kr., Bludesch 488 fl. 5 kr. und Thüringen 395 fl. 20 kr. Dagegen übernahmen Ludesch 52 fl. 28 kr., Thüringerberg 21 fl. 10 kr., Bludesch 17 fl. 18 kr. und Thüringen 14 fl. jährlich dem Rentamte abzuführen.¹¹⁶⁾

Von der bayerischen Regierung dürfen wir nicht Abschied nehmen, ohne des großen Unglückes zu gedenken, das bei ihrem Beginne vermöge der bestehenden „Lawenorg“ am 3. März 1806 über Sonntag hereinbrach. Eine mächtige Lawine¹¹⁷⁾ riß nämlich in dreifach geteiltem Zuge, nachdem sie in Fontanella 2 Wohnhäuser zerstört, die Mühle am Mühlebrunn und die schöne gotische Pfarrkirche nieder. Nur der mächtige Turm, den die Walliser vor 500 Jahren als Zeichen ihrer Freiheit türmten, sowie das durch denselben geschützte Chor entgingen dem Verderben. Der zweite Lawinen-Zug warf zwei Ställe nieder und tötete die darin ruhenden Nutztiere. Der dritte Zug brachte ein Wohnhaus und drei Ställe zum Einsturz, wobei mehrere Tiere zugrunde gingen, Menschenleben waren jedoch nicht zu beklagen.¹¹⁸⁾ Dennoch war die Teilnahme allgemein groß. Trotz Ungunst der kriegerischen Zeit spendeten die Gemeinden Blumenegge zum Wiederaufbau der Kirche reichlich Almosen: So z. B. der Kirchenfond St. Anna und die Lindenseurche Stiftung 880 fl. 23 kr., der Fräbmesser in Thüringen 17 fl., Bludesch 150 fl., Ludesch 548 fl. 48 kr., Thüringerberg 88 fl. 38 kr., St. Gerold 10 fl. 42 kr., Blons 70 fl. 57 kr. und Sonntag selbst 2400 fl. Die neue mit rissigem Steinwall geschützte Pfarrkirche wurde nicht mehr auf den Titel des alten Patrons, von dem die Ortschaft

¹¹⁵⁾ Gemeindefach. Thüringerberg. ¹¹⁶⁾ Ebendas. ¹¹⁷⁾ Lawinengoth. ¹¹⁸⁾ Pfarrarchiv Sonntag. ¹¹⁹⁾ Freilich ging es meistens genug, oder wie ein zeitgenössisches Protokoll sagt, „mirakulös“ zu. In der zerstörten Mühle befanden sich zur Zeit der Katastrophe 6 Personen. Den 5 Kindern wurde kein Haar gekrümmt, der Müller zwar verschüttet, aber unverletzt wieder ausgegraben. In dem Hause, das in Fontanella zuerst niedergezogen wurde, behnd sich ein Kind auf dem gebotenen Ofen. Der Ofen stürzte ein, das Kind fiel in das offene Feuer; aber die nachströmenden Schneemassen deckten das Feuer und das Kind blieb unversehrt. Im zweiten in Fontanella zerstörtesten Hause fand man Mann und Weib, umgeben von Schneewällen, stiellich beizammen und unbeschädigt unter dem Tische liegen. — Am 19. Dez. 1806 verbrannte eine Lawine in Thüringerberg 2 Wohnhäuser, tötete den gesamten Hauviehstand und räumte 10 Personen das Leben. Ein Mutter verlor an Ort und Stelle in Wort und Bild die grüne Sanna. — Am 17. Apr. 1853 wurden durch eine Lawine in Blons 6 Wohnhäuser und 28 Ställe und Biegen zerstört. Eine Person und über 90 Stück Vieh fanden den Tod.

den Namen hat, des hl. Dominikus, sondern zu Ehren des bisher zweiten Schutzherrn, des hl. Martyrers Oswald geweiht.

Auf Grund des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 und gemäß dem mit Baiern 3. Jun. 1814 abgeschlossenen Vertrage kam Oesterreich wieder und zwar dauernd in den Besitz von Tirol und Vorarlberg, mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Weiler, der Baiern verblieb. Ganz Vorarlberg huldigte am 8. Juli 1814 in Bregenz seinem geliebten, weil vielgeprüften Kaiser Franz I. Seitdem teilt auch Blumenegg die Geschicke Oesterreichs, empfängt den Schutz, genießt die Vorteile eines mächtigen Reiches.

Es erbringt zur mehr wenigens zu berichten. Die Thüringerberger Atzung wurde, wie berichtet, 14. Sept. 1803 mittelst Urteilspruches auf 7 Jahre aufgehoben. Dagegen rekurrierte jedoch Thüringen-Bludesch am 8. März 1804 mit der Begründung, das Atzungsrecht sei uralt, von den Besitzern rechtlich übernommen, die Veränderung desselben liege nur im Interesse Thüringens zum größten Schaden der Thüringen-Bludescher; zudem sei der jährliche Entschädigungsbetrag von 75 fl. viel zu klein im Verhältnis der sistierten Last. Wirklich entschied die fürstliche Regierung Oranien-Nassau am 9. Apr. 1804, daß, wenn kein gütlicher Vergleich stattfinde, eine neuerliche Erläuterung des Richtbriefes vom Jahre 1691 erfolgen werde, da die Abschaffung der Atzung auf keinen Fall mehr platz greife. Zugleich wurden die Geschworenen verständigt, alles zur Wiederaufnahme der Atzung herzurichten. Das am kommenden 23. Juni erfolgte Abtreten der Regierung Nassau verhinderte zum Glück die Ausführung des jedenfalls in Verkennung der tatsächlichen Lage gefaßten Beschlusses. Oesterreich und Bayern luften auf dem Spruche der ersten Instanz. Den Prozeß, der 1812 wieder anhub, beendete unter österreichischer Vermittlung am 3. Mai 1816 definitiv ein gütlicher Vergleich,¹⁶⁷⁾ nach welchem die Atzung für immer aufgehoben ist, die Thüringerberger Atzung-Leute aber als Abfindung ein für allemal 600 fl. zahlen und die seit 1812 aufgelaufenen Prozeßkosten per 56 fl. übernehmen. So hat das rührige Völklein am Fuße des Hochgericht in vierhundertjährigem sthen Kampfe die Freiheit seiner Scholle erstritten.

Eine andere „Ruine“ der „guten alten Zeit“ ward 1838 aus dem Wege geräumt. Die vom Oranier stipulierte Rekurrierung der Fronpflicht im Betrage von 20 kr. per Familie zog Baiern noch bis 23. Apr. 1814 ein. Hernach wurden Frondienste weder in natura noch in Ablösung geleistet. Es entspann sich daher 1834 die Frage, in welcher Weise die alte Gerechtigkeit und ihre seit 1814 nicht eingehobenen Gefälle allseitig befriedigend kompensiert würden. Mittelst Protokolle vom 4. und 23. Dez. 1834 erboten sich sämtliche Gemeindevorsteher Blumeneggs, für Abänderung der Fron und bisher nicht geleistete Dienste zusammen einen Betrag von 1890 fl. 21 kr. der Gefällekasse zu erlegen und die Forderung Blumeneggs an das königlich Bayerische Aerar wegen 1800—10 gelieferter Fourage im Betrag von 855 fl. 34 kr. dem Oesterreichischen Aerar abzutreten. Die k. k. Hofkammer nahm mit Dekret vom 8. Dez. 1835 dies Angebot an. Am 16. Okt. 1838 erfolgte in Bludenz die Unterzeichnung des Vertrages durch den Vertreter der Regierung, Gefällewache-Inspektor Pwicher, und die Blumenegger Gemeindevorsteher.¹⁶⁸⁾ Die Aufteilung der Barsumme legte Bludesch 60 fl., Thüringen 80 fl., Ludesch 184 fl., Reggal 806 fl.,

¹⁶⁷⁾ Gemeindecarchiv Thüringensberg. ¹⁶⁸⁾ Landschaftsarch. Blm.

Sonntag 298 fl. und Thüringerberg 353 fl. 21 kr. zu zahlen auf. Hiemit waren auch die letzten Reste der ehemaligen Leibeigenschaft getilgt.

Die natürliche Folge der gründlich geänderten Verhältnisse war, daß die früher mittelst Fronarbeit betriebenen, nunmehr dem k. k. Aesar regellosenen Herrschaftsgüter, weil für den Staat unrentabel, veräußert wurden. Die Bilanz vom Jahre 1841 weist nur 1097 fl. 14 kr. W. W. Einnahmen bei 427 fl. 10 kr. Ausgaben, darunter 88 fl. 11 kr. ordentliche und 51 fl. 26 kr. außerordentliche Dominikalsteuer, 89 fl. 80 kr. ordentliche und 52 fl. 12 kr. außerordentliche Rustikalsteuern auf, schließt also mit einem Aktivsaldo von 592 fl. 59 kr.¹⁰⁷⁾ Für Deckung der Patronatslasten sind im jährlichen Durchschnitt 83 fl. vorgesehen. Auf Grund dieser Erhebungen wurden städtische Herrschaftsgüter Blumeneggs am 12. Dez. 1843 um den Preis von 42.126 fl. W. W. in Innsbruck ausgerufen und um 42.728 fl. dem Gebr. Moosbrugger in Thüringen zugeschlagen. Patronatsrechte und Lasten gingen auf den Käufer über; doch bleibt er bei Ausübung des Patronatsrechtes in sämtlichen Pfarreien auf den bischöflichen Ternovorschlag beschränkt.¹⁰⁸⁾ Das Schloß Jordan ließen die neuen Besitzer, weil für sie unverwendbar, eingehen. Das Dach ward abgetragen, die brauchbaren Bestandteile fanden andere Verwendung. Darum die heutige Ruine.

Infolge der kaiserlichen Patente vom Dezember 1846 und März 1848, welche die Rebotenahebung im ganzen Reiche anordneten, und des Patentes vom 17. Aug. 1849, das die Grundentlastung vorsch, kam auch die ursprünglich kirchliche Einrichtung des Zehentbezugs, der im Laufe der Zeit zu einem Tausch-, Kauf- und Verkaufsobjekt geworden war, im Wegfall. In einigen Gemeinden war schon früher die Ablösung eingetreten, z. B. in Ludesch, dessen Pfarrer 1843 gegen jährlich 300 fl. R.-W. auf dem Blut- und Kornzehent verzichtete. Der dortige Weissehnt wurde 1849 um 397 fl. Kap. aufgelassen.¹⁰⁹⁾

Wo Altes fällt, muß Neues sich gestalten. Im Jahre 1830 kam auf Betreiben des Landrichters von Sonnenberg die Ilberücke zwischen Nenzing-Gais zustande, wodurch der Verkehr Blumeneggs nicht bloß mit Nenzing und Prastanz, sondern auch mit Feldkirch bedeutend erleichtert wurde.¹¹⁰⁾ 1837 trat die Großindustrie durch die Fabriken Thüringen und Gais ins Leben und vermittelte willkommenen Erwerb; die seit ca. 100 Jahren nicht viel mehr als dem Namen nach geeinte Doppelgemeinde Thüringen-Bludesch konstituierte sich in zwei selbständigen, lebenskräftigen Gemeinwesen; neue Straßen entstanden, alte wurden fahrbarer, insbesondere in der Walsctalerstraße, deren Bau „entlang der Lautz“ Weingärten anlässlich der Erbhuldigung 1814 dem Sonntagern versprochen, aber nicht ausgeführt hatte, ein ganz hervorragendes Verkehrsmittel geschaffen; die Ill und Lautz erhielten planmäßige Regulierung, so daß das „Archen, Wahren und Fürhenken“ die Gemeinden in Zukunft weder belästigt noch entweit; endlich fand das Post-, Telephon- und Telegraphenwesen auf moderner Grundlage dem Bedürfnisse entsprechende Ausgestaltung.¹¹¹⁾

¹⁰⁷⁾ Die Rustikalsteuer nahm 31%, kr. von je 100 fl. Grundsteuerkapital; die Dominikalsteuer aber 80 kr. W. W. von je 100 fl. Dominikalsteuerkapital, das gefunden wird, wenn man von dem mit 25 multiplizierten Gesamtvertrage die ebenfalls mit 25 multiplizierten Lasten subtrahiert. ¹⁰⁸⁾ Um die Güter, nach Höfen parzelliert, wieder verkaufen zu können, besteuerte der Nachfolger des Käufers Leopold Moosbrugger zw. 1850—59 die Patronatslasten in sämtlichen Pfarreien ab. Die Patronatsrechte fielen mit bischöflicher Zustimmung an die betr. Gemeinden. ¹⁰⁹⁾ Pfarrer v. Ludesch. ¹¹⁰⁾ Vorher war hier keine Brücke, die Passage nur im Winter auf dem Eise möglich. ¹¹¹⁾ Nur nach Regal u. Mardl wartete, hoffentlich nicht mehr lange, auf die telephonische Verbindung.

In dankbarer Würdigung der vielen vom Reiche und durch das Reich empfangenen Wohlthaten begingen die Gemeinden Blumenegg am 28. Jun. 1864 auf großartige Weise in Thüringen die Zentensfeier ihrer Vereinigung mit Oesterreich. Es bildete sich ein Festkomitee, an dessen Spitze Herr Gemeindevorstand Dr. Paul Fösch trat. Als Festgäste erschienen der k. k. Statthalter von Tirol und Vorarlberg, Baron von Schwarzenau, Landeshauptmann Adolph Rhomburg mit mehreren Landesausschussmitgliedern, Hofrat Dr. von Larcher, der k. k. Bezirkskommissär v. Ottenthal, der k. k. Bezirksrichter v. Girardi mit 2 Adjunkten, Erzherzog Eugen, am Erscheinen verhindert, sendete telegraphische Grüße. Dem Festgottesdienst mit Hochamt und patriotischer Ansprache hielt ein Sohn Thüringens, der hochw. Herr Kanonikus Dr. Anton Walter, während die Festrede von Herrn Professor Gebhard Fischer von Feldkirch vorgetragen wurde. Ein historischer Festumzug in Gegenwart einer ungeheuren Volksmenge schloß die denkwürdige Feier. Wir aber schließen die Monographie mit den Festesworten des k. k. Statthalters Barons v. Schwarzenau: „Die Geschichte leuchtet in die fernsten Zeiten der Vergangenheit zurück und läßt die Gestalten derer, die einst hier geherrscht, die Grafen von Werdenberg, die Freiherren von Brandis, die Grafen von Sulz, die Reichsälte von Weingarten vor unserem geistigen Auge traumhaft vorüberziehen. Deren Gräber sind längst mit frischem Grün bedeckt und es sproßten kräftige Ranken, welche die Wappen Oesterreichs und Blumeneggs fest und unzertrennlich verbinden.“

Was immer auch die Zukunft uns bringen möge: in bangen wie in frohen Tagen wird Blumenegg dem Reiche die Treue bewahren und Oesterreich dem Schild machtvoll halten über das kleine Land an den Ufern der Lutz.*

Ende.

